



Auswärtiges Amt

# ABC der Vereinten Nationen

#2030ISNOW





# ABC

Cover: Aufnahme aus dem  
Pressebriefing zur Agenda 2030 und  
der Implementierung der SDGs

Umschlag innen: VN-Flagge vor  
dem Hauptquartier in New York



Auswärtiges Amt

# ABC der Vereinten Nationen



Inhalt

Grußwort .....	4
Verzeichnis der Stichworte .....	6
Vereinte Nationen von A bis Z .....	18
Anhang .....	304
Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN) .....	305
1. Informationsstellen in Deutschland .....	305
2. Institutionen und Verbindungsbüros der VN in Deutschland .....	306
3. Deutsche Organisationen mit VN-Bezug .....	314
4. Ansprechpartner in New York .....	316
5. Ansprechpartner in Genf und Wien .....	317
6. Wichtige Literatur über die Vereinten Nationen .....	318
Verzeichnis geläufiger Abkürzungen aus dem Bereich Vereinte Nationen (deutsch und englisch) .....	321
Stichworte nach Sachgebieten .....	331



# Grußwort

## — Liebe Leserinnen und Leser,

„A, B, C – easy as 1, 2, 3“ – so haben die Jackson 5 in ihrem Welthit seinerzeit gesungen. Doch das ABC der Vereinten Nationen ist um einiges komplexer, als bis drei zu zählen. Schließlich ist die Weltorganisation auch 75 Jahre nach ihrer Gründung zentraler Dreh- und Angelpunkt der internationalen multilateralen Ordnung – sei es bei internationaler Friedenssicherung, nachhaltiger Entwicklung, im Kampf gegen den Klimawandel, beim Schutz der Menschenrechte oder zuletzt im weltweit koordinierten Vorgehen gegen die COVID-19-Pandemie.

Diese 10. Auflage des ABC der Vereinten Nationen bietet in kompakter Form einen Überblick über dieses breite Themenspektrum. Es buchstabiert aus, was die Vereinten Nationen leisten, wie sie organisiert sind, über welche Instrumente und Möglichkeiten sie verfügen – und auch, wie sich Deutschland in ihre Arbeit einbringt.

Dieses deutsche Engagement – sei es als Mitglied des Sicherheitsrats 2019/20, als großer Beitragszahler und zweitgrößter humanitärer Geber oder als Unterstützer von VN-Blauhelmmissionen – ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Grund dafür ist unsere feste Überzeugung, dass gemeinsame Lösungen besser sind als nationale Alleingänge. Nicht das Recht des Stärkeren, sondern die Stärke des Völkerrechts sichert dauerhaften Frieden.

Und gerade ein Land wie Deutschland – offen gegenüber der Welt, wirtschaftlich und politisch eng vernetzt – profitiert von einer kooperativen und gerechten Weltordnung. Dafür setzen wir uns ein – im Sicherheitsrat, in der Generalversammlung, im Menschenrechtsrat und bei internationalen Verhandlungen über Klimaschutz oder Abrüstung. Dazu kommen unsere diplomatischen, militärischen und entwicklungspolitischen Beiträge zu Friedensmissionen und den Vermittlungsbemühungen der Vereinten Nationen, von Libyen über den Sudan bis nach Jemen oder Syrien. Und nicht zuletzt haben wir mit dem wachsenden UN-Standort Bonn auch selbst ein Stück Vereinte Nationen bei uns in Deutschland zu Gast.

Dies alles und noch viel mehr erfahren Sie im ABC der Vereinten Nationen. Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Blättern und Lesen.





# Verzeichnis der Stichworte

VN-Standort Bonn

**Fettdruck** verweist auf **eigenständigen Beitrag**;  
Pfeile (→) verweisen auf das jeweils erklärende Stichwort

A

<b>Abrüstung und Rüstungskontrolle</b> .....	19
Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC)	
→ <i>Abrüstung und Rüstungskontrolle</i>	
<b>Addis Abeba Action Agenda (AAAA/Financing for Development)</b> .....	21
<b>Agenda 2030</b> .....	22
<b>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</b> .....	23
<b>Allianz für den Multilateralismus</b> .....	24
Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)	
→ <i>Flüchtlingsschutz</i>	
Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR)	
→ <i>Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen</i>	
Amt für interne Aufsichtsdienste (OIOS)	
→ <i>Aufsicht/Rechnungsprüfung</i>	
<b>Amts- und Arbeitssprachen</b> .....	25
<b>Aufsicht/Revision/Rechnungsprüfung</b> .....	26
<b>Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)</b> .....	30
Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
Ausschuss für Menschenrechte (HRC)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
Ausschuss gegen Folter (CAT)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
Ausschuss über das Verschwindenlassen (CED)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	
Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)	
→ <i>Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane</i>	

**B**

**Beobachterstatus** . . . . . 33

**Berichtssystem für Militärausgaben** . . . . . 34

**Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution** . . . . . 35

**Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)** . . . . . 36

Blauhelmmissionen  
     → *Friedensmissionen*

**Bonn als VN-Standort** . . . . . 37

Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA)  
     → *Abrüstung und Rüstungskontrolle*

**Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung  
 humanitärer Hilfe (UN-OCHA)** . . . . . 44

Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung (UNODC)  
     → *Drogenbekämpfung*

**Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)** . . . . . 46

Büro der Vereinten Nationen für Weltraumfragen (UNOOSA)  
     → *Weltraumausschuss (UNCOPUOS)*

**C**

**Charta der Vereinten Nationen** . . . . . 49

Chief Executive Board  
     → *System der Vereinten Nationen*

**COP – „Conference of the Parties” – Vertragsstaatenkonferenz** . . . . . 50

**Cyber-Sicherheit** . . . . . 51

**Cyber- und Digitalpolitik** . . . . . 52

**D**

<b>Deutsche Gesellschaft für Vereinte Nationen (DGVN)</b> .....	55
<b>Deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen</b> .....	56
Deutsche UNESCO-Kommission (DUK)	
→ <i>Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	
<b>Deutsche VN-Politik</b> .....	56
<b>Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen</b> .....	58
<b>Deutsches Personal in den Vereinten Nationen</b> .....	59
<b>Digitale Entwicklung</b> .....	61
Dienst für Antiminenprogramme (UNMAS)	
→ <i>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen Digitale Entwicklung</i>	
<b>Drogenbekämpfung</b> .....	62

**E**

Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen (UNDG)	
→ <i>Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen</i>	
<b>Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)</b> .....	65
<b>Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen</b> .....	66
<b>Ernährung und Landwirtschaft</b> .....	68
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)	
→ <i>Ernährung und Landwirtschaft</i>	
Ethikbüro der Vereinten Nationen	
→ <i>Aufsicht/Rechnungsprüfung</i>	
<b>Europäische Union und die Vereinten Nationen</b> .....	72
Expertenmechanismus für die Menschenrechte Indigener Völker	
→ <i>Indigene Völker</i>	

**F**

**Feindstaatenklauseln** . . . . . 77

**Finanzierung der Vereinten Nationen** . . . . . 78

**Flüchtlingsschutz** . . . . . 80

Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR)  
     → *Flüchtlingsschutz*

**Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR)** . . . . . 85

**Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen**  
 (einschließlich UN Women) . . . . . 85

**Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)** . . . . . 87

**Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)** . . . . . 89

**Friedensmissionen der Vereinten Nationen** . . . . . 90

**Friedenspolitik der Vereinten Nationen** . . . . . 93

**Friedenskonsolidierung und Krisenprävention in den Vereinten Nationen** . . . . 94

**G**

Gemeinsame Inspektionsgruppe (JIU)  
     → *Aufsicht/Rechnungsprüfung*

**Generalsekretär** . . . . . 97

**Generalversammlung der Vereinten Nationen** . . . . . 98

**Generalversammlung, Ausschüsse** . . . . . 100

Genfer Abrüstungskonferenz (CD)  
     → *Abrüstung und Rüstungskontrolle*

**Genfer Gruppe** . . . . . 101

**Gewaltverbot** . . . . . 102

**Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen** . . . . . 102

**Global Compact** . . . . . 108

**Globaler Pakt für Flüchtlinge (GCR)** . . . . . 110

**Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM)** . . . . . 111

**Global Governance und die Vereinten Nationen** . . . . . 112

**Globale Umweltfazilität (GEF)** . . . . . 113

Globales Forum für Migration und Entwicklung (GFMD)  
     → *Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen*

<b>Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen</b> . . . . .	<b>114</b>
<b>Gruppenbildung</b> . . . . .	<b>115</b>

**H**

<b>Haushalt der Vereinten Nationen</b> . . . . .	<b>119</b>
Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) → <i>Flüchtlingsschutz</i>	
<b>Humanitäre Hilfe</b> . . . . .	<b>120</b>
<b>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen</b> . . . . .	<b>122</b>

**I**

<b>Indigene Völker</b> . . . . .	<b>125</b>
<b>Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)</b> . . . . .	<b>126</b>
<b>Institutionen der Vereinten Nationen in Deutschland</b> . . . . .	<b>127</b>
<b>Internationale Arbeitsorganisation (IAO)</b> . . . . .	<b>130</b>
<b>Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)</b> . . . . .	<b>132</b>
<b>Internationale Fernmeldeunion (ITU)</b> . . . . .	<b>133</b>
<b>Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)</b> . . . . .	<b>135</b>
<b>Internationale Organisation für Migration (IOM)</b> . . . . .	<b>136</b>
<b>Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)</b> . . . . .	<b>138</b>
<b>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</b> . . . . .	<b>139</b>
<b>Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)</b> . . . . .	<b>142</b>
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) → <i>Ernährung und Landwirtschaft</i>	
<b>Internationaler Gerichtshof (IGH)</b> . . . . .	<b>144</b>
<b>Internationaler Seegerichtshof (ISGH)</b> . . . . .	<b>145</b>
<b>Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)</b> . . . . .	<b>146</b>
Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) → <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	
Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) → <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	

<b>Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)</b> .....	148
<b>Internationaler Währungsfonds (IWF)</b> .....	149
Internationales Bildungsbüro (IBE) → <i>Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	
<b>Internationales Handelszentrum (ITC)</b> .....	150
<b>Internet Governance Forum</b> .....	151
<b>Interventionsverbot</b> .....	153



<b>Jugenddelegierte</b> .....	155
-------------------------------	-----



<b>Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)</b> .....	157
<b>Katastrophenerkundungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen (UNDAC)</b> .....	158
<b>Katastrophenvorsorge</b> .....	158
<b>Kinderrechte in den Vereinten Nationen</b> .....	159
Kinder und bewaffnete Konflikte (Children and Armed Conflicts – CAAC) → <i>Kinderrechte in den Vereinten Nationen</i>	
<b>Kleinwaffenkontrolle</b> .....	162
<b>Klimarahmenkonvention (UNFCCC)</b> .....	163
<b>Kollektive Sicherheit</b> .....	164
<b>Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC)</b> .....	164
<b>Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)</b> .....	166
<b>Kommission für Soziale Entwicklung (CSocD)</b> .....	167
<b>Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ)</b> .....	168
<b>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)</b> ..	169
<b>Konfliktprävention</b> .....	170
<b>Kyoto-Protokoll</b> .....	171

**L**

**Least Developed Countries (LDC)** . . . . . 175

**M**

**Menschenhandel – Verhütung und Bekämpfung** . . . . . 179

**Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane** . . . . . 180

**Menschenrechtsrat (HRC)** . . . . . 185

**Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen** . . . . . 186

**Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen** . . . . . 188

**Minderheitenschutz und Schutz vor Diskriminierung** . . . . . 191

**Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen** . . . . . 192

**Model United Nations (MUN)** . . . . . 195

**N**

**Nachhaltige Entwicklungsziele (SDG)** . . . . . 197

**Nichtregierungsorganisationen in den Vereinten Nationen (NGO)** . . . . . 199

**O**

**Organe der Vereinten Nationen** . . . . . 203

**Organisation der Vereinten Nationen für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur (UNESCO)** . . . . . 204

**Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)** . . . . . 206

**Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot  
von Nuklearversuchen (CTBTO)** . . . . . 208

**Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)** . . . . . 209

**OVCW-VN Joint Investigative Mechanism (JIM)** . . . . . 211

**P**

**Pariser Klimaabkommen (Übereinkommen von Paris)** . . . . . 213

Permanentes Forum für Indigene Angelegenheiten  
 → *Indigene Völker*

**Politische Missionen der Vereinten Nationen** . . . . . 214

**Privatsektor und Vereinte Nationen** . . . . . 218

**Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen** . . . . . 219

**Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und  
 Siedlungswesen (UN-HABITAT)** . . . . . 220

**R**

Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen (BAO)  
 → *Aufsicht/Revision/Rechnungsprüfung*

**Recht auf Entwicklung** . . . . . 223

**Rechtsstaatlichkeit/Herrschaft des Rechts** . . . . . 223

**Reformen der Vereinten Nationen** . . . . . 225

**Regionale Abmachungen und Einrichtungen** . . . . . 226

**Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen** . . . . . 227

**S**

**Sanktionen** . . . . . 235

**Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)** . . . . . 236

**Seerecht** . . . . . 237

**Sekretariat der Vereinten Nationen** . . . . . 238

**Selbstbestimmungsrecht** . . . . . 240

**Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch** . . . . . 240

**Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC)** . . . . . 241

**Sicherheitsratsreform** . . . . . 245

Sonderkammer für Kambodscha (ECCC)  
 → *Internationale Sonderstrafgerichtshöfe*

Sondergerichtshof für Libanon (STL)	
→ <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	
Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSSL)	
→ <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i>	
<b>Sonderorganisationen der Vereinten Nationen</b> . . . . .	<b>247</b>
<b>Standorte der Vereinten Nationen</b> . . . . .	<b>248</b>
<b>Statistikkommission</b> . . . . .	<b>250</b>
<b>Stimmrecht und Abstimmungsverfahren</b> . . . . .	<b>251</b>
<b>Suchtstoffkommission (CND)</b> . . . . .	<b>253</b>
<b>System der Vereinten Nationen</b> . . . . .	<b>254</b>



<b>Technologietransfer</b> . . . . .	<b>257</b>
<b>Terrorismusbekämpfung</b> . . . . .	<b>257</b>
<b>Todesstrafe</b> . . . . .	<b>259</b>
<b>Treuhandrat</b> . . . . .	<b>261</b>



Übereinkommen von Paris	
→ <i>Pariser Klimaabkommen</i>	
<b>Umweltpolitik der Vereinten Nationen</b> . . . . .	<b>263</b>
<b>Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)</b> . . . . .	<b>264</b>
Unabhängiger beratender Ausschuss für Rechnungsprüfung (IAAC)	
→ <i>Aufsicht/Rechnungsprüfung</i>	
<b>UNAIDS</b> . . . . .	<b>266</b>
<b>UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland</b> . . . . .	<b>266</b>
<b>United Nations Secretary General's Mechanism (UNSGM)</b> . . . . .	<b>268</b>
<b>Uniting for Peace</b> . . . . .	<b>269</b>
<b>Universität der Vereinten Nationen (UNU)</b> . . . . .	<b>270</b>
UNWomen	
→ <i>Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen</i>	



<b>Vereinte Nationen und Partnerschaften mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft</b> . . . . .	273
<b>VN-Waffenübereinkommen (CCW) – Antipersonenminenkonvention und Streumunitionskonvention</b> . . . . .	274
<b>VN-Sicherheitsratsresolution 1325 und die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit</b> . . . . .	276
<b>Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen</b> . . . . .	277
Völkerrechtskommission (ILC)	
→ <i>Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen</i>	



<b>Waffenregister</b> . . . . .	279
<b>Weltbankgruppe</b> . . . . .	280
<b>Weltberichte</b> . . . . .	283
Welternährungsprogramm (WFP)	
→ <i>Ernährung und Landwirtschaft</i>	
<b>Weltgesundheitsorganisation (WHO)</b> . . . . .	284
<b>Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)</b> . . . . .	286
<b>Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)</b> . . . . .	288
<b>Weltorganisation für Meteorologie (WMO)</b> . . . . .	289
<b>Weltpostverein (UPU)</b> . . . . .	291
<b>Weltraumausschuss (UNCOPUOS)</b> . . . . .	291
<b>Weltraum-Verhaltenskodex (PORBOS)</b> . . . . .	293
<b>Welttourismusorganisation (UNWTO)</b> . . . . .	293
<b>Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)</b> . . . . .	294
Wirtschafts- und Sozialkommissionen der Vereinten Nationen	
→ <i>Regionale Wirtschaftskommissionen</i>	
<b>Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)</b> . . . . .	295
<b>Wirtschaft und Menschenrechte in den Vereinten Nationen</b> . . . . .	297
<b>Wüstenbildung (Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung – UNCCD)</b> . . . . .	299



<b>Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen</b> .....	<b>303</b>
<b>Zur Vertiefung</b> .....	<b>319</b>



A

Skulptur von Carl Fredrik  
Reuterswård vor dem  
VN-Hauptquartier in New York

## Abrüstung und Rüstungskontrolle

In der → *Charta der Vereinten Nationen* ist die Wahrung des Weltfriedens als Hauptaufgabe der Organisation definiert. Daher sind Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen zentrale Anliegen der Vereinten Nationen, für die sich die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Beitritt nachdrücklich einsetzt. Unter dem Dach der Vereinten Nationen wurden die Instrumente zum Verbot und der Kontrolle von Massenvernichtungswaffen ausgehandelt, d. h. die multilateralen Verträge über das Verbot von chemischen und biologischen Massenvernichtungswaffen („Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von biologischen Waffen“ – BWÜ von 1972 und „Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen“ – CWÜ von 1992) sowie im nuklearen Bereich der „Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen“ (NVV) von 1968 und der „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ (CTBT) von 1996 (→ *Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen*). Im Bereich der konventionellen Abrüstung sind vor allem das VN-Waffenübereinkommen (CCW) von 1980 und das 2001 verabschiedete „Aktionsprogramm zu Kleinwaffen und leichten Waffen“ zu nennen. Darüber hinaus leisten die Vereinten Nationen auch Unterstützung bei der Implementierung von Abkommen, die außerhalb der Vereinten Nationen verhandelt worden sind: So unterstützt das **Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA)** unter anderem auch die Umsetzung des „Abkommens über das weltweite Verbot von Anti-Personenminen“ von 1997 (Ottawa-Übereinkommen) und das „Übereinkommen über Streumunition“ von 2008 (Oslo-Übereinkommen, 2010 in Kraft).

Gemäß Artikel 24 der VN-Charta trägt der → *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen* die Hauptverantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit. Innerhalb der Weltorganisation gibt es darüber hinaus eine Reihe von Foren, die sich mit Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung beschäftigen. Zusammen bilden die im Folgenden aufgeführten Gremien das Instrumentarium des globalen, multilateralen Abrüstungsdialogs. Außerdem fanden auf Beschluss der → *Generalversammlung* bisher drei Sondergeneralversammlungen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen statt (1978, 1982 und 1988).

1. Der **Erste Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen** behandelt ausschließlich Fragen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die auf der Arbeit des Ersten Ausschusses basierenden Resolutionen der Generalversammlung sind – wie Resolutionen der Generalversammlung generell – zwar völkerrechtlich nicht bindend, entfalten jedoch regelmäßig beachtliche politische und moralische Wirkung in der Weltöffentlichkeit.
2. Die **Abrüstungskommission der Vereinten Nationen** (United Nations Disarmament Commission – UNDC) ist ein Hilfsorgan der Generalversammlung, dem alle Mitglieder der Vereinten Nationen angehören. Sie behandelt im Auftrag der Generalversammlung in einer jährlichen Sitzung ein Thema aus dem konventionellen und dem nuklearen Bereich in einem jeweils dreijährigen Themenzyklus und erarbeitet Empfehlungen und Richtlinien, die der Generalversammlung vorgelegt werden. Im Jahr 2018 hat ein neuer Dreijahreszyklus der UNDC mit den Themen „Empfehlungen zu nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung“ sowie „Elemente für eine Erklärung anlässlich des Beginns einer vierten Abrüstungsdekade“ begonnen.
3. Die **Genfer Abrüstungskonferenz** (Conference on Disarmament – CD) ist formell von den Vereinten Nationen unabhängig, faktisch jedoch eng mit ihnen verbunden. Sie ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Derzeit gehören der Genfer Abrüstungskonferenz 65 Staaten an. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1975 Mitglied. Die Genfer Abrüstungskonferenz nahm ihre Arbeit in der jetzigen Form im Anschluss an die Erste Sondergeneralversammlung für Abrüstung 1978 auf und setzte die multilateralen Verhandlungsbemühungen der Vorgängergremien fort. Seit 1962 wurden hier die Verträge zum Verbot bzw. der Kontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen ausgehandelt, zuletzt 1996 der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT), der allerdings aufgrund fehlenden Konsenses in der CD von der Generalversammlung verabschiedet wurde. Das inzwischen von 168 Staaten ratifizierte Übereinkommen ist bislang nicht in Kraft getreten; alle CTBT-Unterzeichnerstaaten halten aber bisher nukleare Teststoppmoratorien ein. Seit Ende der 1990er Jahre konnten sich die Mitgliedstaaten der Genfer Abrüstungskonferenz nicht mehr auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm bzw. dessen Umsetzung einigen. Daher konnten wichtige Verhandlungsprozesse, so z. B. über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper („Fissile Material Cut-off Treaty“ – FMCT), bisher nicht aufgenommen werden.

Weitere wichtige Einrichtungen der Vereinten Nationen, die sich der Abrüstung und Rüstungskontrolle widmen, sind das → *Waffenregister* der Vereinten Nationen und das → *Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)*.

## — Addis Abeba Action Agenda (AAAA/Financing for Development)

Die Finanzierung nachhaltiger Entwicklung und die Umsetzung der → *Agenda 2030* waren Gegenstand der Dritten VN-Entwicklungsfinanzierungskonferenz (Third International Conference on Financing for Development, FFD), die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfand. Ziel der Konferenz war eine Neuausrichtung der internationalen Architektur der Entwicklungsfinanzierung auf der Basis der Vorgängerkonferenzen von Monterrey (2002), Doha (2008) und der Rio+20 Konferenz. Auf der Addis-Konferenz gelang es, die wesentlichen Prinzipien der Entwicklungsfinanzierung weiterzuentwickeln und eine belastbare Grundlage für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 zu schaffen. Ausgehend von der Anerkennung nationaler Eigenverantwortung für Entwicklung betont die AAAA die Bedeutung privater nationaler, internationaler und einheimischer Finanzströme (Domestic Resource Mobilisation, DRM) und die wachsende Bedeutung von Süd-Süd-Kooperationen. Konkret wurden Maßnahmen zur Förderung von Technologietransfer beschlossen und zufriedenstellende Ergebnisse in den Bereichen Handel und Verschuldung erzielt. Die AAAA ist als Umsetzungskapitel ein integraler Bestandteil der Agenda 2030.

Webseite: [www.un.org/esa/ffd/ffd3/index.html](http://www.un.org/esa/ffd/ffd3/index.html)

## Agenda 2030

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde am 25. September 2015 von allen → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* in New York verabschiedet. Mit ihr wurden die zwei ehemals getrennten VN-Verhandlungsprozesse der Armut- und Entwicklungsagenda der Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals, MDG) und der Nachhaltigkeitsagenda (Rio-Prozess) zusammengeführt. Kernstück der Agenda 2030 ist ein Katalog von 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG → *Nachhaltige Entwicklungsziele* mit Übersicht und Symbolen), die die MDGs abgelöst haben. Kern der Agenda 2030 ist es, die globale Entwicklung sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten („drei Dimensionen der Nachhaltigkeit“). Damit soll auch kommenden Generationen die Chance auf ein erfülltes Leben gesichert werden. Deshalb fordert die Agenda 2030 ausdrücklich, die Schwächsten und Verwundbarsten in den Mittelpunkt zu stellen und niemanden zurückzulassen („leave no one behind“).

Die SDG umfassen unterschiedliche Themenfelder, wie die Beseitigung von Armut und Hunger, die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und den Klimaschutz. Dabei sind die Ziele untrennbar miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig. Mit dem Zielkatalog soll die Transformation der Volkswirtschaften in Richtung einer deutlich nachhaltigeren Entwicklung bis 2030 weltweit vorangetrieben werden. In der Präambel der Agenda 2030 werden den SDG fünf Kernbotschaften (Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft) vorangestellt, die als handlungsleitende Prinzipien dienen sollen.

Im Gegensatz zu ihren Vorläufern, den bis 2015 gültigen MDGs, sind die Agenda und die Nachhaltigkeitsziele universell und gelten somit für Industrie-, wie auch Schwellen- und Entwicklungsländer gleichermaßen. Die Länder definieren ihren nationalen Beitrag dabei entsprechend ihrer Ressourcen und ihrer Ambitionen. Auf diese Weise soll die Agenda 2030 mit dem Geber-Nehmer-Prinzip brechen und die Grundlage für eine neue veränderte globale Partnerschaft bilden. Die Aktionsagenda von Addis Abeba (→ *Addis Abeba Action Agenda*) soll die Entwicklungsfinanzierung der Agenda 2030 sichern. Bei der Umsetzung der Ziele, wie auch bei der Entwicklung der Agenda selbst, werden alle Bereiche der Politik sowie Akteure der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft mit eingebunden. Der Multi-Akteurs-Ansatz ist Ausdruck der Überzeugung der internationalen Gemeinschaft, dass sich die globalen

Herausforderungen nur gemeinsam nachhaltig lösen lassen. Das gilt besonders für den Klimaschutz, den Schutz natürlicher Ressourcen sowie die Friedens- und Sicherheitspolitik.

In Deutschland setzt die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie“ (Aktualisierung 2018) den wesentlichen Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 unter besonderer Berücksichtigung der 17 SDG. Umsetzungsmechanismus auf VN-Ebene ist das jährlich im Juli stattfindende Hocharangige Politische Forum (High Level Political Forum, HLPF) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC), bei dem die Mitgliedstaaten über ihre Fortschritte bei der Verwirklichung der SDG berichten. Ziel ist, dass alle Mitgliedstaaten bis 2030 mindestens zwei Fortschrittsberichte vorlegen. 2016 hat Deutschland beim HLPF seinen ersten Umsetzungsbericht präsentiert, der zweite ist für 2021 vorgesehen.

Im September 2019 fand zudem das (vierjährliche) HLPF der Generalversammlung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs statt. Dieser sog. „SDG-Gipfel“ verlieh der Umsetzung der Agenda 2030 neue Impulse.

Während der Aktionsdekade (2020–2030) zur Umsetzung der Agenda 2030 findet jährlich zu Beginn der Generalversammlung im September ein hochrangiger „SDG-Moment“ statt.

Webseite: [www.un.org/sustainabledevelopment/](http://www.un.org/sustainabledevelopment/)

## — Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist das erste Dokument in der Geschichte der Menschheit, das die Grundrechte des Einzelnen mit dem Anspruch weltweiter Geltung zusammenfasste. Am 10. Dezember 1948 wurde sie in Form einer feierlichen Deklaration (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) von der → *Generalversammlung* der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Allgemeine

Erklärung der Menschenrechte enthält in 30 Artikeln eine umfassende Aufzählung von Freiheitsrechten, Gleichheitsrechten sowie staatsbürgerlichen und sozialen Rechten. Obwohl nur als unverbindliche Resolution der Generalversammlung verabschiedet, haben zumindest die elementaren Menschenrechte der Erklärung als Gewohnheitsrecht völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt.

Ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden das – rechtlich bindende – menschenrechtliche Normensystem und die menschenrechtlichen Institutionen innerhalb des → *Systems der Vereinten Nationen* entwickelt (→ *Menschenrechtsakte und ihre Überprüfungsorgane*).

Webseite: [www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/index.html](http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/index.html)

## — Allianz für den Multilateralismus

Bei der Allianz für den Multilateralismus handelt es sich um ein überregionales Netzwerk von Staaten, die angesichts globaler Herausforderungen die Relevanz von internationaler Kooperation zwischen Staaten zur Lösung von Problemen unterstreichen und gemeinsame Lösungen für globale Herausforderungen vorantreiben wollen. Sie gründet sich auf der Beobachtung, dass die Strukturen der multilateralen Weltordnung vor dem Hintergrund immer komplexer werdender Problemlagen und erstarkenden Konkurrenzdenkens in den internationalen Beziehungen bewahrt, verteidigt und weiterentwickelt werden müssen. Die Allianz knüpft weltweit themenspezifische Netzwerke engagierter Staaten und Institutionen, um die regelbasierte Weltordnung zu stabilisieren, ihre Prinzipien zu wahren und dort, wo dies notwendig ist, an neue Herausforderungen anzupassen.

Die Arbeit der Allianz hat folglich drei Zielsetzungen: Erstens geht es darum, bestehende internationale Abkommen, Normen, Institutionen und Organisationen zu stärken und zu bewahren, wenn sie angegriffen werden oder ihr Fortbestand gefährdet ist. Dies gilt z. B. für Verletzungen des humanitären Völkerrechts, wie Angriffe auf humanitäre Helfer, Verwehrung humanitären Zugangs, den Einsatz von Chemiewaffen, oder auch Angriffe auf die Menschenrechte, denen durch Stärkung

der rechtlichen Grundlagen und konkrete Teamarbeit entschlossen entgegengetreten wird. Zweitens sollen die Staaten besonders dort enger kooperieren, wo Regelungsbedarf besteht und wo neue Herausforderungen ein gemeinsames Vorgehen erfordern. Technologische Weiterentwicklungen im Rüstungsbereich oder im Cyberraum oder auch der Klimawandel stellen nur drei Beispiele hierfür dar. Drittens soll Multilateralismus effizienter, repräsentativer und inklusiver gestaltet werden. Das derzeitige System sowie bestehende Institutionen sind nicht perfekt, sondern sollten wo nötig reformiert werden, um veränderten Umständen Rechnung zu tragen und neue Akteure miteinzubeziehen.

## Amts- und Arbeitssprachen

Amts- und Arbeitssprachen in allen Hauptorganen der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Eine Ausnahme bildet der → *Internationale Gerichtshof*, dessen offizielle Sprachen Englisch und Französisch sind. Seit 1975 existiert am Sitz der Vereinten Nationen in New York ein von den deutschsprachigen Ländern finanzierter Deutscher Übersetzungsdienst. Deutsch ist damit „Dokumentensprache“, d. h. Beschlüsse der → *Generalversammlung*, des → *Sicherheitsrats* und des → *Wirtschafts- und Sozialrats* sowie die Jahresberichte zahlreicher Organe werden auch in deutscher Sprache veröffentlicht.

Kontakt: German Translation Section  
2 UN-Plaza, Room DC2-0703  
United Nations  
New York, N.Y. 10017  
Webseite: [www.un.org/depts/german](http://www.un.org/depts/german)

## Aufsicht/Revision/Rechnungsprüfung

Seit Gründung der Vereinten Nationen wurde eine Reihe von internen und externen Aufsichts- und Kontrollmechanismen für Haushalts- und Verwaltungsfragen im VN-System geschaffen.

### Board of Auditors (BOA)

Für das → *System der Vereinten Nationen* gibt es seit 1946 mit dem Board of Auditors (BOA), eine externe Rechnungsprüfung. Bestehend aus jeweils drei Leitern der obersten Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten, gewählt durch die → *Generalversammlung*, prüft das BOA die Haushaltsrechnung und bescheinigt gegenüber der Generalversammlung die Richtigkeit der VN-Rechnungsbuchführung. Deutschland ist seit 2016 und noch bis 2022 mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs (BRH) Scheller zum zweiten Mal im Board of Auditors vertreten (erstmalig 1989 bis 1992).

Der BRH übernimmt darüber hinaus regelmäßig so genannte Abschlussprüfungsmandate, d. h. er prüft als „Externer Rechnungsprüfer“ die Rechnungsführung inter- und supranationaler Organisationen.

Von 2004 bis 2011 übernahm der BRH die externe Rechnungsprüfung der → *Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)* in Wien, von 2009 bis 2014 auch der → *Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)*.

Kontakt: Executive Secretary  
United Nations Board of Auditors  
1 UN Plaza, Room DC1-2680A  
New York, NY 10017  
Webseite: [www.un.org/en/auditors/board/](http://www.un.org/en/auditors/board/)

## — Gemeinsame Inspektionsgruppe (Joint Inspection Unit – JIU)

Die Joint Inspection Unit (JIU) wurde 1976 durch die Generalversammlung als unabhängiges Kontrollorgan des → *Sekretariats der Vereinten Nationen* und verschiedener Sonderorganisationen gegründet. Die Gruppe besteht aus elf Inspektoren, die von der Generalversammlung gewählt werden und unabhängige Evaluierungen verschiedenster Themenbereiche im VN-System durchführen sowie entsprechende Empfehlungen aussprechen. Ziel ist die ständige Verbesserung der Kohärenz in Haushalts- und Verwaltungsfragen im VN-System. Die Inspektoren sind unabhängige Verwaltungs- und Haushaltsexperten und haben laut Statut umfangreiche Kompetenzen gegenüber den beigetretenen Organisationen. Deutschland ist seit 2016 mit einer Inspektorin in der JIU vertreten. Unterstützt werden die Inspektoren von einem in Genf ansässigen Sekretariat. Konkrete Befugnisse zur Durchsetzung von Empfehlungen hat die JIU indes nicht, vielmehr verteilt sich die Verantwortung für deren Umsetzung auf die Mitgliedstaaten und auf die einzelnen betroffenen Organisationen.

Webseite: [www.unjiu.org/en/Pages/default.aspx](http://www.unjiu.org/en/Pages/default.aspx)

## — Amt für interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight Services – OIOS)

Das Amt für interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight Services – OIOS) wurde 1994 auf Druck der USA von der Generalversammlung eingerichtet. Damit verfügen die Vereinten Nationen über eine unabhängige, mit besonderen Prüfungsbefugnissen ausgestattete Arbeitseinheit im VN-Sekretariat. Erster Leiter des neuartigen Amtes im Range eines Untergeneralsekretärs war der deutsche Diplomat Karl Theodor Paschke (bis Ende 1999); seit 2015 bekleidet die Philippinerin Heidi Mendoza dieses Amt.

Das OIOS hat vier Schwerpunkte: Rechnungsprüfung und Managementberatung, Programmüberwachung und Inspektion, Programmauswertung sowie Disziplinaruntersuchungen. Dabei stellt das Aufspüren von Missständen nur einen Teil der Funktion dar. Eine wesentliche Aufgabe liegt vielmehr in der Formulierung von Empfehlungen mit dem Ziel der Leistungsverbesserung der Vereinten Nationen.

Interne Aufsichtsgremien sind darüber hinaus in zahlreichen VN-Organisationen eingerichtet worden. Die Arbeit der Aufsichtseinheiten wird maßgeblich durch Standards der IIA (Institute of Internal Auditors) und der COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) beeinflusst.

Kontakt: Director, Investigations Division – Office of Internal Oversight Services  
7th Floor 300 East 42st (Corner Second Avenue)  
New York, NY, 10017, U.S.A.  
E-Mail: [investigationsoios@un.org](mailto:investigationsoios@un.org)  
Webseite: <https://oios.un.org/>

### — Unabhängiger beratender Ausschuss für Rechnungsprüfung (Independent Audit Advisory Committee – IAAC)

Das IAAC wurde 2006 als Nebenorgan der Generalversammlung eingerichtet (A/RES/260), um als unabhängiges externes Expertengremium das VN-Plenum bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflichten zu unterstützen. Das Gremium setzt sich aus fünf von der Generalversammlung ernannten Experten der Mitgliedstaaten für die Bereiche Rechnungsprüfung und Aufsichtswesen zusammen. Seine Aufgaben umfassen insbesondere die Sicherstellung der Kohärenz und Effektivität des Amtes für interne Aufsichtsdienste (OIOS). Das IAAC empfiehlt der Generalversammlung darüber hinaus konkrete Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das VN-Sekretariat den Empfehlungen der internen und externen Aufsichtsorgane nachkommt. Außerdem soll es die Qualität und die Wirksamkeit des Risikomanagements erhöhen und das Zusammenwirken der verschiedenen Aufsichtsorgane sicherstellen.

Vergleichbare Aufsichtsgremien existieren in der Regel unter der Bezeichnung Audit-Ausschuss ebenfalls in den meisten anderen Sonderorganisationen. Sie stellen eine Verbindung zwischen interner Prüfung und Mitglied- bzw. Vertragsstaaten her.

Kontakt: Executive Secretary  
United Nations Independent Audit Advisory Committee  
Secretariat Building – New York, NY 10017  
Webseite: [www.un.org/ga/iaac/](http://www.un.org/ga/iaac/)

## — Ethikbüro der Vereinten Nationen

Das Ethikbüro, eingerichtet durch eine Resolution der Generalversammlung (A/RES/60/248), nahm am 1. Januar 2006 seine Arbeit auf. Es ist u. a. mit folgenden Aufgaben betraut:

- Entwicklung von Verhaltenskodizes und Schulungen zu berufsethischen Themen (z. B. Korruption oder Personalführung) in Zusammenarbeit mit dem Büro für Personalmanagement oder anderen zu beteiligenden Stellen,
- Vertrauliche Beratung der Mitarbeiter bei Interessenskonflikten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei den Vereinten Nationen auftreten können,
- Schutz der Mitarbeiter der Vereinten Nationen gegen Vergeltungsmaßnahmen wegen einer Aufdeckung von Fehlverhalten oder der Kooperation mit Untersuchungseinheiten („Whistle-Blowing“).
- Das Ethikbüro ist dem VN-Sekretariat unterstellt und dem Generalsekretär zur Berichterstattung verpflichtet.

Kontakt: E-Mail: [ethicsoffice@un.org](mailto:ethicsoffice@un.org).  
Webseite: [www.un.org/en/ethics/](http://www.un.org/en/ethics/)

## Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)

Das 1963 von der → *Generalversammlung* beschlossene, 1965 vom → *Generalsekretär* gegründete Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (United Nations Institute for Training and Research – UNITAR) ist eine selbstständige Einheit der Vereinten Nationen, das dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* berichtet. Durch Aus- und Fortbildungskurse für VN-Mitarbeiter, Regierungspersonal und lokale Akteure, vor allem in Entwicklungsländern, sowie seine Forschungsaktivitäten trägt es zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen bei. Sein Arbeitsprogramm ist auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet und orientiert sich an vier der fünf thematischen Säulen der → *Agenda 2030* (Frieden, Menschen, Planet und Wohlstand). Mit seinem Kursangebot, welches multilaterale Diplomatie, wirtschaftliche Entwicklung und soziale Inklusion, Nachhaltigkeit und grüne Entwicklung, friedliche Konfliktlösung, Resilienz und humanitäre Hilfe umfasst, erreicht UNITAR jährlich ca. 60.000 Teilnehmer.

Seit 2003 betreibt UNITAR das Operational Satellite Applications Programme (UNOSAT), das öffentlich verfügbare Satellitenfotos zum Beispiel für die Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen bereitstellt und auswertet.

UNITAR hat seinen Hauptsitz in Genf, es unterhält drei weitere Büros in New York, Hiroshima und (seit dem 1. September 2020) in Bonn, ein Projektbüro in Nigeria und verfügt zusätzlich über ein Netzwerk von assoziierten örtlichen Trainingszentren in 15 Ländern (CIFAL Global Network). Die Tätigkeit des Instituts wird vollständig durch freiwillige Zuwendungen finanziert und erfolgt zum größten Teil in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern. Der Haushalt für 2020/2021 beträgt 88 Mio. US-Dollar im Vergleich zum Haushalt für 2018/2019, der 57 Mio. US-Dollar betrug. Damit wurde eine Erhöhung von 59 Prozent erreicht.

Leiter von UNITAR (Executive Director) ist seit 2015 Nikil Seth (Indien). Die Arbeit von UNITAR wird beaufsichtigt und angeleitet durch einen internationalen Beirat (Board of Trustees) der über Politik- und Budgetfragen bestimmt. Der Rat besteht aus mindestens elf Mitgliedern, die durch den Generalsekretär berufen werden. Deutschland ist seit 2014 durch den Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen in Genf im Beirat vertreten.

Kontakt: UNITAR  
Palais des Nations  
CH – 1211 Genf  
Tel: +41 22 917 8400  
E-Mail: [info@unitar.org](mailto:info@unitar.org)  
Webseite: [www.unitar.org](http://www.unitar.org)



# B

Gedenkfeier zu 40 Jahre  
Frauenrechtskonvention im  
VN-Hauptquartier in New York,  
Dezember 2019

## Beobachterstatus

Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ist Staaten vorbehalten. Die Vereinten Nationen und ihre → *Sonderorganisationen*, die in ihrem Bereich prinzipiell alle universell zuständig sind, standen von Anfang an vor der Frage, wie sie mit Staaten zusammenarbeiten können, die nicht oder noch nicht formelles Mitglied der Vereinten Nationen sind, oder mit Gebieten oder Institutionen, die keine Staaten sind. Auch internationale Organisationen außerhalb des → *Systems der Vereinten Nationen* haben früh einen Weg gesucht, an der Arbeit der Vereinten Nationen teilzunehmen. Fast alle VN-Institutionen und Gremien haben daher Grundsätze entwickelt, wie sie diese Akteure als „Beobachter“ in ihre Arbeit einbinden können. Einen festen, für alle VN-Organisationen einheitlich geltenden Beobachterstatus gibt es nicht, jede dieser Institutionen kann im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst entscheiden, zu welchen Bedingungen sie welche Nichtmitglieder an ihrer Arbeit beteiligt.

Die → *Generalversammlung* kann Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen (→ *Mitgliedstaaten*) sind (Art. 3 und 4 der → *Charta*) per Beschluss einladen, an ihrer Arbeit und ihren Sitzungen als Beobachter teilzunehmen, ohne Stimm- oder Antragsrecht, aber mit einer Präsenz im Sitzungssaal und dem Recht, gegebenenfalls eigene Stellungnahmen abzugeben und Dokumente zu zirkulieren. Für eine Reihe von Staaten, die heute den Vereinten Nationen angehören, war der Beobachterstatus eine mehr oder weniger lange Vorstufe zur Vollmitgliedschaft. Die beiden deutschen Staaten etwa sind 1973 zeitgleich den Vereinten Nationen beigetreten, besaßen aber seit 1952 (BRD) bzw. 1972 (DDR) den Beobachterstatus; die Schweiz blieb lange unter Hinweis auf ihre Neutralität Beobachter und wurde erst 2002 Mitglied.

Mit ihren Resolutionen 58/314 und 67/19 gewährte die VN-Generalversammlung dem Heiligen Stuhl und Palästina den Beobachterstatus („non-member observer state“).

Daneben besitzen zahlreiche regionale und sonstige internationale Organisationen, wie die → *Europäische Union*, die Afrikanische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europarat, die Arabische Liga oder das Pacific Islands Forum die Möglichkeit, als Beobachter an der Arbeit der Generalversammlung mitzuwirken. Der Beobachterstatus der EU wurde 2011 erweitert, um im Namen der EU-Mitgliedstaaten Verhandlungen führen zu können (A/RES/65/276). Darüber hinaus hat sich das VN-Plenum in Einzelfällen auch → *Nichtregierungsorganisationen* geöffnet, deren Aktivitäten für die Generalversammlung von Interesse

sind, wie etwa der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften. Ein funktional begrenzter Beobachterstatus wurde in der Vergangenheit häufig sog. Befreiungsbewegungen zugestanden, die an einzelnen Sitzungen zu sie betreffenden Tagesordnungspunkten teilnehmen konnten.

(Eine vollständige Liste der von der Generalversammlung anerkannten Beobachter findet sich in UN Doc A/INF/73/5, <https://undocs.org/en/A/INF/73/5>.)

## — Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die VN-Resolution GA/35/142 B vom 12. Dezember 1980. Der Jahresbericht des VN-Generalsekretär wird auf der VN-Internetseite veröffentlicht. Das Berichtssystem soll Transparenz schaffen und so zu Vertrauensbildung sowie einer Verminderung von Militärausgaben beitragen. Ähnlich wie im Fall des →*Waffenregisters* der VN liegt eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der VN-Generalsekretär kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat. Eine maßgeblich auf deutsche Initiative zurückgehende Reform des Berichtssystems vom Herbst 2011 führte zumindest einen periodischen Überprüfungsmechanismus ein.

Kontakt: United Nations Office for Disarmament Affairs (UNODA)  
Information and Outreach Branch  
220 East 42nd Street  
Suite DN-2510  
New York, NY 10017  
Webseite: [www.un.org/disarmament/convarms/Milex/html/MilexIndex.shtml](http://www.un.org/disarmament/convarms/Milex/html/MilexIndex.shtml)

## Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution

Entscheidungsakte der politischen Organe der Vereinten Nationen und der → *Sonderorganisationen* sind Willensbekundungen in Form formeller Rechtsakte. Entscheidungen der → *Generalversammlung* (Artikel 11) und des → *Wirtschafts- und Sozialrats* (Artikel 62) haben nur empfehlenden Charakter, lediglich der → *Sicherheitsrat* kann bei Maßnahmen nach Kapitel VII Beschlüsse fassen, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 48 verpflichtet sind. Zum Zustandekommen dieser Beschlüsse enthält die → *Charta* nur wenige Vorgaben (Artikel 18, 27, 67 jeweils zu den erforderlichen Mehrheiten); die verfahrenstechnischen Einzelheiten ihrer Verabschiedung sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen niedergelegt.

In der Praxis steht es jedem Organ frei, seine Willensbekundung als Beschluss (decision), Erklärung (declaration) oder Resolution (resolution) zu bezeichnen; eine verbindliche, für alle Beschlussorgane geltende Abgrenzung der Begriffe existiert nicht. In deutschen Texten ist zudem die Übersetzung oft uneinheitlich. Die Generalversammlung entscheidet hauptsächlich in der Form von Resolutionen, besonders feierliche oder politisch bedeutsame Grundsatz-Resolutionen werden gelegentlich als Erklärung oder Deklaration bezeichnet (z. B. die → *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 oder die Millenniumserklärung aus dem Jahr 2000). Einfachere, eher technische oder Verfahrensentscheidungen ergehen in der Form des Beschlusses. Beschlüsse des Sicherheitsrats sind dagegen immer Resolutionen. Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats – presidential statements (PRST) – sind Meinungsäußerungen des Rats, die ebenfalls von den Mitgliedern vereinbart werden, sind aber weder inhaltlich noch formell ein Beschluss. Da solche PRSTs allerdings nur im Konsens, also ohne Gegenstimme, verabschiedet werden können, haben sie dennoch ein besonderes politisches Gewicht. Der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* und seine Fachkommissionen entscheiden in der Regel per Resolution. Alle Beschlüsse werden in den jeweiligen Offiziellen Protokollen (Official Records) des betreffenden Organs veröffentlicht.

## Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)

1966 entschied die → *Generalversammlung*, die technische Hilfe der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsentwicklung zu verstärken. Dafür richtete sie 1967 einen Treuhandfonds für Bevölkerungsfragen ein (United Nations Trust Fund for Population Activities). 1969 wurde dieser Fonds der Verwaltung des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen* (UNDP) unterstellt und in „United Nations Fund for Population Activities“ (UNFPA) umbenannt. Seit 1979 besitzt er den Status eines Spezialorgans der Generalversammlung, ohne dass die enge Beziehung zum Entwicklungsprogramm aufgegeben wurde. 1987 änderte die Generalversammlung den Namen des Fonds in „United Nations Population Fund“ (UNFPA).

UNFPA ist die weltweit größte Organisation auf dem Gebiet der Bevölkerungsentwicklung und -politik. Schwerpunkte sind Familienplanung, inklusive Aufklärung, Förderung von Frauenrechten, Versorgung mit Verhütungsmitteln, reproduktive Gesundheitsdienste und Ausbildung von geburtshilflichem Personal. Darüber hinaus unterstützt UNFPA die Mitgliedstaaten der VN bei der Analyse von Bevölkerungsdaten und ihrer Verwendung für Entwicklungsplanung und Politik. Seit 1969 veröffentlicht der Fonds jährlich den Weltbevölkerungsbericht (State of the World Population → *Weltberichte*). Im Auftrag der Generalversammlung und des → *Wirtschafts- und Sozialrats* richtete UNFPA in zehnjährigem Turnus internationale Bevölkerungskonferenzen aus (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*).

1994 beschloss die Weltbevölkerungskonferenz in Kairo ein neues Aktionsprogramm zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten. UNFPA widmet sich seitdem schwerpunktmäßig der Unterstützung von Entwicklungsländern in der Umsetzung des Programms und hält die Ergebnisse dieses Prozesses fest. 2014 wurde eine Sondergeneralversammlung (UNGASS) zur Nachverfolgung des Aktionsplans der Kairoer Weltbevölkerungskonferenz abgehalten. Die Ziele des Aktionsprogramms wurden teilweise in die → *Nachhaltigen Entwicklungsziele* integriert.

Geleitet wird UNFPA von der Exekutivdirektorin Natalia Kanem, Panama.

Kontakt: United Nations Population Fund (UNPFA)  
605 Third Avenue  
New York, NY 10158  
E-Mail: [hq@unfpa.org](mailto:hq@unfpa.org)  
Webseite: [www.unfpa.org](http://www.unfpa.org)

## Bonn als VN-Standort

Deutschland ist Sitz von 31 Einrichtungen der Vereinten Nationen an sieben Standorten (Berlin, Bonn, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Nürnberg). Besondere Bedeutung unter den genannten VN-Standorten hat die Bundesstadt Bonn.

Die Bundesstadt Bonn ist in den vergangenen beiden Dekaden zu einem Ort des internationalen Dialogs zu Zukunftsthemen herangewachsen. Diese Entwicklung der früheren Bundeshauptstadt zum zentralen deutschen Standort für Einrichtungen der Vereinten Nationen mit einem thematischen Schwerpunkt auf Fragen der nachhaltigen Entwicklung ist auch eine Folge des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994, das den Ausbau der Bundesstadt zu einem Zentrum internationaler und supranationaler Einrichtungen in Aussicht stellte.

Seitdem stieg die Zahl der VN-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in Bonn von nur einigen Dutzend Mitte der 90er Jahre auf heute knapp 1.000, tätig bei 24 VN-Organisationen. Der weitere Ausbau des „UN-Campus Bonn“ wird mit einem 17-stöckigen Erweiterungsbau vorangetrieben, dessen Übergabe an die VN für 2021 geplant ist. Neben dem „Langen Eugen“, dem Alten Abgeordnetenhochhaus und Haus Carstanjen werden den Vereinten Nationen damit Büros für weitere 330 Beschäftigte sowie ein weiterer großer Konferenzsaal für rund 3.500 Delegierte zur Verfügung stehen.

Die Stadt Bonn hat sich als bedeutender Konferenzstandort in Deutschland etabliert. Seit Eröffnung durch den ehemaligen UN-Generalsekretär Ban Ki-moon und den damaligen Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier im Juni 2015 zieht das

World Conference Center Bonn – als eines der modernsten Kongresszentren Europas – verstärkt Konferenzen und Tagungen über die großen Nachhaltigkeitsthemen wie Biodiversität, Klimaschutz oder Erneuerbare Energien nach Bonn.

Die Weltklimakonferenz COP23 mit 22.000 Teilnehmern im Jahr 2017 wurde dort als bislang größte zwischenstaatliche Konferenz in Deutschland erfolgreich durchgeführt.

Das Auswärtige Amt unterhält an seiner Dienststelle in Bonn ein Verbindungsbüro zu den Vereinten Nationen und zu den Internationalen Organisationen in Deutschland. Dank des gemeinsamen Engagements der Bundesregierung, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bonn ist Bonn zu einem „Powerhouse“ der Nachhaltigkeit geworden, dessen Herz die Vereinten Nationen in der Bundesstadt sind.

## Übersicht VN-Einrichtungen in Bonn:

### **Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)**

Das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (United Nations Institute for Training and Research, UNITAR) hat Anfang September 2020 ein Büro in Bonn eröffnet. Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Übernahme des SCYCLE-Programms von der UN University (UNU), das Fragen der Entsorgung und Wiederverwertung von Elektroschrott untersucht.

### **Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Desertifikation (UNCCD)**

Auf dem Umweltgipfel von Rio 1992 wurde die Wüstenbildung als eine der größten Herausforderungen unserer Zeit identifiziert. Seit Inkrafttreten des Übereinkommens 1994 richtet sich die Arbeit dieses multilateralen Projekts auf die Förderung von nachhaltiger Entwicklung in ariden Ökosystemen, um Wüstenbildung zu bekämpfen und die Auswirkungen von Dürrekatastrophen, insbesondere in Afrika, zu reduzieren.

Der „Global Mechanism“ (UNCCD-GM) wurde gemäß Art. 21 Abs. 4 der sogenannten Wüsten-Konvention eingerichtet, um die Vertragsparteien, die betroffene Entwicklungsländer sind, technologisch und finanziell zu unterstützen.

### **Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (UNEP/CMS)**

1979 wurde das Übereinkommen – auch bekannt als „Bonner Konvention“ – von 116 Ländern geschlossen. Es wird vom VN-Umweltprogramm UNEP verwaltet und enthält verbindliche Regeln für den weltweiten Schutz bedrohter Tierarten. Darüber hinaus werden im Rahmen der Konvention internationale Abkommen für bestimmte wandernde Tierarten geschlossen.

### **Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (UNEP/AEWA)**

Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA) ist ein internationaler Vertrag, der 1995 als Ableger der Konvention der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS) geschlossen wurde. Das Abkommen schützt 255 Wasservogelarten in 119 Ländern.

### **Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, dem Nordatlantik und der Irischen See (UNEP/ ASCOBANS)**

Das 1991 zwischen zehn europäischen Staaten geschlossene Abkommen schützt mit Ausnahme des Pottwals alle Arten von Zahnwalen in der Nord- und Ostsee. Das Sekretariat sammelt und verbreitet Informationen mit Bezug auf die Umsetzung des Abkommens und organisiert, unterstützt und bereitet die Treffen der Gremien und Beiräte des Abkommens vor.

### **Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (UNEP/EUROBATS)**

EUROBATS wurde 1991 unter der Schirmherrschaft von UNEP/CMS geschlossen. Durch das Abkommen werden 52 europäische Fledermausarten geschützt, die Entwicklung der Fledermauspopulationen überwacht und wichtige Gebiete für den Fledermausschutz identifiziert.

### **Internationales Zentrum der UNESCO für Berufsbildung (UNESCO-UNEVOC)**

Das Internationale Zentrum UNESCO-UNEVOC hilft den Mitgliedstaaten weltweit, ihre Einrichtungen zur Berufsbildung und Fortbildung am Arbeitsplatz zu entwickeln und zu verbessern. Das Zentrum koordiniert ca. 250 Organisationen und Institutionen im Bereich der Berufsbildung in über 160 Ländern, darunter nationale Ministerien und Forschungseinrichtungen.

### **Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)**

Das Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen wurde im Jahr 1992 geschlossen und hilft den Staaten, den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Ziel ist, die Konzentrationen der Treibhausgase in der Atmosphäre auf einem nachhaltigen Niveau zu stabilisieren. Das Sekretariat organisiert weltweit Konferenzen und unterstützt Regierungen und Institutionen in der Entwicklung von Techniken, die dazu beitragen sollen, den Folgen des Klimawandels begegnen zu können.

### **Investitions- und Technologieförderungsbüro (UNIDO/ITPO Germany)**

UNIDO eröffnete 2017 ein Investitions- und Technologieförderungsbüro (Investment and Technology Promotion Office, ITPO) am VN-Standort Bonn, finanziell gefördert von der Bundesregierung. Hier können potenzielle Investoren aus der deutschen Privatwirtschaft mit Vertretern von Entwicklungsländern (z. B. Wirtschaftsverbänden, Delegationen, Regierungsvertretern) in direkten Kontakt treten. Deutschland hat für Entwicklungsländer komparative Vorteile z. B. bei nachhaltigen und umweltfreundlichen Technologien. UNIDO betreibt derzeit 8 dieser ITPOs sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern.

### **Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES)**

Das 2012 eingerichtete Beratergremium soll weltweit wissenschaftliche Daten zum Schutz der biologischen Vielfalt sammeln und analysieren. Seine Aufgabe ist zudem die wissenschaftliche Politikberatung hinsichtlich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von biologischer Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen.

## **Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge der Vereinten Nationen (UNISDR) – Verbindungsbüro Bonn**

UNISDR verfolgt die Aufgabe, Akteure und Ressourcen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die Stärkung von Katastrophenvorsorge zu mobilisieren und zu unterstützen. Das Verbindungsbüro hält den Kontakt zu den VN-Organisationen in Bonn und den deutschen Institutionen (z. B. dem Deutschen Komitee für Katastrophenvorsorge).

## **Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER)**

SPIDER als Programm des VN-Weltraumbüros OOSA (Office for Outer Space Affairs) in Wien wurde auf Empfehlung des VN-Weltraumausschusses (Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – COPUOS) 2006 von der VN-GV verabschiedet. Es soll den Zugang zu Weltraumdaten zur Unterstützung von Katastrophenvorbeugung und zum Katastrophenmanagement verbessern. Als weltweit anerkannte Schnittstelle zwischen Raumfahrtorganisationen und Nutzern bietet SPIDER eine schnelle Orientierung im Katastrophenfall und stellt den Zugang zu weltraumgestützten Informationen für betroffene Staaten sowie für nationale und internationale Hilfsorganisationen sicher.

## **Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen – Verbindungsbüro in Deutschland (UNRIC)**

Das Regionale Informationszentrum der Vereinten Nationen (UNRIC) in Brüssel und sein deutsches Verbindungsbüro in Bonn dienen als Kontaktstelle für die Vereinten Nationen in Deutschland. Als Teil der UNO-Hauptabteilung Presse und Information ist die Hauptaufgabe von UNRIC die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen.

### **Aktionskampagne für die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG Action Campaign)**

Die Aktionskampagne für die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) ist eine Sonderinitiative des UN-Generalsekretärs, die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwaltet wird. Die SDG-Aktionskampagne unterstützt die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten bei der Bekanntmachung der SDG und der Einbindung der Öffentlichkeit in der Umsetzung.

Von Bonn aus will das Global Campaign Center die Menschen zum Handeln für die Ziele inspirieren, alle Interessierten vernetzen und Synergien schaffen. Bürger-generierte Informationen sollen verbunden, erzielte Erfolge an die Öffentlichkeit getragen, bewährte Verfahrensweisen ausgetauscht und so Innovationen für die Erreichung der Ziele entwickelt werden.

### **Wissenszentrum für Nachhaltige Entwicklung (UNSSC Knowledge Centre for Sustainable Development)**

Das Knowledge Centre for Sustainable Development ist integraler Bestandteil der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen (UNSSC) mit Sitz in Turin, Italien. Gemäß dem gemeinsamen Ziel der VN Bonn „Nachhaltigkeit gestalten“, stehen die → *Agenda 2030* mit 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren Umsetzung thematisch im Mittelpunkt. Von Bonn aus werden Aus- und Weiterbildungsangebote nicht nur für Entscheidungsträger der Vereinten Nationen, Regierungsvertreter/innen, sondern auch für Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft angeboten.

### **Universität der Vereinten Nationen – Vizerektorat in Europa (UNU-ViE)**

Als erstes UNU-Vizerektorat außerhalb des UNU-Hauptsitzes Tokio eingerichtet, zielt das Vizerektorat auf die Stärkung der Präsenz der UNU in Europa und soll enge Verbindungen zwischen Gremien des VN-Systems, Regierungen, Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie anderen Stellen entwickeln. Dabei trägt es als ein Forum für Dialog und Ideenaustausch insbesondere zur Entwicklung von Kapazitäten in Entwicklungsländern bei. Thematischer Schwerpunkt des Vizerektorats in Europa sind Fragen der Wissenschaft und Technologie im Dienst der menschlichen Sicherheit, Nachhaltigkeitsforschung und E-Learning.

Die Mitarbeiter des Instituts für Umwelt und menschliche Sicherheit (UNU-EHS) erforschen wiederum die Verwundbarkeit der Gesellschaft durch naturgegebene sowie von Menschen verursachte Umweltgefahren, z. B. durch Natur- und Umweltkatastrophen.

Das Programm SCYCLE, eine Einheit des Vizerektorats, steht für „sustainable cycles“, d.h. nachhaltige Kreisläufe und will Gesellschaften befähigen, die durch Produktion, Konsum und Entsorgung von Verbrauchsgütern hervorgerufene Umweltlast zu vermindern.

### **Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)**

UNV ist seit 1970 die zentrale Koordinationsstelle für den Freiwilligendienst innerhalb der Vereinten Nationen. UNV mobilisiert erfahrenes und engagiertes Personal, das vor Ort oder online Arbeitszeit und Fachwissen in den Dienst der Entwicklung stellt. Jährlich sind rund 8.000 Freiwillige in 130 Entwicklungsländern sowie ca. 18.000 Online Volunteers eingesetzt. Das Programm wird vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) verwaltet.

### **Weltgesundheitsorganisation – Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit (WHO-ECEH)**

Das Zentrum ist ein Büro der WHO und liefert Informationen und Beratung zu den Auswirkungen von Umweltgefahren auf die Gesundheit von Menschen an die Medien, die Gesellschaft und die Mitgliedstaaten. Es bearbeitet schwerpunktmäßig unter anderem die Themen Luft, Lärm, Wohnen, gesunde Arbeit und Chemikaliensicherheit.

### **Globales Zentrum der Vereinten Nationen für Personalwesen (UN Global Human Resources Services Centre, OneHR)**

Auf Veranlassung von UNDP wurde 2018 das gemeinsame VN-Dienstleistungszentrum OneHR etabliert. Es dient dem VN-System bei der Erstellung von Ausschreibungen für Dienstposten und bei der Überprüfung von Referenzen auswärtiger Bewerber. Zudem erstellt OneHR eine vergleichende Übersicht über die Gehaltsstrukturen im VN-System. Das Büro finanziert sich aus seinen kostenpflichtigen Dienstleistungen für die ihm angeschlossenen VN-Institutionen (u. a. VN-Sekretariat, UNHCR, WHO, UNFPA, UNESCO, UNRWA).

**Büro für Projektdienste der Vereinten Nationen-Sekretariat der Initiative für  
Transparenz und Klimaschutz (United Nations Office for Project Services – Initiative  
for Climate Action Transparency, UNOPS-ICAT)**

Das Büro nahm Anfang 2019 seine Arbeit am UN-Campus Bonn auf und betreibt weltweit Politikberatung zur Messung und Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels

**Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Soziale Entwicklung  
(United Nations Research Institute for Social Development, UNRISD)**

Das Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Soziale Entwicklung nahm Anfang 2020 mit einer Zweigstelle seine Arbeit am UN-Campus Bonn auf. Es erforscht Fragen der sozialen Dimension nachhaltiger Entwicklung etwa auf den Gebieten Sozialpolitik im globalen Süden und Gender-Gerechtigkeit.

Kontakt: siehe Anhang

## — Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe (UN-OCHA)

Das Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe (UN-OCHA) ist Teil des Sekretariats der Vereinten Nationen. Es wird vom VN-Not-  
hilfekoordinator (im Rang eines Unter-Generalsekretärs) geleitet (seit September 2017 Mark Lowcock). UN-OCHA hat Hauptsitze in Genf und New York und unterhält ein Netz von 35 Regional- und Länderbüros und derzeit 19 humanitären Beraterteams mit weltweit ca. 2.000 Mitarbeitern.

Die Kernmandate von UN-OCHA liegen in der Koordinierung internationaler humanitärer Hilfe (ausgenommen Flüchtlingssituationen) einschließlich der Ermittlung des weltweiten humanitären Bedarfs sowie der humanitären Finanzierung.

Letztere umfasst die Erstellung strategischer Länder- und Regionalprogramme mit klarer Priorisierung der Hilfsbedarfe und die Verwaltung des Zentralen humanitären Nothilfefonds der Vereinten Nationen (Central Emergency Response Fund – CERF) sowie der humanitären Länderfonds (Country-based pooled funds – CBPFs). Die Bundesregierung beteiligt sich an der Finanzierung der Fonds und war hier 2019 zum dritten Mal in Folge zweitgrößter Geber. UN-OCHA fördert auch den Informationsaustausch zwischen allen humanitären Akteuren, ist für die Strategieentwicklung für das humanitäre System verantwortlich und setzt sich politisch für die Deckung des humanitären Bedarfs ein (2020: weltweit rund 31,7 Mrd. US-Dollar; ca. 167,6 Mio. hilfsbedürftige Menschen).

Die Mitwirkung von Geberstaaten bei UN-OCHA geschieht über die hochrangige OCHA Donor Support Group (ODSG). Eine ODSG-Mitgliedschaft ist an die Leistung eines zweckungebundenen freiwilligen Beitrags an UN-OCHA (core contribution) von mindestens 500.000 US-Dollar pro Jahr gebunden sowie an die Bereitschaft, UN-OCHA politisch zu unterstützen und zu stärken. Deutschland ist seit 2005 eines von derzeit 29 Mitgliedern der ODSG. 2019 war Deutschland viertgrößter Geber (nach USA, Großbritannien, Schweden) von UN-OCHA.

Kontakt: E-Mail: [unocha@un.org](mailto:unocha@un.org)  
Webseite: [www.unocha.org/](http://www.unocha.org/)

## Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)

Das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (United Nations Office for Project Services – UNOPS) geht zurück auf eine 1973 vom → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* eingerichtete Arbeitseinheit. Diese wurde 1988 nach einer Mandaterweiterung in „United Nations Office for Project Services“ umbenannt und 1995 von der → *Generalversammlung* als halb-autonome VN-Organisation etabliert. Das Büro für Projektdienste unterliegt der Steuerung durch den gemeinsamen Exekutivrat von UNDP/UNFPA/UNOPS. Seit 2009 kann UNOPS eigenständig Verträge mit Partnerländern unterzeichnen und Repräsentanten entsenden. Seit August 2014 wird UNOPS von Grete Faremo, Norwegen, geleitet.

Das Büro für Projektdienste verwaltet Programme und Aktivitäten im Entwicklungsbereich und setzt diese auch um. UNOPS arbeitet selbstfinanzierend (nicht gewinnorientiert) im freien Wettbewerb mit privaten Anbietern und anderen VN-Organisationen. Die Bandbreite der angebotenen Dienstleistungen reicht vom umfassenden Projektmanagement über Lieferung und vertragliche Regelung von Gütern, Managementdienstleistungen bis zur Darlehensverwaltung und Projektüberwachung.

Kontakt: United Nations Office for Project Services  
Marmorvej 51, P.O. Box 2695  
DK – 2100 Copenhagen  
E-Mail: [info@unops.org](mailto:info@unops.org)  
Webseite: [www.unops.org](http://www.unops.org)





VN-Generalsekretär António  
Guterres beim Besuch des  
Gedenkstätte Berliner Mauer

## Charta der Vereinten Nationen

Die Charta oder Satzung der Vereinten Nationen ist die völkerrechtlich bindende „Verfassung“ der Staatengemeinschaft. Sie legt in 19 Kapiteln mit 111 Artikeln die → *Ziele und Grundsätze*, die Bedingungen der Mitgliedschaft sowie die Anzahl und die Aufgaben der → *Organe der Vereinten Nationen* fest. Sie wurde auf der Konferenz von San Francisco (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*) von den Vertretern der 50 Nationen ausgearbeitet, die dem Bündnis der Alliierten angehörten. Die Konferenz begann am 25. April 1945, vierzehn Tage vor der Kapitulation Deutschlands und endete am 26. Juni 1945 mit der Unterzeichnung der Charta durch die 50 teilnehmenden Staaten.

Die Charta trat am 24. Oktober 1945 nach der Ratifizierung durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder in Kraft. Dieser Tag gilt daher als Gründungsdatum der Vereinten Nationen und wird inzwischen als „Tag der Vereinten Nationen“ feierlich begangen.

Eine Allgemeine Konferenz zur Änderung der Charta kann durch eine beliebige Mehrheit von neun Stimmen im → *Sicherheitsrat* und von zwei Dritteln der Mitglieder in der → *Generalversammlung* einberufen werden. Änderungen der Satzung können dort mit einer beliebigen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Inkrafttreten der Änderung ist von der Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitglieder einschließlich aller ständigen Sicherheitsratsmitglieder abhängig. Bislang sind insgesamt nur vier Artikeländerungen vorgenommen worden, wobei einmal die Zahl der nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder (von sechs auf zehn) und zweimal die Zahl der Mitglieder im → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* erhöht wurde.

Webseite: [www.un.org/en/documents/charter/index.shtml](http://www.un.org/en/documents/charter/index.shtml)

## — COP – „Conference of the Parties“ – Vertragsstaatenkonferenz

Der Begriff „COP“ wird häufig im Zusammenhang mit der → *Klimarahmenkonvention* (UNFCCC) verwendet. Tatsächlich aber steht der Begriff ganz allgemein für „Conference of the Parties“, also Vertragsstaatenkonferenz. Die Vertragsstaatenkonferenz ist das gesetzgebende oder entscheidungsgebende Organ einer internationalen Konvention. Vertragsstaatenkonferenzen finden meist in regelmäßigen Abständen, oft jährlich oder alle zwei Jahre statt und sind offen für alle Vertragsstaaten der jeweiligen Konvention.

Die „COP“ der Klimarahmenkonvention, auch bekannt als UN-Klimakonferenz, findet seit der COP1 1995 in Berlin jährlich statt. Bekannt geworden sind vor allem die COP3 1997 für das → *Kyoto-Protokoll* und die COP21 2015 in Paris für das → *Übereinkommen von Paris*. Der VN-Standort Bonn war Gastgeber der COP23. Die COP 25 fand im Dezember 2019 in Madrid statt. Die COP 26 ist für November 2021 in Glasgow vorgesehen.

Einige internationale Übereinkommen, deren höchstes Gremium ebenfalls „COP“ heißt:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD)
- Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten (CMS)
- Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)
- Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) → *OVCW*

## Cyber-Sicherheit

Durch die zunehmende Digitalisierung erwachsen für Staaten und Gesellschaften ungemene Chancen – vor allem für die moderne Wirtschaft, Forschung, Wissenschaft und Bildung –, aber auch neue Herausforderungen für Frieden und Sicherheit. Seit 1998 befasst sich die → *Generalversammlung der VN* in Form einer jährlichen Resolution mit den Auswirkungen der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien auf die internationale Sicherheit. Zudem hat sie seit 2003 bisher insgesamt fünf Regierungsexpertengruppen (Group of Governmental Experts/GGE) mandatiert, die sich mit den wichtigsten daraus resultierenden Fragen auseinandersetzen. Deutschland war neben den fünf ständigen Mitgliedern des → *Sicherheitsrats* das einzige Land, das an all diesen Gruppen beteiligt war, und hatte 2016–2017 den Vorsitz inne. Die wichtigste Errungenschaft war der in den Berichten von 2013 und 2015 erreichte und von der Generalversammlung bestätigte Konsens, dass Grundprinzipien des Völkerrechts wie die souveräne Gleichheit aller Staaten, das Interventionsverbot, das Gewaltverbot und die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung und die → *Charta der VN* in ihrer Gesamtheit auch auf die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie durch Staaten anwendbar sind. Die im Bericht von 2015 enthaltenen elf Empfehlungen zu freiwilligen Regeln und Normen für verantwortliches Staatenverhalten im Cyberraum hat die Generalversammlung den Mitgliedstaaten zur Befolgung empfohlen.

## Cyber- und Digitalpolitik

Cyber- und Digitalpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und globalen Vernetzung sind nahezu sämtliche Politik- und Handlungsfelder auf internationaler Ebene betroffen. Ein Hauptaspekt ist die Gewährleistung und Stabilisierung der internationalen → *Cyber-Sicherheit*. Die → *Digitale Entwicklung* an sich wird innerhalb der VN vor allen im „WSIS-Prozess“ (World Summit on the Information Society, 2003 in Genf und 2005 in Tunis) behandelt. Daraus ging das vom → *Generalsekretär* initiierte und jährliche stattfindende → *Internet Governance Forum* (2018 in Paris, 2019 in Berlin) hervor, in dem politische Fragen mit Bezug zum Internet von Regierungen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft beraten werden. Die → *Internationale Fernmeldeunion (ITU)* wiederum ist eine technische Unterorganisation der VN. Sie ist unter anderem für den verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zuständig.

Deutschland engagiert sich dafür, dass Menschenrechte auch online gelten und brachte zusammen mit Brasilien seit 2013 vier verschiedene Resolutionen über das Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter in die → *Generalversammlung* und den → *Menschenrechtsrat* ein, die u. a. einen Sonderberichterstatte zu dem Thema einsetzten.





D

Blauhelm-Soldat bei einer  
Schuleröffnungszeremonie  
in Südsudan

## Deutsche Gesellschaft für Vereinte Nationen (DGVN)

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) ist zivilgesellschaftliche Anlaufstelle für alle, die sich für die Vereinten Nationen interessieren. Sie informiert über alle wesentlichen Entwicklungen und Ergebnisse der Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer → *Sonderorganisationen* und Spezialorgane. Gemäß ihrer Satzung bereitet sie diese Informationen auf und initiiert in Deutschland eine offene und kritische Diskussion. Die DGVN bietet somit die Möglichkeit für Engagement und Vernetzung und gibt Impulse für eine aktive VN-Politik. Sie will Interesse für zwischenstaatliche und internationale Beziehungen wecken und das Verständnis für multilaterale Außen-, Entwicklungs-, Kultur- und Weltwirtschaftspolitik fördern. Die DGVN vermittelt die Anliegen der Vereinten Nationen mit einer Reihe von Maßnahmen und Initiativen wie „UN im Klassenzimmer“, der Zeitschrift „VEREINTE NATIONEN“ und der Wanderausstellung „#UNundWir“.

Aktuelle Themenschwerpunkte sind Frieden und Sicherheit, Menschenrechte sowie nachhaltige Entwicklung und Klima.

Das Generalsekretariat in Berlin ist Hauptkoordinationsstelle für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die Konzeption von Publikationen, die Mitgliederbetreuung und Anlaufstelle für alle, die Informationen zu den Vereinten Nationen (UN, VN, UNO) und Kontakte zu deutschen VN-Experten suchen.

Bundesweit engagieren sich derzeit sieben Landesverbände und Arbeitsgruppen für die regionale Arbeit der DGVN. Die DGVN ist überparteilich und unabhängig. Sie wurde 1952 als eingetragener Verein gegründet und ist als gemeinnützige Organisation anerkannt. Die DGVN ist Mitglied in der World Federation of UN Associations – WFUNA.

Kontakt: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)  
Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin  
Tel.: 030 259750  
E-Mail: [info@dgvn.de](mailto:info@dgvn.de)  
Webseite: [www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)

## Deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen

Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 18. September 1973, gleichzeitig mit der damaligen DDR, als Vollmitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen. Zuvor hatte die Bundesrepublik 1950 zunächst die Vollmitgliedschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und in den folgenden Jahren aller weiterer *→Sonderorganisationen* erworben sowie seit Anfang der 1960er Jahre an allen Konferenzen der Vereinten Nationen teilgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland hatte seit 1952, die DDR seit 1972 *→Beobachterstatus* in der Generalversammlung inne. Seit dem 3. Oktober 1990 übt das vereinigte Deutschland unter der Bezeichnung „Deutschland“ die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und dem gesamten *→System der Vereinten Nationen* aus.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde für die Jahre 1977/78, die DDR für die Jahre 1980/81 in den *→Sicherheitsrat* gewählt; seitdem gehörte Deutschland weitere fünf Mal, und zwar für die Jahre 1995/96, 2003/04, 2011/2012 und 2019/2020 dem Sicherheitsrat als nichtständiges Mitglied an. Zwei Mal wurde die *→Generalversammlung* von einem Deutschen geleitet: Rüdiger von Wechmar (Bundesrepublik Deutschland) war Präsident der 35. (1980/81) und Peter Florin (DDR) Präsident der 42. (1987/88) Sitzungsperiode des Plenums der Generalversammlung.

## Deutsche VN-Politik

Für die deutsche Außenpolitik haben die Vereinten Nationen eine Schlüsselfunktion. Die globalen Herausforderungen in den Bereichen Frieden und Sicherheit, Nichtverbreitung, Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte erfordern auch globale Lösungen, und für viele von ihnen sind die Vereinten Nationen unverzichtbar. Ihr Auftrag ist heute so aktuell wie bei ihrer Gründung (*→Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*).

Seit 1945 hat nicht nur die Zahl der Staaten erheblich zugenommen, sondern auch die der Organisationen, in denen sie ihre Ziele verfolgen. Unter den vielen internationalen Organisationen sind die Vereinten Nationen mit ihren derzeit 193 → *Mitgliedstaaten* die einzige auf einem völkerrechtlichen Vertrag basierende Institution mit umfassender Mitgliedschaft, universeller politischer Zuständigkeit und Legitimität. Ihre weltumspannende Mitgliedschaft verleiht umfassende politische Legitimität. Durch diese besondere Legitimation haben die Vereinten Nationen entscheidenden Anteil an der Herausbildung und Fortentwicklung gemeinsamer Werte und Normen, die das internationale Handeln von Staaten und nicht-staatlichen Akteuren leiten. Die Vereinten Nationen sind als multilaterales politisches Forum, als Koordinator und Katalysator der politischen Bewusstseinsbildung, als operativer Akteur wie auch als Verhandlungsplatz für die internationale Normsetzung zentraler Ort der Weltpolitik. Sie stehen am Schnittpunkt der wichtigsten und komplexesten Fragen, mit denen die Welt heute konfrontiert ist. Das Engagement in den und für die Vereinten Nationen gehört daher zum Kernbestand deutscher Außenpolitik.

Engagement heißt Mitwirkung. Die sehr dichte, nahezu das gesamte Spektrum an VN-Themen und -Aufgaben abdeckende Präsenz Deutschlands, die aktive Mitarbeit in Gremien, Organen, thematisch oder regional orientierten sogenannten „Freundesgruppen“ und sonstigen Koordinierungsmechanismen sowie Beteiligung an VN-Missionen und die Unterstützung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen sind entscheidend für Deutschlands praktischen Einfluss. Denn mit seinen vielfältigen Interessen, seiner politischen Rolle in Europa und der Welt kann sich Deutschland nicht auf eine selektive VN-Politik beschränken oder Nischenpolitik betreiben. Deutschlands Gewicht in den Vereinten Nationen gründet sich daher auch darauf, dass es sich fast überall engagiert, offen ist für die Anliegen der anderen, auf Ausgleich setzt und fähig ist, Brücken zu bauen und Kompromisse zu erzielen. Darüber hinaus leistet Deutschland den viertgrößten Pflichtbeitrag zum regulären VN-Budget sowie erhebliche freiwillige Beiträge zu den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*). Dies trägt erheblich zu seinem Ruf als verlässlichem Partner der Vereinten Nationen bei.

Über die Zusammenarbeit Deutschlands mit den Vereinten Nationen berichtet die Bundesregierung regelmäßig alle zwei Jahre an den Deutschen Bundestag (→ *Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen*). Der Bericht steht sowohl als Parlamentsdrucksache wie auch über die Webseite des Auswärtigen Amts, [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de), allen Interessierten zur Verfügung.

## Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen

Im Deutschen Bundestag beschäftigt sich seit 1991 ein Unterausschuss des Auswärtigen Ausschusses gezielt mit den Vereinten Nationen. Der Unterausschuss wurde zu Beginn der 17. Legislaturperiode in „Unterausschuss Vereinte Nationen, Internationale Organisationen und Globalisierung“ umbenannt. Damit signalisierte das Parlament seine Bereitschaft, der Politik der Vereinten Nationen und der → *deutschen VN-Politik* inhaltlich wie organisatorisch einen höheren Stellenwert einzuräumen. Der Unterausschuss ist ressortübergreifend ausgerichtet und befasst sich mit sämtlichen Bereichen der Vereinten Nationen und anderer globaler Organisationen, die zur VN-Familie gehören. Nach innen begleitet der Unterausschuss kritisch die VN-Politik der Bundesregierung und trägt gleichzeitig zu einer engeren Verknüpfung des Parlaments mit Fachöffentlichkeit und Zivilgesellschaft bei, indem er Vertreter und Experten regelmäßig zu Sitzungen einlädt, Anhörungen veranstaltet und insgesamt den Informationsaustausch fördert. Nach außen unterhält der Unterausschuss Kontakte zu den Vereinten Nationen und ihren → *Sonderorganisationen* und wirkt an internationalen parlamentarischen Initiativen mit, die die Stärkung der Weltorganisation zum Ziel haben.

Der Deutsche Bundestag ist Mitglied der Interparlamentarischen Union (IPU), die eine wichtige Rolle bei der Einbindung nationaler Parlamente in Fragen der Vereinten Nationen spielt. Die IPU ist vor allem in den Bereichen Parlamentarismus und Demokratieförderung ein anerkannter Partner für die parlamentarische Begleitung der Arbeit der Vereinten Nationen. Sie hat seit 2002 → *Beobachterstatus* in der → *Generalversammlung*. Auf der Grundlage entsprechender Resolutionen der Generalversammlung alle zwei Jahre (zuletzt im Juli 2016, „Interaction between the United Nations, national parliaments and the Inter-Parliamentary Union“) hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen Parlamenten, insbesondere über die IPU, deutlich intensiviert.

## Deutsches Personal in den Vereinten Nationen

Es ist das Ziel der Bundesregierung, dass Deutschland entsprechend seiner politischen und wirtschaftlichen Rolle und seines hohen Finanzierungsanteils auf allen Funktionsebenen der Vereinten Nationen qualitativ und quantitativ personell angemessen vertreten ist. Eine angemessene deutsche Personalpräsenz ist ein wichtiges Element für die Wahrnehmung deutscher Interessen und für die Mitgestaltung in globalen Fragen. Eine der Voraussetzungen, um dieses Ziel zu erreichen, ist angesichts der guten Wirtschafts- und Beschäftigungslage in Deutschland die kontinuierliche Vorbereitung von und Investition in qualifiziertes Personal aus der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung.

Der 6. Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zur deutschen Personalpräsenz in internationalen Organisationen vom 7. Juni 2019 (Drucksache 19/10770) gibt einen detaillierten Einblick in die internationale Personalpolitik der Bundesregierung einschließlich der VN. Im 6. Bericht stehen Frauen in internationalen Organisationen im Mittelpunkt.

Im VN-Sekretariat in New York ist Deutschland nach den USA, Frankreich und Großbritannien viertgrößter personalstellender Mitgliedsstaat. Die deutsche Personalquote unter den Beschäftigten des vergleichbaren höheren Dienstes dort ist mit 3,92 Prozent, d. h. 497 Mitarbeiter (Ende 2019), relativ konstant. Deutschland liegt mit einer Frauenquote von 55 Prozent (das entspricht 306 Frauen von insgesamt 555 deutschen Beschäftigten) deutlich über dem Durchschnitt von 36,8 Prozent für alle VN-Mitarbeiter. Der deutsche Frauenanteil im höheren Dienst liegt bei 53,49 Prozent. Seit dem Amtsantritt von → *Generalsekretär* António Guterres 2017 nimmt Achim Steiner (Leiter UNDP) und nahm von 2017–2019 Ursula Müller (Stv. Leiterin des VN-Büros für Koordinierung humanitärer Hilfe, UN-OCHA) strategisch wichtige VN-Führungspositionen ein. Altbundespräsident Horst Köhler war von August 2017 bis Ende Mai 2019 VN-Sonderbeauftragter für den Westsahara-Konflikt.

Vergleichsweise unterrepräsentiert ist Deutschland beim zivilen Personal in VN-Friedensmissionen. Trotz einer leichten Steigerung liegt der deutsche Personalanteil dort nur bei ca. 1 Prozent (Stand: Ende 2019). Die Empfehlungen einer externen Evaluierung (2015) zur Erhöhung des deutschen zivilen Personals werden unter

Federführung des Auswärtigen Amts weiter umgesetzt. Die Kooperation zwischen dem Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) und VN-Sekretariat wurde verstärkt. Seit dem Inkrafttreten des Sekundierungsgesetzes am 01.07.2017 kann das ZIF auch direkt ziviles Personal zu VN-Missionen sekundieren. Dieses Instrument soll verstärkt genutzt werden. Zudem wurden zuletzt eine Reihe von deutschen Kandidatinnen und Kandidaten in diversen Talent- und Führungspools (Senior Women Talent Pipeline, SRSG-DSRSG-Pool) aufgenommen.

In einer Reihe von Fonds und Programmen sowie in Sonderorganisationen der VN (z. B. ILO, UNESCO, UNEP, UNFPA, FAO, WTO) ist Deutschland mit 3–8 Prozent quantitativ gut bzw. angemessen vertreten, bei anderen hingegen schwächer (unter 3 Prozent). Bei WHO, IFAD und WFP wurden zuletzt strategische Führungspositionen (WHO-Kabinettschef, IFAD-Vizepräsidentin, WFP Beigeordnete Exekutivdirektoren für Partnerschaften) mit Deutschen besetzt.

Starke Auswirkungen auf die Personalentwicklung im VN-System hat die vom VN-Generalsekretärvorgelegte systemweite Strategie für Geschlechterparität in den VN („System-wide Strategy on Gender Parity“); sie zielt ab auf geschlechterparitätische Besetzung der oberen Führungsebene (USG, ASG, einschl. Sonderbeauftragte und Sondergesandte) bis 2021 und im VN-System insgesamt bis 2026.

Im Zuge der Reformprojekte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wird es voraussichtlich zu einer stärkeren Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen innerhalb des Sekretariats kommen. Dies bedeutet, dass sich auch im mittleren VN-Management Handlungsspielräume eröffnen werden. Darüber hinaus strebt er eine stärkere Trennung von strategischer Personalentwicklung und operativer Personalverwaltung an. Schließlich steht die Weiterentwicklung des Personalrotationssystems der VN erneut zur Diskussion an.

Ein bewährtes und stark nachgefragtes Instrument der Bundesregierung, um deutschen Nachwuchskräften den Einstieg in internationale Organisationen zu erleichtern, ist das Junior Professional Officer (JPO)-Programm (früher „beigeordnete Sachverständige“). Es wird aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanziert und zusammen mit dem Auswärtigen Amt politisch gesteuert. Prioritäten werden gemeinsam definiert. An der Stellen- und Bewerberauswahl sind die für die jeweiligen Organisationen zuständigen Fachressorts der Bundesregierung beteiligt. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen der

Bundesagentur für Arbeit (BFIO). Von den knapp 40 internationalen Organisationen, mit denen die Bundesregierung das JPO-Programm durchführt, gehören ca. 35 zum System der VN. Die Übernahmequote deutscher JPOs liegt bei durchschnittlich 80 Prozent.

Das Referat für Internationale Personalpolitik im Auswärtigen Amt unterhält die Datenbanken „Internationaler Stellenpool“ und „Internationaler Personalpool“ ([www.jobs-io.de](http://www.jobs-io.de)). Der Stellenpool enthält durchschnittlich 1.200 aktuelle Ausschreibungen für Stellen auf allen Ebenen in rund 200 internationalen Organisationen. Interessenten können hier ein Profil anlegen, aktiv Stellen suchen und sich wöchentlich per E-Mail über aktuelle, für sie passende Angebote informieren lassen.

Mit der jährlichen Konferenz für deutsche Mitarbeiter in internationalen Organisationen und europäischen Institutionen fördert das Auswärtige Amt die für Karrieren im internationalen Bereich wichtige Vernetzung untereinander wie auch mit Vertretern der Bundesregierung und weiterer deutscher Institutionen. Darüber hinaus veranstaltet das Auswärtige Amt seit 2006 jährlich eine Informationsmesse „Karriere in internationalen Organisationen und europäischen Institutionen“, die sich stetig steigender Aussteller- und Besucherzahlen erfreut und in den Jahren 2018–2020 erneut mit mehr als 1.500 Besuchern und knapp 60 Ausstellern komplett ausgebucht war. Für das Jahr 2021 ist eine virtuelle Messe geplant. Jedes Jahr werden zudem 12 bis 15 höherrangige Bedienstete zur sog. Direktorenreise eingeladen, um sich miteinander sowie mit der Bundesregierung und dem Bundestag zu vernetzen.

## Digitale Entwicklung

Innerhalb der Vereinten Nationen werden Fragen zur digitalen Entwicklung v.a. im „World Summit on the Information Society“ (WSIS)-Prozess behandelt, der durch die Weltgipfel zur Informationsgesellschaft 2003 in Genf und 2005 in Tunis gestartet wurde. Die → [Generalversammlung](#) hat im Dezember 2015 im Rahmen eines hochrangigen Treffens die Umsetzung der Ergebnisse dieser → [Weltgipfel](#) überprüft und ein Abschlussdokument verabschiedet. Neben Fragen zu den Steuerungsgrundsätzen für das Internet („Internet Governance“) ging es im sogenannten WSIS+10-Review-Prozess um eine Überprüfung der WSIS-Aktionslinien nach zehn Jahren, die

u. a. auf eine Verringerung der digitalen Kluft zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern abzielen. Hierzu zählen auch Fragen des Aufbaus und der Fortentwicklung von Fähigkeiten, Institutionen und Kapazitäten im Cyberbereich. Der Prozess wurde von der Kommission für Wissenschaft und Technikentwicklung nach Beauftragung durch den → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* gesteuert. Ergebnis des WSIS+10-Review-Prozesses war auch die Verlängerung des Mandats des → *Internet Governance Forums* um weitere zehn Jahre. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist das High-Level Panel on Digital Cooperation initiiert durch → *Generalsekretär* António Guterres von 2018.

## Drogenbekämpfung

Drogenhandel wird von transnationalen Netzwerken betrieben. Sie gefährden staatliche Autorität und Strukturen. Die Bekämpfung dieser kriminellen Aktivitäten erfordert internationale Kooperation, an der Deutschland aktiv mitwirkt. Es bedarf eines ausgewogenen Ansatzes, der auf Reduzierung von Angebot und Nachfrage wie auch auf die Schaffung tragfähiger Alternativen zur Abhängigkeit von Drogenökonomien abzielt. Wichtige Elemente sind dabei die Kontrolle der chemischen Vorläuferstoffe zur Herstellung von Drogen, die Bekämpfung synthetischer Drogen, die Geldwäschebekämpfung und eine verbesserte justizielle Zusammenarbeit. Mit der → *Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen* (CND) wurde bereits 1946 ein zentrales Organ für den Drogenbereich geschaffen, das jährlich zusammentrifft und Richtlinien für die Zusammenarbeit in den Vereinten Nationen vorgibt.

Seit dem Einheitsabkommen über Betäubungsmittel von 1954 (Single Convention on Narcotic Drugs) gibt es eine klare völkerrechtliche Verankerung der Drogenpolitik, die mit den Drogenkonventionen von 1971 und 1988 ausdifferenziert wurde. Die Staaten verpflichten sich hierin, die Produktion und den Vertrieb von Drogen zu kontrollieren, die Nachfrage zu reduzieren, Drogenmissbrauch und Schmuggel zu bekämpfen, die hierzu notwendigen Institutionen zu schaffen und den internationalen Organen über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf der Sondergeneralversammlung der VN zum Weltdrogenproblem im April 2016 wurde eine stärkere Fokussierung auf den Gesundheits- und Menschenrechtsschutz erreicht sowie das Ziel der Begrenzung der mit Drogensucht verbundenen Schäden und der alternativen Entwicklung für die

landwirtschaftlichen Produzenten festgelegt. Auf eine Verurteilung der →*Todesstrafe* für Drogendelikte konnten sich die Mitgliedstaaten – trotz intensiver Bemühungen von Deutschland und seinen EU-Partnern – bislang nicht einigen.

Eine wichtige Organisation für die Drogenbekämpfung ist das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC), das von Wien aus alle drogenrelevanten Aktivitäten der Vereinten Nationen koordiniert. UNODC hilft den Mitgliedstaaten auch bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen zur Suchtstoffkontrolle, bei der Senkung der illegalen Nachfrage nach Drogen und bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels. Hinzu kommen Aufgaben von UNODC im Bereich der Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, Korruption, Schleusungskriminalität etc. Die wichtigsten Zielgruppen der UNODC-Programme sind Gesundheits-, Sozial-, und Strafverfolgungsbehörden in Entwicklungsländern und in Schwellenländern, in denen Anbau und Produktion illegaler Drogen verbreitet sind. Insbesondere in den Anbauländern illegaler pflanzlicher Drogen soll den Bauern durch die Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten und durch eine generelle Erhöhung des Lebensstandards ein Weg eröffnet werden, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Drogenpflanzen zu überwinden.

UNODC leistet Sekretariatsdienste für die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen und den Internationalen Suchtstoffkontrollrat. Es verfügt über 75 Regionalbüros sowie über Verbindungsbüros beim Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York und bei der Europäischen Union in Brüssel. Seit dem 1. Februar 2020 ist Ghada Waly (Ägypten) die neue UNODC-Exekutivdirektorin.

Deutschland leistet Beiträge zu UNODC-Projekten im Bereich der Reduzierung der Drogennachfrage, der Behandlung von Drogensüchtigen, des Kapazitätsaufbaus von rechtsstaatlichen Strukturen sowie im Bereich „Alternative Entwicklung“. Deutschland gehört zu den größten Gebern ungebundener Beiträge für UNODC.

Kontakt: Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung  
Internationales Zentrum  
Postfach 500  
A – 1400 Wien  
E-Mail: [unodc@unodc.org](mailto:unodc@unodc.org)  
Webseite: [www.unodc.org](http://www.unodc.org)



# E

Verteilung von Lebensmitteln  
im Rahmen des World Food  
Programme in der DR Kongo

## Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)

Das aus freiwilligen Beiträgen finanzierte Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme – UNDP) entstand 1965 aus der Fusion des seit 1949 existierenden „Erweiterten Programms für Technische Hilfe“ (Expanded Programme of Technical Assistance – EPTA) und des 1958 gegründeten „Sonderfonds der Vereinten Nationen“ (United Nations Special Fund – UNSF). UNDP ist dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* und der → *Generalversammlung* berichtspflichtig.

Das Entwicklungsprogramm ist für die technische Zusammenarbeit im VN-System zuständig und tritt für die weltweite Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele und die Stärkung der Agenda 2030 ein. Schwerpunkte der Arbeit des UNDP sind darüber hinaus demokratische Regierungsführung sowie Klima- und Katastrophenresilienz.

Durch die aktuelle Reform des VN-Entwicklungssystems hat sich die Rolle von UNDP stark verändert. Trotzdem bleibt es ein Schlüsselakteur der Entwicklungspolitik. Durch die Reform hat es auch neue Aufgaben erhalten, wie z. B. die, zentraler Ansprechpartner für die SDG-Umsetzung in den Programmländern zu sein. UNDP unterhält ein weltweites Netz von Repräsentanzen in 166 Ländern. Bis einschließlich 2018 stellten die UNDP-Länderbüros in vielen Fällen die VN-Länderkoordinatoren (Resident Coordinators, RCs), die zumeist in Personalunion auch UNDP-Leiter (Resident Representative) waren. Durch die Reform des VN-Entwicklungssystems wurden die RCs zum 1. Januar 2019 von UNDP abgekoppelt. Auch der Vorsitz in der Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen, den zuvor der UNDP-Leiter qua Amt innehatte, ist im Zuge der Reform an die Stellvertretende Generalsekretärin Amina Mohammed übergegangen. UNDP wird seit Juni 2017 von dem Deutschen Achim Steiner geleitet. Als protokollarische Nr. 3 des VN-Systems ist er der ranghöchste VN-Deutsche.

UNDP verwaltet neben dem Kapitalentwicklungsfonds der VN (capital development fund), aus dem Kredite und Zuschüsse für Entwicklungsländer gezahlt werden, auch das → *Freiwilligenprogramm (UN-Volunteers/UNV)*.

UNDP veröffentlicht jährlich einen Bericht zur menschlichen Entwicklung (Human Development Report), der aktuelle entwicklungspolitische Themen aufgreift und den Index für menschliche Entwicklung enthält.

Kontakt: United Nations Development Program (UNDP)  
 1 United Nations Plaza  
 New York, NY 10017  
 E-Mail: [hq@undp.org](mailto:hq@undp.org)  
 Webseite: [www.undp.org](http://www.undp.org)

## Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen

Die Entwicklungszusammenarbeit hat sich zu einem der Schwerpunkte der Vereinten Nationen entwickelt. Zuständig für Entwicklungsfragen sind im → *System der Vereinten Nationen* die → *Generalversammlung*, der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* sowie die insgesamt 40 Fonds, Programme und sowie → *Sonderorganisationen* des VN-Entwicklungssystems. So ist für Bildung, Wissenschaft und Kultur die UNESCO, für Ernährung und Landwirtschaft die FAO zuständig. Außerdem haben die Vereinten Nationen eine Reihe von Fonds und Programmen eingerichtet, wie das → *Entwicklungsprogramm (UNDP)*, den → *Bevölkerungsfonds (UNFPA)* und das → *Freiwilligenprogramm (UNV)*. Zu den VN-Sonderorganisationen mit entwicklungspolitischem Profil gehören ferner auch die → *Weltbank* mit ihren Organisationen und der → *Internationale Währungsfonds (IWF)*, die aber eine Sonderstellung einnehmen und nicht zum Entwicklungssystem zählen.

Grundlagen der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind die Prinzipien der Universalität, der Souveränität und der Freiwilligkeit. Das Universalitätsprinzip besagt, dass grundsätzlich kein Land von der Zusammenarbeit ausgeschlossen wird, etwa weil es zu einer bestimmten Region gehört oder weil sein politisches oder gesellschaftliches System das Missfallen eines anderen Landes erregt. Die Entwicklungsprogramme des VN-Systems sind politisch neutral. Aus dem Prinzip der Souveränität leiten die Regierungen das Recht ab, über Prioritäten und Schwerpunkte der Entwicklungsaktivitäten des VN-Systems mit ihrem Land zu entscheiden. Gleichsam als notwendige Ergänzung zu diesen beiden Prinzipien steht der Grundsatz der Freiwilligkeit bei Mitarbeit und Finanzierung der VN-Entwicklungsaktivitäten. Zusätzlich

zu den freiwilligen Beiträgen, deren Höhe die Geber bestimmen, finanziert sich die Technische Hilfe des VN-Systems auch durch Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten zu den regulären Haushalten der verschiedenen Sonderorganisationen.

Aktuelle Richtschnur der Entwicklungszusammenarbeit der VN stellt die im September 2015 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete → *Agenda 2030* für nachhaltige Entwicklung dar. Das VN-Entwicklungssystem unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDG) zu erreichen und die Umsetzung im Rahmen des jährlich einberufenen Hochrangigen Politischen Forums (High Level Political Forum, HLPF) zu überprüfen.

Um das komplexe VN-Entwicklungssystem mit seiner Vielzahl von Akteuren und sich teilweise überlappenden Mandaten besser zu befähigen, die Agenda 2030 kohärent und effizient umzusetzen, hat Generalsekretär António Guterres die 2016 angestoßene Reform des VN-Entwicklungssystems entschieden vorangetrieben. Hierdurch sollen die Vereinten Nationen langfristig ihre tragende Rolle in der Entwicklungszusammenarbeit sichern.

Im Rahmen des „Quadrennial Comprehensive Policy Review“ (QCPR) werden alle vier Jahre die Effektivität, Effizienz, Kohärenz und Auswirkung der operativen Tätigkeiten im Entwicklungsbereich bewertet. Zudem wird die politische Ausrichtung festgelegt. Der letzte QCPR fand im Dezember 2016 statt. Die vom 2. Ausschuss der Generalversammlung verabschiedete QCPR-Resolution erteilte dem neuen Generalsekretär António Guterres das Mandat, Verbesserungsvorschläge für eine umfassende Reform des VN-Entwicklungssystems zu unterbreiten. Seine Vorschläge flossen in die Resolution zur Reform des Entwicklungssystems vom 31. Mai 2018 ein und befinden sich derzeit in der Umsetzungsphase. Ein wichtiges Element ist die Stärkung der VN-Länderkoordinatoren (Resident Coordinators). Diese wurden aus dem VN-Entwicklungsprogramm UNDP ausgelagert und direkt dem VN-Sekretariat unterstellt. Zudem wurden sie auf eine neue finanzielle Basis gestellt.

## Ernährung und Landwirtschaft

Verschiedene VN-Einrichtungen setzen den Rahmen für die internationale Landwirtschafts- und Ernährungspolitik und tragen zur Überwindung von Hunger und Unterernährung bei.

Die **Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation – FAO)** wurde 1945 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Rom und ist eine der größten Sonderorganisation der Vereinten Nationen, mit einem globalen Mandat für Ernährung und Landwirtschaft. Die FAO zählt derzeit 197 Mitglieder, darunter die Europäische Union (EU).

Die FAO will weltweit zu einem höheren Lebensstandard, zu besserer Ernährung und zur Überwindung von Hunger und Mangelernährung beitragen, die Effizienz bei der Erzeugung und Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbessern, günstige Lebensverhältnisse für die ländliche Bevölkerung schaffen und damit die weltwirtschaftliche Entwicklung fördern. Diese Ziele sind eng verknüpft mit den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen (SDG) der **→ Agenda 2030** (v.a. Ziele 1, 2, 5, 6, 12, 14 und 15).

Bei ihrer Arbeit ist die FAO den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, d. h. dem Schutz der natürlichen Ressourcen bei deren gleichzeitiger Nutzung. Die FAO formuliert Prioritäten für die regionale Nahrungsmittelproduktion und Ernährungssicherheit zur Überwindung des weltweiten Hungerproblems. Sie berät Regierungen in agrarpolitischen Fragen und bei der Erarbeitung nationaler Strategien zur Ernährungssicherung und Armutsbekämpfung; dabei wird sie von ihren fünf Regionalbüros unterstützt.

Im Forstbereich hat die FAO im Nachfolgeprozess der VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) besondere Aufgaben wahrzunehmen.

Neben ihrer Funktion als agrarpolitisches Weltgremium und als Informations- und Beratungszentrum ist die FAO maßgeblich an der Ausarbeitung von internationalen Absprachen und Abkommen beteiligt, beispielsweise über pflanzengenetische Ressourcen, den umweltverträglichen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln, einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei sowie den Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit.

Zusammen mit der → *Weltgesundheitsorganisation* hat die FAO eine Codex-Alimentarius-Kommission eingerichtet, deren Aufgabe der Schutz der Verbraucher und ihrer Gesundheit durch die Schaffung und Weiterentwicklung von allgemeinen Lebensmittelstandards ist. Sie fördert auch die regionale Zusammenarbeit, z. B. im Bereich der länderübergreifenden Bekämpfung von Schädlingen und Tierseuchen.

Die FAO verfügt über ein satellitengestütztes Informations- und Frühwarnsystem sowie ein Krisenmanagementzentrum in Rom, mit dem Daten zur Welternährungssituation, insbesondere für Wetter- und Ernte prognosen, gesammelt und Regierungen und → *Nichtregierungsorganisationen* zur Verfügung gestellt werden, um möglichst frühzeitig auf Katastrophen reagieren zu können.

Der ordentliche Haushalt für die Zweijahresperiode 2020/2021 beläuft sich auf rd. 1 Mrd. US-Dollar. Neben den sog. Pflichtmitgliedsbeiträgen unterstützen Regierungen und andere Geber die Organisation mit freiwilligen Beiträgen. Deutschland ist viertgrößter Beitragszahler und unterstützt die FAO zusätzlich mit freiwilligen Beiträgen (seit 2002 insgesamt über 142 Mio. Euro). In Abgrenzung zu den weiteren VN-Institutionen in Rom (Rome-based Agencies, RBAs) (→ *Welternährungsprogramm* und → *Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung*) soll sich die FAO in Zukunft verstärkt um internationale Regulierung und Standardsetzung kümmern, wie z. B. das Menschenrecht auf Nahrung.

Generaldirektor der FAO ist seit August 2019 der Chinese Qu Dongyu.

Kontakt: Food and Agricultural Organisation of the United Nations (FAO)  
Viale Delle Terme di Caracalla  
I – 00153 Rom  
E-Mail: [fao-hq@fao.org](mailto:fao-hq@fao.org)  
Webseite: [www.fao.org](http://www.fao.org)

Der **Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung** (International Fund for Agricultural Development – IFAD) wurde 1974 auf Vorschlag der Welternährungskonferenz gegründet. Er nahm seine Tätigkeit 1977 auf. Der rechtlich selbständige IFAD ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Rom und verfügt derzeit über 176 Mitgliedstaaten.

Der Fonds – im Wesentlichen eine internationale Finanzierungsorganisation – hat die Aufgabe, finanzielle Mittel zu erschließen, um sie zu Vorzugsbedingungen für Vorhaben der landwirtschaftlichen Entwicklung; insbesondere für die Zusammenarbeit mit kleinbäuerlichen Betrieben an Entwicklungsländer auszuleihen. Damit soll die Nahrungsmittelproduktion erhöht und effizienter gestaltet und der Ernährungsstand und die langfristigen Einkommensperspektiven der ländlichen Bevölkerung in den ärmsten Entwicklungsländern verbessert werden.

Der Fonds verfügt über zwei Hauptorgane: den Gouverneursrat und den Exekutivrat. Im Gouverneursrat sind alle Mitgliedstaaten des Fonds vertreten. Er tritt einmal jährlich zusammen und ist für die Wahl des IFAD-Präsidenten zuständig. Er bestimmt außerdem über Ausleihbedingungen, Arbeitsprogramme sowie den Haushalt des IFAD. Der Exekutivrat ist für die operativen Aktivitäten des Fonds verantwortlich und entscheidet über die Vergabe der Kredite.

Seit seiner Gründung hat der Fonds insgesamt ca. 20 Mrd. US-Dollar an Krediten und Zuschüssen zur Verfügung gestellt. Die deutsche Beteiligung an der elften Wiederauffüllung des Fonds (2019–2020) beläuft sich auf 72,5 Mio. US-Dollar. Insgesamt hat Deutschland bisher fast 600 Mio. US-Dollar zugesagt. 2017 hat Deutschland einen Sonderbeitrag für das Klimaanpassungsprogramm von IFAD in Höhe von 13 Mio. Euro bereitgestellt, ergänzt durch ein Finanzierungsmodell mit einem KfW-Kredit an IFAD in Höhe von 400 Mio. Euro. Mit den bisherigen Beiträgen zum Kernbudget ist Deutschland derzeit einer der größten Geber. Unter dem Eindruck der krisenhaften Verwerfungen in landwirtschaftlichen Lieferketten infolge von COVID19 hat IFAD im April 2020 die „Rural Poor Stimulus Facility“ aufgesetzt und sie mit 40 Mio. US-Dollar aus dem Fondsvermögen befüllt. Weitere 200 Mio. US-Dollar von Gebern, staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen sollen nun eingeworben werden. Ziel ist, erreichte Entwicklungserfolge im ländlichen Raum zu erhalten.

Präsident von IFAD ist seit 2017 der Togolese Gilbert F. Houngbo. Das Amt der Vizepräsidentin war bis Oktober 2019 von der Deutschen Cornelia Richter besetzt.

Kontakt: International Fund for Agricultural Development (IFAD)  
Via Paolo di Dono 44  
I – 00142 Rom  
E-Mail: [ifad@ifad.org](mailto:ifad@ifad.org)  
Webseite: [www.ifad.org](http://www.ifad.org)

Das **Welternährungsprogramm (World Food Programme – WFP)** ist ein gemeinsames Programm der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO). Es wurde im Dezember 1961 durch entsprechende parallele Entschlüsseungen in der → *Generalversammlung* und in der FAO-Konferenz gegründet. Es nahm seine Aktivitäten 1963 auf. Im Jahr 2020 wurde dem WFP der Friedensnobelpreis zuerkannt.

Das Welternährungsprogramm versorgt von Naturkatastrophen, Kriegen sowie langanhaltenden Krisen bedrohte bzw. betroffene Menschen mit Nahrungsmittelhilfe. Es führt ferner Projekte zur Förderung nachhaltiger Ernährungsgrundlagen durch. Empfänger der Hilfe sind überwiegend Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und mit defizitärer Nahrungsmittelversorgung (Low Income Food Deficit Countries – LIFDC). Das Welternährungsprogramm verwaltet darüber hinaus die Internationale Notstands-Nahrungsmittel-Reserve (International Emergency Food Reserve – IEFER), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde.

Im Rahmen der humanitären Hilfe des → *Systems der Vereinten Nationen* koordiniert das Welternährungsprogramm die internationalen Hilfsmaßnahmen für Nahrungsmittelhilfe. Es ist das logistische Rückgrat des VN-Systems und koordiniert zusammen mit der WHO u. a. die Mobilmachung der globalen humanitären und medizinischen COVID-19-Hilfsmaßnahmen des VN-Systems. Aufgrund eines Übereinkommens mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) übernimmt das Welternährungsprogramm die Abwicklung von Nahrungsmittelhilfslieferungen für Flüchtlinge (→ *Flüchtlingsschutz*).

Das Steuerungs- und Aufsichtsorgan des WFP ist seit 1996 ein Exekutivrat mit 36 Mitgliedern, der dreimal jährlich tagt. Exekutivdirektor ist seit 2017 David Beasley (USA). Seit dem 16. April 2020 stellt Deutschland erstmals in seiner Mitgliedschaft bei WFP für die Dauer eines Jahres den Präsidenten des Exekutivrates.

Das Programm wird durch freiwillige Beiträge der Mitglieder (überwiegend durch Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD) in Form von Geldbeiträgen, Nahrungsmitteln und anderen Unterstützungsleistungen finanziert. Im Jahr 2019 wurden 8,3 Mrd. US-Dollar zur Verfügung gestellt. Damit konnten mehr als 80 Mio. Menschen in 85 Ländern versorgt werden. Als zweitgrößter bilateraler Geber stellte Deutschland 2019 dem WFP über 886 Mio. US-Dollar zur Verfügung.

Kontakt: World Food Programme  
Via Cesare Giulio Viola 68  
Parco de Medici  
I – 00148 Rom  
E-Mail: [wfpinfo@wfp.org](mailto:wfpinfo@wfp.org)  
Webseite: [www.wfp.org](http://www.wfp.org)

## — Europäische Union und die Vereinten Nationen

Die Europäische Union (EU) versammelt in den Vereinten Nationen das politische Gewicht von derzeit 27 VN-Mitgliedstaaten aus drei Regionalgruppen, darunter zwei ständige Mitglieder des → *Sicherheitsrats* (bis zum Ausscheiden Großbritanniens), sowie der Union als solcher. Ihre Mitgliedstaaten zahlen aktuell 23,94 Prozent des Regelbudgets des VN-Haushalts (bereits ohne Anteil Großbritanniens); außerdem ist die EU wichtiger Kooperationspartner der Vereinten Nationen und vieler ihrer Programme.

In den vergemeinschafteten Bereichen besitzt die EU weitreichende Handlungskompetenzen nach innen und nach außen. Für Belange in diesen Bereichen spricht für die Union in der Regel die Europäische Kommission, die in den Delegationen der EU bei den Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien, Rom, Paris und Nairobi vertreten ist. Die EU hat offiziellen → *Beobachterstatus* bei der → *Generalversammlung*.

Demgegenüber liegt die Außenpolitik auch nach Schaffung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) durch den Vertrag von Lissabon weiter in der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten, die sich im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) eng abstimmen. Wichtigstes Gremium für die Abstimmung in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), in dem sich die 27 EU-Mitgliedstaaten mindestens zweimal wöchentlich in Brüssel treffen.

Durch die GV-Resolution 65/276 vom 3. Mai 2011 hat die Generalversammlung der EU – die weiterhin Beobachter bleibt – eine Reihe von Rechten eingeräumt, die es der Hohen Repräsentantin und der EU-Delegation in New York ermöglichen, die EU in der Arbeit der Generalversammlung wirksam zu vertreten und gemeinsame EU-Positionen in den Debatten und Verhandlungen zur Geltung zu bringen. Die EU Delegation leitet die EU Koordinierung und spricht und verhandelt danach für die EU und ihre Mitgliedstaaten.

Auch die Hohe Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik vertritt die Union nach außen und koordiniert die Interessen der EU-Mitgliedstaaten auch gegenüber den Vereinten Nationen, damit möglichst eine abgestimmte einheitliche europäische Position vertreten wird, insbesondere in der Generalversammlung und im → *Wirtschafts- und Sozialrat*. In der Generalversammlung spricht grundsätzlich die EU-Delegation im Namen der EU-Mitgliedstaaten (s. GV Resolution A/RES/65/276 vom 3. Mai 2011). Auch bei den → *Sonderorganisationen* wird diese Koordinierung von Fall zu Fall angewendet. Im Sicherheitsrat kommt eine gemeinsame EU-Position mittelbar zum Tragen und zeigt sich z. B. in Erklärungen der EU auch im Namen ihrer Mitgliedstaaten in offenen Debatten oder über Bemühungen der EU-Mitgliedstaaten im Sicherheitsrat, sich abzustimmen und gemeinsame Positionen in den Rat zu tragen in Übereinstimmung mit Artikel 34 EU-Vertrag.

Die Hohe Vertreterin unterrichtet zudem einmal jährlich den Sicherheitsrat zur Zusammenarbeit der EU mit den Vereinten Nationen, mit Fokus auf den gemeinsamen Anstrengungen zur Lösung von Konflikten und Beiträgen der EU zu Stabilisierungsbemühungen. Dazu wurde 2014 eine Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates verabschiedet (S/PRST/14). Daneben nimmt die EU an offenen Debatten des Sicherheitsrates teil und unterrichtet den Rat über spezifische Beiträge zur Krisenlösung, von Balkan bis Iran oder zu GSVP-Einsätzen in Umsetzung eines SR-Mandates.

In Brüssel treffen sich VN-Experten der Außenministerien der EU-Mitgliedstaaten regelmäßig in der Rats-AG Vereinte Nationen (CONUN), um VN-politische Grundsatzfragen zu erörtern und gemeinsame Strategien zu entwickeln. Die Schlussabstimmung von Einzelfragen und ihrer strategischen Umsetzung erfolgt direkt am Sitz der Vereinten Nationen in New York, Genf und Wien zwischen den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, koordiniert von der EU-Delegation.

Auch bei Abstimmungen über Resolutionen und Beschlüsse in der Generalversammlung koordinieren die EU-Mitgliedstaaten ihre Positionen.

Die abgestimmten Positionen der 27 EU-Mitgliedstaaten schlagen sich in gemeinsamen Stellungnahmen und Positionierungen nieder, die vom jeweiligen Vertreter der EU im Namen aller Partner abgegeben werden sowie in der Verhandlungsführung, die die EU-Delegation in Absprache mit den Mitgliedstaaten übernimmt. Daneben werden auch Dokumente veröffentlicht, in denen grundlegende thematische EU-Positionen verdeutlicht werden, wie beispielsweise das jährliche „Prioritätenpapier“, mit dem die EU vor jeder VN-Generalversammlung die von ihr zu verfolgenden Schwerpunkte öffentlich festlegt (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10895-2019-INIT/en/pdf>).

Die EU arbeitet einerseits als Partner der VN, z. B. in Fragen der Friedenssicherung, der Entwicklung und der humanitären Hilfe, und ist andererseits ein wichtiger Verhandlungsblock in der Generalversammlung und wichtigen Konferenzen. Die EU-Delegationen an den VN-Standorten in New York, Genf, Wien, Rom und Paris haben dabei nach dem Vertrag von Lissabon die Rolle der vormals rotierenden Präsidentschaft übernommen. Sie organisieren die Koordinierung an den VN-Standorten und vertreten die konsentierten Ansichten der Mitgliedstaaten in den Gremien der Vereinten Nationen.

Die 27 Mitglieder der Europäischen Union stellen somit im VN-Bereich eine weitgehend kohärente Gruppe mit erheblichem politischem Gewicht dar, häufig schließen sich der EU assoziierte Staaten den EU-Stellungnahmen an. Nicht zuletzt hat sich die EU durch ihr verstärktes gemeinsames Auftreten im VN-Rahmen zum einflussreichsten Ansprechpartner der in der Blockfreien Bewegung und der Gruppe der 77 (→ *Gruppenbildung*) zusammengeschlossenen Staaten des „globalen Südens“ entwickelt.

Webseite: <https://eu-un.europa.eu/>  
[https://europa.eu/european-union/index\\_de](https://europa.eu/european-union/index_de)  
[https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en)



## Feindstaatenklauseln

In den Artikeln 53, 77 und 107 der → *Charta der Vereinten Nationen* werden Feindstaatenklauseln genannt. Die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs sind danach auch ohne eine Ermächtigung des → *Sicherheitsrats* zu Zwangsmaßnahmen gegen ihre damaligen Feinde – insbesondere gegen Deutschland, Japan und Italien – berechtigt, um die Wiederaufnahme der Angriffspolitik einer dieser Staaten zu verhindern.

Nach Auffassung der Bundesregierung und der Völkerrechtsexperten sind die Feindstaatenklauseln spätestens mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen im Jahr 1973 gegenstandslos geworden. Seitdem wurde die Bundesrepublik Deutschland sechs Mal in den Sicherheitsrat gewählt und hat während einer Sitzungsperiode den Präsidenten der → *Generalversammlung* gestellt. Diese Tatsachen zeigen deutlich, dass die Bundesrepublik in den Vereinten Nationen die vollen Rechte eines gleichberechtigten Staates ausübt. Mit dem In-Kraft-Treten des so genannten „2+4-Vertrags“ gilt dies für das vereinte Deutschland erst recht. Der „2+4-Vertrag“ beendet abschließend die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Siegermächte in Bezug auf Berlin und Deutschland.

Auch der frühere Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali hat bei verschiedenen Gelegenheiten unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er diese Artikel als überholt und wirkungslos betrachtet. Die Generalversammlung hat 1995 eine Resolution zu Charta-Fragen verabschiedet, in der u. a. die Feindstaatenklauseln mit Blick auf die globalen Entwicklungen als obsolet bezeichnet werden und das Plenum seine Absicht zum Ausdruck bringt, ein Verfahren einzuleiten, um die Feindstaatenklauseln zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der Satzung zu streichen (Verfahren nach Artikel 108 der VN-Charta). Der vormalige Generalsekretär Kofi Annan hat sich in seinem im März 2005 vorgelegten Reformbericht „In größerer Freiheit“ ebenfalls für eine baldige Streichung der „anachronistischen“ Feindstaatenartikel ausgesprochen.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben beim Weltgipfel 2005 vereinbart, die Bezüge zu „Feindstaaten“ aus den drei Artikeln zu streichen (vgl. Resolution der Generalversammlung, A/RES/60/1, Ziffer 177); diese Absichtserklärung bedarf aber noch der rechtlichen Umsetzung durch eine Charta-Änderung.

## Finanzierung der Vereinten Nationen

Die Finanzierung der Vereinten Nationen erfolgt durch Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten sowie durch freiwillige Leistungen.

### Ordentlicher Haushalt

Die Ausgaben der Vereinten Nationen werden von den Mitgliedern nach einem von der → *Generalversammlung* festzusetzenden Schlüssel getragen. Aufgrund der negativen Erfahrungen im Völkerbund (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*) wurde ein Verteilungsschlüssel für Zahlungen an die Vereinten Nationen nicht in die → *Charta* aufgenommen. Stattdessen ermittelt der so genannte Beitragsausschuss mit Hilfe eines komplexen Schlüssels für jeweils drei Jahre die Beitragshöhe jedes einzelnen Landes zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Die Methode zur Bestimmung der Beitragsskala der Vereinten Nationen orientiert sich am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und nachfolgenden Berechnungsgrundsätzen:

- Beitragsobergrenze eines einzelnen Mitgliedstaates von 22 Prozent
- Basisperiode für die Berechnung des Anteils am Bruttonationaleinkommen zwischen drei und sechs Jahren
- Ausgleich für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen (→ *Least Developed Countries* – LDC)
- Berücksichtigung der Verschuldung von Ländern mit einem Pro-Kopf-Einkommen von weniger als 10.065 US-Dollar (debt burden adjustment)
- Mindestbeitragsatz 0,001 Prozent
- Höchstbeitragsatz für Least Developed Countries 0,01 Prozent

Aus den so errechneten Beitragssätzen wird der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen bestritten. Der deutsche Beitragssatz beträgt seit dem 1.1.2019 für den ordentlichen Haushalt 6,09 Prozent. Deutschland ist damit viertgrößter Beitragszahler (nach USA, China und Japan).

Am 27. Dezember 2019 verabschiedete die VN-Generalversammlung den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2020 erstmals auf Jahresbasis. Dieser hat ein Volumen von 3,073 Mrd. US-Dollar. Die Haushaltsbeschlüsse der VN-Generalversammlung sind für alle Mitgliedstaaten bindend.

## — Friedensmissionen

Die → *Friedensmissionen der Vereinten Nationen* werden ebenfalls über Pflichtbeiträge finanziert, die nach einer abgewandelten, auf der Skala des ordentlichen Haushalts beruhenden Beitragsskala berechnet werden. Unter dieser erhalten ärmere Staaten zusätzliche Rabatte. Hierfür werden die → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* in zehn Ländergruppen eingeteilt. Die Gruppen C bis J erhalten abhängig vom Bruttonationaleinkommen pro Kopf Abschläge von 7,5 Prozent bis 90 Prozent. Diese werden von den fünf ständigen Sicherheitsratsmitgliedern (Gruppe A) übernommen, da diesen aufgrund ihrer Stellung eine besondere Verantwortung für Frieden und Sicherheit zukommt. Die Gruppe B, zu der auch Deutschland gehört, umfasst Länder, die keine weiteren Rabatte erhalten und die zu den Friedensmissionen nach demselben Beitragssatz wie zum ordentlichen Haushalt beitragen.

Der Gesamthaushalt aller Friedensmissionen wird jeweils für 12 Monate, vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres festgelegt. Er beläuft sich für das Haushaltsjahr Juli 2019 bis Juni 2020 auf ca. 6,5 Mrd. Dollar.

## — Internationale Strafgerichtshöfe

Der Residualmechanismus für internationale Strafgerichtshöfe (→ *Internationale Sonder-Strafgerichtshöfe*) hat ein eigenes Zweijahresbudget, aus dem die Weiterführung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die Weiterführung der Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bestritten werden.

## Operative Aufgaben

Insbesondere die Ausgaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, etwa durch das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*, und für humanitäre Hilfsleistungen, z. B. durch den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (→ *Flüchtlingsschutz*), werden durch freiwillige Leistungen der Mitgliedstaaten erbracht.

## Finanz- und Liquiditätslage der Vereinten Nationen

Die finanzielle Situation der Vereinten Nationen wird immer wieder dadurch erschwert, dass Mitgliedstaaten ihre Beiträge nicht oder mit zum Teil großer Verspätung entrichten. Über den aktuellen Stand der Zahlungen bzw. über die Zahlungsmoral der VN-Mitgliedstaaten informiert das Sekretariat regelmäßig ([www.un.org/en/ga/contributions/honourroll.shtml](http://www.un.org/en/ga/contributions/honourroll.shtml)). Verspätet eingehende Beitragszahlungen können zu einer teilweisen Einschränkung der Mandatsumsetzung der VN führen. Derzeit werden Vorschläge zur Schaffung bzw. zur Verbesserung von Liquiditätspuffern geprüft.

## Flüchtlingsschutz

Hauptverantwortlich für den Schutz von Flüchtlingen ist grundsätzlich die Regierung des Landes, auf dessen Territorium sich die Betroffenen befinden. Oftmals ist diese aufgrund schwacher staatlicher Strukturen aber nicht in der Lage, dies zu leisten. Um in solchen Fällen effektiven Schutz und Hilfe für Flüchtlinge garantieren zu können, arbeitet Deutschland eng mit verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zusammen.

## — Genfer Flüchtlingskonvention

Zentrale Grundlagen für den internationalen Flüchtlingsschutz sind das Abkommen von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht sich der Begriff „Flüchtling“ auf Personen, die ihr Heimatland „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ verlassen haben und deshalb nicht dorthin zurückkehren wollen oder können. Die Konvention bestimmt die Rechte von Flüchtlingen, u. a. das Recht auf Religions- und Bewegungsfreiheit sowie das Recht zu arbeiten, das Recht auf Bildung und das Recht auf den Erhalt von Reisedokumenten. Ferner definiert sie die Pflichten von Flüchtlingen gegenüber ihrem Aufnahmeland. Das Kernprinzip der Konvention ist das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss (non-refoulement). Inzwischen sind 148 Staaten der Genfer Flüchtlingskonvention oder dem Protokoll beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1958 Mitglied.

## — Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR) ist mandatiert, Flüchtlinge auf der ganzen Welt zu schützen, sie zu unterstützen und dauerhafte Lösungen für sie zu finden. UNHCR hat auch das Mandat, für den Schutz von Staatenlosen und zur Verminderung der Staatenlosigkeit weltweit einzutreten. Sein Amt ist in der → *Genfer Flüchtlingskonvention* verankert und geht zurück auf die Hochkommission des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen. In seiner jetzigen Form wurde UNHCR von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* 1951 gegründet, um europäischen Flüchtlingen in der Folge des Zweiten Weltkrieges zu helfen. Da sich in den folgenden Jahrzehnten die Flüchtlingssituation weltweit verschärfte, wurde das UNHCR-Mandat – der internationale Schutz von Flüchtlingen – immer wieder verlängert. 2003 erhielt UNHCR von der VN-Generalversammlung ein unbeschränktes Mandat. UNHCR ist keine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern untersteht unmittelbar dem → *Generalsekretär*. Bereits zwei Mal, 1954 und 1981, wurde dem UNHCR der Friedensnobelpreis verliehen.

Mitte 2019 zählte UNHCR rund 79,4 Mio. Vertriebene weltweit (darunter ca. 45,4 Mio. Binnenvertriebene, ca. 20,4 Mio. Flüchtlinge unter UNHCR-Mandat, ca. 3,7 Mio. Asylsuchende).

UNHCR ist aufgrund seines Mandats der zentrale Akteur der Vereinten Nationen im Bereich des Flüchtlingsschutzes und der materiellen Grundversorgung von Flüchtlingen und hat in Flüchtlingskrisen die Koordinierungsfunktion inne. Im Rahmen des internationalen Clustersystems der Vereinten Nationen leitet UNHCR auch den Schutz, die Bereitstellung von Notunterkünften sowie die Koordinierung und das Management von Camps für Binnenvertriebene (internally displaced persons – IDPs).

An der Spitze des UNHCR steht der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen. Er berichtet an den → *Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC)* und die VN-Generalversammlung. Derzeitiger Amtsinhaber ist seit 2016 der Italiener Filippo Grandi, der davor Generalkommissar des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) war. Politisches Leitungs- und Kontrollgremium des UNHCR ist das jährlich tagende Exekutivkomitee, in dem derzeit 102 Staaten vertreten sind. Deutschland ist Mitbegründer des Komitees und seitdem Mitglied.

Hauptsitz des UNHCR ist Genf. UNHCR hat rund 16.800 Mitarbeiter und verfügt über 500 Büros in 134 Ländern. In Deutschland ist UNHCR mit Büros in Nürnberg und Berlin vertreten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet er mit zahlreichen VN-Einrichtungen und → *Nichtregierungsorganisationen* zusammen. UNHCR finanziert sich fast ausschließlich über freiwillige Beiträge. Der Finanzbedarf des UNHCR für 2018 betrug 8,2 Mrd. US-Dollar, davon konnte er rund 4,7 Mrd. US-Dollar einwerben.

Kontakt: Office of the High Commissioner for Refugees (UNHCR)  
P. O. Box 2500  
CH – 1211 Genf 2  
E-Mail: [hqpi00@unhcr.org](mailto:hqpi00@unhcr.org)  
Webseite: [www.unhcr.org](http://www.unhcr.org)

## — Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East – UNRWA) wurde 1949 von der Generalversammlung gegründet, um die palästinensischen Flüchtlinge zu unterstützen, die durch den arabisch-israelischen Konflikt 1948 ihre Heimat verloren hatten. Das Mandat des Hilfswerks umfasst direkte Hilfsprogramme für die rund 5,5 Millionen palästinensischen Flüchtlinge in Jordanien, Libanon, Syrien, Westjordanland und Gaza. Tätigkeitsschwerpunkte sind die Bereiche Erziehung und Ausbildung, Ernährung, medizinische Versorgung sowie soziale und humanitäre Maßnahmen.

Dem Hilfswerk steht eine Beratungskommission aus Vertretern von 28 Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Seite. Deutschland gehört dem Gremium seit Dezember 2005 an. UNRWA hat rund 31.000 Mitarbeiter, von denen die meisten lokal angestellte Palästinenser sind. UNRWA finanziert seinen regulären Haushalt (im Jahr 2020 sind dies 806 Mio. US-Dollar) zum größten Teil aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten. Generalkommissar von UNRWA ist seit 18. März 2020 Philippe Lazzarini (Italien, Schweiz).

Kontakt: UNRWA Headquarters  
P.O. Box 140157  
Amman 11814  
Jordanien  
Webseite: [www.unrwa.org](http://www.unrwa.org)

## — Unterstützung durch Deutschland

Deutschland setzt sich im Kontakt mit den Regierungen in Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern für die Garantie des erforderlichen Schutzes und der notwendigen Versorgung von Flüchtlingen durch die Länder selbst ein.

Ferner hat Deutschland seit 2015 die Zusammenarbeit mit VN-Organisationen zum Schutz von Flüchtlingen in Aufnahmeeregionen intensiviert – v.a. im Nahen Osten, in Afghanistan/Pakistan und in Afrika hat die Bundesregierung substanziell die Arbeit der dort tätigen VN-Organisationen unterstützt. Bei der Hilfe für Flüchtlinge ist UNHCR einer der primären Partner Deutschlands. Deutschland ist Mitglied des Exekutivkomitees des UNHCR und gehört zu seinen wichtigsten Unterstützern. Deutschland fördert ein breites Spektrum an Hilfsprogrammen des UNHCR. Diese umfassen die Bereiche Nahrung und Ernährungshilfe, Wasser und sanitäre Grundversorgung, Gesundheit, Bereitstellung von Notunterkünften und Bildung. Ebenso unterstützt Deutschland Registrierung, Familienzusammenführung und Schutz vor Gewalt und Ausnutzung. Deutschland war 2018 mit rund 395 Mio. Euro zweitgrößter bilateraler Geber des UNHCR. Seit 2014 hat Deutschland seinen UNHCR-Beitrag vervierfacht.

Deutschland ist auch einer der größten Geber für UNRWA und unterstützt im Rahmen der UNRWA Advisory Commission die nachhaltige Finanzierung des Hilfswerks. 2019 hat Deutschland die Mittel auf knapp 120 Mio. EUR für die Unterstützung palästinensischer Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit UNRWA erhöht.

Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfekapazitäten, zur Unterstützung lokaler Gemeinden und zur Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge sind ebenfalls wichtige Bestandteile der deutschen Unterstützung in Situationen von Flucht.

Seit 1992 finanziert das Auswärtige Amt die Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein (DAFI) bei UNHCR. Damit wurden seitdem mehr als 15.000 anerkannten Flüchtlingen mittels Stipendien ein Studium in ihrem Erstaufnahmeland ermöglicht. Die durchschnittliche Förderdauer beträgt drei bis vier Jahre. Im Jahr 2018 konnten über DAFI insgesamt 6.800 Flüchtlinge studieren.

Auf dem VN-Gipfel zu Flucht und Migration am 19. September 2016 in New York wurde UNHCR durch die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten (NY-Erklärung) mit der Umsetzung des „Umfassenden Rahmenplans für Flüchtlingshilfemaßnahmen“ (Comprehensive Refugee Response Framework – CRRF) und der Erarbeitung des → *Globalen Pakts für Flüchtlinge* (Global Compact on Refugees – GCR) beauftragt. Bei diesem Prozess unterstützte Deutschland UNHCR finanziell und politisch und brachte sich substanziell in die Erarbeitung des Textes ein.

## Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR)

→ *Flüchtlingsschutz*

## Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen (einschließlich UN Women)

Fragen der Gleichstellung, der Geschlechtergerechtigkeit und der Frauenrechte spielen in allen Arbeitsbereichen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle. Sowohl die → *Generalversammlung* in New York als auch der → *Menschenrechtsrat (MRR)* in Genf thematisieren immer wieder die Menschenrechte von Frauen und Mädchen. Das wichtigste internationale Instrument zum Schutz der Menschenrechte von Frauen ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) von 1981, auch als Frauenrechtskonvention bezeichnet (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*).

Auch der → *Sicherheitsrat* der Vereinten Nationen befasst sich seit der Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit (2000) regelmäßig mit der Rolle von Frauen sowohl in der Sicherheits- und → *Friedenspolitik* als auch der Friedenskonsolidierung. Resolution 1325 und ihre insgesamt neun Nachfolgeresolutionen, darunter die unter deutscher Sicherheitsratspräsidentschaft im April 2019 verabschiedete Resolution 2467 bilden zusammen die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“. Der VN-Sicherheitsrat bestätigt damit, dass Geschlechtergerechtigkeit, Teilhabe und Schutz von Frauen zentrale Bestandteile von Friedensprozessen sind. Im Oktober 2020 wird das 20. Jubiläum der Resolution 1325 begangen.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist Voraussetzung und Schlüssel zur Erreichung der Ziele einer menschenrechtsbasierten, sozial gerechten und nachhaltigen Entwicklung demokratischer Gesellschaften. Die Bundesregierung setzt sich deshalb mit großem Nachdruck für das fünfte Ziel der → *Agenda 2030* für nachhaltige Entwicklung ein, das die Geschlechtergleichstellung und die Befähigung zur Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen fordert. Viele weitere Ziele der Agenda 2030 enthalten ebenfalls geschlechterspezifische Zielwerte.

2011 hat die neue Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women – UN Women) als Unterorgan der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* ihre Arbeit aufgenommen. UN Women fördert das Querschnittsthema Gleichstellung im gesamten → *System der Vereinten Nationen*, koordiniert die Aktivitäten der verschiedenen VN-Gremien und -Programme zu Geschlechterfragen, bietet politische Beratung für Staatengremien und Mitgliedstaaten an und leistet entwicklungspolitische operative Programmarbeit im Feld.

UN Women verknüpft gleichberechtigt normative und operative Arbeit im Bereich der Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit und wird sowohl aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* als auch durch freiwillige (kern- und zweckgebundene) Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert. Für die normative und die operative Arbeit der Einheit sind unterschiedliche Aufsichtsgremien vorgesehen. Aufsichtsgremium für den normativen Bereich ist die → *Frauenrechtskommission* (Commission on the Status of Women – CSW). Für den operativen Bereich wurde ein Exekutivrat eingerichtet. Exekutivdirektorin von UN Women ist seit 2013 die Südafrikanerin Phumzile Mlambo-Ngcuka. In Deutschland vernetzt die unabhängige Nichtregierungsorganisation UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V. die nationale Arbeit zu Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter mit der internationalen Arbeit von UN Women.

Kontakt: UN Woman  
 405 East 42nd Street  
 New York, NY 10017  
 E-Mail: [info@unwomen.de](mailto:info@unwomen.de)  
 Webseite: [www.unwomen.org](http://www.unwomen.org)  
 Webseite des Nationalen Komitees: [www.unwomen.de](http://www.unwomen.de)

## Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)

Die Frauenrechtskommission (Commission on the Status of Women – CSW) ist das zentrale Beratungsgremium der Vereinten Nationen (VN) im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie diskutiert aktuelle gleichstellungspolitische Fragen und legt damit die Grundlage für internationale Übereinkommen. Die Frauenrechtskommission wurde 1946 durch eine Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats als funktionale Kommission des Rats gegründet, um Empfehlungen und Berichte zur Förderung von Frauenrechten in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales und Bildung zu erstellen. Ziel ist, diskriminierende Gesetze zu verändern, eine globale Wahrnehmung für Frauenbelange zu schaffen und die kontinuierliche Beachtung und Weiterentwicklung von Frauenrechten zu unterstützen.

Die Frauenrechtskommission tagt seit 1993 einmal jährlich in New York. Ihre 45 Mitglieder werden im → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* jeweils für eine Periode von vier Jahren gewählt. Im ersten Quartal eines jeden Jahres kommt die internationale Gemeinschaft zu einer zweiwöchigen Sitzung der CSW in New York zusammen.

Das Hauptgewicht der Frauenrechtskommission lag anfangs auf der Ausarbeitung von Deklarationen und Konventionen zur Gleichstellung der Frau.

Beispiele hierfür sind:

- Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (1953)
- Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (1967)
- Konvention über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1981)
- CEDAW-Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerderecht (2000).

Seit Ende der 1960er hat sich der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Ausarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung der Frauenrechte verlagert. Eine Hauptaufgabe der Kommission besteht in der regelmäßigen Feststellung, welche Fortschritte weltweit auf dem Weg zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern erzielt worden sind.

Dem gleichen Ziel diene auch die Weltfrauendekade (1975–1985) mit den Weltfrauenkonferenzen in Mexiko-Stadt (1975), Kopenhagen (1980) und Nairobi (1985). Die vierte Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking stand unter dem Motto „Handeln für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden“. Mit der Verabschiedung der Pekinger Deklaration und Aktionsplattform gilt diese bisher letzte Weltfrauenkonferenz als Meilenstein für die Stärkung der Frauenrechte. Die Pekinger Deklaration und Aktionsplattform ist ein Forderungskatalog zur Stärkung von Frauenrechten und der Gleichstellung von Frauen und Männern. Darin sind zwölf Hauptproblembereiche – darunter die Förderung der Gleichstellung in allen Gesellschaftsbereichen, die Bekämpfung von Frauenarmut und von Gewalt gegen Frauen sowie der Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede im Bildungssystem und in der Gesundheitsversorgung – definiert. Vor allem Regierungen, aber auch die internationale Gemeinschaft, die Zivilgesellschaft einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und des → *Privatsektors* sind aufgerufen, in diesen kritischen Bereichen strategische Maßnahmen zu ergreifen. Die Umsetzung der Aktionsplattform wird regelmäßig alle fünf Jahre von der Frauenrechtskommission überprüft. 2015 fand anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Weltfrauenkonferenz in Peking (1995) und der Aktionsplattform ein breiter Überprüfungsprozess auf regionaler und globaler VN-Ebene statt; im März 2020 hat die Frauenrechtskommission anlässlich des 25-jährigen Jubiläums die Pekinger Beschlüsse im Rahmen der 64. Frauenrechtskommission in einer politischen Erklärung bestätigt (Peking+25).

Bei der vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking wurde darüber hinaus auch beschlossen, das Mandat der Frauenrechtskommission auf die Umsetzung von Gender Mainstreaming in den Vereinten Nationen auszuweiten. Seit 2015 ist die Frauenrechtskommission zudem mandatiert, an der Umsetzung der → *Agenda 2030* für nachhaltige Entwicklung mitzuwirken, um die Erfüllung der Gleichberechtigung und der Frauenrechte zu beschleunigen.

Darüber hinaus fungiert die Frauenrechtskommission seit der Gründung von UN Women (→ *Frauen und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen*) im Juli 2010 als Steuerungsgremium für die normative Arbeit in diesem Bereich. UN Women stellt gleichzeitig das Sekretariat für die Frauenrechtskommission.

Webseite: [www.unwomen.org/csw](http://www.unwomen.org/csw)

## Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)

Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UN Volunteers – UNV) ist eine Organisation der Vereinten Nationen zur Förderung von weltweiter Freiwilligenarbeit für Frieden und Entwicklung. UNV arbeitet mit VN-Organisationen zusammen ebenso wie mit Regierungen und Institutionen außerhalb des VN-Systems, einschließlich der Zivilgesellschaft, → *Nichtregierungsorganisationen* sowie der Privatwirtschaft. Dabei tritt es einerseits weltweit für Freiwilligenarbeit ein und ermutigt Partner, diese in ihre Entwicklungsprogramme einzubeziehen. Andererseits mobilisiert es selbst Freiwillige aus der ganzen Welt mit voller beruflicher Qualifikation für den Dienst in Entwicklungsländern, z. B. Agronomen, Ärzte, Wirtschaftler, Geologen, Grafiker, Techniker, Bibliothekare und Hebammen. Die Freiwilligen arbeiten gegen geringes Entgelt in Entwicklungsprogrammen.

Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen wurde 1971 von der → *Generalversammlung* eingerichtet. Seitdem hat das UNV zehntausende qualifizierte Fachleute mobilisiert, sich für Frieden, Entwicklung und Umweltschutz zu engagieren. Jährlich sind etwa 6.500 Freiwillige in rund 130 Entwicklungsländern eingesetzt. Zusätzlich engagieren sich jährlich mehr als 18.000 sogenannte VN-Online-Freiwillige für Frieden und nachhaltige Entwicklung. UNV tritt für die Umsetzung der im September 2015 in New York verabschiedeten → *Agenda 2030*-Nachhaltigkeitsziele ein. Die große Mehrheit der VN-Freiwilligen (80 Prozent) stammt aus Entwicklungs- oder Schwellenländern. Finanziert wird das Programm aus Mitteln des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)* und anderen VN-Sonderfonds sowie aus Zuschüssen von Geberstaaten.

1996 verlegte das Freiwilligenprogramm seinen Sitz von Genf an den VN-Standort Bonn. Dort sind gegenwärtig rund 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (→ *Bonn als VN-Standort*) beschäftigt.

Kontakt: Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)  
VN-Campus  
Hermann-Ehlers-Straße 10  
53113 Bonn  
E-Mail: [information@unvolunteers.org](mailto:information@unvolunteers.org)  
Webseite: [www.unv.org](http://www.unv.org)

## Friedensmissionen der Vereinten Nationen

Friedenserhaltende Operationen (Peacekeeping) gelten als eines der Markenzeichen der Vereinten Nationen. Peacekeeping basiert auf dem Kerngedanken, dass eine überparteiliche, von den Vereinten Nationen legitimierte Präsenz in einem Konflikt unter anderem zum Abbau von Spannungen, zum Schutz von Zivilisten, zur Einhaltung von Menschenrechten und zum Erhalt von Frieden beitragen kann. Friedenserhaltende Operationen werden durch den → *Sicherheitsrat* mandatiert, unterstehen üblicherweise einem Sonderbeauftragten des → *Generalsekretärs der Vereinten Nationen* („Special Representative of the Secretary General“, SRSG) und werden aus Pflichtbeiträgen der → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* zum → *Haushalt* für Friedensmissionen finanziert. Dem Peacekeeping zugrunde liegende Grundsätze sind dabei Unparteilichkeit, Nichtanwendung von Gewalt mit Ausnahme der Selbstverteidigung und Erfüllung des Mandats sowie Konsens der Gast-Staaten.

Obleich friedenserhaltende Operationen nicht direkt durch die → *Charta der Vereinten Nationen* vorgegeben sind – deshalb spricht man oft von „Kapitel 6,5-Maßnahmen“ – wurden seit 1948 insgesamt 71 solcher Missionen entsandt. Die erste Mission – die United Nations Truce Supervision Organization (UNTSO) zur Überwachung des Waffenstillstands zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn – wurde im Juli 1948 mandatiert. 1949 etablierte der VN-Sicherheitsrat dann die United Nations Military Observer Group in India and Pakistan (UNMOGIP) in Kaschmir. Beide Missionen existieren bis heute. Mit UNEF I (United Nation Emergency Force) wurde 1956 im Suezkanal-Konflikt erstmals eine bewaffnete Friedenstruppe entsandt. Seither haben sich die Friedensmissionen weiter gewandelt. Die Mehrheit der heutigen VN-Friedensmissionen sind sogenannte multidimensionale Einsätze mit vielfältigen militärischen, polizeilichen und zivilen Aufgaben, wie etwa der Sicherung des Zugangs von humanitärer Hilfe, der Reform des Sicherheitssektors oder Rechtsstaatsaufbau.

Aufgrund der Komplexität solcher Einsätze und der damit verbundenen Erwartungen ist die Reformbedürftigkeit im VN-Peacekeeping anhaltend hoch. Ressourcenfragen (Fähigkeiten, Personal, Finanzen), ein Wandel der Konfliktnatur von zwischenstaatlichen hin zu innerstaatlichen Konflikten und das Verhältnis zum Gaststaat stehen dabei im Mittelpunkt.

In den letzten Jahren wurden daher umfassende Reformen eingeleitet, zuletzt unter dem Leitmotiv „Action 4 Peacekeeping“.

Zurzeit gibt es 13 Peacekeeping-Missionen. Zwölf Mitgliedstaaten stellen die mehr als 100.000 Peacekeeper, d. h. Soldatinnen und Soldaten, Militärbeobachterinnen und Militärbeobachter, Polizistinnen und Polizisten und Zivilistinnen und Zivilisten. Haupttruppensteller sind traditionell afrikanische und asiatische Staaten. Der aktuelle VN-Jahreshaushalt für Friedensmissionen (1. Juli 2020 – 30. Juni 2021) beläuft sich auf rund 6,58 Mrd. US-Dollar.

Das deutsche Engagement in VN-Friedensmissionen ist integraler Bestandteil deutscher Außen- und Friedenspolitik. Deutschland ist viertgrößter Beitragszahler zum Haushalt der Friedensmissionen (nach USA, China und Japan) und einer der größten freiwilligen Geber der VN im Bereich Krisenprävention und Stabilisierung. Deutschland unterstützt und flankiert in vielen Missionskontexten die Umsetzung von VN-Mandaten, u. a. durch eine Förderung von Mediationsprojekten und Stabilisierungsmaßnahmen, aber auch durch das Angebot von Trainings für Peacekeeper. Zudem setzt sich Deutschland für die Fortentwicklung von Peacekeeping ein, z. B. durch die Verbesserung von Standards im medizinischen Bereich oder die Nutzung von Hochwert-Fähigkeiten. Auch ist der Bundesregierung die Steigerung des Frauenanteils im Peacekeeping ein wichtiges Anliegen.

Der personelle Einsatz Deutschlands ist über die letzten Jahre gewachsen. Seit 2017 werden mehrere deutsche zivile Experten über das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) an VN-Missionen sekundiert. Zudem kommen vermehrt deutsche Junior Professional Officers (JPOs) im Rahmen des Programms „Beigeordnete Sachverständige in internationalen Organisationen“ in VN-Friedensmissionen zum Einsatz.

Neben den VN-geführten Friedensmissionen („Blauhelme“) kann der Sicherheitsrat auch eine Gruppe von Staaten oder Regionalorganisationen (zum Beispiel Afrikanische Union, EU, NATO oder die OSZE) zur Entsendung einer Friedensmission mandatieren.

Vom Peacekeeping zu unterscheiden sind „besondere politische Missionen“ (special political missions) der Vereinten Nationen in (Post-)Konfliktstaaten (z. B. UNSOM, die United Nations Assistance Mission in Somalia, UNSMIL in Libyen) oder Regionen (z. B. UNOWAS, United Nations Office for West Africa and the Sahel). Sie werden vom Department of Political and Peacebuilding Affairs (DPPA) des → *Sekretariats der*

**Vereinten Nationen** geführt. Weitere besondere politische Missionen, die nicht vom DPPA geführt werden, befassen sich mit speziellen Themen (z. B. Genozid Prävention, Office of the Special Adviser on the Prevention of Genocide).

#### **Aktuelle Friedensmissionen der VN:**

- MINURSO: Western Sahara, seit 1991
- MINUSCA, Zentralafrikanische Republik, seit 2014
- MINUSMA, Mali, seit 2014,
- MONUSCO, Demokratische Republik Kongo, seit 2010
- UNAMID, Darfur, seit 2007
- UNDOF, Golanhöhen, seit 1974
- UNFICYP, Zypern, seit 1964
- UNIFIL, Libanon, seit 1978
- UNISFA, Abyei, seit 2011
- UNMIK, Kosovo, seit 1999
- UNMISS, Südsudan, seit 2011
- UNMOGIP, Indien und Pakistan, seit 1949
- UNTSO, Naher Osten, seit 1948

#### **Truppenzahlen:**

94.463 (Stand: 31. August 2020) aus 121 Ländern; davon: 68.725 Soldatinnen und Soldaten/Militärbeobachterinnen und Militärbeobachter und Stabspersonal; 8.815 Polizistinnen und Polizisten); 12.607 ziviles Personal; 1.284 VN-Freiwillige (UN Volunteers).

#### **Finanzierung:**

1. Juli 2020 – 30. Juni 2021: rund 6,58 Mrd. US-Dollar.

#### **Finanzierung durch Mitgliedstaaten (Stand 2019):**

1. USA (27,89 %), 2. China (15,21 %), 3. Japan (8,56 %), 4. Deutschland (6,09 %), 5. Vereinigtes Königreich (5,79 %), 6. Frankreich (5,61 %), 7. Italien (3,30 %), 8. Russland (3,04 %), 9. Kanada (2,73 %), 10. Korea (2,26 %)

Webseite: <https://peacekeeping.un.org/en/data>

## Friedenspolitik der Vereinten Nationen

Die Gründer der Vereinten Nationen standen unter dem unmittelbaren Eindruck der Schrecken des Zweiten Weltkrieges. Ihr oberstes Ziel war es, mit den Vereinten Nationen ein Instrument zu schaffen, um „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Präambel der → *Charta der Vereinten Nationen*). Damit wurde die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Hauptaufgabe der Vereinten Nationen erklärt.

Der Begriff „Frieden“ wird in der Charta der Vereinten Nationen in vielfältiger Weise verwendet, ohne dass er an irgendeiner Stelle klar definiert ist. Im System des „klassischen“ Völkerrechts wurde „Frieden“ im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts überwiegend als bloße Abwesenheit von Krieg verstanden. Das Friedensverständnis der Vereinten Nationen geht über diesen engen Friedensbegriff hinaus und befürwortet eine umfassende Friedensvorstellung im Sinne eines globalen, dynamischen Prozesses, an dessen Ende soziale Gerechtigkeit, die Respektierung und Durchsetzung der Menschenrechte und gutnachbarliche Beziehungen zwischen allen Ländern gewährleistet sind. Die Charta verpflichtet alle → *Mitgliedstaaten* daher nicht nur, auf die Androhung oder Ausübung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele zu verzichten, sondern fordert alle Staaten auf, ihre Konflikte mit friedlichen Mitteln zu lösen und die Zusammenarbeit in allen Bereichen zu entwickeln.

Ausgehend vom Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung in Art. 2 III der Charta, der den Mitgliedstaaten einen Gewaltverzicht in Art. 2 IV der Charta auferlegt (mit Ausnahme des Selbstverteidigungsrechts gem. Art. 51 der Charta), wurde durch die Charta dem → *Sicherheitsrat* die Hauptaufgabe der Sicherung des Internationalen Friedens und der Sicherheit übertragen. Nur in Ausnahmefällen (Art. 11 II der Charta), wenn der Sicherheitsrat nicht mit der Sache befasst (Art. 12 der Charta) oder blockiert ist (→ *Uniting for Peace*), kann die → *Generalversammlung* tätig werden (u. a. im Koreakrieg).

Die friedliche Streitbeilegung umfasst alle denkbaren Maßnahmen, von der Beauftragung des → *Generalsekretärs* durch den Sicherheitsrat, seine „Guten Dienste“ anzubieten über die Mediation durch Sondergesandte des Generalsekretärs bis hin zu Vorschlägen zur Lösung des Konflikts (Art. 37 der Charta). Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des internationalen Friedens obliegt allein dem Sicherheitsrat (Kapitel VII der Charta). Solche Zwangsmaßnahmen reichen von nichtmilitärischen Sanktionen, z. B. Wirtschafts- und

Waffenembargo bis zum militärischen Einsatz von Land-, Luft- und Seestreitkräften. Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta sind z. B. das Waffenembargo gegen Staaten, in denen Bürgerkriege stattgefunden haben, wie etwa gegen die Elfenbeinküste (bis 2016) oder die Einrichtung der Flugverbotszone über Libyen 2011 oder das Einfuhrverbot für waffenfähiges Material und Luxusgüter nach Nordkorea. Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, wenn erforderlich, an der Umsetzung von Zwangsmaßnahmen mitzuwirken.

## Friedenskonsolidierung und Krisenprävention in den Vereinten Nationen

Neben der Konfliktbewältigung nehmen Krisenprävention und Friedenskonsolidierung einen immer höheren Stellenwert in den Vereinten Nationen ein. Krisen sollen bereits im Vorfeld verhindert bzw. ein Rückfall in die Krise abgewendet werden, etwa nach Abzug einer → *Friedensmission*. Der Präventionsgedanke liegt auch den von VN-Generalsekretär António Guterres eingeleiteten Reformen zugrunde. Mit der Verabschiedung von gleichlautenden Resolutionen von → *Sicherheitsrat* (S/RES/2282) und → *Generalversammlung* (A/RES/70/262) unter dem Begriff „Sustaining Peace“ (Aufrechterhaltung von Frieden) wurden 2016 v.a. die Präventionsinstrumente der Vereinten Nationen und die Unterstützungsstruktur zur Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Support Office) weiter gestärkt. In der Zusammenarbeit der → *Mitgliedstaaten* spielen der Sicherheitsrat und insbesondere die 2005 geschaffene Kommission zur Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Commission) als beratendes Organ bei der Krisenprävention und Friedenskonsolidierung eine herausragende Rolle. Das Mandat der Peacebuilding Commission umfasst seither alle Phasen eines Konflikts, insbesondere Krisenprävention und Konfliktnachsorge. Die Kommission arbeitet einvernehmlich mit den betroffenen Staaten zusammen.

Die Peacebuilding Commission wird unterstützt durch das Peacebuilding Support Office (PBSO). Zur Friedenskonsolidierungsarchitektur der Vereinten Nationen gehört zudem der Peacebuilding Fund (PBF), der Maßnahmen zur Unterstützung von Friedensabkommen, friedlicher Konfliktbewältigung, wirtschaftlichem Wieder-

aufbau, Friedensdividenden und essentieller Verwaltungsstrukturen fördert. Die so finanzierten Maßnahmen reichen von Polizeischulungen bis hin zu nationalen Versöhnungskonferenzen.

Deutschland ist einer der zentralen Unterstützer der Peacebuilding-Struktur und der Sustaining-Peace-Agenda. 2018 hatte Deutschland den Vize-Vorsitz der Peacebuilding-Kommission inne und setzte sich für eine bessere Zusammenarbeit von Sicherheitsrat und Peacebuilding-Kommission sowie einen umfassenden Ansatz von Friedenssicherung, Stabilisierung und Friedensförderung in den betroffenen Ländern ein. Finanziell ist Deutschland einer der größten Geber des Peacebuilding Fund und von Maßnahmen zur Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung durch das → *System der Vereinten Nationen*. Deutschland ist auch im Beratungsgremium des Peacebuilding Fund vertreten.



G

VN-Generalsekretär António  
Guterres bei einem Pressebriefing  
zu Syrien, Februar 2020

## Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen steht an der Spitze des → *Sekretariats*, des Hauptverwaltungsorgans der Vereinten Nationen. Er wird auf Empfehlung des → *Sicherheitsrats* von der → *Generalversammlung* für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Diese Praxis beruht auf einem Beschluss der Generalversammlung vom 24. Januar 1946, den ersten Generalsekretär mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl auf fünf Jahre zu ernennen. In der → *Charta der Vereinten Nationen* findet sich kein Hinweis auf die Dauer der Amtszeit des Generalsekretärs. Bei seiner Wahl wird eine regionale Rotation angestrebt.

Bei der Wahl António Guterres im Jahr 2016 fand erstmals ein Verfahren Anwendung, das maßgeblich vom damaligen Präsidenten der Generalversammlung, Mogens Lyketoft, bestimmt wurde. Die von ihren Regierungen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stellten sich in der Generalversammlung vor allen → *Mitgliedstaaten* vor; auch die Zivilgesellschaft wurde bei öffentlichen Diskussionen einbezogen. Nach dieser Vorbereitung einigte sich der Sicherheitsrat dann rasch auf António Guterres.

Der Generalsekretär ist der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen. Von zunehmender Bedeutung sind seine politischen Funktionen, die sich im Rahmen von Artikel 99 der Charta kontinuierlich weiterentwickelt haben. Die politischen Aufgaben des Generalsekretärs liegen vor allem im Bereich der Friedenssicherung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*). Er wird häufig im Auftrag des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung tätig, hat aber in der Praxis auch eigenständige Initiativen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung übernommen. Unter der Aufsicht des Sicherheitsrats organisiert und leitet er beispielsweise den Einsatz von Friedenstruppen und führt Untersuchungen durch. Er kann friedensbedrohende Angelegenheiten vor den Sicherheitsrat bringen oder selbstständig als Mittler in Streitfällen tätig werden, z. B. seine „Guten Dienste“ anbieten.

Von „Guten Diensten“ spricht man, wenn sich ein Dritter (ein Staat, eine internationale Einrichtung oder eine unabhängige Persönlichkeit) bemüht, die Parteien einer konkreten Streitigkeit oder eines Konfliktes zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen. Gute Dienste können beispielsweise in der Übermittlung von Botschaften, im Bereitstellen eines neutralen Treffpunktes oder in formellen Verfahrensvorschlägen bestehen. Der Dritte darf sich weder zum Streitgegenstand äußern noch seinen Einfluss in der Sache geltend machen. Vielmehr ist seine Aufgabe mit der Annäherung

der Parteien und der Aufnahme von Verhandlungen beendet, es sei denn, die Parteien wünschen einvernehmlich eine aktive Teilnahme bei den Verhandlungen. Dann gehen die Guten Dienste in das Verfahren der Vermittlung über, in dem der Vermittler eigene Vorschläge auch zur Substanz der Streitigkeiten vorlegen kann. In der Praxis der Streitbeilegung haben die Guten Dienste wachsende politische Bedeutung erlangt, wobei der Generalsekretär zunehmend eine besondere Rolle spielt.

#### Die bisherigen Generalsekretäre der Vereinten Nationen:

- Trygve Lie (Norwegen), 1946–1952
- Dag Hammarskjöld (Schweden), 1953–1961
- Sithu U Thant (Burma), 1961–1971
- Kurt Waldheim (Österreich), 1972–1981
- Javier Pérez de Cuéllar (Peru), 1982–1991
- Boutros Boutros-Ghali (Ägypten), 1992–1996
- Kofi A. Annan (Ghana), 1997–2006
- Ban Ki-moon (Südkorea), 2007–2016
- António Guterres (Portugal), seit 2017

Webseite: [www.un.org/sg/](http://www.un.org/sg/)

## Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung ist das politische Hauptorgan der Vereinten Nationen mit allumfassender Zuständigkeit (→ *Organe der Vereinten Nationen*). In ihr sind alle 193 → *Mitgliedstaaten* mit gleichen Rechten vertreten. Als einziges Plenarorgan nimmt die Generalversammlung eine politische Ausnahmestellung ein, die sie zur Drehscheibe sämtlicher Aktivitäten der Vereinten Nationen macht. Anders als der → *Sicherheitsrat*, der bindende Beschlüsse für alle Mitgliedstaaten fassen kann, haben Resolutionen (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) der Generalversammlung lediglich empfehlenden Charakter. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse der

Generalversammlung in Haushaltsfragen, die für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen völkerrechtlich verbindlich sind (→ *Haushalt der Vereinten Nationen*). Die Generalversammlung tritt jährlich im Herbst zu einer Sitzungsperiode zusammen. Sie tagt im Plenum sowie in verschiedenen Haupt- und Unterausschüssen (→ *Generalversammlung, Ausschüsse*).

Umfassende Kompetenzen hat die Generalversammlung im Bereich Wirtschaft und Soziales. Dagegen sind ihre Befugnisse im Bereich der Friedenssicherung gegenüber denen des Sicherheitsrats subsidiär. Trotz der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens besitzt die Generalversammlung auch im Bereich der Friedenssicherung wichtige, wenn auch sekundäre Aufgaben und Befugnisse, die sie in der Praxis kontinuierlich auszubauen versucht hat.

Die Generalversammlung wählt für jede ordentliche Tagung einen neuen Präsidenten. Das Vorschlagsrecht rotiert regelmäßig zwischen den fünf Regionalgruppen (Afrika, Asien, Lateinamerika und Karibik, Osteuropa, Westeuropa und andere Staaten). Innerhalb einer Regionalgruppe kann sich jeder Mitgliedstaat dieser Gruppe mit einem geeigneten Kandidaten bewerben. Hauptaufgabe des Präsidenten ist die Leitung der Debatten der Generalversammlung gemäß der Geschäftsordnung. Bei seiner Arbeit wird der Präsident von 21 Vizepräsidenten unterstützt, die nach einem festen regionalen Verteilungsschlüssel gewählt werden.

Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei „wichtigen Fragen“, z. B. bei der Wahl der nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder, ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Daneben gibt es so genannte informelle Abstimmungsverfahren (→ *Stimmrecht und Abstimmungsverfahren*).

Außer den regulären Sitzungen der Generalversammlung sehen die Charta der Vereinten Nationen (Kapitel IV, Artikel 20) und die Geschäftsordnung der Generalversammlung (Regeln 8 und 9) außerordentliche Plenarsitzungen zu bestimmten Themen in Form von Sondergeneralversammlungen und Notstandssondertagungen der Generalversammlung vor. Diese Sondersitzungen können auf Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der Mitgliedstaaten vom Generalsekretär einberufen werden. Sondergeneralversammlungen haben z. B. zu den Themen HIV/AIDS (2001), Kinder (2002) sowie aus Anlass des 60. Jahrestags der Befreiung der NS-Konzentrationslager (2005) oder dem Weltdrogenproblem (2016) stattgefunden. Zahlreiche Sondergeneralversammlungen wurden außerdem einberufen, um die Umsetzung der Ergebnisse von Weltkonferenzen (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) zu überprüfen. In den letzten

Jahren – auch mit Rücksicht auf die zusätzlichen finanziellen Belastungen einer Sondergeneralversammlung – hat sich zunehmend die Praxis durchgesetzt, wichtige aktuelle Themen im Rahmen der regulären Sitzungen der Generalversammlung – als herausgehobene thematische Debatte oder hochrangige Plenarsitzung, die auf hoher politischer Ebene wahr genommen wird –, zu behandeln. In diesem Format fanden auch der Millenniumsgipfel 2000 und seine Folgekonferenzen, d. h. der Weltgipfel 2005 und die Hochrangige Plenarsitzung zu den Millenniums-Entwicklungszielen 2010 oder zur Bekämpfung von Antibiotika-Resistenzen (2016), statt.

Die formellen Voraussetzungen für die Einberufung einer Notstandssondertagung der Generalversammlung sind grundsätzlich von denen anderer Veranstaltungen der Generalversammlung zu unterscheiden. Gemäß einer umstrittenen Resolution vom 3. November 1950, der so genannten → *Uniting for Peace*-Resolution der Generalversammlung kann das Plenum binnen 24 Stunden auf Antrag zu Notstandssondertagungen (Emergency Special Sessions) zusammentreten, um ein vom Sicherheitsrat nicht mehr gewährleistetetes schnelles und wirksames Handeln der Organisation in Krisensituationen sicherzustellen. Notstandssondertagungen können durch einfachen Verfahrensbeschluss des Sicherheitsrats (ohne Vetomöglichkeit) oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen werden. Fällt die Generalversammlung während einer Notstandssondertagung Beschlüsse, haben diese allerdings ebenfalls nur empfehlenden Charakter.

## Generalversammlung, Ausschüsse

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* hat sechs Hauptausschüsse. In ihnen sind wie im Plenum jeweils alle Mitglieder vertreten. Ihre Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung der Generalversammlung (Regel 98) wie folgt festgelegt:

- Erster Ausschuss – Ausschuss für Abrüstung und internationale Sicherheit
- Zweiter Ausschuss – Wirtschafts- und Finanzausschuss
- Dritter Ausschuss – Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen
- Vierter Ausschuss – Ausschuss für besondere politische Fragen und Dekolonialisierung
- Fünfter Ausschuss – Verwaltungs- und Haushaltsausschuss
- Sechster Ausschuss – Rechtsausschuss

Die meisten Tagesordnungspunkte werden zunächst in den Hauptausschüssen behandelt. Über die Vorschläge dieser Ausschüsse beschließt das Plenum der Generalversammlung.

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung sieht darüber hinaus zwei weitere wichtige Ausschüsse vor: Den Präsidialausschuss und den Beglaubigungsausschuss. Der Präsidialausschuss bereitet die Tagesordnung der Generalversammlung vor und nimmt Aufgaben eines Ältestenrats wahr (Regeln 2, 38). Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten der Generalversammlung, der den Vorsitz führt, und den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Der Beglaubigungsausschuss prüft die Vollmachten der Delegierten zur Generalversammlung (Regeln 27 und 28). Außerdem bildet die Generalversammlung nach Bedarf Unterausschüsse und Ad-hoc-Sondergremien (Regel 96).

## Genfer Gruppe

Die sogenannte Genfer Gruppe ist ein informeller Zusammenschluss der meisten großen VN-Beitragszahler, d. h. von → *Mitgliedstaaten*, die Beiträge von mehr als einem Prozent zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* entrichten. Im Rahmen der Genfer Gruppe findet ein breit angelegter Meinungs-austausch der wichtigsten Geber über alle Haushalts-, Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen im → *System der Vereinten Nationen* statt. Ziel ist es, das Vorgehen in Haushalts- und Personalfragen zu koordinieren, um einen möglichst wirksamen Einsatz der vorhandenen Mittel sicherzustellen und den Anstieg der finanziellen Belastungen der Mitgliedstaaten zu begrenzen. Zu verschiedenen Themen sowie zu jeder → *Sonderorganisation*, wie auch zu den VN-Fonds und -Programmen besteht eine lokale Genfer Gruppe. Initiiert wurde dieser Zusammenschluss von Großbritannien und den USA im Jahr 1964. Er umfasste ursprünglich nur die westlichen Industrieländer, heute sind auch Japan, die Republik Korea, Mexiko und die Türkei Mitglieder. 1991 wurde die Sowjetunion aufgenommen, deren Mitarbeit von der Russischen Föderation fortgesetzt wird. China ist nicht Mitglied der Gruppe.

## Gewaltverbot

Das allgemeine Völkerrecht verbietet die zwischenstaatliche Androhung oder Anwendung von Gewalt. Dieser Grundsatz hat in Artikel 2 Ziffer 4 der → *Charta der Vereinten Nationen* seinen Ausdruck gefunden. Danach sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staats gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen.

Die Charta interpretiert den Begriff „Gewalt“ nicht als identisch mit „Krieg“ im technischen Sinne. Unter Gewalt im Sinne der Satzung ist nach herrschender Ansicht bewaffnete oder militärische Gewalt zu verstehen. Deshalb schließt das Gewaltverbot auch gewaltsame Akte wie Interventionen, militärische Repressalien und bewaffnete Grenzzwischenfälle ein. Das Gewaltverbot lässt das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung sowie kollektive, vom → *Sicherheitsrat* nach Kapitel VII der VN-Charta bindend angeordnete Zwangsmaßnahmen unberührt. Insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Selbstverteidigung ist vieles umstritten, so ein weiterreichendes Recht zur präventiven Selbstverteidigung. Ein allgemeines Recht, gewaltsame Maßnahmen zum Schutz der fundamentalen Menschenrechte ohne Autorisierung des Sicherheitsrats vorzunehmen, hat sich bisher nicht etabliert. Vielmehr unterstreicht die Diskussion auf VN-Ebene zur so genannten → *Schutzverantwortung* (Responsibility to Protect) die zentrale Rolle des Sicherheitsrats.

## Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen

Schon seit den 1970er Jahren haben sich Weltkonferenzen bei den VN als neues Format für die hochrangige Diskussion bestimmter Einzelthemen etabliert. Mit diesen Fachkonferenzen sollten Querschnitts- und Grundsatzfragen konzentrierter

und offener abgehandelt werden als in der → *Generalversammlung*. In der Anfangsphase prägte der Ost-West-Gegensatz auch die Arbeit der Weltkonferenzen; erst nach dessen Wegfall zu Beginn der 1990er Jahre erhielt das Konzept neuen Auftrieb.

Den Auftakt zur sogenannten „Konferenzdekade“ bildete 1992 die VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (UNCED). Mit der dort verabschiedeten Agenda 21 – einem umfassenden, aber völkerrechtlich nicht bindenden Aktionsprogramm – wurde das neue Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ geprägt. Es folgten zahlreiche Konferenzen zu einer großen Bandbreite von Themen wie Armutsbekämpfung, Menschenrechte und Frauenrechte. Neu war dabei auch die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, deren Perspektive in das Konferenzgeschehen mit einfluss. Die Überprüfung der auf den Konferenzen verabschiedeten Aktionspläne erfolgte in der Regel im 5-Jahresrhythmus.

Der Millenniumgipfel, der im Jahr 2000 zu Beginn der 55. Sitzungsperiode der Generalversammlung in New York stattfand, war kein Teil der „Konferenzdekade“, sondern wurzelte in den Reformvorschlägen von VN-Generalsekretär Kofi Annan aus dem Jahr 1997. Die dort verabschiedete Millenniumserklärung mit den 8 Millenniums-Entwicklungszielen wurde im September 2015 durch die → *Agenda 2030* und ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen abgelöst. Die 193 → *Mitgliedstaaten* nahmen die Agenda 2030 einstimmig an. Heute ist sie das grundlegende Dokument zur nachhaltigen Entwicklung.

Ein weiterer wichtiger Konferenzstrang sind die jährlichen Konferenzen der 195 Mitgliedstaaten der Klimarahmenkonvention der VN (UNFCCC). Diese gehen auf das → *Kyoto-Protokoll* aus dem Jahr 1997 zurück. 2015 nahmen die Mitglieder einstimmig das Pariser Klimaschutzübereinkommen an, dessen Ziel eine entscheidende Reduktion des weltweiten CO<sup>2</sup>-Ausstoßes und damit der Erderwärmung ist.

Angesichts der größten Fluchtbewegungen seit dem 2. Weltkrieg (weltweit sind derzeit ca. 70,8 Millionen Menschen vertrieben) ist der Themenbereich Flucht und Migration weiterhin stark im Fokus. Die VN-Generalversammlung verabschiedete am 19. September 2016 die → *New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten*. In ihr bekennen sich die VN-Mitgliedstaaten unter anderem zu gerechterer Verantwortungsteilung im Umgang mit großen Flucht- und Migrationsbewegungen.

Zudem sind 125 Millionen Menschen weltweit auf → *humanitäre Hilfe* angewiesen; auch hier ist ein konzertiertes Zusammenspiel der internationalen Gemeinschaft dringend erforderlich. Vor diesem Hintergrund fand vom 23. bis 24. Mai 2016 der Erste Weltgipfel für Humanitäre Hilfe in Istanbul statt.

Jahr / Ort	Name der Konferenz	Thema	Ergebnisse der Konferenz
1992 Rio de Janeiro	<b>Erdgipfel / Umweltkonferenz</b> [ <i>UN Conference on Environment and Development (UNCED)</i> ]	Umwelt und nachhaltige Entwicklung	<b>Rio-Erklärung</b> über Umwelt und Entwicklung; <b>Agenda 21</b> ; Klimarahmenkonvention; Biodiversitäts-Konvention
1993 Wien	<b>Weltmensenrechtskonferenz</b> [World Conference on Human Rights]	Menschenrechte	<b>Erklärung und Aktionsprogramm</b> von Wien
1994 Kairo	<b>Weltbevölkerungskonferenz</b> [ <i>International Conference on Population and Development (ICPD)</i> ]	Bevölkerungswachstum und -planung	<b>Kairo-Erklärung</b> über Bevölkerung und Entwicklung; <b>Aktionsprogramm</b> der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung dient als Grundlage für die Arbeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
1994 Bridgetown	<b>Weltkonferenz über kleine Insel-Entwicklungsländer</b> [ <i>Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States (SIDS)</i> ]	Nachhaltige Entwicklung kleiner Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	<b>Erklärung von Barbados</b> und <b>Aktionsprogramm</b> für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
1994 Yokohama	<b>Weltkonferenz zur Reduzierung von Naturkatastrophen</b> [ <i>World Conference on Natural Disaster Reduction (WCDR)</i> ]	Katastrophenvorsorge als Bestandteil nachhaltiger Entwicklung	<b>Botschaft und Aktionsplan</b> von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen
1995 Kopenhagen	<b>Weltsozialgipfel</b> [ <i>World Summit for Social Development (WSSD)</i> ]	Soziale Entwicklung; Kampf gegen Armut und Arbeitslosigkeit sowie soziale Integration	<b>Kopenhagener Erklärung</b> über soziale Entwicklung und <b>Aktionsprogramm</b> des Weltgipfels für soziale Entwicklung

1995 Peking	<b>Weltfrauenkonferenz</b> [Fourth World Conference on Women: Action for Equality, Development and Peace]	Frauenrechte und -beteiligung sowie Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen	<b>Erklärung und Aktionsplattform</b> von Peking
1996 Istanbul	<b>Städte-Gipfel</b> [Second UN Conference on Human Settlements (Habitat II)]	Verstädterung und Wohnen	<b>Istanbul-Erklärung</b> über menschliche Siedlungen; <b>Habitat-Agenda</b>
1996 Rio de Janeiro	<b>Welternährungs-Gipfel</b> [World Food Summit]	Ernährungssicherheit	<b>Erklärung von Rom</b> zur Welternährungssicherheit; <b>Aktionsplan</b> des Welternährungsgipfels
2000 New York	<b>Millennium-Gipfel</b> [Millennium Assembly]	Bekämpfung von Armut	<b>Millenniumserklärung</b> Armut bis 2015 halbieren durch <b>Millenniumsentwicklungsziele</b>
2002 Johannesburg	<b>Weltumweltgipfel</b> [World Summit on Sustainable Development (WSSD; Rio+10)]	Nachhaltige Entwicklung; Bilanzierung der Umsetzung der <i>Agenda 21</i>	<b>Erklärung von Johannesburg</b> über nachhaltige Entwicklung; <b>Durchführungsplan</b> des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Johannesburg-Aktionsplan)
2002 Monterrey	<b>Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung</b> [International Conference on Financing and Development]	Finanzielle und technische Zusammenarbeit	<b>Konsens von Monterrey</b> ; Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
2012 Rio de Janeiro	<b>Konferenz der Vereinten Nationen über Nachhaltige Entwicklung (Rio+20)</b> [United Nations Conference on Sustainable Development]	Nachhaltige Entwicklung – Grüne Wirtschaft und Reform der VN-Nachhaltigkeitsstrukturen	„ <b>Die Zukunft die wir wollen</b> “; Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über Nachhaltige Entwicklung
2014 New York	<b>Weltkonferenz über indigene Völker</b> [World Conference on Indigenous Peoples]	Sicherung der Rechte Indigener	<b>Abschlussdokument</b> enthält Ansätze zur effektiveren Umsetzung der <b>Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte Indigener Völker (UNDRIP)</b> und zur wirksameren Verankerung der Erklärung in den VN-Strukturen

2015 New York	<b>Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung</b> [ <i>United Nations Sustainable Development Summit</i> ]	Verabschiedung der Post 2015-Agenda, Vorbereitung der Pariser Klimakonferenz	<b>Agenda 2030</b> 17 nachhaltige Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/SDG)
2016 Istanbul	<b>Weltgipfel für humanitäre Hilfe</b> [ <i>World Humanitarian Summit</i> ]	Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit, Krisenprävention	Unterstützung der <b>5 Kernaufgaben der Humanität</b> ; <b>Grand Bargain</b> : finanzielle Reformen; <b>Global Partnership for Preparedness</b> : Katastrophenprävention; <b>Education Cannot Wait</b> : Priorisierung der Bildung; <b>Inklusion</b> von Menschen mit Behinderung
2016 New York	<b>Gipfel der Generalversammlung zu Flucht und Migration</b> [ <i>United Nations Summit for Refugees and Migrants</i> ]	Schutz von Flüchtlingen und Migranten	<b>New Yorker Erklärung</b> Anhänge, die bis 2018 Weg für Verabschiedung zweier globaler Pakte ebnen sollen – eine zu Flüchtlingen und eine zu Migration
2017 Bonn	<b>Weltklimakonferenz COP 23</b> [ <i>UN Climate Change Conference</i> ]	Internationale Klimapolitik	<b>Talanoa-Dialog 2018</b> erste Nachbesserungsrunde der nationalen Klimapläne bis 2020 sowie Ausgestaltung der Umsetzungsregeln des Paris-Abkommens
2018 Kattowitz	<b>Weltklimakonferenz COP 24</b>	Internationale Klimapolitik	Einigung auf ein umfassendes <b>Regelbuch zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris (ÜvP)</b> . Auf dieser Grundlage wird von 2024 an weltweit nach gleichen Standards über Klimaschutzaktivitäten berichtet. Dadurch verbesserte Grundlage für die Planung von nationalen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen.

2019 Madrid	<b>Weltklimakonferenz COP 25</b>	Internationale Klimapolitik	In einer politischen Entscheidung konnten sich die Staaten auf einen <b>Aufruf zur Vorlage höherer Klimaziele im Jahr 2020</b> einigen. Dies steht im Kontext der großen Sorge über die Unzulänglichkeit aktueller Klimaziele zur Begrenzung der Erderwärmung auf 2°C bzw. 1,5°C.  Es liegt damit in der Verantwortung der Staaten, auf nationaler Ebene ihre Prozesse zur Verbesserung der nationalen Beiträge unter dem Pariser Klimaabkommen (NDC) zu beschleunigen.
2019 New York	<b>SDG-Gipfel</b> (High Level Political Forum der Generalversammlung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs)	Beschleunigte und verstärkte Umsetzung der SDG	<b>Abschlussklärung</b>

## Global Compact

Mit seiner auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos 1999 erstmals vorgestellten Initiative für einen „Global Compact“ zwischen den Vereinten Nationen und Wirtschaftsunternehmen wollte der damalige → *Generalsekretär* Kofi Annan die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen stärken und für die Durchsetzung zentraler Ziele der Weltorganisation nutzbar machen. Die offizielle Einführung der Initiative erfolgte am 26. Juli 2000 auf dem von Kofi Annan veranstalteten „Global Compact Meeting“ in New York. Der Global Compact unterstützt Unternehmen bei verantwortlicher Wirtschaftsführung anhand der 10 Prinzipien zum Menschenrechtsschutz sowie zu Sozial- und Umwelt-

standards. Diese Prinzipien sind aus grundlegenden Instrumenten der Vereinten Nationen wie der → *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* oder der ILO-Erklärung zu Prinzipien und Rechten der Arbeit abgeleitet:

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie nicht an Menschenrechtsverletzungen mitwirken.
3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit wahren und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen gewährleisten.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. Unternehmen sollen gegen alle Formen der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Seit der Verabschiedung der [→Agenda 2030](#) im Jahr 2015 sieht der VN-Global Compact seine Aufgabe auch darin, seine Teilnehmer darüber bei der Erreichung der VN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDG) strategisch zu unterstützen.

Die Teilnahme am Global Compact ist freiwillig. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich jedoch zur Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen Fortschrittsberichts (Communication on Progress – COP) über ihre jeweiligen Bemühungen und Fortschritte bei der Implementierung der 10 Prinzipien des Global Compact.

Dem Global Compact haben sich inzwischen über 13.000 Mitglieder aus 161 Staaten angeschlossen, darunter über 9.500 Unternehmen. Aber auch Wirtschaftsverbände, [→ Nichtregierungsorganisationen](#), Gewerkschaften, ca. 120 Städte und Gemeinden – darunter drei deutsche, nämlich Berlin, Bonn und Nürnberg – und verschiedene VN-Einrichtungen (OHCHR, ILO, UNEP, UNODC, UNDP, UNIDO und UN Women) gehören zu den Teilnehmern des Global Compact. Im Auftrag der Bundesregierung wurde eine Geschäftsstelle (Focal Point) bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) eingerichtet, die als Sekretariat des ca. 500 Teilnehmer umfassenden deutschen Global Compact Netzwerks fungiert sowie interessierten Firmen und den Vereinten Nationen als Ansprechpartner dient.

In der Erkenntnis, dass die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 ohne die Mitwirkung und Einbindung des privaten Sektors nicht zu erreichen sind, und um das Konzept der Partnerschaft der Vereinten Nationen mit anderen öffentlichen und privaten Akteuren sowie die Rolle des Global Compact zu festigen, verabschiedet die [→ Generalversammlung](#) im Zweijahresrhythmus (zuletzt 2018 A/RES/70/224) per Konsensentscheidung eine Resolution „Auf dem Wege zu globalen Partnerschaften“ (Towards Global Partnerships; siehe auch [→ Privatsektor und Vereinte Nationen](#)).

Kontakt: Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)  
c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale  
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH  
Reichpietschufer 20  
10785 Berlin  
E-Mail: [globalcompact@giz.de](mailto:globalcompact@giz.de)  
Webseite: [www.globalcompact.de](http://www.globalcompact.de)  
E-Mail UN: [globalcompact@un.org](mailto:globalcompact@un.org)  
Webseite UN: [www.unglobalcompact.org/](http://www.unglobalcompact.org/)

## Globaler Pakt für Flüchtlinge (GCR)

Der *Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)* wurde durch die am 19. September 2016 verabschiedete New Yorker Erklärung mit der federführenden Erarbeitung des Globalen Pakts für Flüchtlinge (Global Compact on Refugees – GCR) beauftragt und hat dafür eng mit Staaten, → *Nichtregierungsorganisationen*, Zivilgesellschaft und anderen relevanten Akteuren zusammengearbeitet. Die Annahme des GCR erfolgte über einen entsprechenden Paragraphen in der UNHCR-Resolution 2018 (sog. Omnibusresolution). Die formelle Annahme der Resolution und damit des GCR erfolgte am 17. Dezember 2018 durch die → *Generalversammlung* in New York. Auf Antrag der USA wurde erstmalig in der Geschichte der Resolution über deren Annahme abgestimmt. Die Resolution wurde mit 181 Ja-Stimmen angenommen.

Damit liegt nun erstmals ein umfassendes und operatives Rahmenwerk für eine gerechtere internationale Lasten- und Verantwortungsteilung im Flüchtlingskontext vor. Der GCR soll – völkerrechtlich nicht bindend – durch freiwillige Selbstverpflichtungen der → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* zu einem nachhaltigeren Umgang mit Flüchtlingssituationen und deren Lösung führen. Der GCR stellt einen sorgfältig austarierten Interessenausgleich zwischen Flüchtlingsaufnahme- und Herkunftsländern sowie ODA (Official Development Assistance)-Geber- und Empfängerländern dar. Teil des Umsetzungsprozesses des GCR ist die Durchführung von Globalen Flüchtlingsforen (Global Refugee Forum, GRF). Im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden GRF sollen künftig die Mitgliedstaaten Selbstverpflichtungen zur Erreichung der Ziele des GCR abgeben und eine Bestandsaufnahme der Umsetzung des GCR vornehmen. Dazwischen sind Überprüfungsforen auf hoher Beamtenebene geplant. Der GCR enthält unterschiedliche Aufgabenpakete (z. B. ein Mapping der Auswirkungen großer Flüchtlingssituationen auf Aufnahmeländer), die es nun umzusetzen gilt. UNHCR kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, die Deutschland finanziell, strategisch und politisch unterstützt.

## Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM)

Der Global Compact for Migration (GCM) wurde am 10. Dezember 2018 im Rahmen einer zwischenstaatlichen Konferenz in Marrakesch (Marokko) im Konsens angenommen und am 19. Dezember 2018 durch die → *Generalversammlung* der VN mit breiter Mehrheit indossiert. Der GCM soll die Grundlage für eine bessere internationale Zusammenarbeit in Bereich Migration bilden und ist ein politisches, kein (völker-) rechtliches Rahmendokument. Es liegt in der nationalen, souveränen Entscheidungshoheit der Mitgliedstaaten, wie sie bei der nationalen Umsetzung des GCM verfahren. Der GCM sieht für seine 23 Ziele eine Umsetzung auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene vor, „unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen und unter Beachtung der nationalen Politiken und Prioritäten“. Bei der Umsetzung auf internationaler Ebene wird die → *Internationale Organisation für Migration* (IOM) eine führende Rolle einnehmen. Sie wird u. a. als Koordinatorin und Sekretariat des vom → *Generalsekretär der VN* eingerichteten Migrationsnetzwerkes der VN fungieren, das das Zusammenwirken der VN-Organisationen koordinieren soll, um eine wirksame und kohärente systemweite Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des GCM sicherzustellen.

Für die Überprüfung der Umsetzung auf globaler Ebene fungiert das Überprüfungsforum Internationale Migration (International Migration Review Forum – IMRF) als zwischenstaatliche Plattform, die ab 2022 alle vier Jahre stattfinden wird. Das IMRF soll durch regionale Austauschplattformen und einen jährlich durch das Global Forum on Migration and Development (GFMD) organisierten „informellen Austausch“ ergänzt werden (→ *Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen*.)

## Global Governance und die Vereinten Nationen

Mit dem Begriff der Global Governance (globale Ordnungspolitik) wird das Zusammenspiel aller Mechanismen und Formen der internationalen Zusammenarbeit zur Lösung globaler Probleme unter den Bedingungen der Globalisierung über das staatenbasierte Konzept des Multilateralismus hinaus beschrieben. Das Konzept hat mit „Weltregierung“ (Global Government) nichts zu tun. Nationalstaaten und ihre Zusammenschlüsse – internationale Organisationen, allen voran die Vereinten Nationen – bleiben zwar im Mittelpunkt und agieren ordnungspolitisch in Form von Gremienbeschlüssen oder Normen (Verträge). Das Konzept weitet jedoch den Blick auf andere gesellschaftliche Akteure innerhalb, oberhalb oder neben den Staaten. Zum einen sind es staatliche Stellen selbst, die auf allen Ebenen auch in anderen, oft weniger formalisierten, transnationalen Zusammenschlüssen aller Art kooperieren und ihre Politiken – förmlich oder auch nur „informell“ – abstimmen oder bei der Umsetzung auf z. B. das Knowhow von spezialisierten → *Nichtregierungsorganisationen* setzen.

Den Staaten stehen bei vielen globalen Fragen auf der weltpolitischen Bühne heute aber auch private, territorial nicht an einen bestimmten Staat gebundene Akteure gegenüber, z. B. international agierende Unternehmen (→ *Global Compact*), Nichtregierungsorganisationen (i.S. von advocacy), Verbände oder ganz allgemein über Grenzen hinweg vernetzte Fachleute oder Bürgerbewegungen. Deren wirtschaftliche Macht oder politischer Einfluss bzw. ihr gesellschaftliches Mobilisierungspotenzial im Einzelfall kann erheblich sein. Ihre gezielte kooperative Einbindung in internationale Verhandlungsprozesse (sog. Multiakteursprozesse bzw. -dialoge) kann Expertise ebenso wie kritisches Potenzial nutzbar machen, die Transparenz von Verfahren erhöhen und damit die Legitimität und Akzeptanz von Entscheidungen verbessern. Dabei ergänzen Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodizes oder Zertifizierungen häufig die traditionellen Mittel der politischen Regulierung.

Die → *Agenda 2030* trägt der Notwendigkeit, nicht-staatliche Akteure einzubeziehen, ausdrücklich Rechnung, indem sie Partnerschaften und umfassende Multiakteursdialoge auf allen Ebenen unterstreicht. Nur in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft werden sich die ehrgeizigen → *Nachhaltigen Entwicklungsziele* erreichen lassen.

## Globale Umweltfazilität (GEF)

Die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility – GEF) wurde 1991 im Rahmen des Vorbereitungsprozesses des Erdgipfels in Rio (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen*) auf deutsch-französische Initiative hin gegründet. Zunächst wurde sie als Pilotprogramm zur Finanzierung von Maßnahmen des globalen Umweltschutzes von der Weltbank (→ *Weltbankgruppe*) verwaltet, Projekte wurden von der Weltbank, dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* und dem → *Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)* durchgeführt. Um die GEF zur zentralen Finanzinstitution für die Umsetzung der globalen Umweltkonventionen aufzuwerten, wurde sie 1994 umstrukturiert. Die GEF erhielt einen Rat, eine Versammlung und ein Sekretariat. Die Weltbank, UNDP und UNEP nehmen als „Implementing Agencies“ die Rolle strategischer Partner und Durchführungsorganisationen ein. Darüber hinaus beteiligen sich inzwischen sieben weitere multilaterale Organisationen, zahlreiche → *Nichtregierungsorganisationen* sowie nationale und bilaterale Durchführungsorganisationen an der Umsetzung von GEF-Projekten

Die GEF setzt sich dafür ein, dass Entwicklungs- und Umweltziele nicht getrennt, sondern aufeinander abgestimmt verfolgt werden und unterstützt Entwicklungsländer mit gezielten Fördermitteln dabei. Die Projekte der GEF erstrecken sich auf sechs Förderbereiche: Klimawandel, Biodiversität, Landdegradierung/Wüstenbekämpfung, Internationale Gewässer, Chemikalien (Abbau der Ozonschicht, langlebige organische Schadstoffe, Quecksilber) und Wälder. Die GEF fungiert als Finanzierungsmechanismus der Konventionen zu Biodiversität (CBD), Klimawandel (→ *Klimarahmenkonvention – UNFCCC*), Persistenten Organischen Schadstoffe (POPs) und des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der → *Wüstenbildung (UNCCD)*. Für den Zeitraum 2018–2022 wurden der GEF von deutscher Seite eine Finanzierung in Höhe von 420 Millionen Euro für den internationalen Umwelt- und Ressourcenschutz zugesagt. Deutschland ist damit weiterhin drittgrößter Geber der GEF.

Kontakt: GEF Sekretariat  
1818 H Street, NW  
Washington, DC 20433  
E-Mail: [secretariat@TheGEF.org](mailto:secretariat@TheGEF.org)  
Webseite: [www.thegef.org/](http://www.thegef.org/)

## Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen

Der Völkerbund war, in Reaktion auf den Zusammenbruch des Gleichgewichtssystems der Mächte im Ersten Weltkrieg, der erste Versuch, eine weltumspannende institutionalisierte Friedensordnung – beruhend auf dem Prinzip der → *kollektiven Sicherheit* – zu schaffen. Die Satzung des Völkerbundes wurde 1919 im Rahmen der Versailler Friedensverhandlungen beschlossen, nach Unterzeichnung und Ratifizierung des Versailler Vertrags trat sie 1920 in Kraft.

Hauptziele des Völkerbundes, der seinen Sitz in Genf hatte, waren nach der Satzung die „Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen“ sowie die „Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Zusammenarbeit“. Die Effektivität des Völkerbundes litt jedoch von Anbeginn unter der mangelnden Mitgliedschaft der Großmächte und dem Austritt wichtiger Staaten. So waren die USA nie Mitglied, Japan nur bis 1933, Deutschland nur von 1926 bis 1933 und die UdSSR von 1934 bis 1939.

Vor dem Hintergrund des Scheiterns des Völkerbundes nahmen der britische Premierminister Winston Churchill und der amerikanische Präsident Franklin Delano Roosevelt noch während des Zweiten Weltkriegs die Idee einer Weltfriedensorganisation wieder auf. Diese Idee konkretisierte sich 1941 mit der Verkündung der Atlantik-Charta durch Churchill und Roosevelt, die erste Ansätze einer neuen Ordnung des Friedens und der Zusammenarbeit enthielt. Die von Roosevelt stammende Bezeichnung „Vereinte Nationen“ findet sich zum ersten Mal in der Erklärung der Alliierten des Zweiten Weltkrieges vom 1. Januar 1942.

Den nächsten wichtigen Schritt in der Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen markierte die Außenministerkonferenz der Alliierten in Moskau am 30. Oktober 1943. Im Rahmen dieser Konferenz erklärten die USA, Großbritannien, die UdSSR und (die damalige Republik) China, dass eine allgemeine internationale Organisation aller friedliebenden Staaten zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geschaffen werden solle. Die ersten Grundzüge der Satzung einer solchen Weltorganisation, der späteren → *Charta der Vereinten Nationen*, wurden im September 1944 durch Vertreter der USA, Großbritanniens, der UdSSR und Chinas in Dumbarton Oaks, USA, erarbeitet.

Das Vetorecht der ständigen Mitglieder im → *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*, das den Großmächten ihren entscheidenden Sonderstatus verleihen sollte, wurde im Februar 1945 auf der Konferenz von Jalta durch Churchill, Roosevelt und Stalin vereinbart. Diese Einigung öffnete den Weg für die eigentliche Gründungskonferenz der Vereinten Nationen, die Konferenz von San Francisco, auf der von April bis Juni 1945 der endgültige Text der Charta der Vereinten Nationen erarbeitet wurde. Am 26. Juni 1945 wurde die Charta von den 50 Gründungsstaaten unterzeichnet. (Polen unterzeichnete als 51. Gründungsmitglied erst am 16. Oktober 1945, nachdem die Polnische Provisorische Regierung der Nationalen Einheit international anerkannt worden war). Mit der Ratifizierung durch die USA, die UdSSR, Großbritannien, Frankreich, China und einer Mehrheit der anderen Gründungsmitglieder trat die Charta der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1945 in Kraft.

Webseite: [www.un.org/en/sections/history/history-united-nations/index.html](http://www.un.org/en/sections/history/history-united-nations/index.html)

## Gruppenbildung

Innerhalb der Vereinten Nationen haben sich bereits früh nach ihrer Gründung (1945) verschiedene Gruppen herausgebildet, die aufgrund ähnlicher Interessen zusammenarbeiten. Diese Handlungsweise ermöglicht es auch weniger einflussreichen Ländern, ihre Anliegen zu bündeln und auf diese Weise stärker zum Ausdruck zu bringen.

Die „Gruppe der 77“ (G77) ist ein Zusammenschluss von derzeit über 130 Entwicklungsländern innerhalb der Vereinten Nationen, der sich als Gegengewicht zu den Industrieländern versteht. Die G77 und die Gruppierung der Blockfreien Bewegung (Non-Aligned Movement – NAM) überlappen sich zum großen Teil hinsichtlich ihrer Mitgliedschaften und konzentrieren sich z.T. auf ähnliche Themen. Die NAM tritt in der Weltorganisation mit der G77 unter der Bezeichnung Joint Coordinating Committee (JCC) auf. Zusammen verfügen NAM und G77 in den Vereinten Nationen über rund zwei Drittel aller Stimmen.

Ein anderes Beispiel ist die → *Genfer Gruppe*, ein Zusammenschluss der größten Beitragszahler. Den ständigen Mitgliedern des → *Sicherheitsrats* wird oftmals als den „P5“ ein eigener Gruppenstatus zuerkannt.

Die am stärksten institutionalisierte Gruppenbildung stellen die fünf Regionalgruppen dar, die hauptsächlich als Wahlgremien wirken und der Umsetzung des Charta-Prinzips der „angemessenen geografischen Verteilung“ dienen. Dies sind die WEOG („Gruppe westeuropäischer und anderer Staaten“, hierzu zählt auch Deutschland), die GRULAC („Gruppe lateinamerikanischer und karibischer Staaten“), die osteuropäische (EEG), die asiatische (Group of Asian States) und die afrikanische Gruppe (Group of African States).

Der Begriff der Region ist im Übrigen im Zusammenhang mit den Vereinten Nationen keineswegs klar. Obwohl er einen offenkundig geografischen Aspekt hat, werden in unterschiedlichem Maße auch andere Gesichtspunkte wie politische Zugehörigkeit oder Stand der wirtschaftlichen Entwicklung in Betracht gezogen. Die → *Europäische Union* versteht sich nicht als Regionalgruppe. Die Mitgliedstaaten der EU verteilen sich in den Vereinten Nationen auf drei verschiedene Regionalgruppen: WEOG, EEG und Asien (Zypern). Israel, das geografisch zur Asien-Gruppe gehören würde, dort aber aus politischen Gründen keine Aufnahme findet, hat seit 1999 die Möglichkeit, teilweise im Rahmen der WEOG zu kandidieren.





Flüchtlingslager „Gerakini“  
in Malakasa, Griechenland,  
24. Dezember 2019

## Haushalt der Vereinten Nationen

Der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen wird von der → *Generalversammlung* beschlossen. Das Haushaltsvolumen hat sich im Laufe der Zeit stark ausgeweitet. Im Jahr 1946 betrug es 19 Mio. US-Dollar. Für die Jahre 2018/2019 hatte die Generalversammlung ein Zweijahresbudget in Höhe von 5,8 Mrd. US-Dollar verabschiedet. Die Haushaltsbeschlüsse der Generalversammlung sind für alle → *Mitgliedstaaten* der Vereinten Nationen bindend.

Die Höhe der Beitragssätze (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*) wird nach einem Schlüssel berechnet, der im Wesentlichen auf dem Bruttonationaleinkommen eines Landes beruht. Die aktuellen Beitragssätze können den Dokumenten A/RES/73/271 und A/RES/73/272 entnommen werden. Die Zahlungen zum VN-Regelhaushalt der 10 größten Beitragszahler stellt sich wie folgt dar:

Land	Beitragssatz
USA	22 %
VR China	12,005 %
Japan	8,564 %
Deutschland	6,09 %
Vereinigtes Königreich	4,567 %
Frankreich	4,427 %
Italien	3,307 %
Brasilien	2,948 %
Kanada	2,734 %
Russland	2,405 %

Der ordentliche Haushalt dient hauptsächlich zur Finanzierung der Kosten für die grundlegende Infrastruktur der Organisation sowie der Personalkosten. Die Leistungen im Rahmen der → *Entwicklungszusammenarbeit* sowie der → *humanitären Hilfe* werden aus freiwilligen Leistungen der Mitgliedstaaten bestritten.

## Humanitäre Hilfe

Humanitäre Hilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die in eine akute Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können, ein Überleben in Würde und Sicherheit zu ermöglichen. Humanitäre Notsituationen können aus Natur- oder Umweltkatastrophen, aus zwischen- oder innerstaatlichen Konflikten sowie aus Gesundheitskrisen resultieren. Humanitäre Hilfe orientiert sich ausschließlich an der Bedürftigkeit der von Katastrophen, Krisen und Konflikten betroffenen Menschen. Voraussetzung hierfür ist, dass die humanitären Grundsätze von Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit respektiert werden.

Wichtige Bereiche der humanitären Hilfe neben der Not- und Soforthilfe sind Maßnahmen, die die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen der betroffenen Menschen schaffen (early recovery), das → *humanitäre Minen- und Kampfmittelräumen* und die → *Katastrophenvorsorge*.

Akteure der humanitären Hilfe sind die humanitären Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Organisationen der Rotkreuz-/Rothalbmondbewegung sowie nationale und internationale humanitäre → *Nichtregierungsorganisationen*. Zu den Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen gehören der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR) (→ *Flüchtlingsschutz*), das Welternährungsprogramm (WFP), das Kinderhilfswerk UNICEF und das → *Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)*.

Angesichts des weltweit wachsenden humanitären Bedarfs und einer zunehmenden Anzahl in humanitären Krisen tätiger Hilfsorganisationen kommt der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe wachsende Bedeutung zu, um einen möglichst effizienten und effektiven Einsatz der begrenzten Ressourcen zu gewährleisten. Die Vereinten Nationen haben eine zentrale koordinierende Rolle im internationalen System der humanitären Hilfe. Wichtige Elemente dieses Systems sind:

- die vom Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen (ERC) für einzelne humanitäre Krisen eingesetzten Humanitären Koordinatoren (HCs);
- die sektorale Koordinierung der humanitären Hilfe in zwölf sogenannte Cluster/Sektoren (z. B. Wasser, Sanitär/Hygiene, Gesundheit, Ernährungssicherheit, Notunterkünfte, Logistik, Camp Koordinierung und Management), jeweils unter der Leitung einer Hilfsorganisation;

- das Verfahren zur Erstellung gemeinsamer Bedarfspläne und Hilfsaufrufe aller humanitären Organisationen in länger anhaltenden und akuten humanitären Notlagen;
- die humanitären Gemeinschaftsfonds (sog. Pooled Funds): der VN-Nothilfefonds (CERF) und humanitäre Länderfonds (CBPFs);
- der partnerschaftliche Ansatz der Zusammenarbeit zwischen allen humanitären Organisationen, unabhängig von Größe und Statut.

Eine Schlüsselrolle im internationalen humanitären System hat das → *Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe* (UN-OCHA), das von dem durch den → *Generalsekretär der Vereinten Nationen* ernannten VN-Nothilfe Koordinator (Emergency Relief Coordinator) geleitet wird. UN-OCHA hat Hauptsitze in Genf und New York und unterhält ein Netz von 5 Regionalbüros, 30 Länderbüros sowie 18 humanitären Beraterteams. Sein Haushalt lag 2019 bei rund 327,7 Mio. US-Dollar und wird fast vollständig aus freiwilligen Beiträgen der humanitären Geberstaaten finanziert (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*). Deutschland hat UN-OCHA im Jahr 2019 mit rund 16,3 Mio. US-Dollar unterstützt. UN-OCHA koordiniert und unterstützt für die Vereinten Nationen das internationale humanitäre System und fördert seine Weiterentwicklung, z. B. in den Bereichen der humanitären Bedarfsermittlung oder der Stärkung der Reaktionsfähigkeit auf akute humanitäre Krisen.

Ferner verwaltet UN-OCHA den Zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen (CERF), der in akuten humanitären Krisen humanitären VN-Einrichtungen schnell Mittel als Anschubfinanzierung zur Verfügung stellt, aber auch Finanzierungsbeiträge zu vergessenen humanitären Krisen leisten kann, darüber hinaus die humanitären Länderfonds. 2006 auf Grundlage einer Resolution der → *Generalversammlung* gegründet, verfügt der CERF jährlich über 400–500 Mio. US-Dollar, die ihm von über 100 Staaten in Form freiwilliger Beiträge zur Verfügung gestellt werden. Deutschland hat 2019 einen Betrag von 95 Mio. Euro in den CERF eingezahlt und ist seit 2009 in seinem Beratungsgremium vertreten. Aufgrund des steigenden Bedarfs strebt der CERF an, ein künftiges Jahresbudget von bis zu 1 Mrd. US-Dollar zu erreichen.

Humanitäre Länderfonds (CBPF) wurden 2005 im Zuge der humanitären Reform eingerichtet. Sie sind derzeit in 18 Krisenkontexten aufgelegt und ermöglichen selbst in schwierigen Kontexten, schnell, flexibel und bedarfsorientiert Hilfe zu leisten. 2018 und 2019 wurden Rekordsummen von mehr als 950 Mio. US-Dollar in CBPFs eingezahlt. Deutschland fördert die humanitären Länderfonds seit 2012. Seit 2017

ist Deutschland zweitgrößter Geber. Deutschland hatte im Jahr 2019 den Geber-Ko-Vorsitz der „Pooled Fund Working Group“ inne, die die Umsetzung und konzeptionelle Weiterentwicklung dieses Finanzierungsinstruments steuert.

## Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen

Das Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumen umfasst das Räumen von Landminen, Streumunition und anderen Kampfmitteln, die Gefahrenaufklärung der Bevölkerung, die Opferfürsorge sowie die Unterstützung bei der Umsetzung der entsprechenden Abrüstungsübereinkommen (→ *VN-Waffenübereinkommen (CCW) – Antipersonenminenkonvention und Streumunitionskonvention*).

2019 bis 2021 unterstützt das Auswärtige Amt Maßnahmen des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens, der Gefahrenaufklärung und der Opferfürsorge in zehn Schwerpunktländern und behält sich vor, in Nicht-Schwerpunktländern im Falle neu entstehender Bedarfe bei akuten humanitären Krisen zu fördern. Im Jahr 2019 belief sich die deutsche Förderung für Minen- und Kampfmittelräumung auf insgesamt rund 34,5 Millionen Euro. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Leib und Leben der lokalen Bevölkerung zu schützen, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen zu reduzieren, Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen zu schaffen und Binnenvertriebenen und Flüchtlingen eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zu ermöglichen.

Akteure des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens sind spezialisierte → *Nichtregierungsorganisationen*, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung sowie Organisationen der Vereinten Nationen. Innerhalb der Vereinten Nationen wurde im Bereich des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens dem 1997 auf Grundlage einer Resolution der → *Generalversammlung* gegründeten Dienst für Antiminenprogramme (United Nations Mine Action Service – UNMAS) eine koordinierende Funktion übertragen. Um eine wirksame und effektive Kooperation innerhalb der Vereinten Nationen zu gewährleisten, arbeitet UNMAS mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, dem Kinderhilfswerk (UNICEF) und neun weiteren VN-Organisationen zusammen.





# I

Eröffnung der 64. Sitzung der  
Frauenrechtskommission durch  
die Präsidentin des ECOSOC,  
Mona Juul, März 2020

## Indigene Völker

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen gibt es weltweit in etwa 70 Ländern rund 5.000 indigene Völker, denen etwa 370 Millionen Indigene angehören. In der Mehrheit der Staaten liegt ihr Lebensstandard beträchtlich unter dem der bedürftigsten Schichten der nicht-indigenen Bevölkerung; sie zählen damit zu den besonders gefährdeten sozialen Gruppen (die im → *System der Vereinten Nationen* sogenannten „Vulnerable Groups“). Das erste und bisher einzige internationale Vertragswerk, das einen umfassenden Schutz Indigener Völker zum Gegenstand hat, ist das 1991 in Kraft getretene Übereinkommen Nr. 169 der → *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)* über eingeborene und indigene Völker in unabhängigen Ländern. 2006 wurde mit der Annahme der Erklärung über die Rechte der Indigenen Völker durch den → *Menschenrechtsrat* und im September 2007 durch die → *Generalversammlung (A/RES/61/295)* eine weitere wichtige Bekräftigung der Rechte Indigener erreicht.

Ebenfalls 2007 hat der damals neu gegründete Menschenrechtsrat die Einsetzung einer Expertengruppe für die Menschenrechte Indigener Völker (Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples) beschlossen, die sich aus fünf Experten vorzugsweise indigener Herkunft zusammensetzt und regelmäßig in Genf zusammentritt. Dieses Expertengremium unterstützt insbesondere mit Studien die Arbeit des Menschenrechtsrates und gibt Empfehlungen für die Stärkung der Rechte Indigener ab. Als weitere Plattform für die Vertretung der Rechte und Anliegen Indigener Völker fungiert das Permanente Forum für Indigene Angelegenheiten, das seit Mai 2002 jährlich in New York zusammentritt. Als beratendes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats* erlässt es Empfehlungen an die → *Mitgliedstaaten* der VN zur Verbesserung der Lage der Indigenen Völker, insbesondere zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und den Menschenrechten. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Forums, zur gestärkten Koordinierung der VN-Programme, diversen Fonds und Agenturen für die Anliegen der Indigenen beizutragen. Parallel dazu existiert seit 2001 das noch von der Menschenrechtskommission beschlossene Mandat eines Sonderberichterstatters für die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Indigenen Völker. Er oder sie unterstützt die Interessen der Indigenen und berichtet über deren Lage vor Ort. Schließlich haben auch die VN-Dekaden der Indigenen Völker (1995–2004 und 2005–2014) und der Internationale Tag der Indigenen Völker (9. August) dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Rechte dieser Minderheit zu lenken. Die World

Conference on Indigenous Peoples, die im September 2014 im Rahmen der Generalversammlung durchgeführt wurde, hat unter anderem die Bedeutung einer angemessenen Beteiligung von Indigenen Völkern an VN-Prozessen bekräftigt.

Zur Umsetzung der zweiten VN-Dekade der Indigenen Völker wurde im Rahmen der Vereinten Nationen ein Treuhandfonds für Indigene Völker eingerichtet. Er vergibt Gelder vor allem in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Menschenrechte, Umwelt sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

## — Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)

Das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research – UNIDIR) wurde 1980 innerhalb des administrativen Rahmens des → *Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen* (United Nations Institute for Training and Research – UNITAR) gegründet. Seit 1982 arbeitet es in Genf als eigenständiges Institut der Vereinten Nationen. UNIDIR soll hauptsächlich Forschungsarbeiten in den Bereichen Internationale Sicherheit und → *Abrüstung und Rüstungskontrolle* durchführen, um die Abrüstungsverhandlungen und -konferenzen mit Sachbeiträgen zu unterstützen und inhaltlich zur abrüstungs-, rüstungskontroll- und nichtverbreitungspolitischen Debatte beizutragen.

Das Institut verfügt über einen kleinen Stab von festen Mitarbeitern und finanziert sich aus freiwilligen Beiträgen und einem Personalkostenzuschuss aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Die Bundesregierung unterstützt förderungswürdige Einzelprojekte. Direktorin von UNIDIR ist seit 2018 Renata Dwan (Irland).

Kontakt: UN Institute for Disarmament Research (UNIDIR)  
Palais des Nations  
CH – 1211 Genf 10  
E-Mail: [unidir@un.org](mailto:unidir@un.org)  
Webseite: [www.unidir.org](http://www.unidir.org)

# — Institutionen der Vereinten Nationen in Deutschland

Neben → *Bonn als VN-Standort* finden sich weitere VN-Organisationen im gesamten Bundesgebiet:

## — Berlin

### **Internationale Arbeitsorganisation – Vertretung in Deutschland (ILO)**

Die → *Internationale Arbeitsorganisation*, 1919 in Genf gegründet, ist die für die Arbeits- und Sozialpolitik zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die jährlich im Internationalen Arbeitsamt, dem Ständigen Sekretariat der Organisation, zusammentretende Internationale Arbeitskonferenz erarbeitet und verabschiedet internationale Übereinkommen zu wichtigen Bereichen der Arbeits- und Sozialpolitik. Auf diese Weise ist im Laufe der Zeit ein Geflecht internationaler Regelungen geschaffen worden, das dem Sozialschutz der arbeitenden Menschen weltweit dienen und einen fairen internationalen Wettbewerb gewährleisten soll.

### **Internationale Organisation für Migration (IOM)**

Die IOM betreibt neben dem Standort in Nürnberg, wo sich auch der Sitz des Bundesamts für Flüchtlinge und Migration befindet, Büros in Frankfurt/Main, Brandenburg und in Berlin. Zu den Schwerpunkten von IOMs Arbeit in Deutschland gehören Projekte zum Resettlement und zur Familienzusammenführung sowie die Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration. Diese umfasst das REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme des Bundes und der Länder), Rückkehrberatungsstellen, Informationen zu den Rückkehrländern und spezielle Reintegrationshilfen.

Die IOM-Vertretung in Berlin ist außerdem die Verbindungsstelle für Kooperationen in Migrationsfragen und internationale IOM-Projekte in den Bereichen humanitäre Hilfe, Friedenskonsolidierung und Bekämpfung von Menschenhandel, die von der

Bundesregierung unterstützt werden. 2015 eröffnete IOM das Global Migration Data Analysis Center (GMDAC) in Berlin, das zuverlässige Daten über Migrationsströme erheben, verarbeiten und veröffentlichen soll.

### **Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – Regionalvertretung für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik (UNHCR).**

Der Schwerpunkt der UNHCR-Aktivitäten in Deutschland liegt im Bereich des Rechtsschutzes für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge. Rechtsberater der UNHCR-Büros kommentieren, auch auf Einladung von Regierungsstellen oder des Bundestages und seiner Ausschüsse, Verfahrensregelungen sowie Änderungen des materiellen Asylrechts aus internationaler Sicht.

### **Welternährungsprogramm (WFP)**

Als wichtigste Institution der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Hunger muss das UN-Welternährungsprogramm (World Food Programme) immer wieder schnell auf Notsituationen reagieren. Gleichzeitig arbeitet es daran, die Ernährung auch langfristig zu sichern.

### **Büro der Weltbank**

Die Weltbank unterstützt Entwicklungsländer weltweit durch finanzielle und technische Hilfe. Sie vergibt gering verzinste oder zinsfreie Kredite für Investitionen in Bildung, Gesundheit, öffentliche Verwaltung, Infrastruktur, die Entwicklung des privatwirtschaftlichen und des Finanzsektors, Landwirtschaft und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.

### **Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)**

Das Büro des Kinderhilfswerks in Berlin hat Ende 2016 seine Arbeit aufgenommen. Schwerpunkt ist die Unterstützung von Flüchtlingskindern.

## — Dresden

### **Universität der Vereinten Nationen – Institut für nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung (UNU-FLORES)**

UNU-FLORES beschäftigt sich mit internationalen Strategien zur nachhaltigen Ressourcennutzung, insbesondere dem integrierten Management von natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Abfall. Im Zentrum stehen dabei Schwellen- und Entwicklungsländer. Forschungsthemen sind Wasser-, Boden- und Abfallwirtschaft sowie Altlasten.

## — Frankfurt

### **Internationale Finanzkorporation (IFC) der Weltbank**

Die IFC übernimmt für die Weltbank Aufgaben aus den Feldern Investitionen, Beratung und Vermögensverwaltung und stellt ihr Wissen Kunden aus mehr als 100 Entwicklungsländern zur Verfügung. Dabei werden den Unternehmen sowohl kurzfristige als auch langfristige Finanzierungslösungen angeboten, die außerdem mit wachstumsfördernder Beratung verbunden werden.

## — Hamburg

### **Internationaler Seegerichtshof (ITLOS)**

Der Internationale Seegerichtshof wurde aufgrund der Seerechtskonvention 1982 eingerichtet und ist seit Oktober 1996 in Hamburg ansässig. Seine 21 Richter können zur Streitschlichtung zwischen den Vertragsstaaten in Fragen der Schifffahrt, der Meeresbodennutzung, der Fischerei und der marinen Umwelt angerufen werden.

### **UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL)**

Das UNESCO-Institut für Lebenslanges Leben, gegründet 1951, ist ein gemeinnütziges internationales Forschungs-, Informations-, Trainings-, Dokumentations- und Publikationszentrum der UNESCO. Als eines von sieben erziehungswissenschaftlichen

Instituten der UNESCO konzentriert sich das UIL hauptsächlich auf Erwachsenen- und Weiterbildung, Alphabetisierung und non-formale Grundbildung in der Perspektive des lebenslangen Lernens.

## — Nürnberg

### **UNHCR Nürnberg**

Der Schwerpunkt der UNHCR-Aktivitäten in Deutschland liegt im Bereich des Rechtsschutzes für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge. Rechtsberater der UNHCR-Büros kommentieren, auch auf Einladung von Regierungsstellen oder des Bundestages und seiner Ausschüsse, Verfahrensregelungen sowie Änderungen des materiellen Asylrechts aus internationaler Sicht. Die Außenstelle in Nürnberg koordiniert die Arbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

## — München

### **WFP Innovation Accelerator**

Mit der Eröffnung des WFP Innovation Accelerators 2016 in München werden das Welternährungsprogramm (WFP) und seine Partner in den Stand versetzt, in Zeiten vielfältiger Krisen innovative und nachhaltige Lösungen für die neuen Herausforderungen im Bereich der Nothilfe wie auch der Entwicklungsprogramme zu entwickeln.

## — Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Die bereits 1919 im Rahmen des Versailler Vertrages gegründete autonome, seit 1920 mit dem Völkerbund (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*) assoziierte Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) wurde 1946 die erste → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Genf. Seit 1953 unterhält die ILO ein Verbindungsbüro in Deutschland, das sich seit 2004 in Berlin befindet.

Ziel der Organisation ist die weltweite Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Verbesserung der Maßnahmen zur sozialen Sicherheit. Hierzu verabschiedete sie 1998 die „Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“, mit der sich alle ILO-Mitgliedstaaten (derzeit 187) verpflichten, die Prinzipien der grundlegenden ILO-Konventionen zu respektieren, auch wenn sie diese nicht ratifiziert haben. Wichtigste Aufgabe der ILO ist die Schaffung internationaler Arbeitsnormen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller arbeitenden Menschen und zur Armutsbekämpfung.

Besonderes Organisationsmerkmal der ILO ist ihre dreigliedrige Struktur, in der Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber weitgehend gleichberechtigt vertreten sind. Oberstes Organ ist die jährlich tagende Internationale Arbeitskonferenz.

Der strategische Rahmenplan 2016/2017 setzt der ILO das übergreifende Ziel, weltweit menschenwürdige Arbeitsplätze für arbeitende Frauen und Männer zu schaffen. Konkret soll dieses Ziel an der Umsetzung von zehn untergeordneten Politikzielen gemessen werden (u. a. Formalisierung der informellen Wirtschaft, Schaffung und Ausweitung von sozialem Basisschutz, Verbesserung der Perspektiven für Jugendarbeit sowie Förderung von fairer und effektiver Arbeitsmigration). Zu ihrem 100-jährigen Bestehen 2019 hat sich die ILO das Ziel gesetzt, Leitplanken für die Gestaltung der Arbeitswelt von morgen zu definieren. Zudem wird der normenbasierte Ansatz der ILO-Prinzipien mit den → *Nachhaltigen Entwicklungszielen* (SDG) der VN harmonisiert und damit operationalisiert.

Generaldirektor ist seit 2012 Guy Ryder (Großbritannien).

Kontakt: International Labour Organization (ILO)  
4, Route de Morillons  
CH – 1211 Genf 22  
E-Mail: [ilo@ilo.org](mailto:ilo@ilo.org)  
Webseite: [www.ilo.org](http://www.ilo.org)

## Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency – IAEA) wurde 1957 als autonome Organisation im Rahmen der Vereinten Nationen mit Sitz in Wien gegründet. Satzungsmäßige Aufgaben der Organisation sind die Förderung der weltweiten Zusammenarbeit in Kernforschung und Kerntechnik, Hilfe für Entwicklungsländer auf den genannten Gebieten sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen (safeguards) insbesondere in Befolgung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968).

Sicherungsmaßnahmen gehören zu den wichtigsten Aktivitäten der IAEO und sollen verhindern, dass spaltbares Material zu anderen als zivilen Zwecken genutzt werden kann. Rechtsgrundlage hierfür sind so genannte Verifikationsabkommen, die in Ausführung des Nichtverbreitungsvertrages zwischen den Mitgliedstaaten und der IAEO abgeschlossen werden. Eine besondere Rolle kommt der IAEO bei der Verifikation der Wiener Nuklearvereinbarung der E3/EU+3 (seit dem Austritt des Iran vom 14. Juli 2015) zu. Das nordkoreanische Nuklearprogramm bleibt ein wichtiges Thema in den IAEO-Gremien. Unter der Ägide der IAEO sind weitere internationale Abkommen aufgelegt worden, die der nuklearen Sicherheit, dem physischen Schutz von Kernmaterial und dem Strahlenschutz dienen sowie Fragen der Atomhaftung und der frühzeitigen Benachrichtigung und der gegenseitigen Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Störfällen regeln.

Ein weiterer Themenkomplex ist die Endlagerung von atomaren Abfällen und Fragen der besonderen Kontrolle von Anreicherung und Wiederaufbereitung. Darüber hinaus beschäftigt sich die IAEO mit allen Fragen der Anwendung radioaktiver und ionisierender Strahlen, etwa im medizinischen Bereich (Röntgen), der Geologie (Wasserversorgung) oder der Ernährungssicherheit (Haltbarkeit von Lebensmitteln) und stellt in diesen Bereichen den Entwicklungsländern Technische Hilfe im Umfang von jährlich rund 80 Mio. Dollar zur Verfügung.

Organe der Organisation sind die Generalkonferenz, der Gouverneursrat (35 Mitglieder) sowie der Generaldirektor. Die Organisation hat gegenwärtig 172 Mitglieder (Stand September 2020). Der reguläre Haushalt der IAEO, der in Euro ausgewiesen wird, belief sich auf ca. 375,2 Mio. Euro für 2019. Dazu kommen jährlich freiwillige

Beiträge der Mitgliedstaaten für Technische Zusammenarbeit in Höhe von aktuell etwa 100 Mio. Euro (davon 2019 i.H.v. ca. 88,72 Mio. Euro für den Technical Cooperation Fund) sowie weitere freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Organisationen für außerbudgetär finanzierte Programme, 2019 veranschlagt in Höhe von rund 80 Mio. Euro.

Das Sekretariat steht seit Dezember 2019 unter Leitung des Generaldirektors Rafael Grossi (Argentinien).

Kontakt: Internationale Atomenergie-Organisation  
Internationales Zentrum Wien  
Wagramer Straße 5  
Postfach 100  
A – 1400 Wien  
E-Mail: [official.mail@iaea.org](mailto:official.mail@iaea.org)  
Webseite: [www.iaea.org/](http://www.iaea.org/)

## Internationale Fernmeldeunion (ITU)

Die im Jahr 1865 gegründete Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union – ITU) ist die zweitälteste internationale Organisation nach dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK); zu den Gründerstaaten gehörte das damalige Preußen. Seit 1934 führt sie die Bezeichnung Internationale Fernmeldeunion (zuvor Internationaler Telegraphenverein), seit 1949 besitzt sie den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Der Union gehören derzeit 193 Staaten an, die Bundesrepublik Deutschland trat ihr 1952 bei; darüber hinaus sind rund 800 Mitglieder aus dem → *Privatsektor* (z. B. die Deutsche Telekom), der akademischen Forschung und der Zivilgesellschaft sowie regionale Organisationen an der Arbeit beteiligt. Rechtsgrundlage der ITU sind die Konstitution und die Konvention der Internationalen Fernmeldeunion, die am 1. Juni 1992 in Kraft traten, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ITU-Organe festlegen und die immer wieder angepasst werden.

Oberstes Organ, das alle vier Jahre zusammentritt, ist die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, die den Rat, den Generalsekretär (seit 2015 Houlin Zhao aus China) und die Direktoren der drei Sektoren Funk, Standardisierung und Entwicklung wählt. Zwischen den Konferenzen lenkt und koordiniert der jährlich tagende Rat die Arbeit der Organisation und übt die Finanzkontrolle aus. Bei der Regierungskonferenz 2014 wurde Deutschland erneut in den Rat der ITU gewählt. Eine Weltkonferenz für internationale Fernmeldedienste kann Revisionen der Vollzugsordnung für Telekommunikationsdienste vornehmen und andere Fragen von globalem Interesse behandeln. Die ITU richtete die Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) im Dezember 2003 in Genf und 2005 in Tunis aus und spielt weiterhin eine aktive Rolle im fortschreitenden WSIS-Prozess.

Die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten ist für die Beschlussfassung grundlegender Entscheidungen zuständig. Die Studiengruppen der ITU bearbeiten technische Fragestellungen, die als Empfehlungen (Recommendations) veröffentlicht werden und durch die Übernahme durch Regierungsstellen oder Nationale Regulierungsbehörden wie der Bundesnetzagentur in Deutschland den Charakter von Normen erhalten.

Die ITU befasst sich mit:

- Internationaler Zuweisung und Registrierung von Sende- und Empfangsfrequenzen sowie Rufzeichenblöcken und Regelungen für die Nutzung von Frequenzen bei Satelliten- wie bei terrestrischer Übertragung
- Unterstützung der weltweiten Standardisierung im Telekommunikationsbereich einschließlich des Fernsehens
- Unterstützung der Fortentwicklung der Informations- und Telekommunikationstechnologien (IKT)
- Harmonisierung des Handelns der Mitgliedstaaten im IKT-Bereich und Unterstützung von Kooperationen
- Förderung eines gerechten, nachhaltigen und erschwinglichen Zugangs insbesondere der Entwicklungsländer zu Informations- und Kommunikationstechnologien

Kontakt: International Telecommunication Union (ITU)  
Place des Nations  
CH – 1211 Genf 20  
E-Mail: [itumail@itu.int](mailto:itumail@itu.int)  
Webseite: [www.itu.int](http://www.itu.int)

## Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)

Die Errichtung der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority – ISA) in Kingston, Jamaika, geht auf Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982 zurück (→ *Seerecht*). Der IMB gehören alle Staaten an, die dem Seerechtsübereinkommen beigetreten sind. Im Oktober 2018 waren dies 168 Staaten.

Das SRÜ erklärt den Meeresboden und die dort befindlichen mineralischen Ressourcen jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse zum „gemeinsamen Erbe der Menschheit“. Die IMB regelt und überwacht in diesem „Gebiet“ die Tätigkeiten auf und unter dem Meeresboden, insbesondere die Erforschung und Gewinnung der dortigen mineralischen Ressourcen. Die Erarbeitung von Regelwerken hierfür ist eine der Hauptaufgaben der IMB. So hat sie nach den „Bestimmungen über die Prospektion und Erforschung polymetallischer Knollen in dem Gebiet“ auch „Regelungen für die Prospektion und Erforschung hydrothermalen polymetallischer Sulfide“ (2010) und „Bestimmungen für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Krusten“ (2012) erlassen. Die IMB hat auf der Grundlage dieser Regelwerke erste Lizenzen zur Erschließung der Ressourcen erteilt, darunter auch eine für Deutschland. Derzeit erarbeiten die Mitgliedstaaten der IMB ein Regelwerk über die Anforderungen an den künftigen Abbau von mineralischen Ressourcen am Tiefseeboden, das nach dem Vorsorgeansatz auch die Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme am Tiefseeboden berücksichtigen soll.

Neben der besonderen Berücksichtigung der Umweltauswirkungen durch Erforschung und Prospektion des Meeresbodens liegt ein weiterer Schwerpunkt der IMB auf der Überwachung wissenschaftlicher Erkenntnisse von Forschungsaktivitäten

der Meeresumwelt im und über dem „Gebiet“. Sie fördert zudem marine Umweltforschung in der Tiefsee durch finanzielle Zuschüsse, Kapazitätenaufbau und Informationsvermittlung.

Kontakt: International Seabed Authority  
14–20 Port Royal Street,  
Kingston  
Jamaica  
Webseite: [www.isa.org.jm](http://www.isa.org.jm)

## Internationale Organisation für Migration (IOM)

IOM wurde 1951 gegründet (Sitz: Genf, Budget 2019: über 2 Mrd. US-Dollar; rund 400 Büros weltweit, knapp 15.000 Beschäftigte; Generaldirektor ist seit Oktober 2018 António Vitorino). Am 19. September 2016 wurde IOM durch eine Kooperationsvereinbarung als „verwandte Organisation“ Teil des → *Systems der Vereinten Nationen*. IOM gehören 173 Mitgliedstaaten und acht Beobachterstaaten an, Deutschland ist seit 1954 Mitglied. Im November 2014 wurden aus Anlass des 60. Jahrestages des deutschen Beitritts und der Eröffnung eines IOM-Büros in Deutschland hochrangige jährliche Konsultationen zwischen IOM und der Bundesregierung vereinbart, die dem Austausch über Migrationspolitik und der Vertiefung der Kooperation dienen. Anfang September 2015 wurde in Berlin das zu IOM gehörende Global Migration Data Analysis Center (GMDAC) eröffnet, das zuverlässige Daten über Migrationsströme erheben, verarbeiten und veröffentlichen soll.

Arbeitsschwerpunkt von IOM ist Migrationsmanagement unter Beachtung menschenrechtlicher Standards. Dabei deckt IOM ein breites Spektrum von Migration – einschließlich Forschung, Beratung, technischer Zusammenarbeit auf nationaler sowie transnationaler Ebene – ab und implementiert Projekte und Programme in Herkunfts-, Transit- und Zielländern. Die Zusammenarbeit mit Deutschland hat

sowohl bilateral als auch durch deutsche Beiträge für die EU-IOM-Joint-Initiative für den Schutz und die Reintegration von Migranten und Migrantinnen und Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika (EUTF) deutlich zugenommen. Mit Zuwendungen von über 135 Mio. Euro zählt Deutschland 2019 zu den wichtigsten Gebern der Joint-Initiative.

IOM führt im Auftrag der Bundesregierung (BMI/BAMF) sowie der 16 zuständigen Landesministerien das Bund-Länder-Programm REAG/GARP („Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers“ und „Government Assisted Repatriation Programme“) zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration durch. Das Programm wird seit 2017 durch das Bundesprogramm StarthilfePlus ergänzt. Im Rahmen dieser Programme wurden 2017 insg. 29.522, 2018 insg. 15.941 und 2019 insg. 13.053 Personen bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer oder in Drittstaaten unterstützt. Das BMZ arbeitet in diesem Kontext mit IOM im Rahmen seines Programms „Perspektive Heimat“ zusammen, insbesondere im Irak, Afghanistan und Nigeria.

IOM spielt zudem eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des 2018 von der breiten Mehrheit der VN-Mitgliedstaaten angenommenen Global Compact for Migration (GCM). Zum einen unterhält IOM das Sekretariat des VN-Migrationsnetzwerks, das → [Mitgliedstaaten](#) bei der Umsetzung des Pakts unterstützt. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen und engagiert sich in mehreren Arbeitsgruppen. Gleichzeitig berät IOM Mitgliedstaaten direkt bei der Umsetzung und Berichterstattung zum GCM.

Im Rahmen der Umsetzung humanitärer Aufnahmeprogramme und des Resettlement-Verfahrens wird IOM zum Teil von der Bundesregierung mit verschiedenen Tätigkeiten beauftragt. Daneben unterstützt IOM im Rahmen des „Family Assistance Programme“ (FAP) beim Nachzug von Familienangehörigen von in Deutschland lebenden Schutzberechtigten und unterhält dazu an insgesamt neun Standorten speziell dafür eingerichtete Büros, bei denen auch eine Vor-Ort-Beratung möglich ist. Im Rahmen der humanitären Hilfe hat das Auswärtige Amt 2019 rund 11,9 Mio. EUR für IOM bereitgestellt. Im Vordergrund stehen die Unterstützung von Binnenvertriebenen, die Bereitstellung besserer Daten zu Vertreibung durch die Displacement Tracking Matrix (DTM) und die Versorgung vulnerabler Migranten in humanitären Krisen. Im Rahmen der COVID-19-Response unterstützt Deutschland IOM bei seinen humanitären Hilfsmaßnahmen mit einer Förderung i.H.v. 20 Mio. EUR.

Kontakt: IOM Berlin  
Charlottenstraße 68  
10117 Berlin

IOM Nürnberg  
Neumeyerstraße 22–26  
90411 Nürnberg  
E-Mail: [iom-germany@iom.int](mailto:iom-germany@iom.int)  
Webseite: <https://germany.iom.int/de>

## Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)

Die Seeschiffahrtskonferenz der Vereinten Nationen gründete 1948 die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Inter-Governmental Maritime Consultative Organization – IMCO). Zehn Jahre später trat ihre Satzung in Kraft. 1959 erhielt die Organisation den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* und wurde 1982 in Internationale Seeschiffahrts-Organisation umbenannt (International Maritime Organization – IMO). Sie hat derzeit 174 Mitglieder und drei assoziierte Mitglieder (Hongkong, Macau, Faröer).

Aufgabe der Seeschiffahrts-Organisation mit Sitz in London ist die Förderung der Zusammenarbeit der Regierungen in Angelegenheiten der internationalen Seeschiffahrt. Hierbei geht es insbesondere um die Durchsetzung bestmöglicher Standards in den Bereichen Schiffssicherheit und -führung sowie dem Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzungen durch Schiffe. Ferner soll die IMO Diskriminierungen, welche die internationale Handelsschiffahrt beeinträchtigen, entgegenwirken und zu ihrem Abbau beitragen. Ein wichtiges Tätigkeitsgebiet ist auch die präventive Abwehr von gewaltsamen Angriffen auf oder durch Schiffe. Die weltweit geltenden Regelwerke der IMO, die laufend der technischen Entwicklung angepasst werden, sind die Voraussetzung für das Funktionieren eines globalen Seeverkehrsmarktes.

Die IMO hat folgende Hauptorgane: Versammlung, Rat (40 Mitglieder, Deutschland ist langjähriges Ratsmitglied in Gruppe B: „Länder mit größtem Interesse am internationalen Seehandel“), Schiffssicherheitsausschuss, Ausschuss zum Schutz der Meeresumwelt, Rechtsausschuss, Ausschuss zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs, Ausschuss für Technische Zusammenarbeit sowie das Sekretariat. Generalsekretär der IMO ist seit dem 1. Januar 2016 Kitack Lim (Republik Korea).

Kontakt: International Maritime Organization  
 4 Albert Embankment  
 GB – London SE1 7SR  
 E-Mail: [info@imo.org](mailto:info@imo.org)  
 Webseite: [www.imo.org](http://www.imo.org)

## Internationale Sonderstrafgerichtshöfe

Neben dem → *Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)*, der als permanente Einrichtung zur Strafverfolgung schwerer Völkerrechtsverbrechen errichtet wurde, existiert eine Reihe von Sonderstrafgerichtshöfen mit örtlich oder zeitlich begrenztem Zuständigkeitsbereich. Zwei Grundtypen sind zu unterscheiden: Die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien waren sogenannte Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, die der → *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen* eingerichtet hat. Sie waren Nebenorgane des Sicherheitsrats und wurden über Pflichtbeiträge finanziert (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*). Andere Sonderstrafgerichtshöfe, wie es sie für Kambodscha, Sierra Leone und Libanon gibt, haben eine nationale Komponente und sind nicht durch einen Beschluss des Sicherheitsrats, sondern auf der Grundlage eines bilateralen Vertrages zwischen den Vereinten Nationen und dem jeweiligen Land errichtet worden. Sie sind internationalisierte („hybride“) Gerichte, da sie mit internationalen und nationalen Richtern besetzt sind und durch die Vereinten Nationen und weitere Staaten auf freiwilliger Basis finanziert werden. Sie wenden teilweise auch nationales Strafrecht an.

Der **Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ)** wurde am 25. Mai 1993 durch die Sicherheitsratsresolution 827 gegründet. Sitz des Gerichtshofs war Den Haag. Er hatte die Aufgabe, im ehemaligen Jugoslawien begangene Taten wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verfolgen. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckte sich auf das gesamte Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens. Insgesamt wurden 161 Personen angeklagt. Der IStGHJ beendete seine Arbeit am 31. Dezember 2017. Die noch verbleibenden Aufgaben wurden schrittweise an den Nachfolgemechanismus „International Residual Mechanism for Criminal Tribunals“ (Residualmechanismus für internationale Strafgerichtshöfe) übergeben.

Kontakt: International Residual Mechanism for Criminal Tribunals (IRMCT)  
Churchillplein 1  
NL – 2517 JW Den Haag  
E-Mail: [mict-press@un.org](mailto:mict-press@un.org)  
Webseite: [www.icty.org](http://www.icty.org) und [www.irmct.org](http://www.irmct.org)

Am 8. November 1994 beschloss der Sicherheitsrat mit der Resolution 955 die Einrichtung des **Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR)** zur Ahndung der schweren Verbrechen, die im selben Jahr in Ruanda etwa 800.000 Menschen das Leben kosteten. Der Gerichtshof hatte seinen Sitz in Arusha. Von den 93 Angeklagten wurden 61 verurteilt. Mit Urteilen gegen Hauptverantwortliche für den Völkermord in Ruanda hat der Gerichtshof Völkerstrafrechtsgeschichte geschrieben: Zum ersten Mal hat ein internationaler Strafgerichtshof in Anwendung der Völkermordkonvention von 1948 Urteile wegen Völkermordes gefällt. Nachfolgereinrichtung des Gerichtshofs, der am 1. Dezember 2015 seine Arbeit beendete, ist seit Juli 2012 der „International Residual Mechanism for Criminal Tribunals“ mit Sitz in Aruscha (Tansania) und Den Haag (Niederlande).

Kontakt: Mechanism for International Criminal Tribunals  
Haki Road, Plot No. 486 Block A, Lakilaki Area  
Arumeru District  
P.O. Box 6016, Arusha  
Tanzania  
E-Mail: [mict-press@un.org](mailto:mict-press@un.org)  
Webseite: [www.irmct.org](http://www.irmct.org)

Der **Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL)** wurde im Januar 2002 eingerichtet. Seine Aufgabe war es, diejenigen Personen strafrechtlich zu verfolgen, die die größte Verantwortung für die schweren Verletzungen des Humanitären Völkerrechts seit November 1996 in Sierra Leone trugen. Er hatte seinen Sitz in Freetown, führte aber das Verfahren gegen Charles Taylor in Den Haag durch. Von 13 Angeklagten wurde 10 der Prozess gemacht. Seit dem 1. Januar 2014 führt der „Residual Special Court for Sierra Leone“ (RSCSL) die Arbeit des SCSL fort (bspw. Betreuung der Häftlinge, Zeugen-/Opferschutz).

Kontakt: The Residual Special Court for Sierra Leone  
Churchillplein 1  
NL – 2517 JW Den Haag  
E-Mail: [info@rscsl.org](mailto:info@rscsl.org)  
Webseite: [www.rscsl.org/](http://www.rscsl.org/)

Der **Sonderstrafgerichtshof für Kambodscha (ECCC)** wurde zur Aburteilung der zwischen 1975 und 1979 begangenen Verbrechen der Roten Khmer 2001 mit Sitz in Kambodscha errichtet. Er nahm im Sommer 2006 seine Arbeit auf. Bisher wurden drei Angeklagte verurteilt, Verfahren gegen drei weitere Angeklagte sind noch anhängig. Die Finanzierung des ECCC erfolgt neben nationalen Beiträgen Kambodschas vor allem aus freiwilligen Beiträgen der VN-Mitgliedstaaten.

Kontakt: Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC)  
National Road 4  
Chaom Chau Commune, Porsenchey District, Phnom Penh  
Kambodscha  
E-Mail: [info@eccc.gov.kh](mailto:info@eccc.gov.kh)  
Webseite: [www.eccc.gov.kh/en](http://www.eccc.gov.kh/en)

Das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Libanon zur Einrichtung eines **Sondergerichtshofs für Libanon (STL)** zur strafrechtlichen Aufarbeitung des Attentats (insgesamt 23 Tote und 226 Verwundete) auf den ehemaligen Premierminister Rafik Hariri wurde – nachdem es aufgrund der politischen Lage in Libanon nicht ratifiziert werden konnte – ausnahmsweise vom → **Sicherheitsrat** in Kraft gesetzt (Resolution 1757 vom 30. Mai 2007). Das Gericht mit Sitz in Leidschendam, Niederlande,

ist mit internationalen und libanesischen Richtern besetzt, wendet aber libanesisches Strafrecht an. Das Sondertribunal hat als erstes internationales Gericht die Aufgabe, einen Terroranschlag aufzuklären. Das Hauptverfahren fand in Abwesenheit der Angeklagten statt. Am 18. August 2020 erging ein erstinstanzlicher Schuldspruch für einen der Angeklagten. Das Gericht hat noch über weitere Fälle zu befinden, die mit dem Attentat in Zusammenhang stehen. Zudem könnten Rechtsmittel beim Gericht eingelegt werden.

Kontakt: Special Tribunal for Lebanon  
Dokter van der Stamstraat 1  
NL – 2265 BC Leidschendam  
E-Mail: [stl-pressoffice@un.org](mailto:stl-pressoffice@un.org)  
Webseite: [www.stl-tsl.org](http://www.stl-tsl.org)

## Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization – ICAO) wurde 1944 durch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) gegründet. Seit 1947 ist die ICAO eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Montreal, Kanada. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation hat zurzeit 192 Mitglieder.

Die ICAO erarbeitet im Wesentlichen einheitliche Regelungen für die Sicherheit, Regelmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des internationalen Luftverkehrs und passt diese der ständigen Weiterentwicklung an. Ferner obliegt ihr die Planung für den Ausbau der Bodenanlagen und Bodendienste in den neun Weltregionen des internationalen Luftverkehrs sowie die Planung und Förderung umfassender Projekte der Technischen Entwicklungszusammenarbeit in der Luftfahrt.

Wichtigstes Beschlussorgan ist die alle drei Jahre stattfindende Versammlung, zuletzt im Oktober 2016. Exekutivorgan ist der von Vertretern aus 36 Vertragsstaaten gebildete ständige ICAO-Rat, dessen Mitglieder jeweils von der Versammlung gewählt werden. Dabei werden die Bedeutung der Vertragsstaaten für die internationale Zivilluftfahrt und der Grundsatz einer angemessenen geografischen Verteilung berücksichtigt. Hauptaufgabe des Rats ist es, Richtlinien und Empfehlungen anzunehmen und diese in die Anhänge zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einzuarbeiten. Ratspräsident und Generalsekretär werden vom ICAO-Rat jeweils für drei Jahre gewählt. Ratspräsident ist der Nigerianer Dr. Olumuyiwa Bernard Aliu (am 21. November 2016 für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt), Generalsekretärin ist die Chinesin Dr. Fang Liu (August 2018 bis Juli 2021).

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1959 im Rat vertreten. Sie hat am Sitz der ICAO in Montreal eine ständige Vertretung: Referat LF13. Die Außenstelle Montreal ist eine ausgelagerte Organisationseinheit des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur. Leiter ist Ulrich Schwierczinski.

Kontakt: International Civil Aviation Organization  
999 Boulevard Robert-Bourassa  
Montreal/Quebec  
Canada H3C 5H7  
E-Mail: [icaohq@icao.int](mailto:icaohq@icao.int)  
Webseite: [www.icao.int](http://www.icao.int)

## Internationaler Gerichtshof (IGH)

Der Internationale Gerichtshof (International Court of Justice – IGH) mit Sitz in Den Haag ist das zentrale Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (Artikel 92 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Ihm gehören 15 unabhängige Richter an, die von der → *Generalversammlung* und dem → *Sicherheitsrat* für neun Jahre gewählt werden. Alle → *Mitgliedstaaten* der Vereinten Nationen sind zugleich Parteien des IGH-Statuts, das Organisation und Verfahren des Gerichtshofs festlegt und einen untrennbaren Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen bildet.

Den Parteien des IGH-Statuts bleibt es jedoch vorbehalten, sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs allgemein oder im Einzelfall (ad hoc) durch eine besondere Erklärung zu unterwerfen, d.h. die Einschaltung des IGH ist abhängig von der expliziten Zustimmung der Staaten. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch eine Erklärung vom 30. April 2008 allgemein der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen. Die Charta der Vereinten Nationen ermöglicht auch Nicht-Mitgliedstaaten den Beitritt zum IGH-Statut; von dieser Möglichkeit hatte z. B. die Schweiz bereits vor ihrer vollwertigen Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen 2002 Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeit des IGH erstreckt sich zum einen auf die Beilegung internationaler Rechtsstreitigkeiten, zum anderen auf die Erstattung von Rechtsgutachten im Auftrag von VN-Organen (insbesondere Generalversammlung und Sicherheitsrat).

Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur für die jeweiligen Streitparteien und in Bezug auf den konkreten Streitgegenstand bindend. Gutachten des Gerichtshofs sind als solche nicht rechtsverbindlich, haben aber als Aussagen des hauptsächlichen Rechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen gleichwohl eine erhebliche Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts.

Kontakt: International Court of Justice  
Peace Palace  
Carnegieplein 2  
NL – 2517 KJ Den Haag  
E-Mail: [information@icj-cij.org](mailto:information@icj-cij.org)  
Webseite: [www.icj-cij.org](http://www.icj-cij.org)

## Internationaler Seegerichtshof (ISGH)

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982 (→ *Seerecht*) sieht die Einrichtung eines ständigen Internationalen Seegerichtshofs (International Tribunal for the Law of the Sea – ITLOS) vor. Der ISGH mit Sitz in Hamburg ist Teil des umfassenden Streitbeilegungssystems, das das SRÜ in seinem Teil XV für Streitigkeiten über seine Auslegung und Anwendung vorsieht. Für Fragen über die Auslegung von Teil XI des SRÜ besteht eine eigene Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten. Ferner können in Hamburg Dringlichkeitsverfahren zur sofortigen Freigabe eines von einem anderen Staat zurückgehaltenen Schiffes oder seiner Besatzung angestrengt werden. Der ISGH kann auf Antrag auch Rechtsgutachten erstellen.

Der ISGH setzt sich aus 21 von den Vertragsstaaten gewählten unabhängigen Richtern zusammen, die anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts besitzen, insgesamt die wesentlichen Rechtssysteme der Welt vertreten und eine gerechte geografische Verteilung gewährleisten. Seit Oktober 2017 ist der südkoreanische Völkerrechtler Jin-Hyun Paik Präsident des ISGH.

Die Einweihung des ISGH mit der Vereidigung der ersten Richter fand im Oktober 1996 statt. Der ISGH ist das einzige völkerrechtliche Gerichtsorgan mit Sitz in Deutschland. Deutschland bringt mit seinem Engagement für den Seegerichtshof seine Bereitschaft zum Ausdruck, seiner gewachsenen internationalen Verantwortung gerecht zu werden und die Arbeit der Vereinten Nationen an einem Ausbau des Systems friedlicher Streitbeilegung nachdrücklich zu unterstützen.

Der ISGH hat bislang in 24 Fällen entschieden (darunter nicht nur Streit-, sondern auch Gutachtenverfahren). Das Gericht leistet damit über die Streitbeilegung im Einzelfall hinaus wichtige Beiträge zur Auslegung und praktischen Anwendung von Bestimmungen des SRÜ etwas über die Abgrenzung von Meereszonen, die Ausübung von Hoheits- und Nutzungsrechten in einzelnen Meereszonen, die Reichweite der Staatenverantwortung bei Fischerei auf der hohen See und bei Aktivitäten auf dem Tiefseeboden sowie den Meeresnaturschutz.

Kontakt: Internationaler Seegerichtshof  
Am Internationalen Seegerichtshof 1  
22609 Hamburg  
E-Mail: [itlos@itlos.org](mailto:itlos@itlos.org)  
Webseite: [www.itlos.org](http://www.itlos.org)

## Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

Der weltweit einzige ständige internationale Strafgerichtshof hat 2003 seine Arbeit aufgenommen, ein wichtiger Schritt hin zur unabhängigen internationalen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen und zur Durchsetzung strafrechtlicher Normen in den internationalen Beziehungen. Historisches Vorbild für das Römische Statut waren die sogenannten Nürnberger Prinzipien zum Völkerstrafrecht, die im Zusammenhang mit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen entwickelt worden waren.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 2020) gibt es 123 Vertragsstaaten des Römischen Statuts. Die Staaten Afrikas bilden die größte Regionalgruppe unter den Vertragsstaaten. Alle EU-Staaten sind Mitglieder, von den ständigen Mitgliedern des → *Sicherheitsrats* nur Frankreich und Großbritannien. Deutschland ist nach Japan zweitgrößter Beitragszahler des Gerichtshofs.

Der IStGH mit Sitz in Den Haag steht in enger Verbindung zu den Vereinten Nationen, ist aber kein VN-Organ, sondern eine eigenständige internationale Organisation. Mit den Vereinten Nationen besteht ein umfangreiches Kooperationsabkommen. Der Sicherheitsrat hat gemäß Römischem Statut das Recht, entsprechende Sachverhalte an den IStGH zur Strafverfolgung zu überweisen.

Der IStGH ersetzt nicht die nationale Strafgerichtsbarkeit der Vertragsstaaten, deren Vorrang im Römischen Statut verankert ist. Er ist auch kein letztinstanzliches Rechtsmittelgericht, das Verfahren der nationalen Strafgerichtsbarkeit überprüfen könnte. Der IStGH ergänzt vielmehr die nationale Gerichtsbarkeit dort, wo diese nicht willens oder in der Lage ist, die Verfolgung schwerwiegendster Völkerrechtsverbrechen selbst ernsthaft durchzuführen (Grundsatz der Komplementarität).

Nach dem Römischen Statut soll der IStGH Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie das Verbrechen der Aggression („Angriffskrieg“) international verfolgen. Besonderer Wert wird auf die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gelegt (Bestimmtheitsgrundsatz, Doppelbestrafungsverbot, Rückwirkungsverbot, Rechte der beschuldigten Person).

Die 18 Richterstellen sind aus allen fünf Regionalgruppen der → *Mitgliedstaaten* (Afrika, Westeuropa und andere, Osteuropa, Asien, Lateinamerika und Karibik) ausgewogen besetzt, darunter seit 2015 der deutsche Richter Prof. Dr. Bertram Schmitt. Die Anklagebehörde hat bislang in einer Vielzahl von Situationsländern Ermittlungen durchgeführt. Zahlreiche Beschuldigte werden mit internationalem Haftbefehl gesucht. Die Mitgliedstaaten des IStGH sind verpflichtet, per Haftbefehl gesuchte Personen an den Gerichtshof auszuliefern und Rechtshilfe zu leisten. Deutschland kooperiert auch in dieser Hinsicht sehr eng und uneingeschränkt mit dem IStGH.

In jüngster Zeit ist der IStGH verstärktem Druck durch Nichtvertragsstaaten ausgesetzt. Deutschland und die EU-Staaten setzen sich mit Nachdruck für die Unabhängigkeit und Integrität des Gerichtshofs ein. Im Bündnis gegen Straflosigkeit, das Teil der Allianz für Multilateralismus ist, kommt der Unterstützung für die internationale Strafgerichtsbarkeit besonderer Stellenwert zu.

Kontakt: International Criminal Court  
P.O. Box 19519  
NL – 2500 CM Den Haag  
E-Mail: [pio@icc-cpi.int](mailto:pio@icc-cpi.int)  
Webseite: [www.icc-cpi.int](http://www.icc-cpi.int)

## Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)

Der Internationale Suchtstoffkontrollrat (International Narcotics Control Board – INCB) kontrolliert die Einhaltung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Drogenkonventionen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören die Suchtstoffkonvention von 1961, die Konvention über psychotrope Substanzen von 1971, ergänzt durch das Protokoll von 1972 und die Konvention gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen von 1988.

Der Suchtstoffkontrollrat besteht aus 13 unabhängigen Experten und überwacht insbesondere den legalen Handel mit Suchtstoffen und auf die Psyche einwirkende (psychotrope) Substanzen, die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Regierungen, um zu verhindern, dass chemische Vorläufersubstanzen für die illegale Drogenproduktion verwendet werden. Der Rat veröffentlicht jährlich Aufstellungen über den internationalen Bedarf an Suchtstoffen und psychotropen Substanzen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke. Die Jahresberichte des INCB über die Entwicklung der internationalen Drogensituation und die Drogenpolitik einzelner Staaten werden der → *Suchtstoffkommission* (CND) vorgelegt.

Kontakt: Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)  
Postfach 500  
A – 1400 Wien  
E-Mail: [secretariat@incb.org](mailto:secretariat@incb.org)  
Webseite: [www.incb.org](http://www.incb.org)

## Internationaler Währungsfonds (IWF)

Der Internationale Währungsfonds (International Monetary Fund – IMF) wurde 1944 – noch vor Ende des Zweiten Weltkrieges – zur Neuordnung der internationalen Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Konferenz von Bretton Woods zusammen mit der Weltbank gegründet (→ [Weltbankgruppe](#)).

Der Internationale Währungsfonds soll in erster Linie die Stabilität und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik fördern. Dafür wird die finanz- und wirtschaftspolitische Situation der Mitglieder fortlaufend beobachtet und mit den einzelnen Mitgliedern erörtert. Bei Bedarf gewährt der Internationale Währungsfonds seinen Mitgliedern kurz- bis mittelfristige Kredite zum Abbau von Ungleichgewichten in ihren Zahlungsbilanzen. Um den Erfolg von Kreditprogrammen zu sichern, werden makroökonomische und strukturelle Maßnahmen vereinbart. Im Fall von Entwicklungs- und Schwellenländern arbeitet der IWF dabei eng mit der Weltbank zusammen – z. B. bei der Gestaltung von Programmen oder Finanzierungsfazilitäten.

Dem IWF gehören derzeit 189 Mitgliedstaaten an. Ihr Stimmanteil richtet sich nach dem in den Fonds eingebrachten Kapital (Quote). Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 5,60 Prozent viertgrößter Anteilseigner (Hauptanteilseigner sind die USA mit 17,45 Prozent, gefolgt von Japan mit 6,48 Prozent und China mit 6,41 Prozent). Geschäftsführender Direktor des IWF war von 2000 bis 2004 der spätere deutsche Bundespräsident Horst Köhler, von 2007 bis 2011 der ehemalige französische Finanzminister Dominique Strauss-Kahn und von 2011 bis 2019 Christine Lagarde, zuvor französische Ministerin für Wirtschaft und Finanzen. Ihre Nachfolge trat am 1. Oktober 2019 die damalige Weltbank-CEO Kristalina Georgieva an. Von den 24 gewählten Exekutivdirektoren, die das laufende Geschäft des IWF führen, werden sechs von den größten Anteilseignern (USA, Japan, China, Deutschland, Frankreich und Großbritannien) gestellt, die anderen von festgelegten Stimmrechtsgruppen mit mehreren Ländern.

Die bereits 2010 verabschiedete 14. Quotenanpassung konnte, nach Ratifizierung durch den US-Kongress, am 26. Januar 2016 abgeschlossen werden. Durch diese umfassende Reform haben zum einen insbesondere Schwellenländer wie China und Indien durch eine Verschiebung der Stimmgewichte mehr Einfluss im Währungsfonds erhalten, zum anderen wurden die Gesamtquoten (auf rund 661 Mrd. US-Dollar) verdoppelt. Die Finanzkraft des IWF ist damit in erheblichem Maße gestärkt wor-

den, so dass es ihm möglich ist, auch in Ausnahmesituationen rasch und flexibel auf dringenden Zahlungsfinanzbedarf von Mitgliedsländern reagieren zu können. Entsprechende Instrumente für eine schnelle Finanzierung kommen zum Einsatz, wenn die Vereinbarung eines konventionellen Anpassungsprogramms kurzfristig nicht zu erreichen ist. So hat der IWF während der Corona-Krise 2020 in mehr als 100 Ländern sehr schnell umfangreiche Nothilfekredite zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Pandemie gewährt.

Kontakt: International Monetary Fund  
 700 19<sup>th</sup> Street NW  
 Washington, DC 20431  
 E-Mail: [publicaffairs@imf.org](mailto:publicaffairs@imf.org)  
 Webseite: [www.imf.org](http://www.imf.org)

## Internationales Handelszentrum (ITC)

Das Internationale Handelszentrum (International Trade Centre – ITC) hat seinen Sitz in Genf. Es wurde 1964 durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT, → *Welthandelsorganisation – WTO*) mit dem Ziel gegründet, die Entwicklungsländer bei der Förderung ihres Außenhandels zu unterstützen. Seit 1974 besitzt es auf Beschluss der → *Generalversammlung* im → *System der Vereinten Nationen* einen besonderen Status. Arbeitsprogramm und die Richtlinien der ITC-Arbeit werden nicht von eigenen Organen bestimmt, sondern vom WTO-Rat und vom Rat für Handel und Entwicklung der UNCTAD (→ *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung*).

Schwerpunkte sind:

- technische Beratung von Entwicklungsländern bei der Handelsförderung
- Erstellung von Marktstudien zur unternehmensorientierten Exportförderung
- Vermittlung von Kontakten zwischen Exporteuren und Importeuren durch den Aufbau von Informationssystemen
- Ausbildung von Regierungsbeamten, Geschäftsleuten und Mitarbeitern in Handelskammern

- Durchführung von Sonderprogrammen zur Exportförderung der am wenigsten entwickelten Länder (→ *Least Developed Countries – LDC*)

Der Haushalt des ITC wird zu gleichen Teilen aus Beiträgen von UNCTAD und WTO gespeist; 2015 belief er sich auf 41 Mio. US-Dollar. Zur Ausführung von Programmaktivitäten verfügt das ITC zudem über freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten (2015: 50,5 Mio. US-Dollar). Deutschland ist einer der größten Geber des ITC.

Kontakt: International Trade Center (ITC)  
54-56 Rue de Montbrillant  
CH – 1202 Genf  
E-Mail: [itcreg@intracen.org](mailto:itcreg@intracen.org)  
Webseite: [www.intracen.org](http://www.intracen.org)

## Internet Governance Forum

Das Internet Governance Forum (IGF) wurde vom → *Generalsekretär der Vereinten Nationen* auf dem Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) im Jahr 2005 ins Leben gerufen und wird seit 2006 jährlich ausgerichtet. Das Mandat wurde im Dezember 2015 auf dem hochrangigen VN-Treffen zur WSIS-Rückschau um zehn Jahre verlängert.

Das IGF ist eine Plattform für den Dialog über politische Fragen der Steuerung des Internets (Internet Governance), an dem sich die verschiedenen maßgeblichen Akteure im Internet beteiligen. Man spricht hierbei von dem Multi-Stakeholder-Ansatz und meint ein pluralistisches Beteiligungsformat, das alle unterschiedlichen betroffenen Akteure (Regierungen, Wirtschaft, technische Gemeinschaft, Zivilgesellschaft) entsprechend ihrer Verantwortung und Fachkenntnisse in einem offenen und einschließenden Prozess zusammenführt. IGF dient zudem als Forum des Austausches und der Abstimmung über aktuelle Probleme und Entwicklungen aller unterschiedlichen beteiligten Akteure der Internet Governance.

Internet Governance wurde beim Weltgipfel der Informationsgesellschaft 2005 in Tunis definiert als „die Erarbeitung und Anwendung gemeinsamer Grundsätze, Normen, Regeln, Entscheidungsverfahren und Programme, die die Weiterentwicklung und Nutzung des Internets gestalten, durch Regierungen, den → *Privatsektor* und die Zivilgesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen“.

Die Ergebnisse des IGF sind nicht bindend, können jedoch inhaltliche Beiträge für andere Institutionen vorbereiten und so die Internet Governance prägen. Das IGF wird durch freiwillige Beiträge finanziert und hat keine Mitglieder. Die vom VN-Generalsekretär gegründete „Multistakeholder Advisory Group“ (MAG), bestehend aus 55 Vertretern unterschiedlicher Akteure, erarbeitet die Agenda des Forums und trifft sich dazu dreimal jährlich in Genf. Dort ist auch das IGF-Sekretariat beheimatet, das den VN-Generalsekretär bei der Organisation der im IGF anfallenden administrativen Arbeit unterstützt.

Kontakt: United Nations Secretariat of the Internet Governance Forum (IGF)  
Dependance La Pelouse  
Palais des Nations  
CH – 1211 Genf 10  
E-Mail: [igf@unog.ch](mailto:igf@unog.ch)  
Webseite: [www.intgovforum.org/](http://www.intgovforum.org/)  
Tel.: +41 229 173 678

## Interventionsverbot

Art. 2 Ziffer 1 der → *Charta der Vereinten Nationen* sowie das Völkergewohnheitsrecht verbieten es Staaten, sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten, wie etwa die Wahl des politischen, ökonomischen und sozialen Systems, einzumischen. Das Interventionsverbot ist Ausfluss der souveränen Gleichheit der Staaten. Die → *Generalversammlung* hat in verschiedenen Resolutionen versucht, das Interventionsverbot zu definieren, insbesondere in der so genannten „Friendly-Relations-Declaration“ von 1970. Im Einzelnen haben diese Definitionen jedoch bisher keine allgemeine Anerkennung gefunden. Insbesondere ist nach wie vor streitig, wann erlaubter Druck in eine verbotene Intervention umschlägt.

Nach Artikel 2 Ziffer 7 der Charta der Vereinten Nationen gilt das Interventionsverbot grundsätzlich auch für die Vereinten Nationen. Unberührt bleibt durch diesen Grundsatz die Anwendung von kollektiven, vom Sicherheitsrat bindend angeordneten Zwangsmaßnahmen (→ *kollektive Sicherheit*).

Sowohl für das zwischenstaatliche als auch für das gegenüber den Vereinten Nationen geltende Interventionsverbot gilt, dass sein Umfang und seine Grenzen im Wesentlichen dynamisch sind: Was eine innere Angelegenheit ist, bestimmt sich stets im Lichte aktueller völkerrechtlicher Entwicklungen.



VN-Generalsekretär und  
Jugenddelegierte anlässlich  
der 74. Sitzung, Oktober 2019

## Jugenddelegierte

Seit 1981 empfehlen die Vereinten Nationen, dass → *Mitgliedstaaten* Jugenddelegierte in ihre Delegationen aufnehmen, um eine direkte Form der Jugendbeteiligung zu sichern. Viele Länder machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Deutschland benennt seit 2005 jedes Jahr zwei Jugenddelegierte, die die deutsche Delegation zur Generalversammlung der Vereinten Nationen nach New York begleiten. Dort setzen sie sich für die Belange junger Menschen ein und bringen ihre Expertise in die entsprechende Jugendresolution mit ein.

Das deutsche Jugenddelegiertenprogramm wird getragen von der → *Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen* und dem Deutschen Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit (DNK). Diese unterstützen die Jugenddelegierten in ihrer Arbeit organisatorisch, inhaltlich und finanziell.

Als Partner fungieren das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Auswärtige Amt.

Webseite: [www.jugenddelegierte.de/](http://www.jugenddelegierte.de/)



K

Rohingya-Flüchtlinge  
in Bangladesch

## Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)

Der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Capital Development Fund – UNCDF) wurde 1966 von der → *Generalversammlung* als autonome Organisation der Vereinten Nationen gegründet. 1967 wurde der Fonds dem Administrator des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)* unterstellt. UNCDF konzentriert sich auf Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern (→ *Least Developed Countries – LDC*), deren Volumen für die internationalen Entwicklungsbanken zu gering und für die meisten → *Nichtregierungsorganisationen* zu groß ist. Der Fonds stellt Entwicklungsländern Kapitalhilfe zur Armutsbekämpfung zur Verfügung, insbesondere für Mikro-Kreditprogramme und lokale Kleinstprojekte. UNCDF untersteht der politischen Steuerung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und finanziert seine Projekte aus freiwilligen Beiträgen der Geberländer. Jährlich stehen UNCDF ca. 30 bis 50 Mio. US-Dollar für neue Projekte zur Verfügung, wobei der Fonds sich verstärkt um parallele eigene Mitteleinwerbung bemüht.

Der Schwerpunkt seiner Arbeit hat sich in den letzten Jahren zunehmend von den Bereichen Landwirtschaft, Transportwesen und Wasserversorgung auf die Unterstützung lokaler Infrastrukturmaßnahmen und die Mikrofinanzierung verlagert. Der Fonds verfolgt dabei das Ziel, durch direkte Partnerschaften mit Organen der kommunalen Verwaltung, des → *Privatsektors* und mit Selbsthilfeorganisationen zur Bekämpfung der Armut auf dem Land beizutragen. Die Unterstützung erfolgt in der Regel in Form von Zuschüssen, selten werden Kredite vergeben.

Kontakt: United Nations Capital Development Fund  
2 United Nations Plaza  
New York, N.Y. 10017  
E-Mail: [info@uncdf.org](mailto:info@uncdf.org)  
Webseite: [www.uncdf.org](http://www.uncdf.org)

## Katastrophenerkundungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen (UNDAC)

Die Katastrophenerkundungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen (United Nations Disaster Assessment and Coordination – UNDAC) wurde 1993 gegründet und ist im → *Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe* (UN-OCHA) angesiedelt.

UNDAC besteht aus einem Pool von über 250 humanitären Experten aus 81 Ländern und 16 Internationalen Organisationen, die durch UN-OCHA im Katastrophenfall als Teams binnen zwölf bis 48 Stunden in das Katastrophengebiet gesandt werden können. Die UNDAC-Teams sind wichtiger Teil der humanitären Reaktionsfähigkeit der VN auf Naturkatastrophen und sonstige plötzlich eintretende Krisen mit einer humanitären Dimension. Sie unterstützen das VN-Länderteam und, auf entsprechende Einladung, die Regierung des betroffenen Staates bei der ersten Lage- und humanitären Bedarfseinschätzung sowie bei der Einrichtung von ersten Koordinierungsstrukturen und der Steuerung der eintreffenden Soforthilfe. Deutschland stellt derzeit sechs UNDAC-Experten für Entsendungen bereit.

## Katastrophenvorsorge

Die Katastrophenvorsorge umfasst alle Maßnahmen, die die Auswirkungen von extremen Naturereignissen (insbesondere Wirbelstürme, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben und Vulkanausbrüche) reduzieren und so menschliches Leid und materielle Schäden mindern. Sie gilt als Querschnittsthema mit Bezügen zur → *Humanitären Hilfe*, → *Entwicklungszusammenarbeit* und Klimawandelanpassung.

Den konzeptionellen Rahmen der Katastrophenvorsorge bildet das Sendai-Rahmenwerk zur Katastrophenvorsorge 2015–2030, das am 18. März 2015 verabschiedet wurde und aus der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Risikoreduzierung

von Katastrophen (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen*) in Sendai, Japan, hervorging. Das Sendai-Rahmenwerk hat zum Ziel, bis 2030 die negativen Folgen von Naturkatastrophen auf die Bevölkerung substanziell zu reduzieren. Die verschiedenen Maßnahmen nehmen sowohl die Regierungen als auch internationale Institutionen sowie die Zivilgesellschaft auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene in die Pflicht.

Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung des Sendai-Rahmenwerks (freiwillige Verpflichtung) und hat ihr Engagement im Bereich der Katastrophenvorsorge in den vergangenen Jahren kontinuierlich verstärkt. Die Bundesregierung gehört zu den wichtigsten Gebern des VN-Büros für Katastrophenvorsorge (UNISDR). Seit 2009 ist Deutschland auch in der Global Facility for Disaster Reduction and Recovery (GFDRR) engagiert, die von der Weltbank (→ *Weltbankgruppe*) verwaltet wird.

Zudem unterstützt die Bundesregierung zahlreiche → *Nichtregierungsorganisationen* und die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Bereich der Katastrophenvorsorge mit dem Ziel, dass Katastrophenrisiken in gefährdeten Regionen besser verstanden werden, das Management von Katastrophenrisiken auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sowie die Vorbereitungen auf den Katastrophenfall verbessert und eine effektive Reaktion auf Katastrophen und präventiver Wiederaufbau ermöglicht werden.

## — Kinderrechte in den Vereinten Nationen

### — Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

1946 wurde das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund – UNICEF) gegründet, um vom Zweiten Weltkrieg besonders betroffenen Kindern zu helfen. Der Schwerpunkt der Arbeit lag zunächst in Europa (u. a. in Deutschland), der Aktionsradius wurde jedoch bis 1950 räumlich auf Asien, Lateinamerika und Afrika erweitert. Seit 1953 hat UNICEF ein zeitlich unbefristetes Mandat. Sitz von UNICEF ist New York.

UNICEF ist heute in 190 Ländern der Welt tätig und unterstützt dort Kinder und Mütter in den Bereichen Gesundheit, Familienplanung, Hygiene, Ernährung und Erziehung. Im Vordergrund stehen Aktivitäten – vor allem in Entwicklungs- und Transformationsländern – in den Bereichen Gesundheit, Wasser- und Sanitärversorgung sowie Erziehung und Ausbildung. Politisches Lenkungsgremium von UNICEF ist der Verwaltungsrat, dessen 36 Mitgliedstaaten für jeweils drei Jahre vom → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* gewählt werden. Deutschland gehört dem Rat seit 1957 mit wenigen Unterbrechungen an. Im Jahr 2015 stellte Deutschland mit Heiko Thoms einen der vier Vizepräsidenten des Exekutivrats.

UNICEF finanziert sich durch freiwillige Beiträge nationaler Regierungen und durch Einnahmen aus dem → *Privatsektor*, insbesondere durch Spendenbeiträge nationaler UNICEF-Komitees. In den Industriestaaten ist UNICEF selbst nicht vertreten, sondern wird von 34 nationalen Komitees unterstützt, die privatrechtlich organisiert sind. Das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. Köln, das am 30. Juni 1953 gegründet wurde, gehört regelmäßig weltweit zu den bedeutendsten Spendern.

Seit dem New Yorker Weltkindergipfel von 1990 und dem Inkrafttreten des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*) im selben Jahr tritt UNICEF immer deutlicher auch als Fürsprecher für eine bessere Verwirklichung der Rechte der Kinder auf und hat damit einen Paradigmenwechsel vollzogen. Die Programmarbeit wird seitdem noch stärker auf die Umsetzung und die gleichmäßige Verwirklichung der in der VN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte ausgerichtet („rights based approach“). Dabei konzentriert sich UNICEF entsprechend seiner aktuellen Strategie vor allem auf Hilfe für die Bedürftigsten.

Kontakt: United Nations Children's Fund (UNICEF)  
3 United Nations Plaza  
New York, NY 10017  
E-Mail: [netmaster@unicef.org](mailto:netmaster@unicef.org)  
Webseite: [www.unicef.org](http://www.unicef.org)  
Webseite UNICEF Deutschland: [www.unicef.de](http://www.unicef.de)

## — Kinder und bewaffnete Konflikte (CAAC)

Ein Ende 1993 von der → *Generalversammlung* angeforderter Bericht über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder führte zur Einrichtung einer/s Sonderbeauftragten des → *Generalsekretärs* für Kinder und bewaffnete Konflikte (Children and Armed Conflicts – CAAC) im Jahr 1998. Verantwortlich für den als „Machel Studie“ bekannt gewordenen Bericht und erste Mandatsträgerin war die mosambikanische Politikerin und Menschenrechtsaktivistin Graca Machel. Der → *Sicherheitsrat* befasste sich erstmals im Juni 1998 mit dem Thema. In seiner Resolution 1261 von 1999 (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) stellte er fest, dass die Verletzung der Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit darstelle. Seitdem hat der Sicherheitsrat die Agenda zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten zunehmend ausgebaut und operationalisiert, unter anderem durch die in Resolution 1379 (2001) eingeführte Auflistung derjenigen Konfliktparteien, die Kinder rekrutieren, und durch das in Resolution 1612 (2005) etablierte formelle Überwachungs- und Berichtssystem. Während seiner Mitgliedschaft im Sicherheitsrat 2011–2012 hatte Deutschland den Vorsitz der Arbeitsgruppe zu Kindern und bewaffneten Konflikten inne. Die unter deutschem Vorsitz vom Sicherheitsrat verabschiedete Resolution 1998 (2011) zum besseren Schutz von Schulen und Krankenhäusern in Konfliktgebieten gilt als eine wegweisende Erweiterung der CAAC-Agenda. Auch während seiner aktuellen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat engagiert sich die Bundesregierung aktiv in der Sicherheitsratsarbeitsgruppe zu Kindern und bewaffneten Konflikten, die seit Beginn 2019 auf der Basis von Länderberichten des VN-Generalsekretärs Schlussfolgerungen zu Syrien, Jemen, Myanmar, Irak und Kolumbien verabschiedet hat. Die im April 2019 unter deutscher Sicherheitsratspräsidentschaft verabschiedete Resolution 2467 behandelt zum ersten Mal im Detail die Lage von Müttern und ihren Kindern, die infolge einer Vergewaltigung geboren wurden. Sie beauftragte den VN-Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis spätestens Ende 2021 hierzu Bericht zu erstatten.

## Kleinwaffenkontrolle

Die VN-Konferenz über sämtliche Aspekte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen verabschiedete im Juli 2001 das sogenannte VN-Kleinwaffenaktionsprogramm (UN Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All its Aspects – UNPoA). Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle, ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen und bis heute das maßgebliche internationale Dokument der Kleinwaffenkontrolle. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden. Deutschland arbeitet daran aktiv mit. Das politisch verbindliche VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen (International Tracing Instrument – ITI) von 2005 verpflichtet Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Die VN spielen zudem eine herausragende Rolle bei der Entwicklung von internationalen Standards zum Umgang mit Kleinwaffen (International Small Arms Control Standards – ISACS). Auch der [→ Sicherheitsrat](#) beschäftigt sich regelmäßig mit dem Thema Kleinwaffen. Zuletzt verabschiedete er im Mai 2015 eine substanzielle Resolution (S/RES/2220), die innovative Ansätze zur verbesserten Kleinwaffenkontrolle u. a. bei [→ Friedensmissionen der Vereinten Nationen](#) enthält.

Kontakt: United Nations Office for Disarmament Affairs  
Information and Outreach Branch  
3 United Nations Plaza  
Room S-3185  
New York, NY, 10017  
E-Mail: [UNODA-web@un.org](mailto:UNODA-web@un.org)  
Webseite: [www.un.org/disarmament/](http://www.un.org/disarmament/)

Weitere wichtige völkerrechtliche Instrumente im Kampf gegen den illegalen Waffenhandel sind der 2013 in Kraft getretene Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) und das Feuerwaffenprotokoll als Teil des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention).

## Klimarahmenkonvention (UNFCCC)

Die Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) der Vereinten Nationen wurde auf dem Erdgipfel in Rio 1992 angenommen und inzwischen von nahezu allen Staaten der Welt ratifiziert. Sie ist seit März 1994 in Kraft. Ziel der Konvention ist die Stabilisierung der Treibhausgas-Konzentrationen auf einem Niveau, das schädliche Auswirkungen auf das Klima ausschließt, also die Begrenzung des anthropogenen (vom Menschen verursachten) Klimawandels. Sie ist damit das zentrale internationale, multilaterale Klimaschutzabkommen der Vereinten Nationen.

Mit Unterzeichnung der Konvention haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, regelmäßig über ihre Treibhausgasemissionen zu berichten und Klimaschutzmaßnahmen gemeinsam umzusetzen. Es gilt das Prinzip der „gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten“ (Art.3). Demnach ist der globale Klimaschutz eine gemeinsame Aufgabe aller Staaten, der die einzelnen Staaten entsprechend ihrer jeweiligen Verursachungsbeiträge, aber auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachkommen sollen.

Das wichtigste Gremium der Klimarahmenkonvention ist die → *COP*, die Vertragsstaatenkonferenz, die einmal jährlich stattfindet, und auch als Weltklimakonferenz, Klimagipfel oder UN-Klimakonferenz bekannt ist. Die Vorgaben der Konvention wurden durch das im Dezember 1997 angenommene und im Februar 2005 in Kraft getretene → *Kyoto-Protokoll* konkretisiert.

Das Sekretariat der Klimarahmenkonvention, mit Sitz in Bonn, übernimmt auch Aufgaben bei der Umsetzung des → *Pariser Klimaabkommens*.

Kontakt: UNFCCC Sekretariat  
UN-Campus  
Platz der Vereinten Nationen 1  
53113 Bonn  
E-Mail: [secretariat@unfccc.int](mailto:secretariat@unfccc.int)  
Webseite: <https://unfccc.int>

## Kollektive Sicherheit

Unter kollektiver Sicherheit versteht man generell ein vertraglich vereinbartes internationales System, das alle Mitglieder der Staatengemeinschaft automatisch verpflichtet, jeden Aggressor innerhalb oder außerhalb des Systems ohne Rücksicht auf Ursprung oder Stoßrichtung der Aggression zu bekämpfen. Zur Sicherung des Systems ist eine starke Organisation erforderlich, die unmittelbar auf jeden Akt der Aggression reagieren kann. Voraussetzung hierfür ist eine einheitliche Leitung mit funktionsfähigen Entscheidungsgremien.

Im Unterschied zu einem gegen die Abwehr äußerer Aggressionen gerichteten Verteidigungsbündnis (z. B. der NATO) unterwirft ein System kollektiver Sicherheit auch alle an ihm beteiligten Staaten seiner Sanktionsandrohung.

Der erste Versuch, ein funktionierendes System der kollektiven Sicherheit im Rahmen des Völkerbundes zu organisieren, scheiterte seinerzeit. Dies zeigte, dass ein solches System nur funktionieren kann, wenn es auf dem Grundsatz der Universalität aufbaut und über einen rechtlichen Rahmen verfügt, der ein eindeutiges → *Gewaltverbot* enthält und ausreichende Mittel zu dessen Durchsetzung bereitstellt. Darüber hinaus bedarf es einer Ergänzung durch wirksame Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*).

Die → *Charta der Vereinten Nationen* enthält in Kapitel VII die Voraussetzungen für ein derartiges System kollektiver Sicherheit. Es ist jedoch in der dort konzipierten Vorgehensweise bislang weitgehend ungenutzt geblieben.

## Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC)

Die Kommission für Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Commission – PBC) geht auf einen Vorschlag des ehemaligen → *Generalsekretär* Kofi Annan zurück, um eine institutionelle Lücke im → *System der Vereinten Nationen* zwischen Friedenssiche-

zung und Entwicklungsarbeit (→ *Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen*) zu schließen. Seit ihrer Einrichtung im Dezember 2005 durch → *Sicherheitsrat* und → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* koordiniert das Gremium das Engagement der internationalen Gemeinschaft in der Übergangsphase zwischen Krisenmanagement unmittelbar nach Ende eines Konflikts und langfristigem Wiederaufbau. Die Kommission soll die in einer Nach-Konflikt-Situation beteiligten internationalen, regionalen und nationalen Akteure zusammenbringen, um notwendige Ressourcen zu mobilisieren, die Parteien im Wiederaufbauprozess zu unterstützen und kohärente Strategien der Friedenskonsolidierung zu entwerfen.

Steuerungsgremium der PBC ist das Organisationskomitee. Es wählt den Vorsitz der PBC, beschließt die Tagesordnung und beruft länderspezifische Formate ein. Es umfasst 31 Mitglieder aus fünf Kategorien: Sicherheitsrat (darunter dessen fünf permanente Mitglieder als ständige PBC-Mitglieder), → *Wirtschafts- und Sozialrat*, Hauptbeitragszahler, die größten Truppensteller und Mitglieder aus der Generalversammlung, die dem Gremium für je ein oder zwei Jahre – bei möglicher Wiederwahl – angehören. Als einer der Hauptbeitragszahler ist Deutschland regelmäßig Mitglied des PBC Organisationskomitees.

In den Länderformaten entwirft die PBC Strategien zur Friedenskonsolidierung in einzelnen Ländern und unterstützt die Länder bei der Umsetzung friedenserhaltender Maßnahmen. Bisher standen Burundi, Sierra Leone, Guinea, Guinea-Bissau, Zentralafrikanische Republik und Liberia auf der Agenda der PBC. Über die Länderkonfigurationen hinaus beschäftigt sich die PBC regelmäßig auch mit regionalen Kontexten, z. B. dem Sahel, sowie themenbezogenen Sachverhalten, z. B. Gender. Zudem hält sie gemeinsame Treffen mit anderen Gremien ab und fördert den Austausch mit zahlreichen Partnern, von der Weltbank über Regionalorganisationen bis hin zur Zivilgesellschaft.

Die Kommission wird vom Peacebuilding Support Office (PBSO) unterstützt. Dieser verwaltet gleichzeitig einen mit freiwilligen Beiträgen finanzierten ständigen Fonds für Friedenskonsolidierung (Peacebuilding Fund – PBF), der kurzfristige Friedenskonsolidierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen fördert. Er untersteht direkt dem VN-Generalsekretär, ist jedoch von formalen VN-Prozessen unabhängig und soll damit schnell und flexibel nutzbar sein. Der PBF unterstützt friedenssichernde Maßnahmen in mehr als 30 Ländern und ist zu einem festen Bestandteil der VN-Frie-

dens- und Sicherheitsarchitektur insbesondere im Rahmen der Sustaining Peace Agenda (→ *Friedenskonsolidierung*) geworden. Seit seiner Gründung im Jahr 2006 ist Deutschland einer der größten Beitragszahler des PBF.

Kontakt: Peacebuilding Support Office  
 UN Sekretariat, 30th floor  
 New York, NY 10017  
 Webseite: [www.un.org/en/peacebuilding/](http://www.un.org/en/peacebuilding/)

## — Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* schuf 1966 als Unterorgan die Kommission für Internationales Handelsrecht (UN Commission on International Trade Law – UNCITRAL) zum Zwecke der Beseitigung rechtlicher Handelshemmnisse im Internationalen Wirtschaftsrecht.

Die wesentliche Aufgabe der UNCITRAL besteht in der Erarbeitung von Konventionen-entwürfen zur Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts einschließlich der Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten, wie zum Beispiel die 1976 erarbeiteten und angenommenen UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln sowie die Wiener Konvention über den Internationalen Handelskauf von 1980. Die Überarbeitung des UNCITRAL-Modellgesetzes zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, das die Einzelbereiche des einstweiligen Rechtsschutzes sowie des Formerfordernisses für die Schiedsabrede betraf, konnte im Sommer 2006 abgeschlossen werden.

Die Kommission setzte sich zunächst aus Vertreterinnen und Vertretern von 36 Staaten zusammen, darunter Deutschland. 2003 wurde eine Aufstockung auf 60 Mitglieder beschlossen, die für sechs Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sitz der UNCITRAL ist Wien.

Kontakt: UN Commission on International Trade (UNCITRAL)  
Vienna International Centre  
P.O. Box 500  
A – 1400 Wien  
E-Mail: [unicitral@unicitral.org](mailto:unicitral@unicitral.org)  
Webseite: [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org)

## — Kommission für Soziale Entwicklung (CSocD)

Die Kommission für soziale Entwicklung der Vereinten Nationen (Commission for Social Development – CSocD) ist eine von zehn funktionalen Kommissionen des → [Wirtschafts- und Sozialrats](#) der Vereinten Nationen. Sie besteht aus 46 Mitgliedern, die vom ECOSOC gewählt werden, und tagt jährlich für anderthalb Wochen im Februar. Die CSocD ist das einzige VN-Gremium, in dem Sozialthemen umfassend behandelt werden, also nicht nur unter dem Entwicklungsaspekt. Seit dem Weltsozialgipfel 1995 in Kopenhagen (→ [Gipfel- und Weltkonferenzen](#)) wacht die CSocD innerhalb der Vereinten Nationen insbesondere über die Umsetzung der Deklaration von Kopenhagen und des Aktionsprogramms. In diesem Zuge wurde der Mitgliederkreis 1996 von 32 auf 46 Mitglieder erweitert. Neben Deutschland sind unter den Mitgliedern der → [Europäischen Union](#) auch Frankreich, Italien, die Slowakei, Spanien, Schweden und die Niederlande aktiv beteiligt.

Die 57. Sitzung der Kommission 2019 stand unter dem Leitmotiv der sozialen Inklusion.

Webseite: [www.un.org/development/desa/dspd](http://www.un.org/development/desa/dspd)

## Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ)

Die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Commission on Crime Prevention and Criminal Justice – CCPCJ) ist das politische Richtlinienorgan der Vereinten Nationen für internationale Kriminalprävention, Strafverfolgung und -vollstreckung. Als Plattform für den Austausch von Wissen, Erfahrung und Information fördert die Verbrechensverhütungskommission die Formulierung nationaler und internationaler Strategien und Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung.

Nach verschiedenen Vorläufern wurde die Verbrechensverhütungskommission 1992 als eine funktionale Kommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* eingerichtet. Sie besteht aus 40 Mitgliedstaaten, die vom Wirtschafts- und Sozialrat nach einem festen Verteilungsschlüssel aus den Regionalgruppen auf drei Jahre gewählt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 2003 ununterbrochen Kommissionsmitglied, hatte 2016 den Vorsitz inne und stellte sich 2017 für die Gruppe westeuropäischer und anderer Staaten (→ *Gruppenbildung*) erfolgreich der Wiederwahl. Die Verbrechensverhütungskommission tagt einmal jährlich in Wien. An ihren Sitzungen nehmen zahlreiche andere Staaten und Organisationen als Beobachter (→ *Beobachterstatus*) teil. Die Kommission berichtet dem Wirtschafts- und Sozialrat und der → *Generalversammlung*. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (→ *Drogenbekämpfung*) unterstützt die Arbeit der Kommission und setzt ihre Entscheidungen um.

Aufgrund der weltweit andauernden Pandemie-Lage wurden die diesjährigen Verhandlungen zur CCPCJ in Kyoto/JPN, ursprünglich angesetzt für Ende April 2020, auf voraussichtlich Frühjahr 2021 verschoben.

Kontakt: UN Office on Drugs and Crime (UNODC)  
Vienna International Centre  
P.O. Box 500  
A – 1400 Wien  
E-Mail: [unodc@unodc.org](mailto:unodc@unodc.org)  
Webseite: [www.unodc.org](http://www.unodc.org)

## Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development – UNCTAD) wurde 1964 gegründet. Als intergouvernementales Diskussionsforum ist sie Teil der → *Generalversammlung*, hat derzeit 195 Mitglieder (letzter Beitritt: Palästinensische Gebiete, Mai 2018, und verfügt über ein ständiges Sekretariat in Genf.

Die UNCTAD

- soll den Politikdialog zwischen Industrie- und Entwicklungsländern intensivieren,
- konzentriert sich dabei auf die Bereiche Globalisierung, Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel sowie Förderung von Direktinvestitionen und Unternehmensentwicklung in Entwicklungsländern.

Die Arbeit der UNCTAD fußt auf drei Säulen:

- Die UNCTAD betreibt Forschung und Analyse, insbesondere zu den Themen Globalisierung, bessere Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel und entwicklungsförderliche Investitionen. Besonderes Augenmerk gilt den am wenigsten entwickelten Ländern (→ *Least Developed Countries*). Die wichtigsten analytischen Publikationen der UNCTAD sind der „World Investment Report“, der „Least Developed Countries Report“ und der „Trade and Development Report“.
- Die UNCTAD ist ein Diskussionsforum auf Regierungs- und Expertenebene zu Handels- und Entwicklungsfragen und strebt die Erarbeitung konsensueller Positionen ihrer → *Mitgliedstaaten* an („consensus-building“).
- Die UNCTAD gibt technische Hilfestellung für Entwicklungsländer in den Bereichen Handel und Entwicklung (u. a. Schuldenmanagement, elektronische Zollverwaltung, WTO-Beratung).

Die Bundesrepublik Deutschland gehört der UNCTAD seit deren Gründung an; sie ist Mitglied in allen UNCTAD-Ausschüssen.

Das Budget von UNCTAD ist Teil des → *Haushalts der Vereinten Nationen*. Im Zweijahreshaushalt 2018/19 standen ihr ca. 110 Mio. US-Dollar zur Verfügung, der deutsche Anteil beträgt 6,4 Prozent. Zusätzlich erhält UNCTAD aus verschiedenen Quellen außerbudgetäre Mittel (ca. 40 Mio. US-Dollar, davon Deutschland 5 Prozent).

Generalsekretär ist seit September 2013 Mukhisa Kituyi (Kenia); er wurde 2017 für eine zweite Amtszeit wiedergewählt.

Kontakt: UN Conference on Trade and Development  
Palais des Nations  
CH – 1211 Genf 10  
E-Mail: [info@unctad.org](mailto:info@unctad.org)  
Webseite: [www.unctad.org](http://www.unctad.org)

## Konfliktprävention

Die Verhütung von Konflikten ist eine der wichtigsten Verpflichtungen aus der → *Charta der Vereinten Nationen*; die Hauptverantwortung dafür tragen die nationalen Regierungen der → *Mitgliedstaaten*. Gemäß Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen obliegt es dem → *Generalsekretär*, den → *Sicherheitsrat* frühzeitig auf eine friedens- und sicherheitsbedrohende Konfliktsituation hinzuweisen.

Bereits in seiner Rede vor der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* im September 1999 rief der damalige Generalsekretär Kofi Annan die Staaten zum Aufbau einer „Kultur der Prävention“ auf, die im Gegensatz zu der bisherigen „Kultur der Reaktion“ stehen soll. Seit 2001 berichtet der Generalsekretär in regelmäßigen Abständen über Fortschritte im Bereich der Konfliktprävention. Im Abschlussdokument des sogenannten Weltgipfels 2005 verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu, die „Kultur der Prävention“ bewaffneter Konflikte zu fördern, um den miteinander verknüpften Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Entwicklung wirksam begegnen zu können. Hieraus entstand das Prinzip der Internationalen → *Schutzverantwortung* (Responsibility to Protect – R2P).

Die → *Friedenspolitik der Vereinten Nationen* geht von einem umfassenden friedenspolitischen Ansatz aus. Die Friedenssichernde Bemühungen erstrecken sich von Maßnahmen der Konfliktprävention über Maßnahmen des Konfliktmanagements zur Verhinderung seiner weiteren Eskalation bis hin zu Maßnahmen nach Beendigung des Konflikts zur Verhinderung seines erneuten Ausbruchs (→ *Kommission für Friedenskonsolidierung*). Dieser umfassende friedenspolitische Ansatz der VN ist im Ziel des „Sustaining Peace“ gebündelt. Der Ausbau von Krisenprävention, darunter Frühwarnung, Szenarienplanung und Friedensmediation, ebenso wie modernes Peacekeeping (→ *Friedensmissionen der Vereinten Nationen*) und nachhaltiges Peacebuilding (→ *Friedenskonsolidierung*), neben einer Förderung von Frauen (→ *Frauenrechtskommission*), Frieden und Sicherheit als Teil der Umsetzung der Resolution 1325 stehen dabei im Mittelpunkt.

Bewährt hat sich zudem das System der Ernennung von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für einen bestimmten Konflikt. Dieser hat die Aufgabe, den Konflikt zu beobachten, die Vereinten Nationen und die Konfliktparteien zu beraten sowie „Freundesgruppen des Generalsekretärs“ aus dem Kreis der VN-Mitgliedstaaten zu bilden.

## — Kyoto-Protokoll

Das Kyoto-Protokoll gilt als Meilenstein in der internationalen Klimapolitik. Zur Konkretisierung der im März 1994 in Kraft getretenen → *Klimarahmenkonvention* wurde es bei deren dritter Vertragsstaatenkonferenz (→ *COP*) 1997 in Japan verabschiedet. Das Kyoto-Protokoll enthielt erstmals rechtsverbindliche Begrenzungs- und Reduzierungsverpflichtungen für die Industrieländer.

Das Kyoto-Protokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Damit es wirksam werden konnte, mussten mindestens 55 Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention, die zusammen mindestens 55 Prozent der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen der Industrieländer aus dem Jahr 1990 verursachten, das Protokoll ratifizieren. Es ist daher erst im Februar 2005 mit der Ratifizierung durch Russland in Kraft getreten. Die USA haben das Protokoll bis heute nicht ratifiziert; Kanada ist im Jahr 2013 ausgetreten. Es sind jedoch alle EU-Mitgliedstaaten und wichtige Schwellenländer wie Brasilien, China, Indien und Südafrika unter den Vertragsstaaten.

Während die Klimarahmenkonvention lediglich eine allgemeine Aufforderung zur Begrenzung der Emissionen von klimaschädlichen Treibhausgasen enthält, setzte das Kyoto-Protokoll für knapp 40 Industriestaaten erstmals konkrete Emissions-Obergrenzen rechtsverbindlich fest. Die verpflichteten Industriestaaten (aufgezählt in Anlage 1 zur Klimarahmenkonvention) mussten ihre Treibhausgasemissionen in der ersten Verpflichtungsperiode von 2008 bis 2012 im Durchschnitt um mindestens fünf Prozent unter das Niveau von 1990 senken. Dieses 5-Prozent-Ziel war ein kollektives, das heißt für die einzelnen Industriestaaten gelten unterschiedliche nationale Ziele. Deutschland unterlag in der ersten Verpflichtungsperiode im Rahmen des EU-Internen Lastenverteilungsverfahrens der Pflicht, seine Emissionen im Durchschnitt um 21 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Die EU hat ihr Ziel bis 2012 deutlich übertroffen; ebenso Deutschland mit einer Emissionsreduzierung um 23,6 Prozent gegenüber 1990. In der zweiten Verpflichtungsperiode von 2013 bis 2020 sollen die Emissionen um insgesamt 18 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Die EU hat sich hierbei zu einer Reduzierung um 20 Prozent verpflichtet; Neuseeland, Japan und Russland nehmen jedoch nicht mehr teil.

Das Kyoto-Protokoll gibt den verpflichteten Industriestaaten die Möglichkeit, ihre Emissionsobergrenzen außer durch eine Begrenzung der eigenen Emissionen durch die Nutzung von flexiblen Instrumenten, den sogenannten „Kyoto-Mechanismen“ zu erreichen:

1. weltweiter zwischenstaatlicher Handel mit Emissionsrechten (Emissionshandel)
2. Ausgleich überschießender Emissionen durch Ausgleichsprojekte in anderen Ländern (Projekte des „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“, Clean Development Mechanism – CDM, in Entwicklungsländern bzw. der „Joint Implementation“ in anderen Industriestaaten), mit denen dort Emissions-Einsparungen in korrespondierendem Umfang bewirkt werden.

Darüber hinaus wurde für die zweite Verpflichtungsperiode ein „Ambitionsmechanismus“ vereinbart, der es erlaubt, die Emissionsziele während der Verpflichtungsperiode zu verschärfen, ohne das langwierige Vertragsänderungsverfahren zu durchlaufen. Ein Industrieland kann so das eigene Emissionsminderungsziel mit Zustimmung der Vertragsstaatenkonferenz einfach anheben.

Kontakt: → [Klimarahmenkonvention \(UNFCCC\)](#)





Ehemalige Kindersoldaten  
im Südsudan im Rahmen  
der VN-Mission UNMISS

## Least Developed Countries (LDC)

Als Least Developed Countries werden die am wenigsten entwickelten Länder bezeichnet, denen nach genau definierten Kriterien ein besonderer Status im und außerhalb des → *Systems der Vereinten Nationen* zugewiesen wird. Derzeit sind 47 Länder als LDCs eingestuft (33 in Afrika, 13 in Asien/Pazifik und ein Land in Lateinamerika). In den LDCs leben 13 Prozent der Weltbevölkerung (950 Mio.).

Die Kriterien für den LDC-Status werden vom Ausschuss für Entwicklungspolitik festgelegt, dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* vorgeschlagen und von dessen Plenum gebilligt.

Die derzeit wichtigsten Kriterien sind:

- Pro-Kopf-Jahreseinkommen unterhalb des derzeitigen Schwellenwertes von 1.025 US-Dollar, berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttoinlandseinkommens der letzten drei Jahre
- der menschliche Vermögensindex (Human Asset Index, HAI), der Ernährung, Gesundheit, Schulbildung und Alphabetisierung bewertet (muss unter 60 Punkten liegen)
- der wirtschaftliche Verwundbarkeitsindex (Economic Vulnerability Index, EVI), der die Anfälligkeit der Wirtschaft gegenüber exogenen Schocks misst (muss über 36 Punkten liegen)

Die Anerkennung als LDC ist außerdem ausgeschlossen bei einer Bevölkerungsgröße von über 75 Millionen Einwohnern.

Für Länder mit dem LDC-Status gelten ermäßigte Beiträge zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* und zu den Budgets der → *Friedensmissionen der Vereinten Nationen*, außerdem werden Reisekosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen erstattet. Im Rahmen der → *Addis Abeba Action Agenda* von 2015, die die Finanzierungsmodalitäten für die → *Agenda 2030* festgelegt hat, wurde zudem bekräftigt, dass konzessionäre ODA weiterhin insb. den LDCs zugutekommen solle, denen wenig weitere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Auch im

Welthandelsrecht ist der LDC-Status bedeutsam. Dort ist es den Entwicklungsländern nämlich erlaubt, besondere Handelsbedingungen zu vereinbaren, ohne dass diese auf alle Mitglieder der → *Welthandelsorganisation (WTO)* ausgedehnt werden müssen.

Der LDC-Status kann aberkannt werden, wenn der betreffende Staat entweder zwei der drei genannten Graduierungswerte überschreitet oder das Pro-Kopf-Einkommen auf mehr als das Doppelte des Einstufungswertes steigt. Die Kriterien müssen aber in zwei aufeinanderfolgenden Dreijahresperioden überschritten werden. Außerdem muss in einem Gutachten die mögliche wirtschaftliche Verletzbarkeit des Staates überprüft werden, bevor der Verlust des LDC-Status von ECOSOC und → *Generalversammlung* festgestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass diese Länder einen gleitenden Übergang erfahren. Bisher haben nur Botswana, Kap Verde, Samoa, die Malediven und Äquatorialguinea den LDC-Status überwunden. Die Graduierungen von Vanuatu und Angola sind bereits beschlossen und treten 2020 bzw. 2021 in Kraft.





# M

Großer Sitzungssaal in Genf  
anlässlich der 41. Sitzung  
des Menschenrechtsrats

## Menschenhandel – Verhütung und Bekämpfung

Menschenhandel liegt vor, wenn Personen mittels Täuschung, Drohungen, Gewaltanwendung angeworben, transportiert oder beherbergt werden und zur Aufnahme und Fortsetzung von Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht oder gezwungen werden, die ausbeuterisch oder sklavenähnlich sind. Menschenhandel ist oft (wenn auch nicht immer) grenzüberschreitend organisiert. Jedes Land der Welt ist von Menschenhandel betroffen – ob als Herkunfts-, Transit- oder Zielland von Opfern von Menschenhandel. Menschenhandel ist eine gravierende Menschenrechtsverletzung.

Mit dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) haben die Vereinten Nationen im Jahr 2000 ein völkerrechtliches Instrument geschaffen, das es verlangt, Menschenhandel unter Strafe zu stellen und Rechte sowie Regelungen für den Schutz und die Unterstützung von Opfern enthält. Ferner enthält das Protokoll Vorschriften zur Prävention von Menschenhandel und Regelungen zur Kooperation seiner [→ Mitgliedstaaten](#). Im Jahr 2010 wurden diese rechtlichen Grundlagen durch einen von der Generalversammlung verabschiedeten Globalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels ergänzt.

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist mittlerweile (regelmäßiges) Thema in der VN-Generalversammlung sowie in verschiedenen weiteren Organen und Nebenorganen der Vereinten Nationen, darunter der [→ Menschenrechtsrat](#), der [→ Sicherheitsrat](#), die Verbrechenverhütungskommission sowie der UNTOC-Vertragsstaatenausschuss. Deutschland bringt sich aktiv in diese Debatten ein. Im Jahr 2004 beschloss die damalige VN-Menschenrechtskommission (ab 2006 Menschenrechtsrat) auf deutsche Initiative die Einrichtung des Mandats eines Sonderberichterstatters für Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern. Das Mandat wurde 2008, 2011, 2014 und 2017 durch von Deutschland und den Philippinen initiierte Resolutionen jeweils um drei Jahre verlängert. Im Juli 2020 wurde das Mandat um weitere drei Jahre verlängert, durch eine von Deutschland, Argentinien, Jordanien und den Philippinen eingebrachte Resolution.

Die Arbeit der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels wird maßgeblich vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC) unterstützt. UNODC veröffentlicht – neben zahlreichen weiteren Publikationen zum Thema – alle zwei Jahre den Globalen Bericht über Menschenhandel.

## Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) – beide 1976 in Kraft getreten – bilden zusammen mit der → *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* die sogenannte Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Rights). Neben diesen Pakten gibt es noch weitere Übereinkommen, die sich speziellen Menschenrechtsthemen widmen; diese sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Alle Pakte und Konventionen verfügen über eigene Überprüfungsausschüsse („Vertragsorgane“). Die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen bzw. die dazugehörigen Fakultativprotokolle sehen zudem die Möglichkeit von Individual- und Gruppenbeschwerden vor, um förmliche Verfahren gegen den Verletzerstaat einzuleiten. Die Beschwerden werden ebenfalls bei den Überprüfungsausschüssen anhängig gemacht. Vorher muss jeweils der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft sein; ferner darf die Angelegenheit nicht bereits bei einem anderen internationalen Ausschuss anhängig sein.

Menschenrechtsabkommen	Datum der Annahme durch die Generalversammlung	Überprüfungsorgan, (Tagungsort)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	21.12.1965	Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) (Genf)
Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	16.12.1966	Menschenrechtsausschuss (Committee on Civil and Political Rights/CCPR) (Genf, New York)

Menschenrechtsabkommen	Datum der Annahme durch die Generalversammlung	Überprüfungsorgan, (Tagungsort)
Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)	16.12.1966	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) (Genf)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	18.12.1979	Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (Genf, New York)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	10.12.1984	Ausschuss gegen Folter (CAT) (Genf)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	20.11.1989	Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) (Genf)
Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	18.12.1990	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW) (Genf)
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung	13.12.2006	Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) (Genf)
Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	20.12.2006	Ausschuss über das Verschwindenlassen (CED) (Genf)

Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination – CERD) wurde 1969 von der → *Generalversammlung* eingesetzt. Er überwacht die Umsetzung des 1969 in Kraft getretenen Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), dem bislang 182 Staaten angehören (Stand: Juni 2020), darunter seit 1969 auch die Bundesrepublik Deutschland. Die Konvention richtet sich nicht nur an Staaten, sondern formuliert das Verbot der Diskriminierung auch für die Beziehungen zwischen Privatpersonen.

Der Menschenrechtsausschuss (Committee on Civil and Political Rights – CCPR) ist das Überprüfungsorgan des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ (kurz: Zivilpakt), der 1976 in Kraft getreten ist und dem 173 Staaten angehören (Stand: Juni 2020). Deutschland hat den Zivilpakt 1973 ratifiziert. Er überwacht die Einhaltung der vom Zivilpakt geschützten Rechte durch die Vertragsstaaten. Dies geschieht im Wesentlichen durch ein Staatenberichtsverfahren und über Indivi-

dualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt. Eine Reihe von Staaten – unter ihnen Deutschland – hat außerdem eine Unterwerfungserklärung nach Artikel 41 des Zivilpaktes abgegeben, der eine Staatenbeschwerde vorsieht. 88 Staaten haben das von Deutschland initiierte Zweite Fakultativprotokoll zur Abschaffung der → *Todesstrafe* ratifiziert (Stand: Oktober 2020).

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) ist das Überprüfungsorgan des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (kurz: Sozialpakt), der 1976 in Kraft getreten ist und von 170 Staaten (darunter Deutschland) ratifiziert wurde (Stand: Juni 2020). Dieser Ausschuss ist im Sozialpakt selbst nicht vorgesehen. Gemäß dem Sozialpakt übernimmt vielmehr der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECO-SOC)* die Aufgabe des Überprüfungsorgans. Da dieser seine Aufgabe nicht in angemessener Weise wahrnehmen konnte, beschloss er 1985, die Überprüfung des Sozialpaktes einem dem Menschenrechtsausschuss (CCPR) nachgebildeten Gremium zu übertragen und richtete den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ein.

Der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women – CEDAW) wurde 1981 durch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention) geschaffen, dem 189 Staaten beigetreten sind (Stand Juni 2020). Deutschland hat das Übereinkommen 1985 ratifiziert. Das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll (1999) zählen heute zu den weltweit grundlegenden Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte von Frauen. Es wurde 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Mit dem CEDAW wurde erstmals ein umfassendes internationales Menschenrechtsinstrument geschaffen, das jedwede Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen verbietet (Artikel 1) und die Vertragsstaaten zu einer Vielzahl von Maßnahmen verpflichtet, die sowohl die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern herstellen sollen als auch die gleichberechtigte Gewährleistung von Menschenrechten für Frauen zum Ziel haben.

Die Überprüfung des Frauenrechtsübereinkommens ist Aufgabe von CEDAW. Es verfolgt die Fortschritte der einzelnen Staaten bei der Umsetzung. Dazu prüft er die Berichte, die von den Staaten alle vier Jahre vorgelegt werden, und berichtet jährlich über den Wirtschafts- und Sozialrat an die Generalversammlung. Die Umsetzungsberichte der Staaten werden außerdem der → *Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen* (Commission on the Status of Women – CSW) zur Kenntnis gegeben.

Weitergehende Befugnisse erhält der CEDAW durch das 2000 völkerrechtlich in Kraft getretene CEDAW-Zusatzprotokoll, das das Übereinkommen um ein Untersuchungsverfahren und ein Beschwerdeverfahren für betroffene, also in ihren Rechten verletzte Frauen ergänzt. Deutschland hat die Konvention 1985 und das Zusatzprotokoll am 15. Januar 2002 ratifiziert.

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Antifolterkonvention) schafft den Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture – CAT) als Vertragsausschuss. Der Ausschuss wurde 1987 eingerichtet. Der Antifolterkonvention gehören 169 Staaten (Stand: Juni 2020) an, darunter seit 1990 die Bundesrepublik Deutschland. Der Ausschuss prüft die Staatenberichte, die erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten der Antifolterkonvention in den jeweiligen Staaten – und in Folge alle vier Jahre – den Vereinten Nationen übermittelt werden. Die Staaten berichten darin über ihre Umsetzungsmaßnahmen, zu denen sie sich aufgrund ihres Beitritts zur Antifolterkonvention verpflichtet haben. Das 2006 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention zielt darauf, Folter zu verhindern. Dafür sollen als unabhängige internationale und nationale Kontrollinstanzen an den Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird, Präventionsmechanismen geschaffen werden. Außerdem können die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls sich einem besonderen Verfahren des Ausschusses unterwerfen, in welchem Mitteilungen über Verletzungen der Antifolterkonvention behandelt werden können. Insgesamt 90 Staaten – darunter Deutschland 2008 – haben das Fakultativprotokoll ratifiziert (Stand: Juni 2020).

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child – CRC) wurde 1991 von der Generalversammlung eingesetzt. Er überwacht die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention), das 1989 in Kraft trat. Mit der Kinderrechtskonvention wurden die Rechte des Kindes erstmals umfassend und mit weltweitem Geltungsanspruch verankert (→ *Kinderrechte*). Sie ist mit 116 Vertragsstaaten (Stand: Juni 2020) heute das meist-ratifizierte Menschenrechtsinstrument überhaupt. Deutschland ist seit 1992 Vertragspartei und hat die Zusatzprotokolle zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, beide aus dem Jahr 2000, ratifiziert. Mit dem 3. Zusatzprotokoll, dessen Erarbeitung Deutschland aktiv unterstützte und das Deutschland 2013 als erster europäischer Staat ratifizierte, wurde außerdem ein Individualbeschwerdeverfahren eingeführt.

Der Ausschuss für den Schutz der Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Committee on Migrant Workers – CMW) überwacht die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das 2003 in Kraft getreten ist. Unter dem Begriff Wanderarbeitnehmer werden alle Menschen gefasst, die in einem Land wohnen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen und in dem sie arbeiten wollen, bereits arbeiten oder gearbeitet haben. Bislang haben 55 Staaten (Stand: Juni 2020) das Übereinkommen ratifiziert. Deutschland hat das Abkommen – wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten – nicht unterzeichnet. Die Bundesregierung hat sich gegen eine Unterzeichnung entschieden, da aus ihrer Sicht die Definition des Wanderarbeitnehmers nicht ausreichend differenziert ist und die Konvention möglicherweise Anreize für illegale Migration schaffen könnte. Nach Auffassung der Bundesregierung sind grundlegende Schutzrechte für Wanderarbeitnehmer bereits ausreichend in den anderen Übereinkommen der Vereinten Nationen gewährt.

Der Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) überwacht die Umsetzung des 2008 in Kraft getretenen Internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) sowie des dazugehörigen Zusatzprotokolls. Die Konvention wurde inzwischen von 181 Staaten ratifiziert – darunter seit 2009 auch Deutschland – und konkretisiert die Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (Stand: Juni 2020). Die Vertragsstaaten verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu bieten, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und gesellschaftliche Diskriminierung zu verhindern. 96 Staaten, darunter auch Deutschland, haben zudem das Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention ratifiziert (Stand: Juni 2020). Dieses ermöglicht ein Beschwerdeverfahren, mit dem es Einzelpersonen oder auch Personengruppen möglich ist, dem Ausschuss eine Verletzung der Behindertenrechtskonvention mitzuteilen (Individualbeschwerde).

Der Ausschuss über das Verschwindenlassen (Committee on Enforced Disappearance – CED) überwacht die Umsetzung des 2010 in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen das Verschwindenlassen von Personen. Deutschland ist seit 2009 Vertragsstaat dieser Konvention. Das Übereinkommen wurde von 62 Staaten ratifiziert (Stand: Juni 2020) und von den Vertragsparteien als rechtsverbindliches Instrument konzipiert. Darin ist festgelegt, dass niemand – auch nicht in Ausnahmesituationen wie Krieg, Kriegsgefahr oder politischer Instabilität – zu solchen Maßnah-

men greifen darf. Der Ausschuss ist mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet: Er kann Individual- und Staatenbeschwerden entgegennehmen und die Durchführung eines dringlichen Verfahrens sowie einer Felduntersuchung anordnen. Zudem hat der Ausschuss die Möglichkeit, Vorfälle systematischen Verschwindenlassens vor die VN-Generalversammlung zu bringen.

Webseite: [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org)

## — Menschenrechtsrat (HRC)

Der Menschenrechtsrat (Human Rights Council – HRC) ist im → *System der Vereinten Nationen* das zentrale politische Organ zur weltweiten Entwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte. Auf der Grundlage eines Reformvorschlags des Weltgipfels 2005 und durch einen Beschluss der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* (A/RES/60/251) löste der Menschenrechtsrat 2006 die frühere Menschenrechtskommission ab. Sitz des Menschenrechtsrats ist Genf. Der Rat setzt sich aus 47 für die Dauer von drei Jahren und entsprechend dem regionalen Verteilerschlüssel der Generalversammlung gewählten → *Mitgliedstaaten* zusammen. Der Neuzuschnitt der Regionalquoten im Rat hat dazu geführt, dass die Gruppe der westlichen Staaten nur noch sieben von 47 Stimmen hat (statt wie in der Menschenrechtskommission zehn von insgesamt 53 Stimmen).

Der Menschenrechtsrat ist der Generalversammlung unmittelbar nachgeordnet. Er tagt mehrmals jährlich (in der Regel im März, im Juni und im September) mit einer Gesamtsitzungsdauer von zehn Wochen. Der Rat verfügt mit dem Instrument der Sondersitzungen erstmals über die Möglichkeit, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen sofort aufzugreifen.

Das Kernmandat des Menschenrechtsrats ergibt sich aus seiner Gründungsresolution (A/RES/60/251): Die Behandlung und Erörterung aktueller Menschenrechtssituationen, die Setzung neuer Standards im Menschenrechtsbereich, die Verankerung des Menschenrechtsschutzes als Querschnittsthema in den Vereinten Nationen.

Der Menschenrechtsrat verfügt über ein breites Instrumentarium, um seinem Mandat nachzukommen: Das von der Menschenrechtskommission übernommene System von Sonderberichterstatern zu spezifischen Menschenrechtsthemen und zu Menschenrechtssituationen in einzelnen Ländern; die neu geschaffene Möglichkeit zu Sondersitzungen zu einzelnen Ländern oder Themen; das vertrauliche Beschwerdeverfahren; den beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats; thematische Arbeitsgruppen auf Staatenebene und das – neu eingerichtete – universelle Verfahren zur Überprüfung der Menschenrechtsslage in allen Mitgliedsländern der Vereinten Nationen, das Allgemeine Periodische Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review, UPR).

Mittlerweile im 3. Zyklus befindlich (ein Land durchläuft den UPR alle fünf Jahre), hat sich Deutschland im Jahr 2018 zum dritten Mal dem UPR unterzogen.

Deutschland war Gründungsmitglied des Menschenrechtsrats (2006–2009) und dann von 2012 bis 2015 und von 2015 bis 2018 Mitglied. Seit Beginn 2020 bis Ende 2022 ist Deutschland erneut Mitglied des Menschenrechtsrats.

Kontakt: Secretariat of the Human Rights Council  
Palais Wilson  
CH – 1201 Genf  
Webseite: [www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/pages/hrcindex.aspx](http://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/pages/hrcindex.aspx)

## Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen

Die Menschenrechte sind universelle Grundrechte; ihre Verwirklichung ist grundlegende Bedingung für Entwicklung und Weltfrieden. Diese Erkenntnis bestimmte die Gründung der Vereinten Nationen mit. Ihre Gründungsmitglieder setzten sich daher von Anfang an das Ziel, die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion

zu fördern und zu festigen“ (Artikel 1 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Bereits in der Charta der Vereinten Nationen ist die Einsetzung einer Kommission zur „Förderung der Menschenrechte“ vorgesehen. Mit dieser Aufgabe wurde 1947 die Menschenrechtskommission betraut; seit 2006 liegt sie beim → *Menschenrechtsrat*. Seit ihrer Gründung hat die Weltorganisation bedeutende Beiträge zur völkerrechtlichen Normierung der Menschenrechte und bei der Einrichtung von Durchführungs- und Kontrollinstanzen geleistet (→ *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, → *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*).

Im Juni 1993 fand in Wien die zweite Menschenrechtsweltkonferenz statt (die erste Menschenrechtsweltkonferenz wurde 1968 in Teheran abgehalten). Sie hat vor allem die Zielsetzung fixiert, Menschenrechtsschutz als Querschnittsaufgabe im → *System der Vereinten Nationen* zu verankern. Ein wesentlicher Erfolg der Konferenz war die Einrichtung des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (UN High Commissioner for Human Rights – UNHCHR) als hauptverantwortliche Instanz innerhalb der Vereinten Nationen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Er wird mit Zustimmung der → *Generalversammlung* vom → *Generalsekretär* ernannt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Hochkommissar über eine eigene Behörde (das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte – Hochkommissariat/OHCHR) mit Sitz in Genf.

Bisherige Amtsinhaber sind:

- José Ayala Lasso, Ecuador (1994–1997)
- Mary Robinson, Irland (1997–2002)
- Sergio Vieira de Mello, Brasilien (2002–2003)
- Louise Arbour, Kanada (2004–2008)
- Navanethem Pillay, Südafrika (2008–2014)
- Zeid al-Hussein, Jordanien (2014–2018)
- Michelle Bachelet, Chile (seit 2018)

Als menschenrechtliche Schnittstelle innerhalb der Vereinten Nationen obliegen dem Hochkommissariat die Umsetzung des VN-Menschenrechtsprogramms sowie die Einbringung eines menschenrechtlichen Ansatzes in andere VN-Programme. Das Hochkommissariat arbeitet dabei mit den übrigen Komponenten des Systems der Vereinten Nationen, mit Regierungen und mit → *Nichtregierungsorganisationen* zusammen. Es fungiert als Sekretariat des Menschenrechtsrats und der Vertragsorgane der VN-Menschenrechtskonventionen (→ *Menschenrechtspakte und ihre*

*Überprüfungsorgane*), führt daneben aber auch eigene Programme (Länderbüros und Menschenrechtsfeldmissionen, Unterstützung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Ausbildungs- und Beratungsaktivitäten) durch. Deutschland unterstützt das OHCHR seit Jahren regelmäßig mit einem freiwilligen Beitrag (2019: 6 Mio. Euro und zusätzliche Projektförderung).

Kontakt: Office of the UN High Commissioner for Human Rights (OHCHR)  
 Palais des Nations  
 CH – 1211 Genf 10  
 E-Mail: [InfoDesk@ohchr.org](mailto:InfoDesk@ohchr.org)  
 Webseite: [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org)

## Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen

Die Zahl der Migranten (reguläre und irreguläre) wird derzeit weltweit auf 272 Millionen Menschen geschätzt. Die Gründe für Migration können vielschichtig sein und umfassen beispielsweise Arbeitsaufnahme oder Studium im Ausland, aber auch Armut, ökonomische Strukturschwäche bis hin zu ökologischen Faktoren, wie Naturkatastrophen und die Folgen des Klimawandels. Multikausale Faktoren beeinflussen die Wanderungsbewegungen der Weltbevölkerung.

2006 fand in New York zum Auftakt der 61. → *Generalversammlung* die erste hochrangige internationale Konferenz zum Thema Migration und Entwicklung statt, die maßgeblich zu einem verbesserten Verständnis zu den Auswirkungen von Migration auf Entwicklung beigetragen hat. Eine Folgekonferenz fand 2013 statt. Der Dialog über Migration und Entwicklung (High Level Dialogue on International Migration and Development – HLD) verdeutlichte, dass internationale Migration und ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen verstärkt in den Fokus multilateraler Beratungen gerückt sind, und dass für viele Länder die Frage eines verbesserten Managements von Migrationsbewegungen inzwischen zu den politischen Prioritäten

zählt. Mit der Indossierung des Globalen Paktes für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM) durch die VN-Generalversammlung wurde der HLD neu ausgerichtet und in „Überprüfungsforum Internationale Migration (IMRF)“ umbenannt (→ *Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration*). Dieses soll als primäre zwischenstaatliche globale Plattform für VN-Mitgliedstaaten fungieren, um einen Austausch über die Fortschritte bei der Umsetzung des GCM unter Beteiligung aller relevanten Interessenträger zu ermöglichen. Das IMRF wird ab 2022 alle vier Jahre am Hauptsitz der VN in New York stattfinden. Der Austausch über die Fortschritte auf regionaler Ebene erfolgt ab 2020 ebenfalls im Vierjahresrhythmus. Ferner wurde der Migration-Multi-Partner-Trust-Fund (MPTF) eingerichtet, aus dem Projekte aus dem Bereich Migration in ausgewählten Pilotländern finanziert werden.

Mit der Aufnahme von Ziel 10.7. zur Erleichterung von geordneter, sicherer, regulärer und verantwortungsvoller Migration und Mobilität in die → *Agenda 2030* wurde der Beitrag von Migration für Entwicklung 2015 erstmals offiziell in das VN-Rahmenwerk für Entwicklung aufgenommen.

Seit 2007 findet jährlich das Global Forum on Migration and Development (GFMD) statt. Das GFMD ist ein staatengeführter, informeller Dialogprozess außerhalb der VN, der Herkunfts-, Transit- und Zielländer von Migranten sowie nichtstaatliche Akteure (Zivilgesellschaft, Wirtschaftsvertreter, kommunale Ebene) zusammenbringt. Es dient vor allem dem Erfahrungsaustausch und der Feststellung von „good practices“ im Bereich von Migration und Entwicklung. Seit 2010 ist der Dialog mit der Zivilgesellschaft fester Bestandteil; seit 2016 gibt es einen Mechanismus für den Austausch mit der privaten Wirtschaft und seit 2018 für den Austausch mit der kommunalen Ebene (Mayors' Mechanism).

Der GFMD-Vorsitz wird für ein Kalenderjahr gewählt. Für die Verknüpfung des GFMD mit den VN sorgte der frühere Sondergesandte des VN-Generalsekretärs für Internationale Migration, Peter Sutherland, der an seiner Etablierung 2007 maßgeblich beteiligt war. Das GFMD verfügt in Genf über ein kleines Sekretariat (Support Unit). 2015 leistete Deutschland erstmals einen freiwilligen Jahresbeitrag.

Bisher hat sich das GFMD mit folgenden Themen befasst:

- Migration und sozioökonomische Entwicklung (Belgien 2007)
- Rechte und Sicherheit der Migranten (Philippinen 2008)
- Migrationspolitik und Entwicklungsstrategien zum Wohle aller (Griechenland 2009)

- Migrationspartnerschaft und menschliche Entwicklung: geteilter Wohlstand, geteilte Verantwortung (Mexiko 2010)
- Handeln für Migration und Entwicklung – Kohärenz, Kapazität und Zusammenarbeit (Schweiz 2011)
- Verbesserung der humanen Entwicklung von Migranten und ihr Beitrag zur Entwicklung von Gemeinschaften und Staaten (Mauritius 2012)
- Erschließung des Potenzials von Migration für inklusive Entwicklung (Schweden 2014)
- Partnerschaften stärken: Menschliche Mobilität für nachhaltige Entwicklung (Türkei 2015)
- Migration, die auf nachhaltige Entwicklung von allen hinwirkt: Auf dem Weg zu einer transformativen Migrationsagenda (Bangladesch 2016)
- Auf dem Weg zu einem globalen Gesellschaftsvertrag für Migration und Entwicklung (Deutschland, 2017)
- Einhaltung von internationalen Verpflichtungen, um das Potenzial von allen Migranten für Entwicklung zu fördern (Marokko, 2018)
- Nachhaltige Ansätze bei menschlicher Mobilität (Ecuador, 2020)

Deutschland und Marokko übten 2017/2018 erstmals in der Geschichte des GFMD einen gemeinsamen Vorsitz aus. Dabei wurde der Blick verstärkt auf den Interessensausgleich von Herkunftsstaaten, Zielstaaten und Migranten („triple win“) gerichtet. Das dreizehnte GFMD soll unter dem Motto “The Future of Human Mobility: Innovative Partnerships for Sustainable Development” im Januar 2021 in Dubai stattfinden (Vorsitz: Vereinigte Arabische Emirate).

Webseite: <https://gfmd.org/>

## — New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten

Vor dem Hintergrund der weltweiten Flucht- und Migrationsbewegungen verabschiedete die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* am 19. September 2016 die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten. In ihr bekennen sich die → *Mitgliedstaaten* unter anderem zu gerechterer Verantwortungsteilung im Umgang mit großen Flucht- und Migrationsbewegungen. Darüber hinaus beschlossen die VN-Mitgliedstaaten darin, bis 2018 zwei globale Pakte zu verabschieden: Ausgehend

von Anhang 1 der NY-Erklärung (Umfassender Rahmenplan für Flüchtlingshilfemaßnahmen, Comprehensive Refugee Response Framework – CRRF)) sollten ein → *Globaler Pakt für Flüchtlinge (GCR)* und → *Flüchtlingsschutz* und ausgehend von Anhang 2 der → *Globale Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration* und → *Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen* entwickelt werden. Zielsetzung war es, konkrete Grundlagen für eine gerechtere Verantwortungsteilung im Flüchtlingskontext einerseits und eine bessere Steuerung internationaler Migration durch partnerschaftliche Zusammenarbeit andererseits zu schaffen. Die beiden globalen Pakte zu Flüchtlingen (GCR) sowie für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM) wurden von der VN-Generalversammlung basierend auf der New Yorker-Erklärung im Dezember 2018 angenommen.

## — Minderheitenschutz und Schutz vor Diskriminierung

Minderheitenschutz ist ein Kernanliegen der Vereinten Nationen seit ihrer Gründung und Teil des internationalen Menschenrechtssystems. Schon im ersten Artikel der → *Charta der Vereinten Nationen* ist festgelegt,

„die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterscheidung der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“.

Dieses Nichtdiskriminierungsgebot wurde ab 1977 durch verschiedene Vereinbarungen (z. B. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 27; → *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*) und Erklärungen (etwa durch die Erklärung der → *Generalversammlung* von 1992 über die Rechte von Angehörigen nationaler und ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten) konkretisiert.

Die frühere VN-Menschenrechtskommission ernannte 2005 einen Unabhängigen Experten für Minderheiten, dessen Mandat vom → *Menschenrechtsrat* bestätigt wurde. Der Unabhängige Experte steht seit 2007 dem Forum über Minderheitenfragen vor, das einmal im Jahr zusammentritt, u. a. um über die Umsetzung der Erklärung von 1992 zu beraten. Seit 2017 hat Prof. Fernand de Varennes aus Kanada das Amt inne.

In vielen Staaten weltweit sind Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI) schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. In den Gremien der Vereinten Nationen wird die Frage der Rechte von Homo-, Bi-, Trans- und Intersexuellen (LGBTI) kontrovers diskutiert. Im Juni 2016 beschloss der Menschenrechtsrat mit knapper Mehrheit die Einsetzung eines Experten gegen Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Sein Mandat wurde drei Jahre später mit größerer Mehrheit verlängert. Vorausgegangen waren Resolutionen 2011 und 2014, die ebenfalls mit knapper Mehrheit angenommen wurden. Deutschland ist Mitglied der Kerngruppe für LGBTI-Rechte in New York und Gründungsmitglied der 2016 gegründeten Equal Rights Coalition, die sich weltweit für die Gleichberechtigung von LGBTI-Personen einsetzt.

## Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die → *Charta der Vereinten Nationen* unterscheidet ohne rechtliche Bedeutung zwischen ursprünglichen Mitgliedern und solchen, die nach Inkrafttreten zugelassen wurden (Artikel 3 bis 6). Gemäß Artikel 3 der Charta sind ursprüngliche Mitglieder solche Staaten, die die Deklaration der Vereinten Nationen vom Januar 1942 unterschrieben oder an der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco im Frühjahr 1945 teilgenommen, die Charta unterzeichnet und satzungsgemäß ratifiziert haben (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*).

Mitglied der Vereinten Nationen können nach Artikel 4 der Charta alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willig sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme als Mitglied der Vereinten Nationen folgt auf

Empfehlung des → *Sicherheitsrats* durch Beschluss der → *Generalversammlung*. Nach dem Beitritt der Schweiz 2002 ist nur noch der Heilige Stuhl Nichtmitglied. Derzeit gehören der Weltorganisation 193 Staaten an.

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die Grundsätze der Charta beharrlich verletzt, kann nach Artikel 6 auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden. Hierfür gibt es jedoch bisher keinen Präzedenzfall.

a) Ursprüngliche Mitglieder (alphabetisch geordnet) sind die folgenden 51 Staaten:

Ägypten; Äthiopien; Argentinien; Australien; Belarus; Belgien; Bolivien; Brasilien; Chile; China; Costa Rica; Dänemark; Dominikanische Republik; Ecuador; El Salvador; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Guatemala; Haiti; Honduras; Indien; Irak; Iran; Jugoslawien; Kanada; Kolumbien; Kuba; Libanon; Liberia; Luxemburg; Mexiko; Neuseeland; Nicaragua; Niederlande; Norwegen; Panama; Paraguay; Peru; Philippinen; Polen; Russische Föderation (1945-1991: Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken); Saudi-Arabien; Südafrika; Syrien; Tschechoslowakei; Türkei; Ukraine; Uruguay; Venezuela; Vereinigte Staaten.

b) Später aufgenommene Mitglieder (nach Beitrittsdatum geordnet)

Afghanistan (19.11.1946); Island (19.11.1946); Schweden (19.11.1946); Thailand (19.11.1946); Jemen (30.09.1947); Pakistan (30.09.1947); Myanmar (früher Birma) (19.04.1948); Israel (11.05.1949); Indonesien (28.09.1950); Albanien (14.12.1955); Bulgarien (14.12.1955); Sri Lanka (14.12.1955); Finnland (14.12.1955); Irland (14.12.1955); Italien (14.12.1955); Jordanien (14.12.1955); Kambodscha (14.12.1955); Laos (14.12.1955); Libyen (14.12.1955); Nepal (14.12.1955); Österreich (14.12.1955); Portugal (14.12.1955); Rumänien (14.12.1955); Spanien (14.12.1955); Ungarn (14.12.1955); Marokko (12.11.1956); Sudan (12.11.1956); Tunesien (12.11.1956); Japan (18.12.1956); Ghana (08.03.1957); Malaysia (17.09.1957); Guinea (12.12.1958); Benin (20.09.1960); Cote d'Ivoire (20.09.1960); Gabun (20.09.1960); Kamerun (20.09.1960); Kongo (20.09.1960); Zaire (20.09.1960); Madagaskar (20.09.1960); Niger (20.09.1960); Burkina Faso (20.09.1960); Somalia (20.09.1960); Togo (20.09.1960); Tschad (20.09.1960); Zentralafrikanische Republik (20.09.1960); Zypern (20.09.1960); Mali (28.09.1960); Senegal (28.09.1960); Nigeria (07.10.1960); Sierra Leone (27.09.1961); Mauretanien (27.10.1961); Mongolei (27.10.1961); Tansania (14.12.1961); Ruanda (18.09.1962); Burundi (18.09.1962); Trinidad und Tobago (18.09.1962); Jamaika (18.09.1962); Algerien

(08.10.1962); Uganda (25.10.1962); Kuwait (14.05.1963); Kenia (16.12.1963); Malawi (01.12.1964); Malta (01.12.1964); Sambia (01.12.1964); Gambia (21.09.1965); Singapur (21.09.1965); Malediven (21.09.1965); Guyana (20.09.1966); Botswana (17.10.1966); Lesotho (17.10.1966); Barbados (09.12.1966); Mauritius (24.04.1968); Swasiland (24.09.1968); Äquatorialguinea (12.11.1968); Fidschi (13.10.1970); Bhutan (21.09.1971); Katar (21.09.1971); Bahrain (21.09.1971); Oman (07.10.1971); Vereinigte Arabische Emirate (09.12.1971); Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik (18.09.1973) – seit 3. Oktober 1990 das wiedervereinigte Deutschland; Bahamas (18.09.1973); Bangladesch (17.09.1974); Grenada (17.09.1974); Guinea-Bissau (17.09.1974); Kap Verde (16.09.1975); Sao Tomé und Príncipe (16.09.1975); Mosambik (16.09.1975); Papua-Neuguinea (10.10.1975); Komoren (12.11.1975); Surinam (04.12.1975); Seychellen (21.09.1976); Angola (01.12.1976); Samoa (15.12.1976); Dschibuti (20.09.1977); Vietnam (20.09.1977); Salomonen (19.09.1978); Dominica (18.12.1978); St. Lucia (18.09.1979); Simbabwe (25.08.1980); St. Vincent und die Grenadinen (16.09.1980); Vanuatu (15.09.1981); Belize (25.09.1981); Antigua und Barbuda (11.11.1981); St. Kitts und Nevis (23.09.1983); Brunei (21.09.1984); Namibia (23.04.1990); Liechtenstein (18.09.1990); Estland (17.09.1991); Lettland (17.09.1991); Litauen (17.09.1991); Demokratische Volksrepublik Korea (17.09.1991); Republik Korea (17.09.1991); Marshall-Inseln (17.09.1991); Mikronesien (17.09.1991); Armenien (02.03.1992); Aserbaidzhan (02.03.1992); Kasachstan (02.03.1992); Kirgistan (02.03.1992); Moldawien (02.03.1992); San Marino (02.03.1992); Tadschikistan (02.03.1992); Turkmenien (02.03.1992); Usbekistan (02.03.1992); Bosnien und Herzegowina (22.05.1992); Kroatien (22.05.1992); Slowenien (22.05.1992); Georgien (31.07.1992); Tschechien (19.01.1993); Slowakei (19.01.1993); Mazedonien (08.04.1993); Monaco (28.05.1993); Eritrea (28.05.1993); Andorra (28.07.1993); Palau (15.12.1994); Kiribati (14.09.1999); Nauru (14.09.1999); Tonga (14.09.1999); Tuvalu (05.09.2000); Serbien und Montenegro (01.11.2000); Ost-Timor (27.09.2002); Schweiz (10.09.2002); Montenegro (28.06.2006); Südsudan (14.07.2011)

Webseite: [www.un.org/en/member-states/](http://www.un.org/en/member-states/)

## Model United Nations (MUN)

Model United Nations (MUN) bezeichnet Planspiele für Schüler und Studenten, in denen die Arbeit der Vereinten Nationen nachgestellt wird. Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Struktur und Funktionsweise der Weltorganisation. Dazu werden an Schulen und Universitäten weltweit Konferenzen veranstaltet, bei denen die Teilnehmer in die Rolle eines Diplomaten eines der Mitgliedsländer der Vereinten Nationen, üblicherweise nicht ihres eigenen, schlüpfen. Diese Delegierten vertreten die Meinung des jeweiligen Landes in simulierten VN-Gremien (z. B. in der → *Generalversammlung* oder dem → *Sicherheitsrat*). Dort werden nach einer Tagesordnung aktuelle weltpolitische Themen diskutiert und Resolutionstexte entworfen. Die Delegierten versuchen, Unterstützer für ihre Resolutionsentwürfe zu gewinnen, um anschließend im Plenum über die Resolution zu diskutieren und sie im Konsens oder durch eine Abstimmung zu verabschieden. Auch in Deutschland gibt es zahlreiche jährlich stattfindende Konferenzen.

Von besonderer Bedeutung ist das größte dieser Rollenspiele, das jährlich stattfindende „National Model United Nations“ (NMUN) in New York. Das 1946 ins Leben gerufene NMUN geht auf die 1923 gegründete frühe Simulation des Völkerbundes („Model League of Nations“) zurück. Zu der mittlerweile größten und professionellsten Simulation der Vereinten Nationen reisen jährlich etwa 5000 Studenten aus den USA, Kanada, Asien und Europa an. Weitere NMUN der kommenden Jahre finden in der Tschechischen Republik (2021) und in Japan (2022) statt.

Eine Übersicht über die Teilnahmemöglichkeiten findet sich unter [www.model-un.de](http://www.model-un.de)

Kontakt: Deutsche Model United Nations (DMUN) e.V.  
Birkenweg 1  
24235 Laboe  
E-Mail: [info@dmun.de](mailto:info@dmun.de)



# N

Szene am VN-Hauptquartier in New York anlässlich der 74. Sitzung der Generalversammlung

## Nachhaltige Entwicklungsziele (SDG)

Im Gegensatz zu ihren Vorläufern, den 2015 ausgelaufenen Millennium-Entwicklungszielen, sind die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDG) universell und gelten für Industrie-, wie auch Schwellen- und Entwicklungsländer gleichermaßen. Zudem richten sie sich nicht nur an Staaten, sondern auch an alle Bereiche der Politik, z. B. auch dezentrale Regierungen, Akteure der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie an den Einzelnen. Dieser Multi-Akteurs-Ansatz ist Ausdruck der Überzeugung der internationalen Gemeinschaft, dass sich die globalen Herausforderungen nur gemeinsam nachhaltig lösen lassen. Die Umsetzung der SDG obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten; allerdings enthält die → *Agenda 2030* auch den Auftrag, Partnerschaften einzugehen und so andere Länder bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Auf diese Weise soll die Agenda 2030 mit dem Geber-Nehmer-Prinzip brechen und die Grundlage für eine veränderte globale Partnerschaft bilden.

### **Ziel 1: Keine Armut**

Armut in jeder Form und überall beenden.

### **Ziel 2: Kein Hunger**

Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.

### **Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen**

Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.

### **Ziel 4: Hochwertige Bildung**

Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern.

### **Ziel 5: Geschlechtergleichheit**

Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen.

**Ziel 6: Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen**

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.

**Ziel 7: Bezahlbare und erneuerbare Energie**

Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern.

**Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum**

Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.

**Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur**

Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.

**Ziel 10: Weniger Ungleichheiten**

Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern.

**Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden**

Städte und Siedlungen inklusiv sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen.

**Ziel 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion**

Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen.

**Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz**

Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.

**Ziel 14: Leben unter Wasser**

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.

**Ziel 15: Leben an Land**

Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen.

**Ziel 16: Frieden und Gerechtigkeit und starke Institutionen**

Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.

**Ziel 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele**

Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben.

Ein zentrales Prinzip der Agenda 2030 ist, dass alle 17 SDG in integrierter Form erreicht werden sollen und eine ausgewogene Berücksichtigung der drei Dimensionen von nachhaltiger Entwicklung (sozial, ökologisch, ökonomisch) zugrunde gelegt ist. Darüber hinaus sollen insbesondere die ärmsten und am stärksten marginalisierten Gruppen der Bevölkerung (leave no one behind) erreicht werden.

Die Aktionskampagne für die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG Action Campaign) hat sich die Verbreitung der Ziele zur Aufgabe gemacht. Jeder kann Teil der Kampagne werden und so zur Erreichung der Ziele beitragen (<https://sdgactioncampaign.org>). Deutschland (BMZ und AA) finanzieren die SDG Action Campaign.

## — Nichtregierungsorganisationen in den Vereinten Nationen (NGO)

Die Vereinten Nationen sind ein Zusammenschluss von Staaten. Ihre Arbeit wird weitgehend von den Regierungen dieser Staaten bestimmt. Aber schon bei den Gründungsverhandlungen 1945 in San Francisco (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*) nahmen Nichtregierungsorganisationen (NRO, Non-governmental organization, NGO) beratend oder als Beobachter an der Arbeit der Weltorganisation teil. Festgelegt sind ihre Mitwirkungsrechte in Artikel 71 der → *Charta der Vereinten Nationen*. Nach dieser Kann-Bestimmung ist es dem → *Wirtschafts- und Sozialrat*

(ECOSOC) möglich, NRO einen so genannten „Konsultativstatus“ zuzuerkennen. In Umsetzung dieser Chartabestimmung hat der Wirtschafts- und Sozialrat 1968 die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung geregelt.

Sie beruhen derzeit auf einer Resolution aus dem Jahre 1996 (ECOSOC Resolution 1996/31). Vorgesehen ist ein „allgemeiner Konsultativstatus“ für NRO, die sich mit den meisten Aktivitäten des ECOSOC beschäftigen und dauerhaft substanzielle Beiträge zur Arbeit der Vereinten Nationen leisten können. Hinzu kommt ein so genannter „Roster“, eine Liste, die dritte Organisationen enthält, von denen anzunehmen ist, dass sie gelegentlich nützliche Beiträge zur Arbeit des Rates oder seiner Untergliederungen oder anderer → *Organe der Vereinten Nationen* leisten können. In die „Liste“ werden auch solche NRO aufgenommen, die bei den → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* ein Prüfungsverfahren durchlaufen und dort Konsultativstatus erhalten haben.

Zulassungsfähig sind NRO, welche nicht von einer staatlichen Stelle oder durch einen inter-nationalen Vertrag errichtet wurden, sich mit Themen befassen, die in die Zuständigkeit des ECOSOC oder eine seiner Untergliederungen fallen und deren Ziele und Zwecke in Übereinstimmung mit dem Geist und den Zielen der VN-Charta stehen und die deren Arbeit unterstützen; die Organisation muss „of recognized standing within the particular field of its competence or of a representative character“ sein, über eine demokratisch verabschiedete Satzung, einen festen Sitz sowie einen legitimierten Vertreter verfügen und grundsätzlich von ihren Mitgliedern selber finanziert werden. Über die Verleihung wie auch über die Entziehung oder Suspendierung des Konsultativstatus entscheidet nach Prüfung des Antrags durch den NRO-Ausschuss des ECOSOC der Rat als intergouvernementales Organ.

Bislang besitzen über 4.000 Nichtregierungsorganisationen einen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat (2017) – gegenüber 41 im Jahre 1948 und 377 im Jahre 1968. Dieser Status ist nicht zu verwechseln mit dem Konsultativstatus gem. Artikel 71 der Charta, dem Assoziationsstatus bei der Hauptabteilung Presse und Information (DPI) der Vereinten Nationen. Ihn genießen derzeit über 1.300 NRO mit allgemeinem Interesse an der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen. Sie werden vom DPI mit Nachrichten aus den Vereinten Nationen versorgt und können an speziellen Briefings sowie der jährlichen DPI-NRO-Konferenz teilnehmen.

Darüber hinaus sind der Status der Nichtregierungsorganisationen und ihre Mitwirkungsrechte nicht einheitlich geregelt. Die Hauptorgane der Vereinten Nationen haben ebenso wie die Spezialorgane und die Sonderorganisationen jeweils eigene Formen der NRO-Beteiligung an ihrer Arbeit entwickelt. Für die Mitwirkung der NRO an den Aktivitäten der → *Generalversammlung* gibt es zurzeit noch keine rechtliche Grundlage. Es haben sich jedoch im Plenum und in seinen Ausschüssen unterschiedliche Formen der praktischen Beteiligung von NRO ausgebildet. Die Beteiligung von NRO an Sondergeneralversammlungen und Hochrangigen Plenarsitzungen wird jeweils durch → *Beschluss* der Generalversammlung im Vorfeld der Veranstaltung festgelegt. Mitglieder des → *Sicherheitsrats* konsultieren NRO im so genannten Arria-Format, das Treffen mit inoffiziellm Charakter außerhalb der Sitzungsräume des Sicherheitsrats ermöglicht. Außerdem treffen sich der jeweilige Sicherheitsratsvorsitzende und interessierte Ratsmitglieder seit 1996 regelmäßig mit einer vom Global Policy Forum initiierten NRO-Arbeitsgruppe für den Sicherheitsrat.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Souveräne Malteser Ritterorden und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften besitzen wegen ihrer völkerrechtlichen Sonderstellung den Status eines ständigen Beobachters (→ *Beobachterstatus*) in der Generalversammlung.

Webseite: [www.un.org/esa/coordination/ngo](http://www.un.org/esa/coordination/ngo)



O

Botschafter Christoph Heusgen, Ständiger Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York, anlässlich der Zeremonie zur Flaggeninstallation für Deutschland als neugewähltes nicht permanentes Mitglied im VN-Sicherheitsrat, Januar 2019

## Organe der Vereinten Nationen

Hauptorgane (principal organs) der Vereinten Nationen sind nach der → *Charta* die → *Generalversammlung* (Kapitel IV der Charta), der → *Sicherheitsrat* (Kapitel V), der → *Wirtschafts- und Sozialrat – ECOSOC* (Kapitel X), der → *Treuhandrat* (Kapitel XIII), der → *Internationale Gerichtshof – IGH* (Kapitel XIV) und das → *Sekretariat* (Kapitel XV).

Jedes der Hauptorgane kann nach eigenem Ermessen Nebenorgane (subsidiary organs) in Form von Unter-, Hilfs- bzw. Spezialorganen, ad hoc oder auf ständiger Basis, zur Unterstützung einzelner Aufgaben einsetzen (Auswahl in der Tabelle).

Generalversammlung	Sicherheitsrat	Wirtschafts- und Sozialrat	Sekretariat
Hauptausschüsse, z. B. Abrüstung und internationale Sicherheit	Generalstabsausschuss	Fachkommissionen, z. B. Kommission für nachhaltige Entwicklung	Büro des Generalsekretärs
Ständige Ausschüsse, z. B. Beitragsausschuss	Sanktionsausschüsse	→ <i>Regional-kommissionen</i> , z. B. Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)	Hauptabteilungen und Büros, z. B. Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, OCHA (→ <i>Humanitäre Hilfe</i> ), Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, UNODC (→ <i>Drogenbekämpfung</i> )
Nebenorgane, z. B. → <i>Menschenrechtsrat</i>	→ <i>Friedensmissionen</i>	Koordinierung der von der Generalversammlung eingerichteten Fonds und Programme, wie z. B. → <i>Kinderhilfswerk</i> , → <i>Entwicklungsprogramm</i> → <i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen</i>	
Beratendes Nebenorgan: → <i>Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC)</i>		Koordinierung der → <i>Sonderorganisationen</i> , z. B. → <i>Internationale Arbeitsorganisation (ILO)</i> , → <i>Weltgesundheitsorganisation (WHO)</i> , → <i>Weltbankgruppe</i>	Hauptstandorte: New York, Genf, Wien, Nairobi
Andere nachgeordnete Institutionen, z. B. UN Women (→ <i>Frauen- und Gleichstellungsfragen</i> ), → <i>UNAIDS</i>	Internationale Ad hoc Strafgerichtshöfe (→ <i>Internationale Sonderstrafgerichtshöfe</i> )		

## Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

Die 1945 (1946 völkerrechtlich wirksam) gegründete Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization – UNESCO) ist eine von 17 rechtlich eigenständigen → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen*. Sie hat ihren Sitz in Paris und nutzt die Amtssprachen der Vereinten Nationen. In der UNESCO sind 195 Mitgliedstaaten vertreten, darunter seit 11. Juli 1951 die Bundesrepublik Deutschland. Die USA und Israel sind zum 31. Dezember 2018 aus der UNESCO ausgetreten.

Oberstes Entscheidungs- und Kontrollorgan ist die alle zwei Jahre tagende Generalkonferenz, die für jeweils vier Jahre den aus 58 Mitgliedstaaten bestehenden Exekutivrat wählt, in den Deutschland 2019 erneut gewählt wurde. Dieser fungiert als Bindeglied zwischen dem Plenarorgan und dem Sekretariat. An der Spitze des Sekretariats steht ein Generaldirektor; seit November 2017 liegt dieses Amt in den Händen der Französin Audrey Azoulay.

Ziel der UNESCO ist es, durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit beizutragen. Sie tritt dabei besonders ein für die Freiheits- und Grundrechte in ihrem Mandatsbereich, vor allem das Recht auf Bildung, die Wissenschafts-, Kunst-, Presse- und Meinungsfreiheit. Als Forum zur globalen intellektuellen Zusammenarbeit hat die UNESCO das breiteste Programmspektrum aller VN-Sonderorganisationen. Sie wirkt dabei weniger als Geldgeber denn als Organisator, Ideellabor, Instanz zur Normsetzung, Initiator und Berater in den folgenden Bereichen:

- Das Übereinkommen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes der Welt genießt in der deutschen Öffentlichkeit das größte Interesse unter allen UNESCO-Programmen. Deutschland ist derzeit mit 46 von über 1.121 Welterbestätten vertreten. Die Welterbekonvention ist eines der sechs Völkerrechtsabkommen der UNESCO im Bereich Kultur; die anderen Kulturabkommen dienen dem Schutz von Kulturgut vor illegalem Handel, dem Erhalt immateriellen Kulturerbes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, also auch der Absicherung einer eigenständigen Kulturpolitik zur Förderung einer vielfältigen Kultur- und Medienlandschaft, sowie dem Schutz des Unterwasserkulturerbes.

- Das Bildungsprogramm ist thematisch und finanziell das größte Programm der UNESCO. Schwerpunkt ist die Unterstützung der Staatengemeinschaft bei der Umsetzung des → *Nachhaltigen Entwicklungsziels* 4: Bis 2030 für alle Menschen inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens fördern, für das die UNESCO im → *System der Vereinten Nationen* koordinierend federführend ist.
- Darüber hinaus unterstützen ca. 11.500 UNESCO-Projektschulen, darunter rund 300 in Deutschland, die Ziele der UNESCO und bilden ein grenzüberschreitendes Netzwerk; ähnlich die über 700 UNESCO-Lehrstühle, darunter 12 in Deutschland. Die UNESCO unterhält insgesamt sieben internationale Institute im Bildungsbereich, darunter zwei → *UNESCO-Bildungsinstitute* in Deutschland: Das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) in Hamburg und das Internationale Berufsbildungszentrum der UNESCO (UNEVOC) in Bonn.
- Im Wissenschaftsprogramm der UNESCO unterstützen mehrere Langzeitprogramme die zwischenstaatliche Koordination der Forschung zu globalen Gemeingütern wie Süßwasser, Ozeane und Ökosysteme. Die weltweit über 650 UNESCO-Biosphärenreservate (16 in Deutschland) und über 100 UNESCO Geoparks (darunter sechs Geoparks in Deutschland) entwickeln sich zunehmend zu Modellregionen für nachhaltige Entwicklung.
- Die UNESCO engagiert sich auch im Bereich der Menschenrechte, insbesondere hinsichtlich des Menschenrechts auf Bildung und Menschenrechtsbildung. An den Menschenrechtsausschuss der UNESCO können Personen oder Institutionen in einem speziellen Individualbeschwerdeverfahren mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen im Zuständigkeitsbereich der UNESCO anzeigen.
- Ziele des Kommunikations- und Informationsprogramms der UNESCO sind der Zugang zu Information und Wissen für alle, die normative Gestaltung der Digitalisierung sowie die Förderung von Pressefreiheit und von Informationstechnologie als Entwicklungsfaktor zur Überwindung der „digitalen Kluft“. Die UNESCO hilft beim Aufbau unabhängiger Medien in Entwicklungsländern und Konfliktregionen.

Wichtige Schnittstellen der Kooperation der UNESCO mit der breiten Fachöffentlichkeit und Zivilgesellschaft ihrer Mitgliedstaaten sind die UNESCO-Nationalkommissionen. In Deutschland ist dies die Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (DUK) mit Sitz

in Bonn. Die DUK wird vom Auswärtigen Amt institutionell gefördert, sie unterstützt alle Akteure in UNESCO-Angelegenheiten, die Mitarbeit deutscher Experten in der UNESCO, die Umsetzung von prioritären UNESCO-Programmen und informiert die Öffentlichkeit. Der von ihr betreute und vom Auswärtigen Amt finanzierte internationale Freiwilligendienst kulturweit ist ein prominentes Beispiel für ihre internationalen Aktivitäten.

Kontakt: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization  
7 Place de Fontenoy  
Fr – 75352 Paris 07-SP  
Webseite: <https://unesco.org>

## Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (United Nations Industrial Development Organization – UNIDO) wurde 1966 als Sonderorgan der → *Generalversammlung* gegründet und 1985 in eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* umgewandelt. Ihr Hauptziel ist die Förderung der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der sogenannten Transformationsländer Mittel- und Osteuropas und ihre Integration in die Weltwirtschaft.

Der Austritt einiger Mitgliedstaaten in den 1990er und den 2000er Jahren, darunter die USA, war Anlass für eine tiefgreifende Reform der UNIDO. Mit ihr gelangen eine Straffung der organisatorischen Struktur und eine erhebliche Verringerung des Personals. Außerdem wurde eine Dezentralisierung angestrebt, u. a. durch eine engere Zusammenarbeit mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*.

Seit der Reform konzentriert sich die UNIDO auf zwei Schwerpunktbereiche: Stärkung der industriellen Kapazitäten in Entwicklungs- und Transformationsländern sowie die Verbesserung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit von Indust-

rialisierungsprozessen. Außerdem steht UNIDO ihren derzeit 170 Mitglieder (letzter Austritt: Slowakei, zum Jahresende 2017; letzter Beitritt: Mikronesien, März 2019) als Forum für Kontakte und Zusammenarbeit zur Verfügung. Maßnahmen dabei sind Investitionsförderung, Ausarbeitung von industriepolitischen Strategien und Aufbau von Institutionen der industriellen Entwicklung. Die UNIDO hilft auch beim Aufbau von Systemen der Statistik, Qualitätskontrolle und Standardisierung und informiert über Technologietransfer. Weiter unterstützt die UNIDO beim Aufbau von Handelskapazitäten und der Ausarbeitung von Normen und Standards im Bereich umweltverträglicher Entwicklung mittels erneuerbarer Energien und Bio-Treibstoffen.

Oberstes Organ der in Wien ansässigen Organisation ist die Generalkonferenz, die alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammentritt. Sie bestimmt die Leitlinien der Politik sowie das Arbeitsprogramm und den Haushalt der Organisation. Ihr zur Seite stehen der Rat für Industrielle Entwicklung und der Programm- und Haushaltsausschuss, deren Mitglieder von der Generalkonferenz gewählt werden. Generaldirektor ist seit Juni 2013 Li Yong (China); im Mai 2017 wurde er für weitere vier Jahre im Amt bestätigt. Für das Biennium 2020/21 stehen der Organisation insgesamt 144,1 Millionen Euro aus dem regulären Budget zur Verfügung; hinzu kommen freiwillige Mitgliederbeiträge. Mit einem Anteil von 12 Prozent ist Deutschland nach Japan zweitgrößter Beitragszahler.

UNIDO hat 2017 ein Investitions- und Technologieförderungsbüro (Investment and Technology Promotion Office – ITPO) am VN-Standort → *Bonn* eröffnet, finanziell gefördert von der Bundesregierung. Hier können potenzielle Investoren aus der deutschen Privatwirtschaft mit Vertretern von Entwicklungsländern (z. B. Wirtschaftsverbänden, Delegationen, Regierungsvertretern) direkt zusammenkommen. Deutschland hat für Entwicklungsländer komparative Vorteile, z. B. bei nachhaltigen und umweltfreundlichen Technologien. Die UNIDO betreibt derzeit neun dieser ITPOs sowohl in Industrie- als auch Entwicklungsländern.

Kontakt: Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung  
Internationales Zentrum Wien  
Postfach 300  
A – 1400 Wien  
E-Mail: [unido@unido.org](mailto:unido@unido.org)  
Webseite: [www.unido.org](http://www.unido.org)

## Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)

Die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) hat im Rahmen des im September 1996 von der → [Generalversammlung](#) verabschiedeten umfassenden Teststopp-Vertrages die Aufgabe, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sicherzustellen.

Obwohl der Vertrag noch nicht in Kraft ist – acht der 44 (Stand: Juli 2019) im Annex 2 genannten Staaten, die über nukleare Kapazitäten verfügen, müssten hierzu noch ratifizieren, u. a. die USA und China – hat die internationale Organisation mit Sitz in Wien ihre Arbeit bereits aufgenommen und arbeitet auf vorbereitender Basis am Aufbau des im Vertrag vorgesehenen weltweiten Verifikationssystems (International Monitoring System – IMS). Dieses aus künftig 337 Stationen bestehende System ist inzwischen in der Lage, selbst kleine unterirdische Tests weltweit zu orten. Exekutivsekretär der CTBTO ist seit 2013 Dr. Lassina Zerbo (Burkina Faso). Erster Exekutivsekretär war der Deutsche Wolfgang Hoffmann (1997–2005).

Im Mai 2000 vereinbarten die Vorbereitende Kommission der CTBTO und die Vereinten Nationen ein Kooperationsabkommen, das die Organisation bereits jetzt in das → [System der Vereinten Nationen](#) einbindet.

Kontakt: Preparatory Commission for the CTBTO  
Internationales Zentrum Wien  
P.O. Box 1200  
A – 1400 Wien  
E-Mail: [info@ctbto.org](mailto:info@ctbto.org)  
Webseite: [www.ctbto.org](http://www.ctbto.org)

## Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet die Entwicklung, Herstellung, den Besitz, die Weitergabe und den Einsatz chemischer Waffen. Damit wird eine gesamte Kategorie von Massenvernichtungswaffen völkerrechtlich verbindlich geächtet. Es hat auch wegen seiner detailliert geregelten Verifikation exemplarische Bedeutung auf dem Gebiet der Abrüstungspolitik und gilt mit seinen 193 Mitgliedern als einer der erfolgreichsten Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge. Im Jahr 2013 erhielt die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) den Friedensnobelpreis.

Die OVCW mit Sitz in Den Haag überwacht mit eigenen Inspektoren die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ durch die Vertragsstaaten. Dazu gehört u. a. die systematische Verifikation der Vernichtung aller gemeldeten Chemiewaffen. Nach Vernichtung fast aller deklarierten Bestände liegt der Schwerpunkt auf der Verhinderung des Wiederaufkommens von Chemiewaffen und der Verringerung der Gefahr von chemischem Terrorismus. Zur Herstellung chemischer Waffen besonders geeignete Chemikalien, Ausrüstungen und Einrichtungen sind Beschränkungen unterworfen. Durch regelmäßige Inspektionen der chemischen Industrie und relevanter Einrichtungen trägt das CWÜ maßgeblich dazu bei, dass diese nur zu legitimen Zwecken verwendet werden. Jeder Vertragsstaat hat bei zu begründenden Zweifeln an der Einhaltung des Übereinkommens das Recht, dies mittels einer Verdachtsinspektion klären zu lassen. Ein solcher Fall ist seit Inkrafttreten des CWÜ noch nie eingetreten.

Die OVCW koordiniert und gewährt Vertragsstaaten Schutz- und Hilfsmaßnahmen gegen Angriffe mit chemischen Waffen. Außerdem fördert sie die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie.

Die Vertragsstaatenkonferenz ist das oberste Organ der OVCW und überwacht die Umsetzung der Konvention. Sie umfasst alle Mitgliedstaaten und tagt mindestens einmal pro Jahr. Der Exekutivrat setzt sich aus den für zwei Jahre gewählten Repräsentanten von 41 Mitgliedstaaten zusammen und stellt das ausführende Organ der OVCW dar. Das Technische Sekretariat unterstützt die Vertragsstaatenkonferenz und den Exekutivrat und hilft den Mitgliedstaaten auf Anfrage bei der Umsetzung der umfangreichen technischen Vorschriften des CWÜ in nationales Recht.

Syrien war das letzte Land, das beitrug und zu diesem Zeitpunkt noch über chemische Waffen verfügte. Zuvor hatte eine durch den Generalsekretärsmechanismus (→ *United Nations Secretary General's Mechanism*) eingesetzte VN-Mission im August 2013 den Einsatz von Sarin festgestellt, woraufhin die USA und Russland die Vernichtung des syrischen Chemiewaffen-Programms vereinbarten. Nach wie vor kann die OVCW nicht zertifizieren, dass die syrischen Angaben über den Umfang des syrischen Chemiewaffen-Programms vollständig sind. Den offenen Fragen geht das 2014 eigens dafür eingesetzte „Declaration Assessment Team“ (DAT) weiterhin nach. Mit Beschluss einer Sonder-Vertragsstaatenkonferenz wurde 2018 ein Investigation and Identification Team (IIT) im Technischen Sekretariat der OVCW geschaffen, welches die Verantwortlichen für Chemiewaffen-Angriffe in Syrien identifiziert. Sein am 08. April 2020 vorgelegter erster Bericht befasst sich mit drei Chemiewaffen-Einsätzen in der Stadt Ltamenah im Jahr 2017 und stellt fest, dass hierfür die Luftwaffe des syrischen Regimes verantwortlich war.

2017 konnte mit deutscher Unterstützung die Vernichtung der letzten toxischen Vorläuferstoffe des ehemaligen libyschen Chemiewaffen-Programms erfolgreich abgeschlossen werden. Diese wurden in der bundeseigenen GEKA mbH in Münster umweltgerecht vernichtet.

Auch der Irak konnte 2017 die Vernichtung der Reste seines bis Ende der 1980er Jahre existierenden Chemiewaffen-Programms abschließen. Deutschland hatte dem Irak zu diesem Zweck 2016 ein mobiles Labor mit verschiedenen Detektionsgeräten, die einen Nachweis chemischer Kampfstoffe erlauben, sowie Schutzausrüstung übergeben. Der OVCW-Generaldirektor bestätigte am 28. Februar 2018 offiziell, dass Irak seinen deklarierten Bestand an Chemiewaffen-Resten vollständig zerstört hat.

Kontakt: OPCW Headquarters  
Johan de Wittlaan 32  
NL – 2517 JR Den Haag  
E-Mail: [media@opcw.org](mailto:media@opcw.org)  
Webseite: [www.opcw.org](http://www.opcw.org)

## OVCW-VN Joint Investigative Mechanism (JIM)

Nach andauernden Berichten über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien setzte der → *Sicherheitsrat* am 07. August 2015 einen gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der VN (Joint Investigative Mechanism, JIM) ein, um die Verantwortlichen für diese Einsätze zu identifizieren. Bei all diesen Fällen hatte die sogenannte OVCW-Fact-Finding Mission (FFM) bereits den Einsatz chemischer Waffen bestätigt, ihr Mandat beschränkte sich jedoch ausschließlich auf die Frage, ob ein Einsatz chemischer Waffen stattgefunden hat oder nicht. Der JIM wies dem syrischen Regime die Verantwortung für den Einsatz von Chemiewaffen in vier Fällen und dem sogenannten „Islamischen Staat“ in zwei Fällen nach. Aufgrund russischer Vetos im Sicherheitsrat konnte das Mandat des JIM im November 2017 nicht verlängert werden. Da es noch viele weitere Berichte über den mutmaßlichen Einsatz von chemischen Waffen in Syrien gibt, beschloss eine Außerordentliche CWÜ-Vertragsstaatenkonferenz im Juni 2018, die OVCW in die Lage zu versetzen, auch die Verantwortlichen für diese Einsätze ermitteln zu können.



P

Internationaler Frauentag in  
Jerusalem: Israelische und  
palästinensische Frauen stehen  
für die Implementierung der  
Resolution 1325 zusammen

## Pariser Klimaabkommen (Übereinkommen von Paris)

Das Übereinkommen von Paris (ÜvP) schlägt die Brücke zwischen den derzeitigen politischen Strategien und der vor dem Ende des Jahrhunderts zu erzielenden Klimaneutralität. Es wurde 2015 auf der 21. UNFCCC-Weltklimakonferenz (COP 21) verabschiedet und gilt als historischer Erfolg und Wendepunkt im weltweiten Klimaschutz: Das für alle Staaten verbindliche Übereinkommen soll die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C (möglichst unter 1,5°C) begrenzen. Neben Emissionsminderung geht es auch um Anpassung an den Klimawandel und Klimafinanzierung. Alle Vertragsstaaten verpflichten sich durch das Übereinkommen von Paris zur Umsetzung eigener Klimabeiträge (Nationally Determined Contributions – NDC). Ziele, Inhalte, Berechnungsmethoden und Ambitionsniveau der NDC unterscheiden sich noch stark. Das Übereinkommen von Paris überwindet jedoch die starre Zweiteilung in Industrie- und Entwicklungsländer, die bislang in der → *Klimarahmenkonvention* vorgenommen wurde. Die Zusage der Industrieländer von 2009, ab 2020 jährlich 100 Mrd. US-Dollar für Klimaschutzmaßnahmen aus öffentlichen und privaten Quellen zu mobilisieren, wird bis 2025 fortgeschrieben. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Alle 5 Jahre wird überprüft, ob die nationalen Beiträge zur Einhaltung der Temperaturobergrenze ausreichen. Auf Grundlage dieser Überprüfung müssen die NDC dann von den Staaten fortgeschrieben und ggf. ambitionierter gestaltet werden. So entsteht ein robustes Transparenz- und Rechenschaftspflichtsystem, auf das sich die Öffentlichkeit berufen kann. Das Übereinkommen von Paris erkennt ebenfalls an, dass auch Interessenträger außerhalb der Vertragsstaaten eine wichtige Rolle zur Erreichung der Klimaziele spielen, wie z. B. die Zivilgesellschaft und die private Wirtschaft, mit denen die Zusammenarbeit gefördert werden soll.

Bisher haben bereits 194 Staaten das Übereinkommen von Paris unterzeichnet, 189 ratifiziert. Mit der Ratifikation durch die EU und 7 ihrer Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) wurden die beiden Hürden (mind. 55 Staaten, die mind. 55 Prozent der globalen Emissionen ausmachen) genommen, damit das Übereinkommen von Paris am 4. November 2016 in Kraft treten konnte. Auf der 22. UNFCCC-Weltklimakonferenz (COP 22) in Marrakesch im November 2016 wurden wichtige Details des ÜvP spezifiziert. Auf der COP 23 wurde der Talanoa-Dialog gestartet, der auf der COP 24 im Dezember 2018 in Katowice abgeschlossen wurde.

„Talanoa“ ist ein fidschianischer Begriff für einen Austausch mit allen Beteiligten. Hier steht der „Talanoa-Dialog“ im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme der bisherigen Fortschritte bei der Umsetzung des ÜvP mit dem Ziel der Ambitionssteigerung.

Das Sekretariat der → [Klimarahmenkonvention](#) mit Sitz in Bonn übernimmt auch Aufgaben bei der Umsetzung des Übereinkommens von Paris.

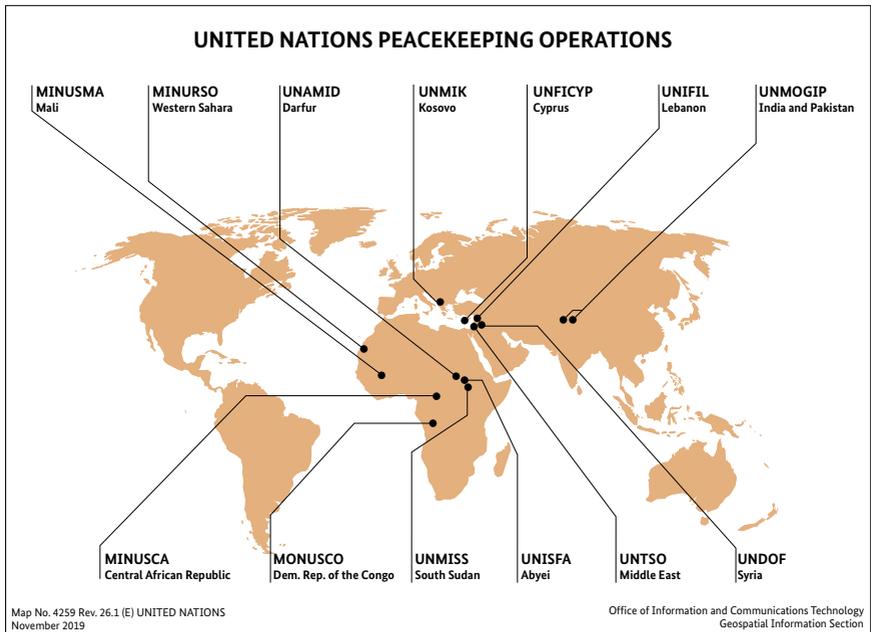
Kontakt: UNFCCC Sekretariat → [Klimarahmenkonvention](#)

## Politische Missionen der Vereinten Nationen

In den 1990er Jahren wurde die Notwendigkeit effektiver Krisenprävention immer offensichtlicher. Nachdem mit der „Agenda für den Frieden“ von 1992/1995 eine systematische Erfassung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden friedenspolitischen Optionen vorlag, begannen die → [Generalsekretäre](#) Boutros Boutros-Ghali und Kofi Annan, politische Missionen mit vorwiegend präventivem Auftrag einzurichten.

Heute decken politische Missionen das ganze Spektrum des Konfliktzyklus ab und werden auf verschiedenen Konfliktebenen eingesetzt, von Prävention über Schlichtungs- und Friedensverhandlungen bis hin zu Post-Konflikt-Situationen. Unter Umständen ergänzen oder ersetzen die besonderen politischen Missionen → [Friedensmissionen der Vereinten Nationen](#). Politische Missionen der Vereinten Nationen sind in drei Kategorien eingeteilt: Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Expertenpanels zur Unterstützung von Sanktionsausschüssen sowie Missionen mit Hauptpräsenz vor Ort in den Gastländern (sog. field-based special political missions). Ein Großteil der politischen Missionen wurde durch Resolutionen des → [Sicherheitsrats](#) eingesetzt, die auch die Mandatsinhalte festlegen oder umreißen.

## Laufende politische Missionen der Vereinten Nationen:



Momentan gibt es 39 „special political missions“, die in drei Hauptkategorien aufgeteilt werden:

### **Kategorie 1:**

Hochrangige Gesandte des Generalsekretärs, die meist vom Hauptquartier der Vereinten Nationen aus agieren und in Konflikten vermitteln.

### **Kategorie 2:**

Teams zur Sanktionsüberwachung. Diese Teams bestehen aus technischen Experten, welche die Implementation der Sicherheitsratsresolutionen überwachen.

### **Kategorie 3:**

Besondere politische Missionen, die vor Ort tätig sind. Inbegriffen sind regionale Büros.

### Kategorie 1: Sondergesandte

1. Office of the Special Adviser to the Secretary-General on Cyprus
2. Office of the Special Envoy of the Secretary-General for the Great Lakes Region
3. Office of the Special Envoy of the Secretary-General for Myanmar
4. Office of the Special Adviser to the Secretary-General on the Prevention of Genocide
5. United Nations Office for West Africa and the Sahel
6. Office of the Special Envoy of the Secretary-General for the Sudan and South Sudan
7. Office of the Special Envoy of the Secretary-General for Syria
8. Personal Envoy of the Secretary-General for Western Sahara
9. Office of the Special Envoy of the Secretary-General on Yemen
10. Office of the Special Envoy of the Secretary-General for the implementation of Security Council resolution 1559 (2004)
11. United Nations Representative to the Geneva International Discussions (UNRGID)
12. Office of the Special Envoy of the Secretary-General (Burundi)
13. Office of the Ombudsperson established pursuant to resolution 1904 (2009)

### Kategorie 2: Teams zur Sanktionsüberwachung

1. Panel of Experts on Somalia
2. Panel of Experts on the Central African Republic
3. Panel of Experts on Mali
4. Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo
5. Panel of Experts on the Democratic People's Republic of Korea
6. Panel of Experts on Libya
7. Panel of Experts on the Sudan
8. Panel of Experts on South Sudan
9. Panel of Experts on Yemen
10. Analytical Support and Sanctions Monitoring Team pursuant to Security Council resolutions 1526 (2004) and 2253 (2015) concerning ISIL (Da'esh), Al-Qaida and the Taliban and associated individuals and entities
11. Counter-Terrorism Committee Executive Directorate
12. Support to the Security Council Committee established pursuant to resolution 1540 (2004)

### Kategorie 3: Besondere politische Missionen vor Ort/Field-based missions

1. Office of the United Nations Special Coordinator for Lebanon UNSCOL
2. United Nations Verification Mission in Colombia (UNVMC)
3. United Nations Assistance Mission in Afghanistan UNAMA
4. United Nations Assistance Mission for Iraq UNAMI
5. United Nations Assistance Mission in Somalia (UNSOM)
6. United Nations Integrated Peacebuilding Office in Guinea-Bissau UNIOGBIS
7. United Nations Investigative Team for Accountability of Da'esh/ISIL (UNITAD)
8. United Nations Regional Office for Central Africa UNOCA
9. United Nations Office for West Africa and the Sahel (UNOWAS)
10. United Nations Regional Centre for Preventive Diplomacy for Central Asia UNRCCA
10. United Nations support for the Cameroon-Nigeria Mixed Commission UNOWA
11. United Nations Support Mission in Libya UNSMIL

Webseite: [www.un.org/undpa/en/in-the-field/overview](http://www.un.org/undpa/en/in-the-field/overview)

## Privatsektor und Vereinte Nationen

Die Staats- und Regierungschefs der VN-Mitgliedstaaten hatten bereits in der Millenniums-Erklärung vom 8. September 2000 gefordert, zur Stärkung der Vereinten Nationen auch dem privaten Sektor, → *Nichtregierungsorganisationen* und der Zivilgesellschaft größere Möglichkeiten einzuräumen, um zur Erreichung der → *Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen* beizutragen. Die Rolle des Privatsektors bei der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele hat die → *Agenda 2030* erneut unterstrichen. Die Bundesregierung unterstützt dies nachdrücklich, da die Verwirklichung der Ziele im Zeitalter der Globalisierung von Wirtschaft, Finanzmärkten, Verkehr und Kommunikation wie auch vieler grenzüberschreitender Gefahren (Umweltzerstörung, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Erschöpfung von Ressourcen) nicht mehr allein von den Institutionen des → *Systems der Vereinten Nationen* erreicht werden kann. Die Vereinten Nationen und ihre Mitglieder brauchen dafür die Unterstützung aller Akteure und dazu gehören heute auch weltweit agierende Firmen und internationale Nichtregierungsorganisationen und ihre Netzwerke (→ *Global Governance*). In diesem Sinne initiierte der ehemalige VN-Generalsekretär Kofi Annan im Januar 1999 vor dem Weltwirtschaftsforum Davos den → *Global Compact*.

Seit 2000 beschäftigt sich die → *Generalversammlung* als Ergebnis einer deutschen Initiative alle zwei Jahre mit der Resolution „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“. Sie wird seit 2001 gemeinsam mit der → *Europäischen Union* eingebracht (zuletzt 2015). Anliegen der Resolution ist es, das Konzept von Partnerschaften, die öffentliche und private Akteure (insbesondere Unternehmen) zum Zwecke der gemeinsamen Erfüllung von VN-Zielen eingehen, politisch abzusichern. In der Resolution betont die Generalversammlung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern mit den Grundprinzipien der Weltorganisation vereinbar ist und der Verwirklichung ihrer Ziele dienen soll. Dabei ermutigt die Resolution die Wirtschaft, den Grundsätzen der sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit in ihrem Tätigkeitsbereich Geltung zu verschaffen und plädiert für verantwortungsbewusste Unternehmenspraktiken, wie sie beispielsweise durch den Global Compact gefördert werden.

Der → *Sicherheitsrat* diskutierte am 15. April 2004 unter deutscher Präsidentschaft in öffentlicher Sitzung erstmals die Rolle von Unternehmen in Konflikt- und Nachkonfliktsituationen. An der Veranstaltung nahmen auch der damalige Weltbank-Präsident James D. Wolfensohn und der damalige Siemens-Vorstandsvorsitzende

Heinrich von Pierer teil. Bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im Einzelnen anerkannte der Sicherheitsrat die Rolle des Privatsektors für die Verhütung und Bewältigung von Konflikten und leistete damit auch einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Konzepts globaler Partnerschaften.

## Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen genießen gemäß Artikel 105 der → *Charta* im Staatsgebiet ihrer Mitgliedstaaten Immunität, können dort also nicht verklagt oder auf andere Weise rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auch ihre Bediensteten können für ihre in amtlicher Funktion vorgenommenen Handlungen und Äußerungen nicht von nationalen Behörden eines Landes verfolgt oder belangt werden. Die Einzelheiten der Rechtsstellung der Vereinten Nationen und ihrer → *Sonderorganisationen* sind in zwei grundlegenden Abkommen geregelt, deren Vertragspartei auch Deutschland ist:

- Für die VN-Organisation selbst und ihre Untergliederungen gilt das „Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen“ vom 13. Februar 1946 (BGBl 1980 II, S. 941 ff.).
- Für die völkerrechtlich selbstständigen Sonderorganisationen gilt das „Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der VN-Sonderorganisationen“ vom 21. November 1947 (BGBl 1954 II, S. 639 ff.) gemäß den jeweiligen, für die Bundesrepublik verbindlichen Anhängen (jede Sonderorganisation hat ihren eigenen, auf sie zugeschnittenen Anhang).

Die genannten Abkommen sind in Deutschland auf die VN-Organisationen selbst und so gut wie auf alle VN-Sonderorganisationen einschließlich ihrer Mitarbeiter anwendbar und bilden eine solide Statusgrundlage.

Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen können sich darüber hinaus auch aus Sitzabkommen ergeben. Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sind zwar Völkerrechtssubjekte, verfügen aber über kein eigenes Territorium.

Um ihren Sitz zu begründen und eine Organisationsinfrastruktur aufzubauen, sind sie daher auf einen Gaststaat angewiesen. Mit diesem schließen sie Sitzabkommen, die insbesondere Vorrechte, Immunitäten und sonstige Erleichterungen für die VN-Einrichtungen und ihr Personal sowie Fragen des Schutzes ihrer Gebäude und des Zugangs zu ihnen vorsehen. Deutschland hat für das → *Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen* (UNV), das seit 1996 seinen Sitz in Bonn hat, ein entsprechendes Sitzabkommen („Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen“, vgl. BGBl. 1996 II S. 905 ff.) geschlossen. Dieses gewährt UNV und seinen Mitarbeitern eine im Vergleich mit den vorgenannten Abkommen günstigere Rechtsstellung. Das UNV-Abkommen ist für VN-bezogene Statusfragen in Deutschland von großer Bedeutung, da es bereits jetzt auf eine Reihe anderer VN-Einrichtungen in Bonn (→ *Bonn als VN-Standort*) angewendet wird und ihm darüber hinaus nach dem Willen der Vertragsparteien die Rolle eines Modells für alle weiteren Ansiedlungen aus dem VN-Bereich zukommt. Auch der → *Internationale Seegerichtshof* in Hamburg verfügt über ein eigenes Sitzabkommen („Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Internationalen Seegerichtshof über die Inbesitznahme und Nutzung der Liegenschaft des Internationalen Seegerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg (Zusatzabkommen nach Artikel 3 des Sitzabkommens“).

## Programme der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)

1977 wurde das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (United Nations Centre for Human Settlements – UNCHS oder auch HABITAT) von der → *Generalversammlung* eingerichtet und nahm 1978 seine Arbeit mit Sitz in Nairobi, Kenia auf. Die Gründung von HABITAT geht zurück auf eine Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT-Konferenz), die 1976 in Vancouver stattgefunden hatte. 2002 wurde das Zentrum in ein Programm der Vereinten Nationen (United Nations Human Settlements Programme – UN-HABITAT) überführt.

Exekutivdirektorin ist seit Dezember 2017 Maimunah Mohd Sharif (Malaysia).

HABITAT ist die zentrale Einrichtung der Vereinten Nationen für die Bereiche Städtebau, Bau- und Wohnungswesen. Seine Arbeit konzentriert sich auf die Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Die Umsetzung der Ziele von HABITAT erfolgt durch Projekte Technischer Zusammenarbeit, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Information und Dokumentation. Die Finanzierung des Zentrums erfolgt zu einem kleineren Teil aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*, zum größeren Teil mit Hilfe außerordentlicher Mittel. Dazu zählen Einnahmen der United Nations Habitat and Human Settlement Foundation (UNHHSF), die sich aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten speist, sowie Einnahmen, die bei fremdfinanzierten HABITAT-Projekten anfallen.

Die dritte VN-Weltsiedlungskonferenz HABITAT III fand vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito (Ecuador) statt. Habitat III war die erste Umsetzungskonferenz der Vereinten Nationen nach der Verabschiedung der → *Agenda 2030* für nachhaltige Entwicklung und der Klimaziele von Paris. Im Ergebnis der Konferenz einigte sich die Staatengemeinschaft erstmals auf eine gemeinsame politische Richtschnur für die Stadtentwicklung der nächsten Jahrzehnte. Mit der Verabschiedung der „New Urban Agenda – Quito Declaration on Sustainable Cities and Human Settlements for All“ bekennen sich die VN-Mitgliedstaaten dazu, in ihren Politiken und Maßnahmen Städte stärker einzubeziehen und die Rahmenbedingungen für die Realisierung einer nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung zu verbessern. Dadurch sollen Handlungsfähigkeit, finanzielle Möglichkeiten und Partizipation auf lokaler Ebene gestärkt werden. Übergeordnetes Ziel ist die Umsetzung der Agenda 2030 und des → *Pariser Klimaabkommens* auf lokaler Ebene, denn die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele ist nur mit starken Städten möglich, ebenso wie ein wirkungsvolles Klimaabkommen nur gemeinsam mit den Städten umgesetzt werden kann.

Kontakt: UN Human Settlements Programme (UN-HABITAT)  
P.O. Box 30030, GPO  
00100 Kenia/Nairobi  
E-Mail: [infohabitat@unhabitat.org](mailto:infohabitat@unhabitat.org)  
Webseite: [www.unhabitat.org](http://www.unhabitat.org)



# R

VN-Generalversammlung  
feiert den 30. Jahrestag der  
UN-Kinderrechtskonvention

## Recht auf Entwicklung

Das Recht auf Entwicklung wurde 1986 in einer Erklärung der → *Generalversammlung* anerkannt (Declaration on the Right to Development). Das Recht auf Entwicklung ist kein neues Menschenrecht, sondern wird als eine Synthese von politischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Entwicklung verstanden, als „Recht auf Rechte“. Das Recht auf Entwicklung steht dabei für ein politisches Konzept, nach dem Entwicklung über ihre rein wirtschaftliche Dimension hinausgeht: Die humane und die menschenrechtliche Dimension von Entwicklung werden der wirtschaftlichen gleichgestellt und die einzelnen Komponenten von Entwicklung können nur in ihrer Gesamtheit zum Tragen kommen. Die Bundesregierung sieht das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht, das einen Anspruch auf die Verwirklichung von Individualrechten darstellt und nicht, wie eine Reihe anderer Staaten als ein Kollektivrecht, das Verpflichtungen zwischen Staaten regelt.

Bereits in der Menschenrechtskommission (→ *Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen*) hat eine Staatenarbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung bestanden, deren Mandat im → *Menschenrechtsrat* fortgeführt wird. Bisher konnte jedoch keine Einigung über grundsätzliche Aspekte erzielt werden, wie z. B. die Frage nach Indikatoren für die Umsetzung des Rechts auf Entwicklung oder die Frage, ob es sich dabei um völkerrechtlich verbindliche Standards handeln soll.

## Rechtsstaatlichkeit/Herrschaft des Rechts

Die Förderung rechtsstaatlicher Institutionen und Normen rückt in den Vereinten Nationen seit einigen Jahren immer stärker ins Blickfeld. In der Schlussklärung des Weltgipfels von 2005 (A/RES/60/1) bekräftigte die → *Generalversammlung* die „Notwendigkeit, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden“ sowie das Bekenntnis „zu einer auf der Herrschaft des Rechts und des Völkerrechts beruhenden internationalen Ordnung“, die eine „wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten“ ist.

In einem Bericht des → *Generalsekretärs* an den → *Sicherheitsrat* aus dem Jahr 2004 wird Rechtsstaatlichkeit umschrieben als ein „Regierungsprinzip, in dem alle Personen und Institutionen, einschließlich des Staates selber, verantwortlich sind gegenüber öffentlich bekannt gemachten, diskriminierungsfrei angewendeten und von unabhängigen Instanzen überwachten Gesetzen, die mit den universalen Menschenrechten in Einklang stehen. Rechtsstaatlichkeit erfordert Maßnahmen zur Durchsetzung des Vorrangs des Gesetzes, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Rechenschaft gegenüber dem Gesetz, der fairen Anwendung des Gesetzes, der Gewaltenteilung, der politischen Partizipation, der Rechtssicherheit, der Vermeidung von Willkür und der Transparenz von Recht und Verwaltung.“ Auf der zwischenstaatlichen Ebene fordert das Prinzip der „Herrschaft des Rechts“, dass Staaten und internationale Organisationen sich gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen verhalten. Dazu gehört vor allem das Gebot der friedlichen – wenn auch nicht notwendig justiziellen – Streitbeilegung. „The rule of law at the international level“ erfordert das konsequente Zur-Geltung-Bringen des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen: Durch rechtstreues Verhalten, durch Achtung und Beachtung der Verfahrensweisen und Kompetenzen internationaler Organisationen und durch die Bereitstellung von Institutionen und Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

In der Generalversammlung ist „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ seit 2006 ein ständiger Tagesordnungspunkt im Sechsten (Rechts-)Ausschuss.

Innerhalb der Vereinten Nationen befassen sich über 40 Arbeitseinheiten mit Einzelfragen der Rechtsstaatlichkeit – von der Kodifizierung und Fortentwicklung des Völkerrechts durch die Völkerrechtskommission (ILC) und die → *Kommission für Internationales Handelsrecht* (UNCITRAL) über die Registrierung und Publikation von völkerrechtlichen Verträgen in der Rechtsabteilung des VN-Sekretariats (Office of Legal Affairs) und die rechtsprechende Tätigkeit des → *Internationalen Gerichtshofs* (IGH) und der → *Internationalen Sonderstrafgerichte* bis hin zum Menschenrechtsschutz durch das Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte (→ *Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen*).

In der Hauptabteilung für Friedenssicherung ist für die zivile polizeiliche bzw. justizielle Seite von → *Friedensmissionen der Vereinten Nationen* das Office of Rule of Law and Security Institutions (OROLSI) geschaffen worden. Beim → *Entwicklungsprogramm* (UNDP) kümmert sich die Rule of Law and Security Unit im Büro für Krisenprävention und Wiederaufbau um die Stärkung der Rolle von Institutionen

des Rechtsstaats bei der wirtschaftlichen Entwicklung und Armutsbekämpfung. Auch die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)* ist in diesem Bereich engagiert.

## Reformen der Vereinten Nationen

Reformen sind für jede Organisation unerlässlich, um sich an Veränderungen und aktuelle Herausforderungen anpassen zu können. Dies gilt selbstverständlich auch für die Vereinten Nationen. Auf dem Weltgipfel 2005 hatten alle Staats- und Regierungschefs auch eine „zügige Reform“ des → *Sicherheitsrats* gefordert. Seit 2009 wird diese Debatte im Rahmen informeller „intergouvernementaler Verhandlungen (IGN)“ in der → *Generalversammlung* fortgesetzt, in denen allerdings weiterhin nicht an einem konkreten Text verhandelt wird.

Mit Amtsübernahme Anfang 2017 hat → *Generalsekretär* António Guterres drei interdependente, einander verstärkende Reformstränge eingeführt, die zu einer kohärenteren, effizienteren und damit schlagkräftigeren VN sollen. Diese beziehen sich auf die Bereiche: 1. Frieden/Sicherheit, 2. Entwicklung sowie 3. Haushalt/Management.

Die Vereinten Nationen sollen durch einen umfassenden Struktur- und Kulturwandel effektiver und kohärenter zusammenarbeiten. Eine Restrukturierung des → *Sekretariats*, die Stärkung von Prävention und → *Friedenskonsolidierung*, die Modernisierung der Organisations- und Verwaltungsstrukturen sowie die Reform des Entwicklungssystems stehen dabei im Mittelpunkt. Letztere hat das Ziel, eine kohärentere und effizientere systemweite Umsetzung der → *Agenda 2030* zu gewährleisten (Grundsatzdokument Res. A/72/279 vom 31. Mai 2018) und umfasst u. a. eine Neuauflistung des Resident Coordinator-Systems. Auch sollen die freiwilligen Leistungen der → *Mitgliedstaaten* auf eine nachhaltigere Basis gestellt und die Zersplitterung durch zu starke Zweckbindung überwunden werden. Überprüfungsmechanismus auf VN-Ebene zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer 17 → *Nachhaltigen Entwicklungsziele* (SDG) ist das jährlich stattfindende High-level Political Forum on Sustainable Development (HLPF).

Zur stringenten Umsetzung der Reformvorhaben hat der Generalsekretär Transitionsteams eingesetzt. Die beiden im VN-Sekretariat für Frieden und Sicherheit zuständigen Abteilungen wurden neu strukturiert (Department for Peace Operations – DPO und Department for Peacebuilding and Political Affairs – DPPA). Außerdem wurden konkrete Maßnahmen gegen → *Sexuelle Ausbeutung und Gewalt* und sexuelle Belästigung eingeleitet.

Für Deutschland hat das Eintreten für die Umsetzung der beschlossenen sowie weiterer Reformen hohe politische Priorität. Es ist wichtig, dass die Vereinten Nationen für die Bewältigung neuer globaler Herausforderungen richtig aufgestellt sind und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sowie die Wahrung der globalen Gemeinschaftsgüter so effizient und effektiv wie möglich umsetzen. Reformen kann man – wie alles in den Vereinten Nationen – aber nur aushandeln, nicht anordnen. Die Geschichte der Vereinten Nationen zeigt, dass auch Reformen nur schrittweise zu erreichen sind.

## Regionale Abmachungen und Einrichtungen

Kapitel VIII der → *Charta der Vereinten Nationen* legitimiert ausdrücklich die Inanspruchnahme regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten (Artikel 52 Absatz 2) sowie zu Maßnahmen regionaler Art, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit angebracht sind. Voraussetzung hierfür ist die Vereinbarkeit dieser Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den → *Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen*. Der → *Sicherheitsrat* wird die friedliche Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten durch regionale Abmachungen oder Einrichtungen fördern (Artikel 52 Absatz 3). Zwangsmaßnahmen darf eine Regionalorganisation nur dann ergreifen, wenn der Sicherheitsrat sie hierzu vorher ausdrücklich ermächtigt hat (Artikel 53 Absatz 1). Eine solche Ermächtigung kann der Sicherheitsrat verweigern, wenn er selbst Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta einzuleiten gedenkt. In diesem Fall kann der Sicherheitsrat die Regionalorganisationen gleichsam als Hilfsorgane für die Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Der Sicherheitsrat muss

jederzeit vollständig über die Maßnahmen unterrichtet sein, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund regionaler Abmachungen oder durch regionale Einrichtungen getroffen oder beabsichtigt werden.

Regionale Abmachungen und Einrichtungen nach Kapitel VIII der VN-Charta sind etwa die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), die Afrikanische Union (AU), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europarat oder die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO). Sie werden, je nachdem welche Funktion sie wahrnehmen, unterschiedlich stark in das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen eingebunden. So hat der Sicherheitsrat beispielsweise in seiner Resolution 1244 (1999) die NATO zur „substanziellen Beteiligung“ an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo ermächtigt (Operativer Paragraph 7 in Verbindung mit Nr. 4 der Anlage II Resolution).

Die Einbeziehung von regionalen Abmachungen und Einrichtungen in die Friedenssicherungsaufgabe der Vereinten Nationen, insbesondere durch den Sicherheitsrat, hat in den vergangenen Jahren zunehmende Aktualität erlangt, da nur so die Vereinten Nationen den gewachsenen Anforderungen bei der Friedenssicherung gerecht werden können. Zur Verbesserung der Kohärenz, Koordinierung und Kooperation mit der Afrikanischen Union hat der Sicherheitsrat daher ein präsidentielles Statement 2016 verabschiedet (S/PRST/2016/8). Auch die → *Europäische Union* unterstützt die VN und Regionalorganisationen im Bereich der Friedenssicherung. Grundlagen sind zwei politische Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen EU und VN im Krisenmanagement und Peacekeeping, ein Aktionsplan und ein darauf aufbauender Prioritätenplan 2015–2018.

## Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen

Die fünf Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen sind Nebenorgane des → *Wirtschafts- und Sozialrats*. Sie sollen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auf regionaler Ebene fördern. Die Kommissionen sind vom ECOSOC mandatiert und berichten diesem jährlich über ihre Tätigkeit. Höchstes Entscheidungsgremium der

fünf Kommissionen sind Konferenzen auf Ministerebene. Die Kommissionen werden von eigenen Exekutivsekretären geleitet, die wiederum Teil des → *Sekretariats der Vereinten Nationen* sind. Die Wirtschaftskommissionen beziehen ihre Mittel aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* und freiwilligen Beiträgen.

Hauptaufgabe aller fünf Wirtschaftskommissionen ist es, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu steigern und deren wirtschaftliche Beziehungen untereinander sowie zu Ländern außerhalb der jeweiligen Region zu stärken. Weitere Präzisierungen der Aufgaben und Ziele der einzelnen Kommissionen sind im jeweiligen Mandat des ECOSOC enthalten. Deutschland ist Mitglied der Wirtschaftskommissionen für Europa sowie für Lateinamerika und die Karibik. In den Kommissionen für Afrika, Asien und den Pazifik sowie Westasien ist Deutschland als Beobachter vertreten.

### Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)

Die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) wurde 1958 gegründet. Alle 54 Staaten Afrikas sind Vollmitglieder. Exekutivsekretärin ist seit 2017 Vera Songwe (Kamerun). Hauptsitz der Kommission ist Addis Abeba (Äthiopien).

Auf Initiative der ECA wurde in der „African Charter for Popular Participation in Development and Transformation“ 1990 ein viel beachtetes Bekenntnis zu Demokratie und Menschenrechten abgelegt, das als Bekenntnis einer rein afrikanisch besetzten Einrichtung für die Staaten Afrikas als besonders relevant gilt.

Steuerungsorgan der ECA ist die in der Regel alle zwei Jahre tagende Ministerkonferenz, auf der allgemeine wirtschaftspolitische Fragen beraten und die Arbeitsprogramme verabschiedet werden. Daneben gibt es sektorale Ministerkonferenzen, die nach Bedarf einberufen werden.

Kontakt: UN Economic Commission for Africa  
Africa Hall  
P.O. Box 3001  
Addis Abeba

Äthiopien  
E-Mail: [ecainfo@uneca.org](mailto:ecainfo@uneca.org)  
Webseite: [www.uneca.org](http://www.uneca.org)

## Wirtschaftskommission für Europa (ECE)

Die Wirtschaftskommission für Europa (Economic Commission for Europe – ECE) wurde 1947 gegründet. Der ECE gehören 56 Staaten an (alle europäischen Staaten, die GUS-Staaten in Zentralasien und im Kaukasus, die Türkei, Zypern, Israel, die USA und Kanada). Exekutivsekretär ist seit 2017 Olga Algayerova (Slowakei). Sitz der Kommission ist Genf.

Kernaufgaben der ECE sind die Bereiche Handel, Umwelt, Verkehr und Statistik. In diesen Bereichen trägt sie dazu bei, Konventionen auszuhandeln, Normen und Standards zu harmonisieren, Umweltschäden vorzubeugen und zu reduzieren, eine übergreifende Verkehrsinfrastruktur zu entwickeln sowie insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich der Wirtschaftskommission ist das internationale Energieprogramm „Energieeffizienz 21“, mit dem auf einer akzeptablen wirtschaftlichen Grundlage die Sicherheit der Energieversorgung verbessert werden soll. Die ECE tritt alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen, um Entscheidungen zu treffen.

Kontakt: Economic Commission for Europe  
Palais des Nations  
CH – 1211 Genf 10  
E-Mail: [info.ece@unece.org](mailto:info.ece@unece.org)  
Webseite: [www.unece.org](http://www.unece.org)

## Wirtschaftskommission für Lateinamerika und Karibik (ECLAC)

Die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und Karibik (Economic Commission for Latin America and the Caribbean – ECLAC, spanisch CEPAL) wurde 1948 gegründet. Ihr gehören 33 Staaten Lateinamerikas und der Karibik sowie 13 Staaten außerhalb der Region an. Weitere 14 nicht-selbstständige Territorien in der Karibik sind assoziierte Mitglieder. Exekutivsekretärin ist seit 2008 Alicia Bárcena (Mexiko). Hauptsitz der Kommission ist Santiago de Chile (Chile). Weiterhin unterhält sie Regionalbüros in Zentralamerika (Mexiko Stadt) und der Karibik (Port of Spain) sowie nationale Büros in Buenos Aires, Brasília, Montevideo und Bogotá sowie ein Verbindungsbüro in Washington.

Das Mandat der ECLAC umfasst politische Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des regionalen und internationalen Handels. Die Kommission stellt den Regierungen wirtschaftliche und statistische Informationen und Beratung zur Verfügung und arbeitet mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zusammen. Die ECLAC tritt gewöhnlich alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen.

Kontakt: Economic Commission for Latin America and the Caribbean  
Edificio Naciones Unidas  
Avenida Dag Hammarskjöld 3477  
Casilla 179-D  
Santiago de Chile  
Chile  
E-Mail: [dpisantiago@cepal.org](mailto:dpisantiago@cepal.org)  
Webseite: [www.cepal.org](http://www.cepal.org)

## Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)

Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific – ESCAP) wurde 1947 gegründet. Die Kommission hat 53 Mitglieder, von denen vier nicht zur Region gehören. 9 Staaten haben → *Beobachterstatus*. Exekutivsekretärin ist seit 2018 Armida Alisjahbana (Indonesien). Sitz der Kommission ist Bangkok (Thailand).

Die Wirtschafts- und Sozialkommission koordiniert Programme und Projekte der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene. Sie erarbeitet mit den Mitgliedsländern Strategien zur Lösung von Wirtschafts- und Sozialproblemen, stellt Beratungsdienste zur Verfügung und sammelt, evaluiert und dokumentiert wirtschaftliche, technische sowie statistische Informationen zu Wirtschafts- und Sozialfragen. Die nachgeordneten Organe umfassen u. a. Ausschüsse für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, für Umwelt und Entwicklung der natürlichen Ressourcen und für sozioökonomische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in ländlichen und städtischen Gebieten, des Weiteren zwei Sondergremien für die am wenigsten entwickelten Länder (→ *Least Developed Countries*) sowie Binnenland-Entwicklungsländer und für die Insel-Entwicklungsländer im Pazifik. Das höchste Entscheidungsgremium der ESCAP ist die jährliche Vollversammlung.

Kontakt: Economic and Social Commission for Asia and the Pacific  
UN Building  
Rajadamnern Avenue  
Bangkok 10200  
Thailand  
E-Mail: [unescap@unescap.org](mailto:unescap@unescap.org)  
Webseite: [www.unescap.org](http://www.unescap.org)

## Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)

Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (Economic and Social Commission for Western Asia – ESCWA) wurde 1973 gegründet. Mitglieder sind die 18 Staaten der Golfregion und Nordafrikas sowie die palästinensischen Gebiete. Israel ist als einziges Land der Region nicht Mitglied, sondern in der ECE vertreten. Exekutivsekretärin ist derzeit Rola Dashti (Stand: Dezember 2020). Die Kommission hat ihren Sitz in Beirut (Libanon).

Die Kommission soll den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Entwicklung in Westasien fördern. Durch gemeinsames Vorgehen soll das Niveau der dortigen wirtschaftlichen Aktivitäten verbessert sowie die wirtschaftlichen Beziehungen unter den Staaten der Region und mit Drittstaaten erhalten und gestärkt werden. Sie tagt alle zwei Jahre.

Kontakt: Economic and Social Commission for Western Asia  
P.O. Box 11-8575  
Beirut  
Libanon  
E-Mail: [webmaster-escwa@un.org](mailto:webmaster-escwa@un.org)  
Webseite: [www.escwa.un.org](http://www.escwa.un.org)





S

Tagung des VN-Sicherheitsrates  
in New York, Januar 2020

## Sanktionen

Sanktionen können im Rahmen der Vereinten Nationen auf der Rechtsgrundlage von Kapitel VII (Artikel 41) der → *Charta* nur vom → *Sicherheitsrat* beschlossen werden. Dies setzt voraus, dass der Sicherheitsrat nach Artikel 39 der Charta feststellt, dass eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Da die in der Vergangenheit häufig verhängten umfassenden Wirtschafts- und Finanzsanktionen (wie im Falle des Irak 1990–2003) teils erhebliche humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hatten, ist der Sicherheitsrat dazu übergegangen, gezielte Sanktionen („targeted“ oder „smart sanctions“) gegen politisch Handelnde eines Staates oder einer Organisation zu verhängen. Gezielte Sanktionen können Reiseverbote oder Reiseeinschränkungen oder das Einfrieren von Konten und wirtschaftlichen Ressourcen beinhalten (Beispiele sind die Sanktionen gegen Nordkorea seit 2006 und gegen den Iran ab 2006/2007–2015). Regelmäßig wird bei Kriegen oder inneren Auseinandersetzungen ein Waffenembargo verhängt. Im Jahr 2020 bestanden vierzehn vom Sicherheitsrat eingerichtete Sanktionsregime. Seit 1966 hat der Sicherheitsrat 30 Sanktionsregime eingerichtet.

→ *Mitgliedstaaten* der Vereinten Nationen sind völkerrechtlich verpflichtet, die vom Sicherheitsrat unter Berufung auf Kapitel VII beschlossenen Maßnahmen umfassend und umgehend umzusetzen.

### Heutige Sanktionsregime:

Demokratische Republik Kongo, Guinea-Bissau, Irak, Islamischer Staat und Al-Qaida, Jemen, Libanon, Libyen, Mali, Nordkorea, Somalia, Sudan und Südsudan, Taliban und die Zentralafrikanische Republik.

## — Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)

Das Konzept der Schutzverantwortung wurde 2005 unter Art. 138, Art. 139 in die Abschlusserklärung des Weltgipfels 2005 aufgenommen (A/RES/60/1). Anlass dazu gaben Erfahrungen der 1990er Jahre, als es zu massiven Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in Konflikten wie im ehemaligen Jugoslawien, in Somalia und in Ruanda gekommen war. Vor diesem Hintergrund sollte eine zu den primär verantwortlichen Staaten ergänzende Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft begründet werden. Diese weitreichende Verpflichtung umfasst Vorbeugung und Verhütung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnischen Säuberungen. Hierbei ist die internationale Gemeinschaft aufgefordert, betroffene Staaten zu unterstützen. Im äußersten Fall kann der Schutzverantwortung auch durch eine militärische Intervention von außen entsprochen werden.

Mit dem Generalsekretärs-Bericht zur Schutzverantwortung (A/36/677) wurde schließlich 2009 das Drei-Säulen-Konzept etabliert:

- Zunächst hat jeder einzelne Staat die Verantwortung, die eigene Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.
- Die internationale Gemeinschaft soll die Staaten ermutigen und ihnen dabei helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.
- Die internationale Gemeinschaft, handelnd durch die Vereinten Nationen, hat die Verantwortung, geeignete diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel nach den Kapiteln VI (friedliche Streitbeilegung) und VIII (Regionalorganisationen) der → *Charta der Vereinten Nationen* einzusetzen, um bei diesem Schutz behilflich zu sein. Erweisen sich friedliche Mittel als unzureichend und versagen die nationalen Behörden offenkundig dabei, ihre Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, erklären sich die Staaten bereit, über den → *Sicherheitsrat* kollektive Maßnahmen (→ *kollektive Sicherheit*) im Einklang mit der VN-Charta, namentlich Kapitel VII (Zwangsmaßnahmen bei Friedensbedrohung), zu ergreifen.

- Das Konzept der Schutzverantwortung bekräftigt den Grundsatz des modernen Völkerrechts, dass schwere Menschheitsverbrechen keine innere, von der Souveränität gegen Einmischung von außen geschützte Angelegenheit sind. Die Staaten werden ermahnt, sich frühzeitig präventiv mit diplomatischen und anderen friedlichen Mitteln um Krisensituationen zu kümmern, die zu Völkermord, Kriegsverbrechen etc. führen können. Im Bereich von Zwangsmaßnahmen bleibt es aber strikt beim rechtlichen Status quo, wonach diese nur vom Sicherheitsrat und nur in vollem Einklang mit Kapitel VII der Charta getroffen werden dürfen.

Webseite: [www.responsibilitytoprotect.org/](http://www.responsibilitytoprotect.org/)  
[www.genocide-alert.de/projekte/schutzverantwortung-responsibility-protect/](http://www.genocide-alert.de/projekte/schutzverantwortung-responsibility-protect/)

## Seerecht

Im Rahmen der Vereinten Nationen ist das Seevölkerrecht auf drei Seerechtskonferenzen (1958, 1960 und von 1973–1982) kodifiziert und weiterentwickelt worden. Auf der ersten Konferenz 1958 wurden vier Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszonen, über den Festlandsockel, über die Hohe See sowie über die Fischerei und Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See geschaffen.

Nachdem die zweite Konferenz 1960 ergebnislos blieb, wurde auf der dritten Konferenz 1982 das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen – SRÜ (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS) angenommen. Die Konferenz wurde 1973 in New York eröffnet, fand jedoch erst 1982 mit der Unterzeichnung des Übereinkommens ihren Abschluss. Dieses integriert die früheren Regelungen des Seevölkerrechts- und -gewohnheitsrechts und schafft neue Rechtsnormen insbesondere im Bereich der internationalen wissenschaftlichen Meeresforschung und des internationalen Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt. Die in 320 Artikeln enthaltenen Normen des SRÜ stellen eine umfassende und grundlegende Ordnung der Rechtsverhältnisse bzw. Nutzungsrechte am Meer und seinen natürlichen Ressourcen einschließlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes dar.

Das Übereinkommen setzte zudem eine → *Internationale Meeresbodenbehörde* ein, welche die Nutzung des Meeresbodens und seiner mineralischen Ressourcen jenseits des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse verwaltet, sowie eine Festlandssockelgrenzkommission, die Empfehlungen über die Abgrenzung von erweiterten Festlandssockeln ausspricht. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des SRÜ können neben den hergebrachten Streitbeilegungsmitteln auch dem unter Teil XV des SRÜ eingerichteten → *Internationalen Seegerichtshof* in Hamburg vorgelegt werden.

Am 28. Juli 1994 wurde außerdem ein Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des SRÜ angenommen. Es modifiziert die Tiefseebergbauregelungen zugunsten marktwirtschaftlicher Aspekte. Damit wurde der Weg für eine nahezu universelle Ratifizierung des SRÜ geschaffen, dessen Regelungen mittlerweile auch weitgehend als geltendes Völkergewohnheitsrecht anerkannt sind. Das Seerechtsübereinkommen trat am 16. November 1994 für zunächst über 60 Staaten in Kraft, darunter die Bundesrepublik Deutschland. Im Dezember 2020 waren insgesamt 168 Staaten Vertragsstaaten des SRÜ. In einem ersten Durchführungsübereinkommen zum SRÜ vom 4. August 1995 werden zudem die Bestimmungen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weitwandernder und grenzüberschreitender Fischarten umgesetzt, insbesondere durch die Schaffung von regionalen Fischereimanagement-Organisationen (RFMOs). Derzeit finden auf Grundlage eines Mandats der → *Generalversammlung der VN* vom Dezember 2017 Regierungsverhandlungen über ein weiteres rechtsverbindliches Durchführungsübereinkommen zum SRÜ über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche (hohe See und Gebiet) statt.

## — Sekretariat der Vereinten Nationen

Das Sekretariat ist eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*). Es besteht aus dem → *Generalsekretär* (seit 1. Januar 2017 António Guterres (Portugal)) und den sonstigen Bediensteten, die dem Generalsekretär unterstellt und verantwortlich sind.

Der Generalsekretär ist somit der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen (Artikel 97 der → *Charta*). Artikel 97, 100 und 101 der VN-Charta garantieren ihm einen unabhängigen Status und schützen ihn und seinen Mitarbeiterstab gegen unangemessene Einflüsse durch Vertreter der Mitgliedstaaten.

Die Zuständigkeiten des Generalsekretärs sind in der Charta z.T. detailliert definiert. Nach Artikel 98 ist er bei allen Sitzungen der → *Generalversammlung*, des → *Sicherheitsrats*, des → *Wirtschafts- und Sozialrats* und des → *Treuhandrats* tätig „und nimmt alle sonstigen ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben wahr“. Diese Formulierung erlaubt es den genannten Hauptorganen, dem Generalsekretär auch politische Aufgaben zu übertragen – Aufgaben, die über seine administrativen Tätigkeiten hinausgehen. Artikel 98 der Charta sieht vor, dass der Generalsekretär der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Organisation erstattet. Diese Jahresberichte eröffnen ihm die Möglichkeit zu einer persönlichen Bewertung der Arbeit der Vereinten Nationen des vorangegangenen Jahres sowie zur Unterbreitung von Reformvorschlägen. Dies entspricht dem Geist der Charta, wie er in Artikel 99 zum Ausdruck kommt und dem Generalsekretär explizit eine politische Rolle zuordnet.

Eine sorgfältige Prüfung der Charta-Vorschriften macht jedoch deutlich, dass das Sekretariat kein politisches Entscheidungsorgan ist. Trotz dieser Einschränkung hat die politische Bedeutung des Generalsekretärs ständig zugenommen.

Das Sekretariat besteht aus verschiedenen Hauptabteilungen und Büros. Bei der Ernennung der Beamten des Sekretariats ist nach Artikel 101 der Charta „ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten“. Die Auswahl soll auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage getroffen werden. Die internationalen Beamten dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Weisungen von einer Regierung oder von außenstehenden Autoritäten weder erbitten noch annehmen (Artikel 100 der Charta). Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erfüllt eine Doppelfunktion im → *System der Vereinten Nationen*: Einerseits ist er der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen, andererseits Primus inter Pares in der Verwaltung des gesamten VN-Systems. Dies bedeutet, dass er mit einer Vielzahl von Koordinationsaufgaben zwischen den → *Sonderorganisationen* und den Spezialorganen konfrontiert ist.

## Selbstbestimmungsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein zentrales Rechts- und Ordnungsprinzip der Staatengemeinschaft. Es ist in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 55 der → *Charta der Vereinten Nationen* sowie in zahlreichen internationalen Verträgen und Dokumenten niedergelegt. Die gleichlautenden Artikel 1 der beiden → *Menschenrechtspakte* der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966 bestimmen in Absatz 1:

„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts sind Fragen der Trägerschaft (Wer stellt ein Volk dar?) und der Modalitäten der Ausübung des Rechts (interne und externe Selbstbestimmung) im Einzelfall häufig strittig. Nach überwiegender Auffassung gibt das Recht auf Selbstbestimmung grundsätzlich kein Recht auf Abspaltung (Sezession) einer Gruppe von einem Staat.

## Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch

Die Verhinderung und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und Missbrauch (Sexual Exploitation and Abuse – SEA) durch VN-Mitarbeiter, Peacekeeper, Entwicklungshelfer und humanitäre Helfer stellen Herausforderungen für die Vereinten Nationen und ihre Glaubwürdigkeit als Weltorganisation dar.

In Reaktion auf anhaltende Berichte von sexueller Ausbeutung und Missbrauch in → *Friedensmissionen* beschloss der Sicherheitsrat 2016 eine Resolution zum Umgang mit sexueller Ausbeutung und Missbrauch im Peacekeeping (RES 2272), die eine Repatriierung gesamter Kontingente vorsieht im Falle von Fehlverhalten einzelner Kontingents-Angehörigen. Auch fordert der Sicherheitsrat mehr Transparenz und eine Steigerung des Frauenanteils in Peacekeepingmissionen. VN-Generalsekretär António Guterres hat die Bekämpfung von SEA seit Beginn seiner Amtszeit im Januar 2017 zu einer persönlichen Priorität gemacht und eine VN-weite Strategie

beschlossen (A71/818 Special Measures for protection from sexual exploitation and abuse: a new approach). Diese nimmt neben Peacekeeping auch die VN-Organisationen in den Blick und umfasst unter anderem die Etablierung zentraler Berichtswege, die Verschärfung von Disziplinarmaßnahmen für VN-Mitarbeitende sowie die Benennung einer bzw. eines Victims' Rights Advocate.

Vor dem Hintergrund weiterer internationaler und nationaler Presse-Berichterstattung über SEA im Hilfssektor Anfang 2018 haben darüber hinaus viele humanitäre VN-Organisationen, wie UNHCR und WFP ihre Regeln und Schutzmechanismen überarbeitet und weiter verstärkt.

Knapp 100 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, haben zudem eine freiwillige Vereinbarung („Compact“) gezeichnet, der Staaten verpflichtet, Fälle von sexueller Ausbeutung und Missbrauch strafrechtlich zu verfolgen. Generalsekretär António Guterres hat zudem einen Circle of Leadership ins Leben gerufen, um ein politisches Signal des Engagements auf höchster Ebene der VN-Mitgliedstaaten zu senden. Neben Bundeskanzlerin Merkel sind über 70 Staats- und Regierungschefs Mitglied des Kreises.

## Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC)

Dem Sicherheitsrat (Security Council – UNSC) kommt unter den sechs Hauptorganen der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ zu. Er handelt in diesem Bereich mit Wirkung für alle → *Mitgliedstaaten* der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat ist das einzige Organ, das Beschlüsse mit bindender Wirkung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen fassen kann.

Die Bedeutung des Sicherheitsrats liegt nicht nur in seiner Entscheidungsmacht, sondern auch in seiner Autorität als einer universell anerkannten politischen Instanz. Der Sicherheitsrat bietet Konfliktparteien eine Plattform zur Diskussion von Streitigkeiten und zur Verhandlung über die Lösung von Konflikten. Er kann die

Bemühungen der Streitparteien zur Konfliktlösung maßgeblich unterstützen, eigene Vorschläge zu ihrer Lösung unterbreiten oder Regelungen international sanktionieren bzw. ihre Durchführung garantieren.

## — Aufgaben und Befugnisse

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen weltweiter Friedenssicherung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*) kann sich der Sicherheitsrat folgender Methoden und Verfahren bedienen:

- Friedliche Streitbeilegung nach Kapitel VI der → *Charta*
- Friedenssichernde Operationen (→ *Friedensmissionen*)
- Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta

Das Recht zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat ist Kern des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen (→ *kollektive Sicherheit*). Bei Friedensbedrohung, Friedensbrüchen und Angriffshandlungen ist es exklusiv dem Sicherheitsrat vorbehalten, für alle VN-Mitglieder bindende Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Durch nichtmilitärische wie militärische Gemeinschaftsaktionen der VN-Mitglieder soll jeder potenzielle Aggressor davor abgeschreckt werden, seine Interessen mittels Gewalt durchzusetzen. Ursprünglich war sogar beabsichtigt, durch verpflichtende Bereitstellung nationaler Truppenkontingente eine ständige VN-Truppe zu bilden, um ein schnelles kollektives Handeln jederzeit zu ermöglichen. Hierzu ist es mangels Übereinstimmung der Großmächte aber nie gekommen.

## — Struktur und Zusammensetzung

Der Sicherheitsrat besteht aus fünf ständigen und zehn nichtständigen Mitgliedern. Nichtständige Mitglieder werden jährlich jeweils für eine Zweijahresperiode gewählt, wobei bei jeder Wahl nur fünf neue Mitglieder bestimmt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Ursprünglich hatte der Rat nur elf Mitglieder. 1963 wurde die Zahl der nichtständigen Mitglieder von sechs auf zehn erhöht. Die Sitze der nichtständigen Mitglieder werden nach einem Regionalschlüssel verteilt:

- afrikanische Staaten: drei Sitze
- asiatische Staaten: zwei Sitze

- osteuropäische Staaten: ein Sitz
- lateinamerikanische und karibische Staaten: zwei Sitze
- westeuropäische und andere (Kanada, Australien, Neuseeland) Staaten: zwei Sitze

Die Bundesrepublik Deutschland ist bisher sechs Mal als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat vertreten gewesen – 1977/78, 1987/88, 1995/96, 2003/04, 2011/12 und 2019/20. Die ehemalige DDR war einmal Mitglied im Sicherheitsrat (1980/81).

Anders als in der → *Generalversammlung*, wo jeder Staat das gleiche Stimmrecht besitzt, ist das Stimmrecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA) besonders ausgestaltet, denn diese verfügen über ein Vetorecht. Nimmt eines der ständigen Mitglieder sein Vetorecht wahr und stimmt gegen einen Resolutionsentwurf, kommt – außer in Verfahrensfragen – kein Beschluss des Gremiums zustande. Damit gewährt die Charta den ständigen Mitgliedern eine herausragende politische Stellung, die ihnen im gesamten → *System der Vereinten Nationen* bedeutenden Einfluss verleiht.

## — Verfahren des Sicherheitsrats

Bei Beschlüssen des Sicherheitsrats wird zwischen Verfahrens- und Sachfragen unterschieden. Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von neun der 15 Sicherheitsratsmitglieder. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von neun Mitgliedern, wobei keines der fünf ständigen Mitglieder dagegen stimmen darf (Vetorecht). Stimmenthaltung gilt nicht als Veto. Eine Entscheidung, ob es sich im Einzelfall um eine Verfahrensfrage oder eine Sachfrage handelt, bedarf ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit unter Einschluss der ständigen Mitglieder (Doppelveto). Sicherheitsratsmitglieder, die gleichzeitig Streitpartei sind, sollen bei Beschlüssen zur friedlichen Streitbeilegung nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Da für Beschlüsse des Sicherheitsrats die Mitwirkung aller fünf ständigen Mitglieder sowie von mindestens vier nichtständigen Mitgliedern erforderlich ist, hat sich in der Praxis das Verfahren der Konsultationen entwickelt. Ziel dieses Verfahrens ist es, Übereinstimmung aller Sicherheitsratsmitglieder zu erreichen. Strittige Abstimmungen werden in der Regel nur eingesetzt, wenn Gegensätze nicht zu überbrücken sind oder aus taktischen Gründen, um bestimmte Sicherheitsratsmitglieder – z. B. eine Veto-Macht – öffentlich zu isolieren.

Seit Ende des Kalten Krieges hat der Sicherheitsrat seine Verfahren erheblich verfeinert. Die Verfahrensordnung ist aber weiterhin „vorläufig“ und wurde nie in Gänze festgeschrieben (Provisional Rules of Procedure). Die Verfahren beruhen auf „gelebter Praxis“. So gibt es neben den geschlossenen, grundsätzlich nur den Mitgliedern des Rats zugänglichen Konsultationen eine ganze Reihe weiterer Formate, z. B. Treffen mit den Truppenstellern einer vom Sicherheitsrat eingesetzten Mission oder offene – für alle Mitglieder der Vereinten Nationen zugängliche – Debatten, zumeist über Themen von allgemeinem Interesse. Schließlich haben sich die Mitglieder des Rats mit der Einrichtung des sog. „Arria-Formats“ (benannt nach dem ersten VN-Botschafter, der ein solches Format einberief, Diego Arria, Venezuela) einen Rahmen geschaffen, in dem sich Ratsmitglieder die Ansichten von Nichtmitgliedern, der Zivilgesellschaft und anderer in informeller, grundsätzlich vertraulicher Atmosphäre anhören können. Bei dem Arria-Format handelt es sich um ein Treffen von Ratsmitgliedern auf Einladung eines Ratsmitglieds außerhalb der eigentlichen Tagungsräume des Sicherheitsrats. Es müssen nicht alle Ratsmitglieder daran teilnehmen.

Es besteht kein Zweifel, dass bei der Abfassung der Charta vorgesehen war, dem Sicherheitsrat die Funktion eines Exekutiv-Organs zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu übertragen. Entsprechend seinen im Vergleich zur Generalversammlung weiter gehenden Kompetenzen sollte der Sicherheitsrat nicht nur als Entscheidungsorgan, sondern auch – mit Hilfe des Generalstabsausschusses – als Durchführungsorgan seiner Entscheidungen tätig werden. Der Sicherheitsrat war jedoch in der Phase des Kalten Krieges vor allem durch zahlreiche Vetos nicht in der Lage, seiner Hauptverantwortung nachzukommen. Wegen dieses Mangels an Übereinstimmung zwischen den ständigen Mitgliedern kam es auf Initiative der USA zu einer umstrittenen sicherheitspolitischen Aufwertung der Generalversammlung. 1950 nahm diese die „Vereint-für-den-Frieden“-EntschlieÙung (→ *Uniting for Peace*) an. Mit der Auflösung der Blöcke Anfang der 1990er Jahre fand der Sicherheitsrat zunächst wieder zu mehr Konsens, wenn auch häufig auf der Grundlage des kleinsten gemeinsamen Nenners.

Seit Mitte der 1980er Jahre wurden zahlreiche Vorschläge, die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats zu verbessern, unterbreitet und z.T. auch umgesetzt (Note 507/2017 des Sicherheitsrates) Auch mangelt es nicht an Vorschlägen zur Revision der Charta, insbesondere um die Zusammensetzung des Sicherheitsrats an die Bedingungen der Gegenwart anzupassen und das Veto-Recht einzugrenzen (→ *Sicherheitsratsreform*). Diese Initiativen bilden einen wesentlichen Bestandteil in der Diskussion um die → *Reformen der Vereinten Nationen*.

Auf dem Weg zu transparenter Arbeit des Sicherheitsrats bleibt noch ein großes Stück zurückzulegen. Dennoch verdienen die Verbesserungen der letzten Jahre Anerkennung. An erster Stelle ist die rasche und umfangreiche Veröffentlichung der Dokumente des Sicherheitsrats und seiner Ausschüsse im Internet zu nennen. Aber auch das neue Verfahren zur Auswahl des → *Generalsekretärs*, das durch die Vorstellung der Kandidaten in der Generalversammlung Hinterzimmerentscheidungen deutlich erschwert, stellte 2016 einen echten Fortschritt dar.

Webseite: [www.un.org/en/sc](http://www.un.org/en/sc)

## Sicherheitsratsreform

Die Reform des → *Sicherheitsrats* beschäftigt die → *Generalversammlung* seit über 30 Jahren. Obwohl die Zahl der → *Mitgliedstaaten* der Vereinten Nationen seit der Gründung 1945 von damals 51 auf heute 193 Staaten angestiegen ist, wurde der Sicherheitsrat bisher nur einmal erweitert (1965 von zuvor elf auf jetzt 15 Mitglieder, indem vier neue nicht-ständige Sitze geschaffen wurden). Zu den ständigen Mitgliedern gehören bisher kein afrikanisches und kein lateinamerikanisches Land. Zudem müssten auch Länder berücksichtigt werden, die nach Art. 23 der Charta „maßgeblich zu Frieden- und Sicherheit“ beitragen.

Wie jede Änderung der → *Charta der Vereinten Nationen* erfordert auch die Reform des Sicherheitsrats zunächst eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung und danach die Ratifizierung durch zwei Drittel aller VN-Mitglieder inklusive aller fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. Von 1993 bis 2008 wurde die Sicherheitsratsreform in einer eigenen Arbeitsgruppe der Generalversammlung („open ended working group“) diskutiert, seit 2008 mit Beschluss 62/557 (2008) wurden die Verhandlungen in ein informelles Plenum der Generalversammlung („intergovernmental negotiations/IGN“) überführt. Bei den Diskussionen geht es sowohl um die Zahl der Mitglieder eines reformierten Sicherheitsrats als auch um Kategorien der Mitgliedschaft (ständig, nichtständig oder weitere Kategorien), um

das Vetorecht und um Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats. Eine große Mehrheit der VN-Mitgliedstaaten befürwortet eine Reform des Sicherheitsrates, bei der konkreten Ausgestaltung hingegen gibt es seit Jahrzehnten verhärtete Fronten.

Die Debatten im informellen Plenum bestätigen, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine Erweiterung des Gremiums sowohl im Bereich der nicht-ständigen als auch der ständigen Mitglieder eintritt. Zum Weltgipfel 2005 lagen der 59. Generalversammlung folgende Entwürfe zur Reform vor:

1. Der Entwurf der sogenannten „G4“, bestehend aus Deutschland, Japan, Indien und Brasilien, der eine Erweiterung des Rates um sechs ständige und vier nichtständige Mitglieder vorsah.
2. Der Entwurf der Afrikanischen Union (AU), der ebenfalls die Erweiterung um ständige und nichtständige Mitglieder vorsah, dabei auch für neue ständige Mitglieder ein Vetorecht sowie einen zweiten zusätzlichen nichtständigen Sitz für Afrika forderte.
3. Der Entwurf der „Uniting for Consensus“ Gruppe um Italien und Pakistan, der die Erweiterung des Rates lediglich um zehn nichtständige Mitglieder vorsah.

Keiner der Vorschläge ist bisher zur Abstimmung gestellt worden, diese drei Grundpositionen bestimmen aber weiterhin die wesentlichen Linien der Debatte.

Die G4-Partner Deutschland, Brasilien, Indien und Japan treffen sich regelmäßig auf verschiedenen Ebenen und suchen wie auch andere Partner in den Vereinten Nationen nach Wegen, die Reformdebatte voranzutreiben. Insbesondere drängt eine Mehrheit der VN-Mitgliedstaaten auf den Beginn konkreter Textverhandlungen, wie sie auch in anderen schwierigen Fragen in den VN üblich sind. Bisher scheiterten die Versuche jedoch am massiven Widerstand der Gegner einer Erweiterung um ständige Mitglieder. Der Sicherheitsrat ist ein zentrales Gremium des multilateralen Systems, zur Sicherung seiner Autorität und Legitimität bedarf es einer Anpassung seiner Zusammensetzung.

## Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Im → *System der Vereinten Nationen* sind insbesondere die → *Generalversammlung*, aber auch die anderen Hauptorgane (→ *Organe der Vereinten Nationen*) Foren für die Behandlung allgemeiner sicherheitspolitischer, wirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Fragen. Die Sonderorganisationen (Specialised Agencies) erfüllen dagegen in erster Linie bestimmte fachliche Aufgaben. Sie arbeiten weltweit auf Gebieten wie Gesundheit, Ernährung, Kultur, Arbeit, Postwesen, Wetterdienst, Flugwesen und dergleichen mehr.

Alle Sonderorganisationen beruhen auf eigenen völkerrechtlichen Verträgen und sind teilweise älter als die Vereinten Nationen selbst. Mit den Vereinten Nationen sind sie durch Abkommen verbunden (Artikel 57 und 63 der → *Charta*), die eine möglichst enge Zusammenarbeit sichern sollen. Die Abkommen verpflichten die Sonderorganisationen, den Vereinten Nationen über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Generalversammlung und der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* können den Sonderorganisationen Empfehlungen für ihre Arbeit geben; in ihrem Wirkungsfeld sind sie jedoch autonom. Sie verfügen über eigene Organe, Sekretariate und Haushalte.

Für die Sonderorganisationen wirkt der Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsorgan und Informationsdrehscheibe. Mindestens zweimal jährlich treffen die Generaldirektoren der Sonderorganisationen mit dem → *Generalsekretär der Vereinten Nationen* im systemübergreifenden höchsten Koordinierungsgremium (United Nations System Chief Executive Board for Coordination) unter dem Vorsitz des Generalsekretärs zusammen.

**Insgesamt gibt es folgende 17 Sonderorganisationen:**

- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen – FAO ( → *Ernährung und Landwirtschaft*)
- → *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)*
- → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)*
- → *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*
- → *Internationale Fernmeldeunion (ITU)*
- → *Internationale Finanzkorporation (IFC)*

- → *Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO)*
- → *Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)*
- → *Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)*
- → *Internationaler Währungsfonds (IWF)*
- → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*
- → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)*
- → *Weltgesundheitsorganisation (WHO)*
- → *Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)*
- → *Weltorganisation für Meteorologie (WMO)*
- → *Weltpostverein (UPU)*
- → *Weltorganisation für Tourismus (UNWTO).*

Zu den VN-Sonderorganisationen gehören auch die Weltbank mit ihren Organisationen (→ *Weltbankgruppe*) und der Internationale Währungsfonds (IWF), obwohl sie im Gesamtsystem eine Sonderstellung einnehmen. Die für Atomenergiefragen 1957 gegründete → *Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)* ist ebenso wie die → *Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)* keine Sonderorganisation im Sinne der Artikel 57 und 63 der VN-Charta, sondern eine unabhängige zwischenstaatliche Organisation unter dem Dach der Vereinten Nationen. Der bisher auf vorbereitender Basis operierenden Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) käme nach Inkrafttreten des Vertrages ein vergleichbarer Status zu. Die → *Welthandelsorganisation (WTO)* gehört rechtlich nicht zum VN-System.

## Standorte der Vereinten Nationen

Anfangs war umstritten wo der Hauptsitz der VN sein sollte, anfangs war noch nicht einmal klar, auf welchem Kontinent die Weltorganisation ihre Zelte aufschlagen sollte. Nachdem die VN nach ihrer Gründung im Jahr 1945 (→ *Gründungsgeschichte der VN*) zunächst in London ihren provisorischen Sitz hatten, zeichnete sich aber bald ab, dass die USA sich durchsetzen würden. Am 1. Dezember 1945 wurde dies von der → *Generalversammlung* beschlossen.

Doch damit gingen die erbitterten Kämpfe erst los. In den Vereinigten Staaten bewarben sich mehr als 200 Städte um den VN-Amtssitz. New York war zunächst klarer Außenseiter. Als Favoriten galten andere Metropolen wie San Francisco, das bereits die Gründerkonferenz beherbergt hatte, oder Philadelphia, die Stadt der Unabhängigkeitserklärung, für die auch UN-Generalsekretär Trygve Lie warb. Auch Chicago, Boston, Detroit oder Miami waren im Rennen.

Als sich die Generalversammlung auf einen Ort östlich des Mississippi festlegte, sah Philadelphia bereits wie der sichere Sieger aus. Für die Wende sorgte die Unternehmerfamilie Rockefeller, die den Vereinten Nationen 8,5 Millionen Dollar schenkte, um damit das Grundstück zwischen der 42. und 48. Straße in Manhattan zu kaufen, was New York schließlich den Zuschlag brachte.

Am 24. Oktober 1949 wurde der Grundstein gelegt. Bis 1952 entstanden nach Plänen einer Architektengruppe um Oscar Niemeyer auf dem Areal die Gebäude, die heute unter anderem die Generalversammlung, den → *Sicherheitsrat* und das → *Sekretariat* beherbergen. Vor allem das 39 Stockwerke und 154 Meter hohe Sekretariatshochhaus wurde zu einem Wahrzeichen New Yorks. Von 2008 bis 2014 wurden die Gebäude für mehr als zwei Milliarden Dollar grundlegend saniert. Neben der Entfernung von Asbest ging es dabei vor allem um die Verbesserung der Energieeffizienz.

New York ist aber nicht der einzige VN-Standort. Die Vereinten Nationen haben auch in Genf, Wien und Nairobi offizielle Amtssitze. Die zahlreichen Neben- und Sonderorgane sind zudem über den gesamten Globus verteilt, beispielsweise in Kopenhagen, Rom oder Tokio.

Auch in Deutschland sind zahlreiche VN-Organisationen ansässig → *Institutionen der Vereinten Nationen*, vor allem in der Bundesstadt Bonn (→ *Bonn als VN-Standort*) sind die Vereinten Nationen stark vertreten. Auf dem dortigen UN-Campus sind unter anderem das VN-Klimasekretariat, das VN-Freiwilligenprogramm sowie die SDG Action Campaign untergebracht.

## Statistikkommission

Die Statistikkommission (Statistical Commission) ist ein Nebenorgan der Vereinten Nationen (Artikel 7 Absatz 2 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Sie ist eine der Fachkommissionen des → *Wirtschafts- und Sozialrats*, welcher 1946 ihre Einrichtung beschloss, um Statistiken und statistische Methoden zu verbessern.

Die Statistikkommission soll die Entwicklung nationaler Statistiken und ihrer Vergleichbarkeit fördern, die statistische Arbeit spezialisierter Agenturen koordinieren, zentrale statistische Dienstleistungen des Sekretariats der Vereinten Nationen entwickeln, die Organe der Vereinten Nationen bei allgemeinen Fragen zur Sammlung, Analyse und Verteilung statistischer Informationen beraten und zu einem integrierten System bei Erhebung, Verarbeitung und Verteilung internationaler Statistiken führen. Dazu setzt sie statistische Standards, entwickelt Konzepte und Methoden und implementiert sie national und international. Dabei wird sie von der Statistikabteilung des → *Sekretariats der Vereinten Nationen* unterstützt.

Der Statistikkommission gehören 24 → *Mitgliedstaaten* der Vereinten Nationen an. Sie werden vom Wirtschafts- und Sozialrat für jeweils vier Jahre gewählt. Deutschland ist seit 2016 zum fünften Mal Mitglied.

Seit 2000 findet eine jährliche Kommissionssitzung in New York statt, über deren Verlauf die Statistikkommission dem Wirtschafts- und Sozialrat berichtet.

Kontakt: Statistics Commission  
United Nations  
2 United Nations Plaza  
DC2-1620  
New York, NY 10017  
E-Mail: [statcom@un.org](mailto:statcom@un.org)  
Webseite: <https://unstats.un.org/unsd/statcom/commission.htm>

## Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

Das Stimmrecht ist in den einzelnen Organen der Vereinten Nationen unterschiedlich geregelt.

In der → *Generalversammlung* hat jedes Mitglied der Vereinten Nationen eine Stimme. Dies entspricht dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitglieder (Artikel 2 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Allerdings kann ein Mitglied sein Stimmrecht durch Suspension oder bei mehr als zweijährigem Zahlungsrückstand verlieren.

Entschieden wird in der Generalversammlung mit der Zahl „anwesender und abstimmender“ Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Nach Artikel 18 Abs. 2 der → *Charta* bedürfen Beschlüsse über „wichtige Fragen“ der Zweidrittel-Mehrheit, andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In der Praxis werden Entscheidungen der Generalversammlung mit großen Mehrheiten (mehr als Zweidrittel) getroffen. Nicht selten – etwa bei der Aufnahme neuer Mitglieder – ergeht die Entscheidung per Akklamation, oder es werden Resolutionsentwürfe im Konsensverfahren vom Präsidenten der Generalversammlung unter Hinweis auf fehlenden Widerspruch für angenommen erklärt.

Im → *Sicherheitsrat* verfügt jedes Mitglied ebenfalls über eine Stimme. Auch dies ist Ausdruck der Staatengleichheit nach Artikel 2 der Charta. Im Sicherheitsrat wird jedoch gemäß Art. 27 der Charta zwischen Verfahrensfragen und „allen sonstigen Fragen“ unterschieden. Beschlüsse über sonstige Fragen bedürfen der Mehrheit von neun Stimmen der insgesamt 15 Mitglieder des Sicherheitsrats. Auch die Beschlüsse über Sachfragen werden mit der Mehrheit von neun Stimmen gefasst, unter diesen müssen jedoch sämtliche Stimmen der ständigen Mitglieder sein. Die Beschlussfassung in Sachfragen kann also durch ein ausdrücklich eingelegtes Einzelveto eines der ständigen Mitglieder verhindert werden. Die in der Praxis entwickelte Stimmenthaltung lässt einen Beschluss hingegen nicht scheitern.

Im → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* verfügt jedes Mitglied über eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Erhält bei Personenwahlen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden führenden Bewerbern. Ergibt sich

Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stimmengleichheit bei anderen Abstimmungen führt zu einer Wahlwiederholung in der nächsten Sitzung. Bei abermaliger Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Zu den informellen Verfahren gehören Konsultations- und Konsensverfahren. Seit Mitte der 1960er Jahre haben diese Verfahren in allen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, ständig an Gewicht gewonnen. Inzwischen hat der Wirtschafts- und Sozialrat die Praktiken der Konsultation und des Konsenses so weit entwickelt, dass man von einem neuen Verfahren innerhalb des Entscheidungsmechanismus sprechen kann.

Konsultationsprozesse und Beschlussfassungen im Konsens bedingen sich gegenseitig. Konsensentscheidungen sind in der Regel Ergebnis eines vorherigen Konsultationsprozesses unter den Mitgliedern eines Gremiums der Vereinten Nationen. Wird eine Resolution im Konsens verabschiedet, stellt der jeweilige Vorsitzende die Übereinstimmung aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Staaten mündlich fest. Zu einer formellen Abstimmung kommt es nicht. Dieses Verfahren, das in der Charta der Vereinten Nationen nicht vorgesehen ist, wird meist dann angewandt, wenn Schwierigkeiten umgangen werden müssen. Es ermöglicht Staaten, die angesichts weiter bestehender Vorbehalte gegenüber einzelnen Teilen der Resolution nicht formal zustimmen wollen, die Entscheidung als Ganzes mitzutragen.

## Suchtstoffkommission (CND)

Die Suchtstoffkommission (Commission on Narcotic Drugs – CND) ist das zentrale politische Richtlinienorgan der Vereinten Nationen, das sich eingehend mit allen Fragen der internationalen Bekämpfung des Drogenmissbrauchs befasst. Die Kommission analysiert die weltweite Lage des Drogenmissbrauchs und erstellt Vorschläge zur Stärkung der internationalen Drogenkontrolle.

1946 als Fachkommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* gegründet, zählt die Suchtstoffkommission heute 53 Mitgliedstaaten (darunter die Bundesrepublik Deutschland). An ihrer einmal jährlich in Wien stattfindenden Tagung nehmen auch zahlreiche andere Staaten und Organisationen als Beobachter teil (→ *Beobachterstatus*). 2016 wurde dort die Schlusserklärung verhandelt, die anschließend bei der UNGASS (UN General Assembly Special Session, Sondergeneralversammlung) angenommen wurde. Die Kommission berichtet dem Wirtschafts- und Sozialrat und der → *Generalversammlung*. Vor allem unterstützt die Kommission den Wirtschafts- und Sozialrat dabei, die Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu überwachen (→ *Internationaler Suchtstoffkontrollrat*). Außerdem berät sie in Fragen der Drogenkontrolle und erstellt, falls gewünscht, Entwürfe für internationale Konventionen.

Die Kommission überprüft auch die bestehenden internationalen Übereinkommen zur → *Drogenbekämpfung*, überwacht die Durchführung des Globalen Aktionsprogramms und des Aktionsplans zur Drogenkontrolle im gesamten VN-System, erstellt Richtlinien für die Tätigkeit des Internationalen Drogenkontrollprogramms und kontrolliert seine Arbeit.

Kontakt: Suchtstoffkommission  
Internationales Zentrum Wien  
Postfach 500  
A – 1400 Wien  
E-Mail: [unodc@unodc.org](mailto:unodc@unodc.org)  
Webseite: [www.unodc.org](http://www.unodc.org)

## System der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen wurden 1945 gegründet, nicht zuletzt auch im Hinblick auf das Scheitern des davor bestehenden Völkerbundes, der den Zweiten Weltkrieg nicht hatte verhindern können (→ *Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen*). Die Zahl der → *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen* ist von 51 im Jahr 1945 auf heute 193 angewachsen. Die Vereinten Nationen haben gemäß Artikel 7 der → *Charta* sechs Hauptorgane (→ *Organe der Vereinten Nationen*), die in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen die Arbeit der Organisation steuern: die → *Generalversammlung*, den → *Sicherheitsrat*, den → *Wirtschafts- und Sozialrat*, den → *Treuhandrat*, den → *Internationalen Gerichtshof* und das → *Sekretariat*, dem der → *Generalsekretär* vorsteht. Diese Organe werden aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*, also aus proportional nach dem BIP der Staatenrhoben Beiträgen der Mitgliedstaaten, finanziert.

Neben diesen Hauptorganen besteht das System der Vereinten Nationen aus einer Vielzahl von Ausschüssen und Kommissionen, die von der Generalversammlung für bestimmte Aufgaben geschaffen werden (Artikel 22 der Charta), an Weisungen gebunden sind und der Generalversammlung direkt oder über den Wirtschafts- und Sozialrat berichten. Für die operative Arbeit wurden – ebenfalls durch die Generalversammlung – Programme und Fonds mit jeweils besonderer fachlicher Kompetenz geschaffen. Beispielhaft hierfür sind das Kinderhilfswerk (UNICEF), das → *Entwicklungsprogramm (UNDP)*, das → *Umweltprogramm (UNEP)*, das Welternährungsprogramm (→ *Ernährung und Landwirtschaft*), der → *Bevölkerungsfonds (UNFPA)* und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR; → *Flüchtlingsschutz*). Finanziert werden diese Programme und Fonds durch freiwillige, zweckgebundene Beiträge der Mitgliedstaaten.

Zum System der Vereinten Nationen gehören auch die → *Sonderorganisationen*, die eigenständige und von der Hauptorganisation rechtlich und politisch unabhängige zwischenstaatliche Einrichtungen sind. Sie wurden jeweils durch separate völkerrechtliche Verträge gegründet und sind teilweise viel älter als die Vereinten Nationen selbst. Sie haben ihre eigene Mitgliedschaft, Organisationsstruktur und ein eigenes Budget zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Sonderorganisationen sind durch Abkommen nach Artikel 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen mit der

Organisation assoziiert, um die Arbeit untereinander zu koordinieren, sind aber der Hauptorganisation nicht untergeordnet. Die Sonderorganisationen gliedern sich im Wesentlichen in drei Kategorien:

- Technische Sonderorganisationen, z. B. der → *Weltpostverein* (UPU), die → *Weltorganisation für Meteorologie* (WMO) oder die → *Internationale Arbeitsorganisation* (ILO).
- Sonderorganisationen im sozialen, kulturellen und humanitären Bereich, z. B. die → *Weltgesundheitsorganisation* (WHO), die → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur* (UNESCO), die → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung* (UNIDO) oder die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO).
- Finanzorganisationen, z. B. der → *Internationale Währungsfonds* (IMF), die → *Weltbankgruppe* oder der Internationale Fond für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD; → *Ernährung und Landwirtschaft*).

Das System der Vereinten Nationen ist daher keine Hierarchie, sondern eher ein Netz, das in dem komplexen Gefüge der internationalen Beziehungen sicherstellt, dass die Vereinten Nationen als internationale Organisation mit universalem Anspruch allumfassend Sachverstand bereitstellen können. Für die Planung und Steuerung dieses Netzes auf operativer Ebene ist der Koordinierungsrat, der Leiter der Organisationen des VN-Systems (UN System Chief Executives Board for Coordination – CEB) zuständig. Unter dem Vorsitz des Generalsekretärs trifft sich die Führung von 31 Institutionen der Vereinten Nationen selbst und der assoziierten Sonderorganisationen, um die Koordination zwischen den verschiedenen Teilen des dezentralisierten VN-Systems zu gewährleisten. Die Entscheidungen des CEB werden durch seine hochrangig besetzten Ausschüsse für Programmfragen (High Level Committee on Planning – HCLP) und Management (High Level Committee on Management – HLCM) sowie durch die United Nations Development Group (UNDG) vorbereitet. Die UNDG ist dabei besonders für die Länderarbeit der Vereinten Nationen von Bedeutung. In ihr sind alle 33 Fonds, Programme, Organisationen, Abteilungen und Büros vertreten, die eine Rolle in der operativen → *Entwicklungszusammenarbeit* spielen. In den Zielländern wird diese operative Arbeit der Vereinten Nationen durch die sogenannten Gemeinsamen Residierenden Koordinatoren systemübergreifend koordiniert (Resident Coordinator System).



Computerunterricht im  
SOS-Kinderdorf in Sambia

## Technologietransfer

Internationaler Technologietransfer leistet einen Beitrag zur Entwicklung technologischer Kompetenz und wird als Instrument zur Überwindung von Unterentwicklung sowie zur Umweltvorsorge angesehen. Technologische Kompetenz ist die Fähigkeit, das Angebot an transferierbaren Technologiekomponenten zu überblicken und einzuschätzen, eine Technologie abzuschätzen und auszuwählen, sie zu nutzen, anzupassen und zu verbessern und schließlich selber Technologien zu entwickeln. Dies erfordert den Auf- und Ausbau einer wissenschaftlich-technischen Infrastruktur (z. B. Technologiezentren, Forschungsinstitute, wirtschaftliche Untersuchungsdienste).

Im Rahmen der Vereinten Nationen beschäftigen sich die → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung* (UNIDO), die → *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung* (UNCTAD) sowie der → *Weltraumausschuss* mit diesen Fragestellungen. Auch im Rahmen der Umsetzung der → *Agenda 2030* werden Fragen zu Technologietransfer und zwischenstaatlicher Zusammenarbeit im Bereich Kapazitätenaufbau diskutiert.

## Terrorismusbekämpfung

Die Vereinten Nationen spielen bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus eine führende Rolle und haben dabei politische Maßstäbe gesetzt. Zahlreiche Grundsatzresolutionen und Konventionen zur Bekämpfung spezifischer Formen des Terrorismus (z. B. Flugzeugentführungen, Geiselnahmen) bilden ein System völkerrechtlicher Instrumente im Kampf gegen den Terrorismus, der als grenzüberschreitendes Phänomen durch multilaterale Zusammenarbeit besonders wirkungsvoll bekämpft werden kann. Diese Zusammenarbeit setzt einerseits bei der Prävention terroristischer Übergriffe und andererseits bei der Strafverfolgung der Täter an. Es darf keine sicheren Zufluchtsorte für Terroristen geben, an denen diese ihre Taten vorbereiten oder sich der Strafe entziehen können. Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung eng mit den Vereinten Nationen zusammen und hat all deren in Kraft getretene Anti-Terrorismuskonventionen unterzeichnet und ratifiziert.

Nachdem am 12. September 2001 die → *Generalversammlung* die Angriffe vom 11. September auf die Vereinigten Staaten nachdrücklich verurteilte und der → *Sicherheitsrat* sie am selben Tag in seiner Resolution 1368 als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bezeichnete, hat die Resolution 1373 vom 28. September 2001 der Staatengemeinschaft ein umfassendes und konkretes Maßnahmenbündel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus einschließlich seiner Prävention verordnet. Es umfasst die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, die Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten sowie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Ein Ausschuss des Sicherheitsrats (Anti-Terrorismus-Ausschuss – CTC) wurde eingerichtet, an den alle Staaten über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten haben. Dem CTC wurde überdies ein Exekutivgremium, das Counter-Terrorism Executive Directorate (CTED), beigegeben, dessen Kernaufgabe die Unterstützung der VN-Mitglieder bei der Umsetzung der Resolution 1373 und die Vermittlung von Unterstützung beim entsprechenden Kapazitätsaufbau ist.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete in der Folge u. a. die Resolutionen 2178 (2014) zu „Foreign Terrorist Fighters“ mit Empfehlungen für strafrechtliche Regelungen, nach denen u. a. das Reisen und der Versuch des Reisens in terroristischer Absicht, die Finanzierung derartiger Reisen sowie die vorsätzliche Organisation oder sonstige Erleichterung derartiger Reisen unter Strafe zu stellen sind, 2199 (2015) zur Unterbindung der Terrorismusfinanzierung und 2253 (2015), durch die das Al-Qaida-Sanktionssystem gestärkt und ausgeweitet sowie IS (Daesh) in das Sanktionssystem integriert wird.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur effektiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus war die Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 2462 (2019). Sie fordert die VN-Mitgliedstaaten auf, die Finanzierung von Terroristen und deren Aktivitäten zu bekämpfen, zu kriminalisieren und die relevanten internationalen Standards der Financial Action Task Force umzusetzen. Für die Struktur des IS/AQ-Sanktionsregimes war die Verabschiedung der Resolution 1904 (2009) durch den Sicherheitsrat von besonderer Bedeutung. Mit ihr wurde erstmals ein unabhängiges Ombudssystem für den IS/AQ-Ausschuss eingesetzt. Ziel war eine erhöhte Rechtssicherheit für die gelisteten Personen. Die Ombudsperson nimmt Entlistungsanträge Gelisteter entgegen und prüft diese unabhängig. Nach abgeschlossener Prüfung der Anträge gibt die Ombudsperson entweder eine Empfehlung zur Entlistung oder zur Beibehaltung der Listung. Eine Empfehlung zur Entlistung durch die Ombudsperson kann nur durch eine konsensuale Entscheidung des Sanktionsausschuss zurückgewiesen werden. Deutsch-

land hat sich während seiner VNSR-Mitgliedschaft 2011/2012 erfolgreich für eine Aufwertung dieses Ombudssystems eingesetzt und tritt im Rahmen einer Gruppe von gleichgesinnten VN-Mitgliedstaaten für die Reform der Sanktionsverfahren ein.

Bei der Reform des gesamten Antiterror-Regimes der Vereinten Nationen 2017 wurde das United Nations Office for Counter-Terrorism (UNOCT) eingerichtet. UNOCT unterstützt VN-Mitglieder bei der Umsetzung der Global Counter-Terrorism Strategy (GCTS). Seine Einrichtung hat die Kohärenz der Antiterror-Aktivitäten im Bereich der Generalversammlung deutlich erhöht. Eine entscheidende Verbesserung in diesem Bereich war auch die Schaffung des UN Global Counter-Terrorism Coordination Compact als gemeinsamer Koordinierungsrahmen zwischen 43 VN und Non-VN-Entitäten, einschl. INTERPOL und Weltzollorganisation.

Neben der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem CTC befassen sich auch der IS/Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuss und die Terrorismuspräventionseinheit (Terrorism Prevention Branch – TPB) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC) in Wien mit der internationalen Terrorismusbekämpfung. Der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (Counter-Terrorism Implementation Task Force – CTITF) koordiniert schließlich sämtliche VN-Maßnahmen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung.

Der Anstieg von rechtsterroristischen Anschlägen in einigen ihrer Mitgliedstaaten führte 2020 zu einer intensiven Beschäftigung der VN mit dem Thema Rechtsterrorismus als Bedrohung für Frieden und Sicherheit in verschiedenen Gremien. Deutschland hat entschieden auf eine stärkere Thematisierung des Problems im VN-Rahmen hingewirkt und ist bei diesem Thema einer der aktivsten Mitgliedstaaten.

## Todesstrafe

Die Todesstrafe ist trotz intensiver Bestrebungen gegenwärtig völkerrechtlich noch nicht verboten. Eine wachsende Zahl von Ländern hat jedoch die Todesstrafe in ihrer Gesetzgebung oder in der Praxis abgeschafft. Weniger als 60 Staaten halten noch an der Todesstrafe fest, nur 20 Staaten haben 2019 noch Todesurteile vollstreckt. Die

meisten Hinrichtungen weltweit werden in nur fünf Staaten durchgeführt (China, Iran, Saudi-Arabien, Irak, Ägypten), in anderen Staaten werden nur wenige Todesurteile vollstreckt. Ein globaler Trend zur Aussetzung bzw. zur Abschaffung der Todesstrafe ist deutlich erkennbar. Im Rahmen der Vereinten Nationen entstandene Menschenrechtsinstrumente (→ *Menschenrechtspolitik in den Vereinten Nationen*) setzen der Anwendung der Todesstrafe zudem klare Grenzen:

1. Der für nahezu die gesamte Staatengemeinschaft verpflichtende Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) enthält in Artikel 6 fünf Mindestnormen, welche die Anwendung der Todesstrafe auf schwerste Verbrechen beschränken und deren Vollstreckung gegen Jugendliche unter 18 Jahren und schwangere Frauen ausdrücklich verbieten.
2. Das am 15. Dezember 1989 von der → *Generalversammlung* verabschiedete Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (in Kraft seit 11. Juli 1991; von 88 Staaten ratifiziert (Stand Oktober 2020); → *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*) schreibt in Artikel 1 vor: „Niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats dieses Fakultativprotokolls untersteht, darf hingerichtet werden.“
3. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*; → *Kinderrechte*) verbietet ebenfalls die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren.
4. Der → *Wirtschafts- und Sozialrat* hat 1984 weitere strenge Bedingungen festgelegt, die bei der Anwendung der Todesstrafe unbedingt einzuhalten sind.
5. Im Juli 2003 ist das 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft getreten, das im Geltungsbereich des Europarats die Todesstrafe verbietet. Es ist bisher, Stand 2020, von 44 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, ratifiziert worden.

Mit den 1998 vom Ministerrat der → *Europäischen Union* (EU) verabschiedeten (und 2008 sowie 2013 überarbeiteten) „Leitlinien der EU für eine Unionspolitik gegenüber Drittländern betreffend der Todesstrafe“ hat sich die EU verpflichtet, Drittstaaten zur Einhaltung dieser und anderer Mindeststandards (wie z. B. faire Gerichtsverfahren) anzuhalten und für eine langfristige Abschaffung der Todesstrafe zu werben.

Die Vereinten Nationen haben 2007 im Rahmen ihrer 62. Generalversammlung erstmals eine Resolution über ein Todesstrafen-Moratorium mehrheitlich angenommen. In den Folgejahren, zuletzt 2018, wurde die Resolution erfolgreich bestätigt, stets mit einer gestiegenen Anzahl unterstützender Staaten. Diese Resolutionsinitiative geht auf die EU zurück, nachdem ein entsprechender Beschluss zuvor unter deutscher Ratspräsidentschaft vom EU-Ministerrat gefasst worden war.

## Treuhandrat

Der Treuhandrat (Trusteeship Council) – satzungsgemäß eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) – hatte ursprünglich die Aufgabe, die Verwaltung der dem Internationalen Treuhandsystem unterstellten Kolonialgebiete zu überwachen und diese bei ihrer Entwicklung zur Unabhängigkeit zu unterstützen. Mit der Beendigung des letzten Treuhandabkommens für die Pazifischen Inseln 1994 und der Aufnahme Palaus als 185. Mitglied der Vereinten Nationen hat der Treuhandrat, der sich aus den fünf ständigen Mitgliedern des → *Sicherheitsrats* zusammensetzt, als einziges Hauptorgan seine Arbeit suspendiert.

Dem Vorschlag des vormaligen → *Generalsekretärs* Boutros Boutros-Ghali, dieses Gremium nunmehr aufzulösen, wurde jedoch nicht gefolgt, vielmehr hat 1997 dessen Nachfolger Kofi Annan Initiativen aufgegriffen, die auf eine Umwandlung und Neuzuteilung von Aufgaben, etwa im Bereich des Umweltschutzes und des Weltraums abzielen. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des vormaligen Exekutivdirektors des → *Umweltprogramms*, Klaus Töpfer, wurde mit der Ausarbeitung entsprechender Konzepte beauftragt. Konkrete Ergebnisse stehen weiterhin aus. Das Schlussdokument des Weltgipfels 2005 zur Überprüfung der Millenniumserklärung (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) sieht seine Abschaffung im Rahmen einer Änderung der → *Charta der Vereinten Nationen* vor.

Webseite: [www.un.org/documents/tc.htm](http://www.un.org/documents/tc.htm)



UNMISS-Mitarbeiter im  
Südsudan beim Charity Mini  
Marathon anlässlich des  
Welt-AIDS-Tages 2018

## Umweltpolitik der Vereinten Nationen

Bei Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 war die Umweltpolitik noch kein Thema. Es fehlt deshalb in der → *Charta* jeglicher Hinweis auf die Frage des Schutzes der Umwelt. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Allerdings hat die Bedrohung der Umwelt durch menschliche Einwirkungen zu einer Sensibilisierung geführt, deren Resultat 1972 die erste von der → *Generalversammlung* einberufene Umweltkonferenz in Stockholm (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) war. Ihr Eröffnungstag, der 5. Juni, wird alljährlich als Weltumwelttag begangen.

Als Ergebnis der Stockholmer Konferenz wurde das → *Umweltprogramm* der Vereinten Nationen (UNEP) gegründet, dessen erste Exekutivdirektoren, Maurice Strong und Mustafa Tolba, Umweltfragen im Aufgabenkatalog der Weltorganisation fest verankerten. UNEP war wesentlich beteiligt an der Vorbereitung wichtiger Umweltkonventionen, wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 1973, dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (seit 1992 in Kraft) und dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987).

Der von der Norwegerin Gro Harlem Brundtland, der Leiterin der 1983 gegründeten Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, kurz: Brundtland-Kommission, geprägte Begriff der umweltschonenden nachhaltigen Entwicklung (sustainable development) bildete die Leitlinie der Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro 1992, der bis dahin größten Versammlung von Staats- und Regierungschefs aus 116 Ländern. Die Konferenz kann als Startschuss einer Entwicklung betrachtet werden, die über die Rio+20 Konferenz 2012 schließlich in die Verabschiedung der → *Agenda 2030* und ihrer → *Nachhaltigen Entwicklungsziele* im Jahr 2015 mündete. In der Agenda 2030 wurde Umwelt/Ökologie neben Sozialem und Wirtschaft als eine der drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung fest verankert.

Nicht nur die Hauptorgane der Vereinten Nationen wie bspw. die Generalversammlung, der → *Wirtschafts- und Sozialrat* und in dessen Rahmen das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung (High-level Political Forum on Sustainable Development – HLPF) befassen sich mit Umweltpolitik. Im Sinne des ganzheitlichen und sektorübergreifenden Ansatzes der Agenda 2030 hat der Schutz der Umwelt inzwischen auch Eingang in die Arbeit des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen*, der → *Regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten*

*Nationen* sowie der → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* gefunden. Eine wichtige Funktion haben zudem die Umweltkonventionen, die jeweils über eigene Vertragsstaatenkonferenzen verfügen, und bspw. ECOSOC-Unterorgane wie das VN-Waldforum (UNFF).

Auch im Rahmen der Kriminalitäts- und → *Drogenbekämpfung* werden Umweltthemen berücksichtigt, wenn es zum Beispiel um die Bekämpfung von Wilderei und dem illegalen Handel mit Wildtieren und -pflanzen geht.

## Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Als Ergebnis der ersten VN-Umweltkonferenz in Stockholm 1972 (→ *Gipfel- und Weltkonferenzen*) wurde das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – UNEP) mit Sitz in Nairobi gegründet. UNEP wurde von 1998 bis 2016 von deutschen Exekutivdirektoren geleitet (bis 2006 Klaus Töpfer, anschließend Achim Steiner) Von 2016 bis 2018 hatte der Norweger Erik Solheim das Amt inne (Rücktritt November 2018), Joyce Msuya aus Tansania leitete UNEP kommissarisch bis Februar 2019, seit Juni 2019 ist Inger Andersen aus Dänemark Exekutivdirektorin von UNEP.

Das VN-Umweltprogramm soll mandatsgemäß als Koordinationsstelle und Katalysator der VN-Umweltaktivitäten dienen (→ *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*). Es setzt sich auf VN-Ebene aktiv für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Verbesserung der Lebensqualität der heutigen wie der zukünftigen Generationen ein.

Auf der VN-Konferenz für Nachhaltige Entwicklung 2012 in Rio de Janeiro (→ *Agenda 2030*) wurde die Bedeutung von UNEP innerhalb des VN-Systems u. a. durch die Schaffung der seit 2014 regulär alle zwei Jahre tagenden VN-Umweltversammlung (United Nations Environment Assembly – UNEA) deutlich gestärkt. Sie dient UNEP als zentrales Governance-Gremium und hat den Anspruch, sich zu einem „Weltparlament für die Umwelt“ zu entwickeln. UNEA zeichnet sich durch die universelle Mitgliedschaft aller 193 VN-Mitgliedstaaten und die Teilnahme anderer Interessen-

gruppen und Stakeholder aus, legt mit ihren Entscheidungen die Prioritäten für die Arbeit des Umweltprogramms fest und gibt dem VN-System und seinen Mitgliedstaaten umweltpolitische Empfehlungen. Zu UNEPs inhaltlichen Schwerpunkten zählen Klimaschutz, Biodiversität, Ozeane, Abfall und Luftverschmutzung und Green Finance, aber auch der Nexus zwischen Umwelt- und Sicherheitspolitik/Migration.

Bei UNEP werden außerdem die folgenden neun globalen multilateralen Umweltabkommen betreut:

- Übereinkommen für Biologische Vielfalt (CBD)
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)
- Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten (CMS)
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht
- Multilateraler Fond für die Umsetzung des Montrealer Protokolls (MFS)
- Quecksilber-Konvention (Minamata-Konvention)
- Baseler Übereinkommen
- Grenzüberschreitende Abfallverbringung
- Stockholmer Übereinkommen
- Rotterdamer Übereinkommen

Kontakt: United Nations Environment Programme (UNEP)  
P. O. Box 30552  
Nairobi, 00100  
Kenia  
E-Mail: [unepinfo@unep.org](mailto:unepinfo@unep.org)  
Webseite: [www.unep.org](http://www.unep.org)

## UNAIDS

UNAIDS als gemeinsames Programm der Vereinten Nationen hat das Mandat, in Zusammenarbeit mit seinen elf Co-Sponsoren (Kinderhilfswerk – UNICEF, → *Entwicklungsprogramm – UNDP*, → *Bevölkerungsfonds UNFPA*, → *Organisation für Bildung Wissenschaft und Kultur – UNESCO*, → *Weltgesundheitsorganisation – WHO*, → *Weltbank*, Büro für Drogen und Verbrechensbekämpfung – UNODC, → *Internationale Arbeitsorganisation – ILO*, Welternährungsprogramm – WEP, der Hohe Flüchtlingskommissar – UNHCR, UN Women) einen gemeinsamen und komplementären Ansatz bei der HIV/AIDS Bekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene zu steuern, die Arbeit der verschiedenen VN-Organisationen in diesem Bereich zu koordinieren und die Entwicklung eines globalen Politik-Konsens zur HIV/AIDS-Bekämpfung zu fördern. UNAIDS hat insofern eine wichtige normative Funktion bei der internationalen HIV/AIDS-Bekämpfung und betätigt sich bei der Einwerbung von Ressourcen für den Kampf gegen HIV/AIDS.

Kontakt: UNAIDS Secretariat  
20 Avenue Appia  
CH – 1211 Genf 27  
E-Mail: [UNAIDS@unaids.org](mailto:UNAIDS@unaids.org)  
Webseite: [www.unaids.org](http://www.unaids.org)

## UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland

Die → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)* unterhält insgesamt sieben internationale Institute im Bildungsbereich, darunter zwei Institute in Deutschland: das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL) und das Internationale Berufsbildungszentrum der UNESCO (UNEVOC).

## — UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UIL)

Das UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UNESCO Institute for Lifelong Learning – UIL) in Hamburg ist ein Bildungsinstitut, das die UNESCO und ihre Mitgliedstaaten mit Forschung und Beratung in den Bereichen Lebenslanges Lernen, Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Alphabetisierung und außerschulische Grundbildung unterstützt.

Das Institut trägt zur Umsetzung der prioritären Bildungsprogramme der UNESCO bei. Es hat die Federführung übernommen für den Aufbau einer globalen Partnerschaft im Bereich der Alphabetisierung (Global Alliance for Literacy – GAL), eines der Kernziele der Bildungsagenda 2030. Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt bildet der Aufbau eines internationalen Netzwerks von „Learning Cities“, das weltweit Städte miteinander vernetzt, die ihren Bürgern Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen bieten und dadurch die Entwicklung lernender Gesellschaften fördern. Zudem gibt das UIL alle drei Jahre den UNESCO-Weltbericht zur Erwachsenenbildung heraus (Global Report on Adult Learning and Education – GRALE) und fördert mit dem Netzwerk ALADIN (Adult Learning Documentation and Information Network) den internationalen Austausch zwischen Dokumentationszentren und Bibliotheken. Ein Ziel des Instituts ist es, zur weltweiten Anerkennung aller Formen des Lernens beizutragen (formale, non-formale und informelle Bildung).

Kontakt: UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen  
Feldbrunnenstraße 58  
20148 Hamburg  
Tel. 040 448041-0  
E-Mail: [uil@unesco.org](mailto:uil@unesco.org)  
Webseite: [www.unesco.org/uil](http://www.unesco.org/uil)

## — UNESCO-Berufsbildungszentrum (UNEVOC)

Das Internationale Zentrum für Berufliche Bildung (International Centre for Technical and Vocational Education and Training – UNEVOC) ist ein UNESCO-eigenes Zentrum mit Sitz in Bonn. Das Zentrum unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Berufsbildungssysteme und fördert die regionale und internationale

Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Es setzt sich für einen allgemeinen Zugang zu hochwertigen und spezialisierten Programmen in der Berufsbildung ein, die die Entwicklung von relevanten Fertigkeiten für das Berufsleben und eine nachhaltige Entwicklung fördern.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten des Zentrums liegen in der Koordinierung des internationalen UNEVOC-Netzwerks, das aus mehr als 250 führenden Einrichtungen in der Berufsbildung in über 160 UNESCO-Mitgliedstaaten besteht. Das Zentrum fungiert als Informations- und als Clearingstelle, um innovative Maßnahmen zur Berufsbildung für die Arbeitswelt sowie die internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auf dem Gebiet der Berufsbildung zu fördern.

Kontakt: UNESCO-UNEVOC International Centre  
UN-Campus  
Hermann-Ehlers-Str. 10  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 8150-100  
E-Mail: [info@unevoc.unesco.org](mailto:info@unevoc.unesco.org)  
Webseite: [www.unevoc.unesco.org](http://www.unevoc.unesco.org)

## United Nations Secretary General's Mechanism (UNSGM)

Der → *Generalsekretär* ist durch die Resolution 42/37C (1987) der → *Generalversammlung* beauftragt, vermutete Einsätze von biologischen und chemischen Waffen zu untersuchen, die von → *Mitgliedstaaten* angezeigt werden. Hierzu unterhält er ein Register von Experten und Laboratorien, die von VN-Mitgliedstaaten gemeldet werden und ihn im Bedarfsfall fachlich bei dieser Aufgabe unterstützen können. Der VN-Generalsekretär untersuchte mehrfach Berichte über einen Einsatz biologischer oder chemischer Waffen. Der UNSGM war z. B. Grundlage zur Untersuchung des vermuteten Einsatzes chemischer Waffen in Syrien 2013 (sog. Sellström-Mission).

Hierbei wurde der Einsatz des Nervenkampfstoffes Sarin nachgewiesen. Bei Chemie-  
waffen-Einsätzen kann der VN-Generalsekretär auf die Expertise der → *Organisation  
für das Verbot chemischer Waffen* (OVCW; Vertragsorganisation des Chemiewaf-  
fen-Übereinkommens – CWÜ) zurückgreifen. Für das Biowaffen-Übereinkommen  
(BWÜ) existiert hingegen keine entsprechende Vertragsorganisation, die bei einer  
Untersuchung unterstützen könnte.

## — Uniting for Peace

Die → *Charta der Vereinten Nationen* hat die Wahrung des Weltfriedens und der  
internationalen Sicherheit zur ersten Aufgabe der Weltorganisation erklärt. Die  
Gründer der Vereinten Nationen hatten dafür ein neuartiges System → *Kollektiver  
Sicherheit* entworfen, dessen zentrales Organ der → *Sicherheitsrat* sein sollte.

Als die Gemeinschaft der Siegermächte schon bald nach Kriegsende auseinander-  
brach, erwies sich dieses Konzept jedoch als weitgehend unwirksam. Es ließ sich vor  
allem nicht in Konflikten verwirklichen, bei denen die Großmächte selbst unmittel-  
bar beteiligt oder ihre Interessen berührt waren; als ständige Mitglieder des Sicher-  
heitsrats mit Vetorecht konnten sie Beschlüsse verhindern. Der Sicherheitsrat war  
somit weithin handlungsunfähig.

Nach Ausbruch des Koreakrieges beschloss daher die → *Generalversammlung* im  
November 1950 in der als „Uniting for Peace“ (Vereint-für-den-Frieden) bekannt  
gewordenen Resolution, dass sie in dringlichen Fällen bei einer veto-bedingten Funk-  
tionsunfähigkeit des Sicherheitsrats weitergehende Zuständigkeiten als in der Charta  
vorgesehen übernehmen kann. Danach kann sie zu einer Notstandssondertagung  
zusammentreten und Zwangsmaßnahmen empfehlen, wenn auch nicht – wie der  
Sicherheitsrat – bindend anordnen.

Die Rechtmäßigkeit dieser Resolution wurde von der damaligen Sowjetunion  
sowie von Frankreich mit der Begründung bestritten, dass die durch sie ein-  
geräumten Befugnisse über die von der Charta vorgesehenen Diskussions- und

Empfehlungskompetenzen der Generalversammlung hinausgingen. Die Sowjetunion selbst war allerdings späterhin an der Einberufung einiger Notstandssondertagungen initiativ beteiligt.

Entsprechende Notstandssondertagungen der Generalversammlung können durch einfachen Verfahrensbeschluss des Sicherheitsrats (ohne Vetomöglichkeit) oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen werden. Bislang haben zehn Notstandssondertagungen der Generalversammlung stattgefunden, davon die Mehrzahl im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt.

## Universität der Vereinten Nationen (UNU)

Die Universität der Vereinten Nationen (United Nations University – UNU) wurde 1973 als Spezialorgan der → *Generalversammlung* gegründet und nahm 1975 ihre Arbeit in Tokio auf.

Die UNU ist keine Universität im herkömmlichen Sinne; vielmehr ist sie das Koordinationszentrum eines weltweiten Netzes unabhängiger Forschungseinrichtungen, die sich mit Problemen des menschlichen Überlebens, der Entwicklung und der Wohlfahrt befassen. Diesem „Network of Knowledge“ sind zurzeit weltweit etwa 40 Institutionen angeschlossen. Mitte der 80er Jahre begann UNU zusätzlich mit dem Aufbau eigener Forschungs- und Ausbildungszentren. Hierzu zählen:

- World Institute for Development Economics Research (WIDER) in Helsinki/Finnland
- Institute for Natural Resources in Africa (INRA) in Accra/Ghana
- Institute on New Technologies (INTECH) in Maastricht/Niederlande
- International Institute for Software Technology (IIST) in Macau/China
- Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit (UNU-EHS) in Bonn  
( → *Bonn als VN-Standort* )
- Vize-Rektorat Europa (UNU-ViE) in Bonn
- Institute for Integrated Management of Material Fluxes and of Resources (FLORES) in Dresden ( → *Institutionen der Vereinten Nationen in Deutschland* )

Daneben betreibt die UNU seit 1988 ihr „Programme for Biotechnology in Latin America and the Caribbean“ (BIOLAC) in Caracas/Venezuela. Zudem ist im Dezember 1995 ein „Institute for Advanced Studies“ (UNU/IAS) in Tokio gegründet worden.

Leitungsgremium der Universität ist ein Rat aus 24 Wissenschaftlern, die auf sechs Jahre ernannt werden. Dem Rat gehören außerdem ex officio der → *Generalsekretär der Vereinten Nationen*, der Generaldirektor der → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung und Kultur (UNESCO)*, der Exekutivdirektor des → *Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR)* sowie der Rektor der Universität an. Dem Rektor im Range eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen – derzeit übt der Kanadier David M. Malone dieses Amt aus – obliegen Leitung und Verwaltung der Universität.

Die Universität erhält keine Mittel aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Sie finanziert ihre Aktivitäten zu einem großen Teil aus den Erlösen eines Stiftungsfonds, der von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen durch freiwillige Beiträge gespeist wird. Daneben erhält die Universität Finanzmittel aus staatlichen und nichtstaatlichen Quellen, unter anderem zur Durchführung und Unterstützung besonderer Programmaktivitäten.

Kontakt: United Nations University  
5-53-70 Jingumae  
Shibuya-ku  
Tokyo 150-8925  
Japan  
E-Mail: [mbox@unu.edu](mailto:mbox@unu.edu)  
Webseite: [www.unu.edu](http://www.unu.edu)



Szene in Nepal im Rahmen  
der Abrüstungsmission UNMIN

## Vereinte Nationen und Partnerschaften mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft

Die Staats- und Regierungschefs der → *Mitgliedstaaten* haben bereits in der Millenniums-Erklärung vom 8. September 2000 gefordert, zur Stärkung der Vereinten Nationen auch dem privaten Sektor, → *Nichtregierungsorganisationen* und der Zivilgesellschaft insgesamt größere Möglichkeiten einzuräumen, zur Erreichung der → *Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen* beizutragen. Auch die → *Agenda 2030* mit den → *nachhaltigen Entwicklungszielen* betont die Notwendigkeit eines breiten Engagements nichtstaatlicher Akteure.

Die Bundesregierung hat diesen Ansatz immer unterstützt. Die Verwirklichung globaler Ziele und die Bekämpfung vieler grenzüberschreitender Gefahren (Umweltzerstörung, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Erschöpfung von Ressourcen) kann weder von den Institutionen des → *Systems der Vereinten Nationen* noch den Nationalstaaten allein erreicht werden.

In diesem Sinne initiierte der ehemalige VN-Generalsekretär Kofi Annan im Januar 1999 vor dem Weltwirtschaftsforum Davos den → *Global Compact*.

Seit 2000 beschäftigt sich die → *Generalversammlung* als Ergebnis einer deutschen Initiative regelmäßig mit der Resolution „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“. → *Vereinte Nationen und Partnerschaften mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft*

Der → *Sicherheitsrat* diskutierte am 15. April 2004 unter deutscher Präsidentschaft in öffentlicher Sitzung erstmals die Rolle von Unternehmen in Konflikt- und Nachkonfliktsituationen. Bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung im Einzelnen anerkannte der Sicherheitsrat in einer abschließenden Presseerklärung die Rolle des → *Privatsektors* für die Verhütung und Bewältigung von Konflikten und leistete damit auch einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Konzepts globaler Partnerschaften. Der Sicherheitsrat hat in der Folge wiederholt, zuletzt am 16. Oktober 2018 die Frage aufgegriffen, welche Auswirkungen die Ausbeutung natürlicher Ressourcen auf Konfliktodynamiken hat, und welche Verantwortung auch der Privatwirtschaft in diesem Zusammenhang zukommt.

## — VN-Waffenübereinkommen (CCW) – Antipersonenminenkonvention und Streumunitionskonvention

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen („Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“) vom 10. Oktober 1980 besteht gegenwärtig aus der Mantelkonvention sowie fünf Zusatzprotokollen, in denen die zu ächtenden Waffensysteme angegliedert sind (Protokoll I: Nichtentdeckbare Splitter, Protokoll II: Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, Protokoll III: Brandwaffen, Protokoll IV: Blindmachende Laserwaffen, Protokoll V: Explosive Kampfmittelrückstände). Das Abkommen bezieht sich auf die völkerrechtlichen Grundregeln, wonach an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegsführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen. Insgesamt sind 122 Staaten dem Rahmenabkommen beigetreten. Für die einzelnen Zusatzprotokolle variiert die Zahl, da diese individuell unterzeichnet werden müssen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei der Konvention und aller Zusatzprotokolle.

Jährlich treffen sich die Vertragsstaaten um den Status der Konventionsumsetzung zu besprechen und über mögliche neue Themen zu verhandeln. Alle fünf Jahre findet eine Überprüfungskonferenz statt, die grundlegende Richtungsentscheidungen und Vertragsänderungen beschließen kann.

Seit 2014 fanden im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens informelle Expertentreffen zum Thema Letaler Autonomer Waffensysteme (Lethal Autonomous Weapon Systems – LAWS) statt, z.T. unter deutschem Vorsitz. 2017 wurden die Beratungen zu LAWS in einer formellen Regierungsexpertengruppe fortgesetzt mit dem Ziel, einen ersten umfassenden Bericht zu verabschieden, der auch Empfehlungen zu möglichen Regulierungsoptionen beinhalten soll. Da diese Systeme zum heutigen Zeitpunkt noch nicht existieren, soll hier durch eine präventive Rüstungskontrolle im Vorfeld ein rechtlicher Rahmen gesetzt werden, um nationalstaatliche Entwicklungen frühzeitig einzugrenzen.

Neben dem VN-Waffenübereinkommen gibt es noch zwei weitere bedeutende Konventionen im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle.

Das sogenannte Ottawa-Übereinkommen ächtet Anti-Personenminen. Das Ottawa-Übereinkommen wurde Anfang Dezember 1997 von 125 Staaten, darunter Deutschland, unterzeichnet und ist am 1. März 1999 in Kraft getreten. Inzwischen haben 162 Staaten das Abkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Das Abkommen sieht ein umfassendes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer und Lagerung aller Arten von Antipersonenminen sowie Verpflichtungen zur Zerstörung der bestehenden Bestände und zur Räumung kontaminierter Flächen vor. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, bei der Minenräumung und der Opferfürsorge zusammenzuarbeiten.

Auch für die Ächtung von Streumunition gibt es ein gesondertes Abkommen, das sogenannte Oslo-Übereinkommen. Der Begriff Streumunition bezeichnet konventionelle Munition, die kleine Sprengkörper – sogenannte Submunition – freisetzt. Nicht nur während Konflikten stellt Streumunition durch ihr unterschiedsloses Wirken eine humanitäre Bedrohung dar. Auch nach Ende des Konflikts bedroht die hohe Zahl an Blindgängern Leib und Leben der betroffenen Bevölkerung. Das Oslo-Übereinkommen wurde am 3. Dezember 2008 verabschiedet und trat am 1. August 2010 in Kraft. Es umfasst das Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückhaltung und der Weitergabe von Streumunition.

Deutschland hat sowohl das Ottawa-Übereinkommen als auch das Oslo-Übereinkommen von Beginn an begleitet. Der Einsatz heute gilt der Universalisierung der Abkommen, um den weltweiten Schutz der Zivilbevölkerung zu stärken.

## — VN-Sicherheitsratsresolution 1325 und die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit

Die Resolution 1325 des → *Sicherheitsrates* hat zum Ziel, Frauen in allen Phasen der Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung einzubeziehen, sie vor sexualisierter Gewalt in Konflikten zu schützen und ihre Rolle in Friedensprozessen zu stärken. Die im Jahre 2000 im Sicherheitsrat verabschiedete Resolution stellte den Beginn der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ der Vereinten Nationen dar und wurde seitdem um acht weitere Folgeresolutionen (Res. 1820, 1888, 1889, 1960, 2106, 2122, 2242 und 2467) ergänzt, die sich mit weiteren Teilbereichen des Themas beschäftigen und auch den Schutz von Frauen in Konflikten zum Gegenstand haben. Die zentralen Prinzipien der Resolutionen sind Prävention, Partizipation und Schutz. Die Resolutionen 1325 und 1889 (2009) befassen sich dabei mit der Einbeziehung von Frauen und Geschlechterperspektiven in allen Phasen von Friedensprozessen. Die Resolutionen 1820 (2008), 1888 (2009), 2106 (2013) und 2467 (2018) widmen sich dem Schutz vor sexueller Gewalt. In der Resolution 1820 (2008) hat der Sicherheitsrat den Einsatz sexualisierter Gewalt in Konfliktsituationen erstmals als gezieltes Mittel der Kriegsführung und als Kriegsverbrechen eingestuft. Neben umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen verlangt die Resolution auch die strafrechtliche Aufarbeitung von Kriegs- und Gewaltverbrechen. Die Resolution 1960 (2010) fordert Staaten und Konfliktparteien auf, detaillierte Informationen über Fälle sexueller Gewalt zur Verfügung zu stellen, sich selbst gegen den Einsatz von sexueller Gewalt zu verpflichten und für die Aufklärung von Vorkommnissen zu sorgen. Die Resolution 2122 (2013) bekräftigt die Notwendigkeit humanitärer Hilfe, um Zugang zu Dienstleistungen im Gesundheitsbereich zu gewährleisten. Resolution 2467 (2018) stärkt Rechenschaftspflichten und einen opferzentrierten Ansatz. Anlässlich des 15-jährigen Jubiläums der Agenda 1325 wurde mit der Folgeresolution 2242 im Oktober 2015 eine informelle Expertengruppe des Sicherheitsrats zu Resolution 1325 gegründet, die das Querschnittsthema Frauen, Frieden, Sicherheit in allen länderspezifischen Befassungen des Sicherheitsrats befördern soll. In den Staaten soll die Resolution durch nationale Aktionspläne umgesetzt werden. Deutschland hat im Jahr 2017 seinen zweiten Nationalen Aktionsplan beschlossen, der auf den ersten Nationalen Aktionsplan 2013–2016 folgte. Der 3. Aktionsplan (2021–2024) soll anlässlich des Internationalen Weltfrauentags (8. März) 2021 vorgestellt werden.

## Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* hat gemäß Artikel 13 Buchstabe a der → *Charta* die Aufgabe, „die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen“. Zu diesem Zweck hat die Generalversammlung 1947 die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC) eingesetzt. Die Völkerrechtskommission ist ein Unterorgan der Generalversammlung. Sie soll in Bereichen, die bislang unzureichend durch das Völkerrecht geregelt sind, insbesondere Vertragsentwürfe erarbeiten sowie bereits in der Praxis der Staatenbeziehungen bestehende Regeln analysieren und zusammenfassen.

Während ihrer bisherigen Tätigkeit ist es ihr gelungen, den Abschluss wichtiger multilateraler Übereinkommen durch die Ausarbeitung entsprechender Kodifikationsentwürfe vorzubereiten, bspw. im → *Seerecht*, auf dem Gebiet der diplomatischen und konsularischen Beziehungen sowie im Bereich des Völkervertragsrechts. Ein weiteres bedeutendes Kodifikationsprojekt der ILC, das sich mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten und der Haftung für rechtswidriges Handeln staatlicher Organe beschäftigte, wurde 2001 durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.

Derzeit befasst sich die Völkerrechtskommission u. a. mit folgenden Projekten:

- Strafrechtliche Immunität von Hoheitsträgern im Ausland
- Nachträgliche Übereinkünfte zwischen Vertragsparteien über die Auslegung eines Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen
- Vorläufige Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen
- Identifikation von Völkergewohnheitsrecht
- Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten
- Schutz der Atmosphäre
- Zwingende Normen des Völkerrechts (*ius cogens*)
- Staatennachfolge im Kontext der Staatenverantwortlichkeit

Die Völkerrechtskommission setzt sich aus 34 international anerkannten Experten auf dem Gebiet des Völkerrechts zusammen. Sie werden unmittelbar von der Generalversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Für die 2007, 2012 und 2017 begonnene Amtszeit wurde jeweils der deutsche Völkerrechtler Professor Georg Nolte in die ILC gewählt.



W

Ausgetrocknetes Flussbett  
in Marokko

## Waffenregister

Das VN-Waffenregister wurde am 06. Dezember 1991 durch VN-Resolution A/RES/46/36 beschlossen und sammelt seit 1992 Informationen über Im- und Exporte konventioneller Hauptwaffensysteme. Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschl. schultergestützte Flugabwehrraketensysteme (Man Portable Air Defense Systems – MANPADS). Auf freiwilliger Basis können die → *Mitgliedstaaten* darüber hinaus Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion zur Verfügung stellen. Stichtag ist jeweils der 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr. Bislang haben insgesamt 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v. a. in Afrika, Asien und Lateinamerika. Seit 2003 besteht außerdem die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Die alle drei Jahre tagende VN-Regierungsexpertengruppe zur Überprüfung und Anpassung des VN-Waffenregisters, in der auch Deutschland vertreten war, hat im Juli 2016 ihren Bericht an den → *Generalsekretär* vorgelegt (A/71/259). Zentrale Vorschläge zur Stärkung der Relevanz des Registers sind die Einführung einer besonderen Berichtskategorie für Kleinwaffen und die Klarstellung der Kategorie IV zu unbemannten Kampfflugzeugen (Drohnen). Zur Verbesserung der Berichtsdisziplin wurden 2016 ein vereinfachtes Onlineverfahren und die Möglichkeit von mehrjährigen „Nullberichten“ eingeführt. Ziel des Registers als Frühwarninstrument ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Zwar hat der VN-Generalsekretär kein Mandat für die analytische Auswertung der gemeldeten Daten, sie werden jedoch vom VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs – UNODA) grafisch aufbereitet und auf dessen Webseite veröffentlicht. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil.

Kontakt: UN Office for Disarmament Affairs  
Information and Outreach Branch  
220 East 42nd Street  
Suite DN-2510  
New York, NY 10017  
Webseite: [www.un.org/disarmament/](http://www.un.org/disarmament/)

## Weltbankgruppe

Die Weltbank wurde im Juli 1944 auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen in Bretton-Woods (USA) zusammen mit dem → *Internationalen Währungsfonds* (IWF) gegründet. Sie ist wie der IWF eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Deutschland ist seit 1952 Mitglied.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es das Ziel der Weltbank, den Wiederaufbau zu fördern und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds stabile Währungen zu schaffen. Seit den 1960er Jahren ist es ihre Hauptaufgabe, die Armut in der Welt zu bekämpfen und zum wirtschaftlichen Aufbau und der Förderung von Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern beizutragen.

Grundlegende Entscheidungen treffen die Gouverneurinnen und Gouverneure. In der Regel sind das die Finanzministerinnen und Finanzminister oder Notenbankchefinnen und -chefs der Mitgliedstaaten, in Deutschland ist es der Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Mitglieder halten unterschiedlich große Anteile und haben ein entsprechendes Stimmgewicht. Das Tagesgeschäft wird vom Aufsichtsrat gesteuert, der aus 25 Exekutivdirektorinnen und -direktoren besteht. Die größten Anteilseigner – USA, Japan, China, Deutschland, Frankreich und Großbritannien – ernennen jeweils eine/n eigene/n Exekutivdirektorin bzw. -direktoren. Die weiteren Exekutivdirektorinnen und -direktoren werden von sogenannten Stimmrechtsgruppen gewählt.

Der Präsident/die Präsidentin der Weltbankgruppe wird vom Exekutivdirektorium für eine fünfjährige Amtszeit gewählt. Er/sie wird traditionell von den USA vorgeschlagen. Derzeit ist David Malpass (Vereinigte Staaten) Präsident der Weltbankgruppe.

Die Weltbank im engeren Sinn umfasst die Leitinstitution Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD) sowie die Internationale Entwicklungsorganisation (International Development Association – IDA). Zur Weltbankgruppe gehört ferner die Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation – IFC), die ebenso wie IBRD und IDA eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist. Außerdem die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (Multilateral Guarantee Investment Agency – MIGA).

Zu den Sonderorganisationen im Einzelnen:

- Die Leitinstitution der Weltbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD), besteht seit 1944. Ihre Hauptaufgabe ist es, Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung in den weniger entwickelten Mitgliedstaaten durch die Vergabe von langfristigen zinsgünstigen Darlehen zu fördern. Hauptkunden der IBRD sind Schwellenländer bzw. Mitteleinkommensländer. Die Mittel für diese Darlehen nimmt die Weltbank am Kapitalmarkt auf. Deutschland ist mit einem Kapitalanteil von 4,16 Prozent und mit 3,96 Prozent der Stimmrechtsanteile der viertgrößte Anteilseigner, hinter den USA, Japan und China. Aktuell hat die IBRD 189 Mitglieder. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zum Internationalen Währungsfonds.
- Die Internationale Entwicklungsorganisation (International Development Association – IDA) wurde 1959 gegründet und nahm 1960 ihre Arbeit auf. Aktuell gehören der IDA 173 Mitglieder an. Formal gesehen war die IDA bis 2018 – anders als die IBRD – nur ein Fonds, der jedoch von den gleichen Weltbank-Organisationseinheiten verwaltet wird, die auch für die IBRD-Kredite verantwortlich sind. Seit dem Geschäftsjahr 2018 ist IDA aber auch am Finanzmarkt tätig und be- gibt Anleihen. Seit 1961 besitzt die IDA den Status einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Aufgabe von IDA ist es, die wirtschaftliche Entwicklung der ärmsten Entwicklungsländer zu fördern. Zu diesem Zweck stellt die Organisation zinssubventionierte, langfristige Kredite zu sehr günstigen Bedingungen bereit. Zur Vermeidung des Aufbaus einer Überschuldung werden seit 2003 zunehmend auch Zuschüsse gewährt. Als Empfänger kommen in der Regel nur Länder in Frage, deren Pro-Kopf-Einkommen 1.175 US-Dollar (in Ausnahmen höher) jährlich nicht übersteigt. Finanziert werden die Kredite und Zuschüsse durch Beiträge der Geberländer, die im Rahmen von sog. „Wiederauffüllungsrunden“ mobilisiert werden, sowie durch Gewinnüberweisungen der IBRD und von IFC sowie den Rückzahlungen früherer Kredite und über den Finanzmarkt.
- Die Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation – IFC) wurde 1956 gegründet. Seit 1957 ist sie eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die IFC unterstützt den → *Privatsektor* in Entwicklungs- und Schwellenländern durch die Gewährung langfristiger Darlehen sowie durch Eigenkapitalbeteiligungen. Aktuell gehören der IFC 185 Mitglieder an. Im Unterschied zu privaten Banken ist die IFC bei der Vergabe von Darlehen an Privatunternehmen an die

entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Mitgliedstaaten gebunden. Anders als IBRD und IDA darf sie ihre Darlehen zudem, sofern der betreffende Mitgliedstaat keine Einwände erhebt, ohne Regierungsgarantie vergeben. Die Zinskonditionen orientieren sich an den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen. Die Mitgliedschaft eines Landes in der IFC setzt die Mitgliedschaft in der Weltbank voraus.

Im Geschäftsjahr 2018 sagte die Weltbankgruppe insgesamt 66,868 Mrd. US-Dollar an Finanzmitteln zu. Die Kreditzusagen der IBRD beliefen sich auf 23,002 Mrd. US-Dollar (2017: 22,611 Mrd. US-Dollar). Die Neuzusagen von IDA lagen bei 24,010 Mrd. US-Dollar (2017: 19,513 Mrd. US-Dollar, einschließlich 50 Mrd. für die Pandemic Emergency Financing Facility). Von den IDA-Neuzusagen entfielen 15,411 Mrd. US-Dollar auf Afrika (2017: 10,679 Mrd. US-Dollar). Die IFC sagte im Geschäftsjahr 2018 11,629 Mrd. US-Dollar zu (2017: 11,854 Mrd. US-Dollar). In allen drei Organisationen steigen seit 2016 die Zusagen in Afrika deutlich an.

Eine eigenständige internationale Organisation innerhalb der Weltbankgruppe ist die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (Multilateral Investment Guarantee Agency – MIGA) mit derzeit 181 Mitgliedsländern. Aufgabe von MIGA ist die Förderung ausländischer Direktinvestitionen durch die Absicherung politischer Risiken. MIGA hat im Geschäftsjahr 2018 Garantien für ausländische Direktinvestitionen zur Deckung politischer Risiken im Wert von 5,251 Mrd. US-Dollar vergeben (2017: 4,842 Mrd. US-Dollar).

Fünfte und kleinste, ebenfalls eigenständige internationale Organisation ist das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for the Settlement of Investment Disputes – ICSID). ICSID hat derzeit 154 Mitgliedsländer. ICSID vermittelt bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und deren Gastländern.

Kontakt: World Bank Group  
Office of the German Executive Director  
Mail Stop Number (MSN) MC 11-1109  
Room Number MC-125  
1818 H Street, NW  
Washington DC 20433  
Webseite: [www.worldbankgroup.org/eds05](http://www.worldbankgroup.org/eds05)

## Weltberichte

Die Vereinten Nationen und ihre → *Sonderorganisationen* veröffentlichen eine Vielzahl von Weltberichten, die zum Großteil Weltwirtschaftsberichten oder Jahresberichten gleichen, immer häufiger aber auch allgemeinverständliche Darstellungen der eigenen Arbeit und populärwissenschaftliche Berichte zu aktuellen Problemen enthalten. Einige Weltberichte seien hier genannt:

Weltbericht	Autor	Seit
International Trade	GATT bzw. seit 1995 → <i>Welthandelsorganisation (WTO)</i>	1952, jährlich
World Development Report/ Weltentwicklungsbericht	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)	1978, jährlich
Human Development Report/ Bericht über die menschliche Entwicklung	Unabhängiges Expertengremium unter dem Dach des → <i>Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)</i>	1990
World Labour Report	→ <i>Internationale Arbeiterorganisation (ILO)</i>	1984, unregelmäßig
World Economic Outlook	→ <i>Internationaler Währungsfonds (IWF)</i>	1980, halbjährlich
World Economic and Social Survey	Vereinte Nationen	1945, jährlich
Report on the World Social Situation	Vereinte Nationen	1952, etwa alle drei Jahre
Global Report on Human Settlements	→ <i>Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT)</i>	1986, dann 1996 und seit 2001 alle zwei Jahre
Trade and Development Report	→ <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)</i>	1981, jährlich
The State of the Environment	→ <i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)</i>	1974, jährlich
Global Education Monitoring Report	→ <i>Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	2016, jährlich, Vorläufer seit 2002

World Health Report	→ <i>Weltgesundheitsorganisation (WHO)</i>	Seit 1995; derzeit etwa alle 2–3 Jahre
Report by the Executive-Director of the United Nations Fund for Population Activities	→ <i>Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)</i>	1969, jährlich
The State of the World's Children	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	1980, jährlich
Industry and Development Global Report	→ <i>Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)</i>	1985, jährlich
World Water Development Report	→ <i>Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	jährlich seit 2013, 2003–2012 alle 3 Jahre
UNESCO Science Report	→ <i>Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	1994, unregelmäßig
The State of Food Insecurity in the World (SOFI)	Gemeinsamer Bericht von FAO, IFAD, WFP sowie WHO und UNICEF (seit 2017)	seit 1999, jährlich

Sowohl der Weltentwicklungsbericht als auch der Bericht über die menschliche Entwicklung erscheint seit 1978 bzw. 1990 auch in deutscher Sprache. Eine deutschsprachige Kurzfassung des Global Education Monitoring Report (Weltbildungsbericht) erscheint seit 2016.

## Welterrnährungsprogramm (WFP)

→ *Ernährung und Landwirtschaft*

## Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation – WHO) mit Sitz in Genf wurde 1948 als → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* gegründet. Ihr gehören aktuell 194 Mitgliedstaaten an (die Bundesrepublik Deutschland seit 1951). Am 06.07.2020 haben die USA formell den Austritt aus der WHO notifiziert, der jedoch erst

nach Ablauf eines Jahres rechtswirksam wird. Mit Ausnahme von Liechtenstein sind alle → *Mitgliedstaaten* auch WHO-Mitglieder, hinzu kommen Niue (mit Neuseeland assoziierte Insel im Südpazifik) und die Cookinseln (Inselstaat im südlichen Pazifik). Die WHO ist die Leit- und Koordinierungsstelle internationaler Gesundheitspolitik mit dem Ziel, die Gesundheit weltweit zu fördern. Sie ist die einzige umfassend zuständige und universell legitimierte Organisation in der globalen Gesundheitsarchitektur.

Die Aktivitäten der WHO umfassen:

- Gesundheitssystemstärkung in Entwicklungsländern
- Normsetzung und Standardisierung (z. B. Tabakrahmenkonvention oder internationale Gesundheitsvorschriften, die die Zusammenarbeit der WHO-Mitglieder im Falle von grenzüberschreitender Gesundheitsrisiken regeln)
- weltweiter Gesundheitswarndienst gegen grenzüberschreitende Epidemien (Pandemien: SARS, Vogelgrippe, Schweinegrippe, COVID-19) in Zusammenarbeit mit nationalen Gesundheitsbehörden
- Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Gelbfieber, Pest, Cholera, Polio) durch Impfkampagnen sowie Bekämpfung von HIV/AIDS (in Kooperation mit → *UNAIDS* und GFATM), Tuberkulose und Malaria (Programm Roll Back Malaria)
- Hilfe beim Auf- und Ausbau nationaler Gesundheitsdienste, insbesondere primäre Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern durch Ausbildungsmaßnahmen oder Medikamentenlieferung
- Förderung der medizinischen Forschung (Tropenkrankheiten, Herz-Kreislauf-erkrankungen; HIV/AIDS, Krebs) mit dem internationalen Krebsforschungszentrum in Lyon
- Koordination von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Krisengebieten

Das gesetzgebende Organ der WHO ist die Weltgesundheitsversammlung (World Health Assembly – WHA). Ihre Mitglieder treten jährlich im Mai in Genf zusammen. Deutschland ist seit 2018 im Exekutivrat (Executive Board – EB, 34 Mitglieder für 3 Jahre) vertreten, das u. a. die Arbeit der WHA vorbereitet. Dr. Tedros Adhanom Gebreyesus (Äthiopien) ist seit Mai 2017 Generaldirektor der WHO.

WHO-Programmhaushalte liegen in der Regel bei ca. 4,4 Mrd. USD für zwei Jahre: ca. 20 Prozent Pflichtbeiträge, ca. 80 Prozent freiwillige Mittel, gezahlt überwiegend von Mitgliedstaaten, anderen VN-Organisationen und Stiftungen. Die deutsche Förderung der WHO beträgt 2020 insgesamt mehr als 500 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Pflichtbeitrag, Mittel zur Implementierung des WHO-Arbeitsprogramms und weitere Mittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Deutschland ist damit 2020 größter Geber der WHO.

Kontakt: World Health Organization  
20 Avenue Appia  
CH – 1211 Genf  
E-Mail: [info@who.int](mailto:info@who.int)  
Webseite: [www.who.int](http://www.who.int)

## Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handels- abkommen (GATT)

Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) mit Sitz in Genf ist die Nachfolgeorganisation des 1947 gegründeten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT). Die WTO ist eine eigenständige internationale Organisation, also keine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Sie arbeitet jedoch eng mit einigen VN-Einrichtungen und anderen internationalen Organisationen zusammen. Das sind insbesondere:

- die → *Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD)*,
- die → *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)* und
- die Institutionen der → *Weltbankgruppe*.

Im April 1994 beschloss die Konferenz von Marrakesch (Marokko) die Gründung der Welthandelsorganisation zum 1. Januar 1995. Die Grundlage für diesen Beschluss bildeten die Verhandlungen der sogenannten Uruguay-Runde und das „GATT 1994“, mit dem das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen modifiziert und erweitert worden war. Grundlage der Welthandelsorganisation sind weiter das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) sowie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS).

Die Welthandelsorganisation verfolgt einen universellen Ansatz und will ein weltweites Handelssystem etablieren, für das sie Verhandlungsforum und Streitschlichtungsbehörde ist. Sie hat derzeit 164 Mitglieder. Das multilaterale Handelssystem der WTO beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung: Wer einem Handelspartner Vorteile und Vergünstigungen gewährt, muss diese Vorteile und Vergünstigungen allen WTO-Mitgliedstaaten gewähren. Ein weiteres Prinzip ist das der Nichtdiskriminierung von ausländischen Anbietern. Die WTO überwacht die Umsetzung und Einhaltung der in Marrakesch eingegangenen Verpflichtungen der Welthandelspartner.

Derzeit läuft die in Doha (Katar) 2001 begonnene Welthandels- und Entwicklungsrunde mit dem Ziel, umfassende Marktzugangsverbesserungen vor allem für Industrie- und Agrarprodukte sowie für Dienstleistungen zu erreichen. Diesem Ziel dient auch das 2013 abgeschlossene Übereinkommen über Handelserleichterungen (Vereinfachung der Zollabfertigung), das im Februar 2017 in Kraft getreten ist.

Oberstes Organ der Welthandelsorganisation ist die Ministerkonferenz, die im Grundsatz alle zwei Jahre tagt (1996 in Singapur, 1998 in Genf, 1999 in Seattle, 2001 in Doha, 2003 in Cancun, 2005 in Hongkong, 2009 und 2011 in Genf, 2013 in Bali, 2015 in Nairobi, 2017 in Buenos Aires). Sie legt die politischen Leitlinien fest und nimmt die Berichte der verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen entgegen. Zwischen den Ministerkonferenzen ist der Allgemeine Rat die höchste Instanz der WTO. Ihm unterstehen drei weitere Räte. Ein besonderes Gremium überwacht laufend die Handelspolitik der Mitgliedsländer. Die WTO verfügt im Unterschied zum alten GATT über ein Streitschlichtungssystem in zwei Instanzen mit bindendem Charakter. Es ist in seinen

Urteilen frei und nur der Ministerkonferenz verantwortlich. Das WTO-Sekretariat ist mit Verwaltung, Organisation und Forschung beauftragt; an dessen Spitze steht seit 2013 als Generaldirektor der ehemalige brasilianische Diplomat Roberto Azevêdo.

Kontakt: World Trade Organization (WTO)  
 154 Rue de Lausanne  
 CH – 1211 Genf 21  
 E-Mail: [enquiries@wto.org](mailto:enquiries@wto.org)  
 Webseite: [www.wto.org](http://www.wto.org)

## Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) entstand 1967 als Nachfolgerin der seit 1893 bestehenden Bureaux Internationaux Réunis pour la protection de la Propriété Intellectuelle (BIRPI). Diese Büros dienten als Sekretariat für zwei Konventionen zum Schutz geistigen Eigentums: einmal für die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 und zum anderen für die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886. Die WIPO ist seit 1974 eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit derzeit 189 Mitgliedern. Die WIPO finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und vor allem durch die Gebühren für internationale Schutzrechtsanmeldungen. Ihr Generaldirektor ist seit Oktober 2020 Daren Tang (Singapur).

Die WIPO befasst sich mit dem gewerblichen Rechtsschutz (Patente, Marken, gewerbliche Muster und Modelle) und dem Urheberrecht (Schutz von Werken der Literatur, Musik, Kunst, Fotografie und Audiovision). In diesen Bereichen fördert sie den weltweiten Schutz geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und setzt sich für den Abschluss neuer internationaler Verträge und die Modernisierung der nationalen Gesetzgebungen ein. Zu ihren Aufgaben gehört die Verwaltung von 24 internationalen Übereinkünften, die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und

der Urheberrechte regeln, insbesondere die Verwaltung der internationalen Eintragungen von Patenten, Marken und anderen Schutzrechten. Darüber hinaus führt die Organisation ein umfassendes Programm der technischen und juristischen Hilfe durch: für Entwicklungsländer und für Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden. Außerdem sammelt und verbreitet sie Informationen über das Urheberrecht und den gewerblichen Rechtsschutz.

Kontakt: World Intellectual Property Organization  
34 Chemin des Colombettes  
CH – 1211 Genf 20  
E-Mail: [wipomail@wipo.int](mailto:wipomail@wipo.int)  
Webseite: [www.wipo.int](http://www.wipo.int)

## Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

Die 1950 gegründete Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization – WMO) ist die Nachfolgerin der 1873 entstandenen International Meteorological Organization. 1951 erhielt sie den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Der WMO gehören derzeit 185 Mitgliedstaaten und sechs Territorien an.

Der Aufgabenbereich der WMO erstreckt sich auf Meteorologie, Hydrologie (Gewässerkunde) und Klimatologie. Sie ist das weltweite Forum für die Zusammenarbeit der nationalen Wetterdienste und hydrologischen Dienste.

Aktuelle strategische Ziele der WMO sind:

- die Förderung der weltweiten Zusammenarbeit zum Aufbau von meteorologischen, hydrologischen und anderen geophysikalischen Beobachtungsnetzen, die in Zusammenhang zu meteorologischen Messgrößen stehen, und die Unterstützung beim Aufbau und dem Betrieb von meteorologischen Dienstleistungszentren

- die Förderung des Aufbaus und des Betriebs von Systemen zum schnellen Austausch von meteorologischen Daten, die Standardisierung von meteorologischen Beobachtungen und die Sicherstellung der einheitlichen Veröffentlichung von Daten und Statistiken
- die Förderung der Verwendung von meteorologischen Erkenntnissen und Verfahren in der Luft- und Schifffahrt, der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens
- die Förderung der operationellen Hydrologie und Intensivierung der Zusammenarbeit von meteorologischen und hydrologischen Diensten
- die Stärkung der Forschung und Weiterbildung im Bereich der Meteorologie und verwandten Themengebieten und die Unterstützung bei der Koordinierung der internationalen Ausgestaltung dieser Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten

Der Weltkongress für Meteorologie ist das oberste Organ der WMO und tagt alle 4 Jahre, die nächste Sitzung findet im Juni 2023 statt. Dem Kongress gehören Vertreter aller Mitgliedstaaten an. Er verabschiedet den Vierjahreshaushalt der WMO, wählt den Präsidenten, die drei Vizepräsidenten und den Exekutivrat, ernennt den Generalsekretär und bestimmt die Leitlinien der Politik. Der Exekutivrat tritt einmal jährlich zusammen. Er besteht aus 37 Mitgliedern, unter ihnen aktuell der Präsident des Deutschen Wetterdienstes. Weitere Organe der WMO sind acht technische Kommissionen, die die fachlichen Aufgaben unterstützen, und sechs Regionalverbände. Das Sekretariat hält die Verbindung zu nationalen Wetterdiensten, koordiniert die fachliche Arbeit und führt Projekte durch; es wird von einem Generalsekretär, derzeit Petteri Taalas (Finnland), geleitet.

Kontakt: World Meteorological Organization (WMO)  
7 Avenue de la Paix  
CH – 1211 Genf 2  
E-Mail: [wmo@wmo.int](mailto:wmo@wmo.int)  
Webseite: <https://public.wmo.int/>

## Weltpostverein (UPU)

Der Weltpostverein (Universal Postal Union – UPU) ist seit 1948 eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Gegründet wurde er 1874 als Allgemeiner Postverein. Er ist damit eine der ältesten internationalen Organisationen.

Der Weltpostverein hat seinen Sitz in Bern und umfasst 192 Mitglieder. Seine Aufgaben sind die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Postdienste, die Zusammenarbeit der Postbehörden und die Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Postverkehrs. Organe sind:

- der alle vier Jahre tagende Weltpostkongress (außerordentlich 2018 in Addis Abeba)
- der jährlich tagende Verwaltungsrat mit 41 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland
- der jährlich tagende Rat für Postbetrieb mit 40 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland
- das Internationale Büro in Bern mit rund 250 Mitarbeitern (seit 2013 unter der Leitung von Generaldirektor Bishar Abdirahman Hussein, Kenia)

Kontakt: Union postale universelle (UPU)  
Weltpoststr. 4  
CH – 3000 Bern 15  
E-Mail: [info@upu.int](mailto:info@upu.int)  
Webseite: [www.upu.int](http://www.upu.int)

## Weltraumausschuss (UNCOPUOS)

Der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – COPUOS) ist der Weltraumausschuss der Vereinten Nationen. Dieser ständige Ausschuss wurde 1959 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* als Instrument für die Entwicklung des Weltraumrechts eingerichtet. Der Weltraumausschuss besteht aus einem Hauptausschuss und zwei Unterausschüssen,

nämlich dem wissenschaftlich-technischen Unterausschuss (Scientific and Technical Subcommittee – STSC) und dem Rechtsunterausschuss (Legal Subcommittee – LSC), die jeweils jährlich tagen.

Im Weltraumausschuss, der jährlich in Wien zusammentritt, wurden bisher fünf weltraumrechtliche Übereinkommen erarbeitet. Der sog. Weltraumvertrag von 1967 hält Grundsätze fest, nach denen die Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig werden. Grundlage ist die Weltraumfreiheit. Die übrigen Übereinkommen regeln u. a. die Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, die Rettung von Raumfahrern, die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen sowie die Aktivitäten von Staaten auf dem Mond. Für spezielle Nutzungen des Weltraums hat der Weltraumausschuss Prinzipienkataloge aufgestellt. Das betrifft beispielsweise die Erderkundung, das Direktfernsehen oder die Nutzung nuklearer Energiequellen an Bord von Satelliten.

Die Nutzung der geostationären Umlaufbahn für Satelliten wird durch die → *Internationale Fernmeldeunion (ITU)* geregelt.

Das Büro der Vereinten Nationen für Weltraumfragen (United Nations Office for Outer Space Affairs – UNOOSA), kurz Weltraumbüro, fördert die internationale Kooperation zur friedlichen Nutzung des Weltalls. Es befindet sich seit 1993 in Wien und verwaltet ein Register aller Flugobjekte, die in das Weltall gelangen. Seit 2014 wird es von Simonetta Di Pippo (Italien) geleitet.

Die Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophen-management und Notfallmaßnahmen (United Nations Platform for Space-based Information for Disaster Management and Emergency Response – UN-SPIDER) ist ein Programm des Weltraumbüros mit jeweils einer Zweigstelle in Bonn (→ *Bonn als VN-Standort*) und in Peking. Es soll zur Unterstützung von Katastrophenvorbeugung und -management den Zugang zu weltraumgestützten Informationen für betroffene Staaten sowie für nationale und internationale Hilfsorganisationen wesentlich verbessern.

Kontakt: UN Office for Outer Space Affairs (UNOOSA)  
Vienna International Centre  
Wagramerstr. 5  
A – 1220 Wien  
Webseite: [www.unoosa.org](http://www.unoosa.org)

## Weltraum-Verhaltenskodex (PORBOS)

Neben den Bestrebungen zur Erarbeitung neuer Weltraumregeln innerhalb von VN COPOUS (→ *Weltraumausschuss – UNCOPUOS*) werden neue Regeln zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum (Prevention of an Arms Race in Outer Space – PAROS) vor allem in der Genfer Abrüstungskonferenz (→ *Abrüstung und Rüstungskontrolle*) diskutiert. Angesichts zunehmender ziviler wie militärischer Nutzung des Weltraums und gleichzeitig fehlender Fortschritte bei der Festlegung rechtsverbindlicher Normen setzt sich Deutschland seit 2007 für einen internationalen Verhaltenskodex ein. Nach dem Scheitern der multilateralen Konsultationen zum International Code of Conduct for Outer Space Activities (SCoC) 2015 arbeitet Deutschland aktuell mit einigen europäischen Partnern an Prinzipien für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum (Principles for Responsible Behaviour in Outer Space – PORBOS).

## Welttourismusorganisation (UNWTO)

Die Welttourismusorganisation (United Nations World Tourism Organization – UNWTO) mit Sitz in Madrid wurde 1975 als Nachfolgeorganisation der International Union for Official Tourism Organizations (IUOTO) gegründet, die bereits seit 1925 existierte. Seit Dezember 2003 besitzt die UNWTO den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Bereits 1977 hatten die Vereinten Nationen eine Kooperationsvereinbarung mit der UNWTO verabschiedet, die sie zur ausführenden Agentur für das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* bestimmte.

Zielsetzung der UNWTO ist die „Förderung und Entwicklung des Tourismus als Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, internationalem Verständnis, Frieden, Wohlstand und Respekt für Freiheit und Menschenrechte für alle ohne Unterschiede nach Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion“. Darüber hinaus engagiert sich die UNWTO im Rahmen des Projekts Sustainable Tourism for Eliminating Poverty (ST-EP) seit dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 für Armutsbekämpfung durch Tourismus. Der UNWTO gehören 154 Vollmitglieder und sieben assoziierte Mitglieder an. Der Heilige Stuhl und Palästina besitzen – ohne Stimmrecht – einen → *Beobachterstatus*. Generalsekretär ist seit 2018 der Georgier Zurab Pololikashvili.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1976 Mitglied und wurde 2013 für den Zeitraum bis 2017 wieder in den Exekutivrat gewählt.

Kontakt: World Tourism Organization  
Calle Capitán Haya, 42  
ESP – 28020 Madrid  
E-Mail: [omt@unwto.org](mailto:omt@unwto.org)  
Webseite: [www.unwto.org](http://www.unwto.org)

## Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)

Schon vor Gründung der Vereinten Nationen wurden die ersten nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen (United Nations Associations – UNA) ins Leben gerufen, um die Öffentlichkeit für die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen zu mobilisieren und die Vereinten Nationen in ihrer Arbeit zu unterstützen. 1946 schlossen sich die nationalen UNAs zum Weltverband WFUNA (World Federation of United Nations Associations) zusammen. Der Verband – ein internationales Netzwerk – versteht sich als „Bewegung der Völker für die Vereinten Nationen“. Die → *Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)* ist seit 1966 Mitglied im WFUNA-Verband, der mittlerweile Mitglieder aus über 100 Ländern zählt.

Kontakt: World Federation of United Nations Associations (WFUNA)  
1 United Nations Plaza  
Room 1177  
New York, NY 10017  
Tel: +1 212-963-5610  
E-Mail: [info@wfuna.org](mailto:info@wfuna.org)  
Webseite: [www.wfuna.org](http://www.wfuna.org)

## Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

Der Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council – ECOSOC) ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*). Er ist gemäß der → *Charta* das zentrale Organ der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und Entwicklungsfragen. Darüber hinaus „nimmt er alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der Generalversammlung zuständig ist“ (Artikel 66). Er übt seine Tätigkeit jedoch unter der Oberaufsicht der → *Generalversammlung* aus. Die Anzahl seiner Mitglieder wurde seit Gründung mehrfach erhöht. Seit 1973 setzt er sich aus 54 Mitgliedern zusammen. Jedes Jahr wählt die Generalversammlung nach einem regionalen Schlüssel 18 Mitglieder für eine dreijährige Amtszeit. Wiederwahl ist möglich. Deutschland ist seit 1974 fast ununterbrochen Mitglied. Lediglich in den Jahren 2008 und 2013 war Deutschland nicht im ECOSOC vertreten.

Der Wirtschafts- und Sozialrat tagt über das Jahr verteilt in mehreren thematischen Segmenten; zumeist in New York. Das Operational Activities Segment behandelt entwicklungspolitische Fragen, das Humanitarian Affairs Segment humanitäre Fragen (Sitzungen alternierend in New York und Genf). Das Integration Segment soll für thematische Kohärenz sorgen. Seit 2015 beruft der ECOSOC-Präsident jährlich ein Hochrangiges Politisches Forum (High Level Political Forum – HLPF) für nachhaltige Entwicklung ein. Das HLPF hat insbesondere vor dem Hintergrund der → *Agenda 2030* an Bedeutung gewonnen und dient als Überprüfungsmechanismus: Die Mitgliedstaaten erhalten hier Gelegenheit, ihre nationalen Fortschrittsberichte zur Umsetzung der Agenda 2030 zu präsentieren.

Zwischen Januar und Mai tritt der Wirtschafts- und Sozialrat außerdem jährlich zu Organisationstagen zusammen, im Mai vor allem, um Wahlen zu den ihm nachgeordneten Organen und Gremien vorzunehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mit den → *Sonderorganisationen* kann der Wirtschafts- und Sozialrat Abkommen schließen, um ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Mit nichtstaatlichen internationalen oder nationalen Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*) kann der Wirtschafts- und Sozialrat Abmachungen „zwecks Konsultationen“ treffen. Eine große Anzahl von Nichtregierungsorganisationen besitzt einen sogenannten Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, das bedeutet u. a., dass diese Organisationen zu Fragen ihres Arbeitsgebietes empfehlende Berichte beim Wirtschafts- und Sozialrat einreichen können.

Über den Wirtschafts- und Sozialrat berichten der Generalversammlung eine Reihe von VN-Einrichtungen, so das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (→ *Flüchtlingsschutz*) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF).

Generalversammlung und Wirtschafts- und Sozialrat haben für die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich eine Reihe von Kommissionen und Ausschüssen eingesetzt. Sie lassen sich in vier Gruppen einteilen: in funktionale Kommissionen mit weltweiten Tätigkeitsfeldern auf verschiedenen Gebieten, in fünf → *Regionale Wirtschaftskommissionen*, in ständige Ausschüsse und Expertengruppen.

Mitunter wird kritisiert, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufgaben nicht angemessen wahrnimmt. Zu den größten Schwächen zählt dabei seine nicht kohärente Stellung im → *System der Vereinten Nationen*. Einerseits ist er ein Hauptorgan der Vereinten Nationen, jedoch zugleich weitgehend der Generalversammlung untergeordnet. Ein weiteres Problem besteht in seinem sehr breit gefächerten Mandat, wie es sich in der Vielzahl seiner Nebenorgane widerspiegelt. Daraus ergibt sich jeweils eine umfangreiche Tagesordnung mit unterschiedlichen Inhalten, welche eine kompetente Vertretung durch die Mitgliedstaaten erschwert.

Im Zuge der umfassenden VN-Reformen stehen auch ECOSOC und HLPF aktuell zur Überprüfung an. Ziel ist eine Reduzierung von Überlappungen zwischen verschiedenen VN-Gremien wie ECOSOC, Generalversammlung bzw. HLPF sowie die Optimierung ihrer Arbeitsweise.

Webseite: [www.un.org/ecosoc/en/](http://www.un.org/ecosoc/en/)

## Wirtschaft und Menschenrechte in den Vereinten Nationen

VN-Generalsekretär Kofi Annan setzte im Jahr 2005 Prof. John Ruggie als Sonderberichterstatter der VN für Wirtschaft und Menschenrechte ein. Auf Grundlage der Arbeiten seines Teams (sogenannte „Ruggie Principles“) verabschiedete der → *Menschenrechtsrat* Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights). Die VN-Leitprinzipien basieren auf dem Ansatz Schutz, Achtung und Abhilfe (protect, respect, remedy) mit drei zentralen Grundpfeilern: Zum einen die staatliche Rechtspflicht, Bewohnerinnen und Bewohner des eigenen Territoriums vor Eingriffen von Unternehmen in die Menschenrechte zu schützen (state duty to protect human rights). Zum anderen die politische Erwartung, dass Unternehmen die Menschenrechte achten (corporate responsibility to respect human rights). Und drittens den Zugang von Betroffenen zu Beschwerdeverfahren und effektivem Rechtsschutz im Falle von Menschenrechtsverletzungen durch ein Unternehmen (access to remedy).

Relevante Felder sind dabei u. a. das Verbot von Kinderarbeit, die Einhaltung von Arbeitsstandards der → *Internationalen Arbeitsorganisation*, die Geschlechtergleichberechtigung, Nicht-Diskriminierung und die Beachtung der Menschenrechtsverpflichtungen bei der Ausfuhr von Rüstungsgütern. Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) in ihrem Kerngeschäft sowie die unternehmerische Sorgfaltspflicht („due diligence“) sind wichtige Konzepte zur Stärkung der menschenrechtlichen Dimension der Globalisierung.

Beim OHCHR (→ *Menschenrechtspakte*) wurde eine Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte eingerichtet (Working Group on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises), welche als Experten-gremium die Umsetzung der VN-Leitprinzipien fördert.

In Deutschland dient unter anderem der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) der Umsetzung der VN-Leitprinzipien. Er soll einen substanziellen Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten in Deutschland und weltweit, zur sozialen Gestaltung der Globalisierung im Einklang mit der → *Agenda 2030* sowie zu fairen globalen Wettbewerbsbedingungen („global level playing field“) leisten.

Im NAP formuliert die Bundesregierung die klare Erwartung, dass alle Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in angemessener Weise einhalten. Fünf Kernelemente definieren die Sorgfaltspflicht:

- Grundsatzerklärung der Unternehmensleitung zur Achtung der Menschenrechte
- Einrichtung eines Verfahrens zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte (Risikoanalyse)
- konkrete Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Menschenrechte (Abhilfe) sowie Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Berichterstattung
- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus

Die Umsetzung der Sorgfaltspflicht durch Unternehmen wurde durch eine repräsentative Stichprobe von in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten ab 2018 jährlich überprüft. Die Ergebnisse dieses 2020 abgeschlossenen Monitoring-Verfahrens dienen der Bundesregierung als Grundlage für die Prüfung weitergehender Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen.

Im NAP verpflichtet sich auch die Bundesregierung zu einem breiten Maßnahmenkatalog, um der staatlichen Pflicht zum Menschenrechtsschutz auch im Kontext der globalisierten Wirtschaft gerecht zu werden. Die Maßnahmen umfassen Bereiche wie Entwicklungszusammenarbeit, Außenwirtschaftsförderung und öffentliche Beschaffung. Ein interministerieller Ausschuss koordiniert die Umsetzung des NAP. Dabei berücksichtigt er die Empfehlungen der Multi-Stakeholder-Plattform „AG Wirtschaft und Menschenrechte“ des Nationalen CSR-Forums.

Kontakt: Webseite: [www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/WGHRandtransnationalcorporationsandotherbusiness.aspx](http://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/WGHRandtransnationalcorporationsandotherbusiness.aspx)  
<https://wirtschaft-menschenrechte.de>  
<https://diplo.de/wirtschaftundmenschenrechte>  
[www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring)

## Wüstenbildung (Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung – UNCCD)

1996 trat das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (United Nations Convention to Combat Desertification in Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, Particularly in Africa – UNCCD), in Kraft. Grundlage waren die Beschlüsse der Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro (→ *Agenda 2030*). Das Übereinkommen wurde mittlerweile von 195 Staaten ratifiziert. Weil Land, Klima und Biodiversität eng miteinander verknüpft sind, arbeitet UNCCD eng mit den anderen Übereinkommen des Rio-Prozesses, wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD → *Umweltprogramm der Vereinten Nationen*) und der → *Klimarahmenkonvention (UNFCCC)* zusammen. UNCCD ist dabei die am stärksten entwicklungspolitisch orientierte Konvention der drei in Rio vereinbarten Übereinkommen – neben dem Schutz der Böden in Trockengebieten wird darin nämlich auch die Bekämpfung der Armut ausdrücklich als Ziel genannt.

Das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung soll Länder, die von Dürre und/oder Wüstenbildung signifikant betroffen sind, dabei unterstützen, auf allen Ebenen Maßnahmen zu ergreifen, um Wüstenbildung zu bekämpfen und Dürrefolgen zu mindern. Voraussetzung sind langfristige integrierte Strategien, die in den betroffenen Gebieten die Produktivität des Landes verbessern, sich auf die Wiedernutzbarmachung, Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Land- und Wasserressourcen konzentrieren sowie insgesamt zu besseren Lebensbedingungen beitragen. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht auf der Förderung einzelner Projekte,

sondern bezieht sektorübergreifend alle betroffenen gesellschaftlichen und politischen Ebenen mit ein. Das Sekretariat des UNCCD ist die verantwortliche VN-Organisation für das Nachhaltigkeitsunterziel 15.3 „Land Degradation Neutrality“ der Agenda 2030 zur Erreichung einer land- und bodendegradationsneutralen Welt. Seit 1998 unterstützt der Global Mechanism der UNCCD die betroffenen Länder dabei, die Konvention umzusetzen und Finanzmittel zu mobilisieren. Ergänzend dazu kann die UNCCD seit 2003 auch auf eine Finanzierung im Rahmen der → *Globalen Umweltfazilität (GEF)* zurückgreifen.

Das oberste Gremium des Übereinkommens ist die Vertragsstaatenkonferenz, die im Zweijahresrhythmus zusammentritt. Die laufenden organisatorischen Aufgaben werden vom Sekretariat des UNCCD mit Sitz in Bonn wahrgenommen (→ *Bonn als VN-Standort*).

Kontakt: Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Desertifikation (UNCCD)  
Postfach 260 129  
53153 Bonn  
E-Mail: [secretariat@unccd.int](mailto:secretariat@unccd.int)  
Webseite: [www.unccd.int](http://www.unccd.int)





Z

Internationaler Tag des Friedens,  
„Peace Bell Ceremony“ im  
VN-Hauptquartier in New York,  
September 2019

## Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen

Die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sind in Artikel 1 und 2 der → *Charta* niedergelegt. Als Hauptziel der Vereinten Nationen ist darin die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit festgelegt. In Artikel 1 der Charta wird dazu im Einzelnen ausgeführt:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit „durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts“
- Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen „vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“
- Förderung internationaler Zusammenarbeit, „um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“
- Mittelpunkt bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele sollen die Vereinten Nationen sein.

Die Grundsätze, nach denen die Mitglieder der Vereinten Nationen in ihrem Verhältnis zueinander und zu den Vereinten Nationen handeln sollen, werden in Artikel 2 aufgeführt. Dieser Artikel enthält überwiegend unmittelbare rechtliche Pflichten der → *Mitgliedstaaten* und mit der Charta übernommenen Verpflichtungen. So verpflichten sich die Mitglieder, „ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen], dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“, und „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen. Das in Artikel 2, Absatz 1 enthaltene Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der souveränen Gleichheit jedes einzelnen Mitgliedstaates und den Interventionsmöglichkeiten der Internationalen Gemeinschaft – etwa bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – wird zunehmend zugunsten der letzteren aufgelöst (→ *Schutzverantwortung*).



# Anhang

Installation von UNICEF zum  
Kindersterben in Konflikten,  
VN-Hauptquartier in New York,  
September 2019

# Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN)

## 1. Informationsstellen in Deutschland

### **Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa – Verbindungsbüro in Deutschland (UNRIC)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-2773

E-Mail: [info@unric.org](mailto:info@unric.org)

Webseite: [www.unric.org/de/](http://www.unric.org/de/)

### **Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)**

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Tel.: 030 2593750

E-Mail: [info@dgvn.de](mailto:info@dgvn.de)

Webseite: [www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)

### **Auswärtiges Amt**

Verbindungsbüro zum UN-Campus Bonn und zu den Internationalen Organisationen in Deutschland

Adenauerallee 99–103

53113 Bonn

Tel.: 0228 9917-2633

E-Mail: [OR02-S@diplo.de](mailto:OR02-S@diplo.de)

Webseite: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

## 2. Institutionen und Verbindungsbüros der VN in Deutschland

### *Bonn*

#### **Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-2800

E-Mail: [secretariat@unccd.int](mailto:secretariat@unccd.int)

Webseite: [www.unccd.int](http://www.unccd.int)

#### **Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (UNEP/CMS)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 153113 Bonn

Tel.: 0228 815-2401

E-Mail: [cms.secretariat@cms.int](mailto:cms.secretariat@cms.int)

Webseite: [www.cms.int](http://www.cms.int)

#### **Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasisch wandernden Wasservögel (UNEP/AEWA)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-2413

E-Mail: [aewa.secretariat@unep-aewa.org](mailto:aewa.secretariat@unep-aewa.org)

Webseite: [www.unep-aewa.org](http://www.unep-aewa.org)

#### **Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (UNEP/ASCOBANS)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-2416

E-Mail: [ascobans.secretariat@ascobans.org](mailto:ascobans.secretariat@ascobans.org)

Webseite: [www.ascobans.org](http://www.ascobans.org)

**Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen  
(UNEP/EUROBATS)**

UN-Campus  
Platz der Vereinten Nationen 1  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-2421  
E-Mail: [eurobats@eurobats.org](mailto:eurobats@eurobats.org)  
Webseite: [www.eurobats.org](http://www.eurobats.org)

**Internationales UNESCO-Zentrum für Berufsbildung (UNESCO-UNEVOC)**

UN-Campus  
Platz der Vereinten Nationen 1  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0100  
E-Mail: [unevoc@unesco.org](mailto:unevoc@unesco.org)  
Webseite: [www.unevoc.unesco.org](http://www.unevoc.unesco.org)

**Sekretariat der des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen  
über Klimaänderungen (UNFCCC)**

UN-Campus  
Platz der Vereinten Nationen 1  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-1000  
E-Mail: [secretariat@unfccc.int](mailto:secretariat@unfccc.int)  
Webseite: [www.unfccc.int](http://www.unfccc.int)

**Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung – Investitions-  
und Technologieförderungsbüro (UNIDO/ITPO)**

UN-Campus  
Platz der Vereinten Nationen 1  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0552  
E-Mail: [itpo.germany@unido.org](mailto:itpo.germany@unido.org)  
Webseite: [www.unbonn.org/de/UNIDO-ITPO](http://www.unbonn.org/de/UNIDO-ITPO)

**Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-0570

E-Mail: [secretariat@ipbes.net](mailto:secretariat@ipbes.net)

Webseite: [www.ipbes.net](http://www.ipbes.net)

**Büro des Sekretariats für die Internationale Strategie  
zur Katastrophenvorsorge (UN/ISDR)**

Plattform zur Förderung von Frühwarnung

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815 0300

E-Mail: [isdr-ppew@un.org](mailto:isdr-ppew@un.org)

Webseite: [www.unisdr.org](http://www.unisdr.org)

**Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für  
Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UNOOSA/UN-SPIDER)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-0678

E-Mail: [un-spider@unoosa.org](mailto:un-spider@unoosa.org)

Webseite: [www.un-spider.org](http://www.un-spider.org)

**Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa –  
Verbindungsbüro in Deutschland (UNRIC)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-2773

E-Mail: [info@unric.org](mailto:info@unric.org)

Webseite: [www.unric.org/de/](http://www.unric.org/de/)

**Aktionskampagne für die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung  
(SDG Action Campaign)**

Haus Carstanjen  
Martin-Luther-King-Straße 8  
53175 Bonn  
Tel.: 0228 815-2677  
E-Mail: [info@sdgactioncampaign.org](mailto:info@sdgactioncampaign.org)  
Webseite: <https://sdgactioncampaign.org>

**Wissenszentrum für Nachhaltige Entwicklung der Fortbildungsakademie  
des Systems der Vereinten Nationen (UNSSC)**

Haus Carstanjen  
Martin-Luther-King-Straße 8  
53175 Bonn  
Tel.: 0228 815-2657  
E-Mail: [sustainable-development@unssc.org](mailto:sustainable-development@unssc.org)  
Webseite: [www.unssc.org](http://www.unssc.org)

**Universität der Vereinten Nationen – Vizerektorat in Europa (UNU-ViE)**

UN-Campus  
Platz der Vereinten Nationen 1  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0202  
E-Mail: [info@vie.unu.edu](mailto:info@vie.unu.edu)  
Webseite: [www.vie.unu.edu](http://www.vie.unu.edu)

**Universität der Vereinten Nationen – Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit  
(UNU-EHS)**

UN-Campus  
Platz der Vereinten Nationen 1  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 815-0202  
E-Mail: [info@ehs.unu.edu](mailto:info@ehs.unu.edu)  
Webseite: [www.ehs.unu.edu](http://www.ehs.unu.edu)

**Universität der Vereinten Nationen – Vizerektorat in Europa, Programm für nachhaltige Kreisläufe (UNU-SCYCLE)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-2014

E-Mail: [scycle@unu.edu](mailto:scycle@unu.edu)

Webseite: [www.ias.unu.edu](http://www.ias.unu.edu)

**Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-2000

E-Mail: [unv.media@unv.org](mailto:unv.media@unv.org)

Webseite: [www.unv.org](http://www.unv.org)

**Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit, Regionalbüro Europa (WHO-ECEH)**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-0400

E-Mail: [euroceeh@who.int](mailto:euroceeh@who.int)

Webseite: [www.euro.who.int/ecehbonn](http://www.euro.who.int/ecehbonn)

**Globales Zentrum für Personaldienste der Vereinten Nationen (UN Global HR Centre (OneHR))**

UN-Campus

Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Tel.: 0228 815-0628

E-Mail: [info.onehr@un.org](mailto:info.onehr@un.org)

Webseite: <https://onehr.webflow.io/>

*Berlin*

**Büro der Weltbank in Deutschland**

Reichpietschufer 20

10785 Berlin

Tel.: 030 72614-254

E-Mail: [Berlin@worldbank.org](mailto:Berlin@worldbank.org)

Webseite: [www.worldbank.org/en/country/germany](http://www.worldbank.org/en/country/germany)

**Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland (UNHCR)**

Zimmerstr. 79–80

10117 Berlin

Tel.: 030 202 202-0

E-Mail: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

Webseite: [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)

**Büro des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen in Deutschland (WFP)**

Zimmerstr. 79–81

10117 Berlin

Tel.: 030 2061 490

E-Mail: [wfp.berlin@wfp.org](mailto:wfp.berlin@wfp.org)

Webseite: <https://wfp.org/german>

**Internationale Arbeitsorganisation (ILO)**

Vertretung in Deutschland

Karlplatz 7

10117 Berlin

Tel.: 030 280 926 68

E-Mail: [berlin@ilo.org](mailto:berlin@ilo.org)

Webseite: [www.ilo.org/berlin/lang--es/index.htm](http://www.ilo.org/berlin/lang--es/index.htm)

**Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)**

UNICEF-Arbeitsgruppe Berlin

Marienstr. 19/20

10117 Berlin

Tel.: 030 3217088

E-Mail: [info@berlin.unicef.de](mailto:info@berlin.unicef.de)

Webseite: [www.berlin.unicef.de](http://www.berlin.unicef.de)

*Frankfurt*

**Büro der Internationalen Finanzkorporation (IFC)**

Bockenheimer Landstraße 43

60325 Frankfurt a. M.

Tel.: 069 74348230

E-Mail: [kcornisch@ifc.org](mailto:kcornisch@ifc.org)

Webseite: [www.ifc.org](http://www.ifc.org)

*Hamburg*

**Internationaler Seegerichtshof (ISGH)**

Am Internationalen Seegerichtshof 1

22609 Hamburg

Tel.: 040 35607-0

Fax: 040 35 60 72 45

E-Mail: [itlos@itlos.org](mailto:itlos@itlos.org)

Webseite: [www.itlos.org](http://www.itlos.org)

**UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen (UNESCO-UIL)**

Feldbrunnenstraße 58

20148 Hamburg

Tel.: 040 4480-410

E-Mail: [uil@unesco.org](mailto:uil@unesco.org)

Webseite: [www.uil.unesco.org](http://www.uil.unesco.org)

*Dresden*

**Universität der Vereinten Nationen – Institut für Integriertes Materialfluss-  
und Ressourcenmanagement (UNU-FLORES)**

Ammonstraße 74

01067 Dresden

Tel.: 0351/892193-70

E-Mail: [flores@unu.edu](mailto:flores@unu.edu)

Webseite: [www.flores.unu.edu](http://www.flores.unu.edu)

*München*

**United Nations World Food Programme – Innovation Accelerator**

Buttermelcherstr. 16

80469 München

E-Mail: [global.innovation@wfp.org](mailto:global.innovation@wfp.org)

Webseite: [innovation.wfp.org](http://innovation.wfp.org)

*Nürnberg*

**Büro des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)**

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Tel.: 0911 44 21 00

E-Mail: [gfrnu@unhcr.org](mailto:gfrnu@unhcr.org)

Webseite: [www.unhcr.de/](http://www.unhcr.de/)

### 3. Deutsche Organisationen mit VN-Bezug

#### **Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V.**

Wilhelmstraße 42

53111 Bonn

Tel.: 0228 62986-0

Webseite: [www.uno-fluechtlingshilfe.de](http://www.uno-fluechtlingshilfe.de)

#### **Deutsche UNESCO-Kommission e.V.**

Colmantstraße 15

53115 Bonn

Tel.: 0228 60497-0

E-Mail: [presse@unesco.de](mailto:presse@unesco.de)

Webseite: [www.unesco.de](http://www.unesco.de)

#### **Deutsche Welthungerhilfe**

Friedrich Ebert Str. 1

53173 Bonn

Tel.: 0228 2288-6000

E-Mail: [dwhh-fg@comuserve.com](mailto:dwhh-fg@comuserve.com)

Webseite: [www.welthungerhilfe.de](http://www.welthungerhilfe.de)

#### **Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e.V.**

Kaiser-Friedrich-Str. 13

53113 Bonn

Tel.: 0228 4460 1827

E-Mail: [info@dkkv.org](mailto:info@dkkv.org)

Webseite: [www.dkkv.org](http://www.dkkv.org)

#### **Deutsches Komitee für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)**

Adenauerallee 214

53113 Bonn

Tel.: 0228 26 92 216

**Deutsches Komitee für UNICEF**

Höninger Weg 104

50939 Köln

Tel.: 0221 93 65 00

E-Mail: [mail@unicef.de](mailto:mail@unicef.de) [info@unicef.de](mailto:info@unicef.de)

Webseite: [www.unicef.de](http://www.unicef.de)

**UN Women (Nationales Komitee Deutschland)**

Kaiserstr. 201

53113 Bonn

Tel.: 0228 2897 0717

E-Mail: [info@unwoman.de](mailto:info@unwoman.de)

Webseite: [www.unifem.deunwomen.de](http://www.unifem.deunwomen.de)

**Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF)**

Ludwigkirchplatz 3-4

10719 Berlin

Tel: 030 5200565-0

E-Mail: [zif@zif-berlin.org](mailto:zif@zif-berlin.org)

Webseite: [www.zif-berlin.org](http://www.zif-berlin.org)

## 4. Ansprechpartner in New York

### **Vereinte Nationen**

United Nations Headquarters  
760 United Nations Plaza  
New York, NY 10017  
Tel.: +1 212-963-4475  
Webseite: [www.un.org](http://www.un.org)

### **Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York**

Permanent Mission of Germany to the United Nations  
871 United Nations Plaza  
New York, N.Y. 10017  
Tel.: +1 212 940 0400  
E-Mail: [info@new-york-vn.diplo.de](mailto:info@new-york-vn.diplo.de)  
Webseite: [www.new-york-vn.diplo.de](http://www.new-york-vn.diplo.de)

### **Deutscher Übersetzungsdienst**

German Translation Section  
405 East 42nd Street  
AB-1503  
New York, N.Y. 10017  
U.S.A.  
Tel.: +1 212 963-4269  
E-Mail: [deutsch@un.org](mailto:deutsch@un.org)  
Webseite: [www.un.org/depts/german](http://www.un.org/depts/german)

## 5. Ansprechpartner in Genf und Wien

### **Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen in Genf**

Permanent Mission of Germany to the United Nations

28C, Chemin du Petit-Saconnex

CH – 1209 Genf

Tel.: +41 22 7301111

E-Mail: [info@genf.diplo.de](mailto:info@genf.diplo.de)

Webseite: [www.genf.diplo.de](http://www.genf.diplo.de)

### **Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen in Wien**

Permanent Mission of Germany to the Office of the United Nations

Wagramer Straße. 14

A – 1220 Wien

Tel.: +43 1 2633375-0

E-Mail: [reg1@wien.diplo.de](mailto:reg1@wien.diplo.de)/[info@wien-io.diplo.de](mailto:info@wien-io.diplo.de)

Webseite: [www.wien-io.diplo.de](http://www.wien-io.diplo.de)

## 6. Wichtige Literatur über die Vereinten Nationen

### **Zur schnellen Orientierung:**

United Nations Handbook, Hrsg. New Zealand Ministry of Foreign Affairs and Trade. Erscheint jährlich und enthält in knapper Form die wichtigsten aktuellen Informationen zu den VN, ihren Organen, Sonderorganen wie Geschichte, Gliederung, Mitglieder.

### **Bezugsadresse:**

Botschaft von Neuseeland

Friedrichstraße 60

10117 Berlin

Tel.: 030 20621-0

E-Mail: [nzembber@infoem.org](mailto:nzembber@infoem.org)

Webseite: [www.nzembassy.com/germany](http://www.nzembassy.com/germany)

Yearbook of the United Nations, Hrsg. Department of Public Information, United Nations, New York. Das jährlich, allerdings mit beträchtlichem zeitlichem Abstand erscheinende Werk gibt einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten des VN-Systems eines Jahres.

Webseite: <https://unyearbook.un.org/>

Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Die Zweimonatsschrift berichtet kontinuierlich über die Tätigkeiten der Weltorganisation, analysiert globale Probleme und fasst kontinuierlich den Inhalt der wichtigsten Entschlüsseungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats sowie anderer VN-Gremien zusammen, publiziert Tabellen über den jeweiligen Stand der VN-Mitgliedschaft, über Beitrittsdaten und über die Zusammensetzung der wichtigsten Gremien der Vereinten Nationen.

## Zur Vertiefung

### **Charta der Vereinten Nationen**

Kommentar, Hrsg. Bruno Simma. München 1991. Eine englischsprachige Neuauflage in zwei Bänden (The Charter of the United Nations: A Commentary) ist 2002 in New York und München erschienen.

### **A Concise Encyclopedia of the United Nations**

Hrsg. Helmut Volger, 2. überarbeitete Auflage, Leiden und Boston 2010.  
Lexikalische Übersicht der deutschen VN-Forschung

### **Die Vereinten Nationen**

Sven Bernhard Gareis und Johannes Varwick, 5. Auflage, Opladen 2014.  
Einführung in die Aufgaben, Instrumente und Reformen

### **Praxishandbuch UNO**

Hrsg. Sabine von Schorlemmer, Berlin und Heidelberg 2003, Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen

### **Die UNO. Aufgaben, Strukturen, Politik**

Günther Unser. 7. Auflage. München 2004. Nachschlagewerk über das VN-System und die VN-Politik einzelner Staaten (Taschenbuch)

### **Grundlagen und Strukturen der Vereinten Nationen**

Hrsg. Helmut Volger, München 2007. Überblick über Aufgaben und Struktur der Vereinten Nationen

### **40 Jahre deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen**

Hrsg. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. 2013. Deutsche UN Botschafter berichten

### **Mehr Verantwortung übernehmen**

Klaus Hübner, Frank und Timme GmbH, Verlag für wissenschaftliche Literatur, Berlin 2015  
Zum deutschen Finanz-Engagement in den Vereinten Nationen 1991–2013

**Law and Practice of the United Nations**

Documents and Commentary, Simon Chesterman, Thomas M. Franck, David M. Malone  
Oxford University Press 2008

**The Procedure of the UN Security Council**

Loraine Sievers and Sam Daws, Oxford University Press, 4th Edition, 2014

**The Oxford Handbook of United Nations Peacekeeping Operations**

Oxford Handbooks, Joachim Koops, Norrie Macqueen, Thierry Tardy, 2015

**The UN Security Council in the 21st Century**

Sebastian von Einsiedel, David M. Malone, Bruno Stagno Ugarte, Lynne Rienner  
Publishers 2016. A project of the international peace institute

## Verzeichnis geläufiger Abkürzungen aus dem Bereich Vereinte Nationen (deutsch und englisch)

Abkürzung	Deutsch	Englisch
AAAA	Addis Abeba Aktionsagenda	Addis Abeba Action Agenda
AEWA	Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	African-Eurasian Waterbird Agreement
ASCOBANS	Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, dem Nordatlantik und der Irischen See	Agreement on the Conservation of Small Cetaceans in the Baltic, North East Atlantic, Irish and North Seas
ATT	Internationales Waffenhandelsabkommen	Arms Trade Treaty
AU	Afrikanische Union	African Union
BFIO	Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen	Office Executives to International Organizations
BWÜ	Biowaffen-Übereinkommen	Biological Weapons Convention
CAAC	Kinder und bewaffnete Konflikte	Children and Armed Conflicts
CBD	VN-Übereinkommen über die Biologische Vielfalt	Convention on Biological Diversity
CCPCJ	Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	Commission on Crime Prevention and Criminal Justice
CCW	VN-Waffenübereinkommen	Convention on Certain Conventional Weapons
CD	Ständige Abrüstungskonferenz der VN	Conference on Disarmament
CEB	Koordinierungsgremium der Leiter der VN-Organisationen	UN System Chief Executives Board for Coordination
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau	Convention on the Elimination of Discrimination against Women

CERF	Zentraler Nothilfefonds der VN	Central Emergency Response Fund
CESCR	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
CND	VN-Suchtstoffkommission	Commission on Narcotic Drugs
COP	VN-Klimakonferenz	United Nations Framework Convention on Climate Change
CRC	Übereinkommen über die Rechte des Kindes	Convention on the Rights of the Child
CSocD	VN-Kommission für soziale Entwicklung	Commission for Social Development
CSW	Frauenrechtskommission	Commission on the Status of Women
CTBT	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Teststoppvertrag)	Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty
CTBTO	Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty Organization
CTITF	Anti-Terrorismus Arbeitsstab	Counter-Terrorism Implementation Task Force
CWÜ	Chemiewaffen-Übereinkommen	Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction
DAFI	Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein	Albert Einstein Academic Refugee Initiative
DGVN	Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.	United Nations Association of Germany
DNK	Deutsches Nationalkomitee für Internationale Jugendarbeit	German National Committee for International Youth Work
DPO	Hauptabteilung des VN-Sekretariats für Friedenssicherungseinsätze	Department of Peace Operations
DUK	Deutsche UNESCO-Kommission	German Commission for UNESCO
EBWE	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	European Bank for Reconstruction and Development
ECEH	Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit	European Center for Environment and Health

ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen	Economic and Social Council
EU	Europäische Union	European Union
EUFOR CAF	ESVP-Mission in der Zentralafrikanischen Republik	European Force in the Central African Republic
EUROBATS	Sekretariat des Abkommens zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen	Agreement on the Conservation of Populations of European Bats
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FFD	Dritte VN-Entwicklungsfinanzierungskonferenz	Third International Conference on Financing for Development
FMCT	Vertrag über das Verbot der Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial	Fissile Material Cut-Off Treaty
GATS	Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	General Agreement on Trade in Services
GCM	Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration	Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration
GCR	Globaler Pakt für Flüchtlinge	Global Compact on Refugees
GEF	Globale Umweltfazilität	Global Environment Facility
GFATM	Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	The Global Fund to Fight AIDS, Tuberculosis and Malaria
GFDRR	Globale Plattform zur Reduzierung der Katastrophenrisiken	Global Facility for Disaster Reduction and Recovery
GFMD	Globales Forum für Migration und Entwicklung	Global Forum on Migration and Development
GGE	Regierungsexpertengruppen	Group of Governmental Experts
HIPC	Hochverschuldete Entwicklungsländer	Heavily Indebted Poor Countries
HLPF	Hochrangiges Politisches Forum	High Level Political Forum
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation	International Atomic Energy Organisation
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	International Bank for Reconstruction and Development

ICF	Infrastruktur-Krisenfazilität	Infrastructure Crisis Facilitation
ICPD	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	International Conference on Population and Development
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation	International Development Association
IFAD	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	International Fund for Agricultural Development
IFC	Internationale Finanz-Corporation (Anm. der Redaktion: Weltbank-Gruppe)	International Finance Corporation
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Roter Halbmondgesellschaften	International Federation of the Red Cross and Red Crescent Societies
IGF	Internet Governance Forum	Internet Governance Forum
IGH	Internationaler Gerichtshof	International Court of Justice (ICJ)
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien	Information and Communications technology, (ICT)
ILC	Völkerrechtskommission der VN Generalversammlung	International Law Commission
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	International Labour Organization
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation	International Maritime Organization
IMRF	Überprüfungsforum Internationale Migration	International Migration Review Forum
INCB	Internationaler Suchtstoffkontrollrat	International Narcotic Control Board
INSTRAW	Internationales Forschungs- und Fortbildungsinstitut für die Weiterentwicklung von Frauen	International Research and Training Institute for the Advancement of Women
IOM	Internationale Organisation für Migration	International Organization for Migration
IPBES	Weltrat für Biologische Vielfalt	Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services
ISGH	Internationaler Seegerichtshof	International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS)

IStGH	Internationaler Strafgerichtshof	International Criminal Court (ICC)
IStGHJ	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)
IStGHR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda	International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR)
ITC	Internationales Handelszentrum	International Trade Centre
ITLOS	Internationaler Seegerichtshof	International Tribunal for the Law of the Sea
ITU	Internationale Fernmeldeunion	International Telecommunication Union
IWF	Internationaler Währungsfonds	International Monetary Fund (IMF)
JPO	Beigeordnete Sachverständige im OHCHR	Junior Professional Officers
LAWS	Letale autonome Waffensysteme	Lethal Autonomous Weapon Systems
LDC	Am wenigsten entwickelte Länder	Least Developed Countries
MDG	Millenniumsentwicklungsziele	Millennium Development Goals
MENUB	Wahlbeobachtungsmission der VN in Burundi	United Nations Electoral Observer Mission in Burundi
MRR	Menschenrechtsrat	Human Rights Council (HRC)
MUN	Simulation der Vereinten Nationen	Model United Nations
NAM	Bewegung der Blockfreien	Non-Aligned Movement
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen	Non Proliferation Treaty (NPT)
OCHA	VN-Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
ODA	Öffentliche Entwicklungshilfe	Official Development Aid
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Organisation for Economic Co-operation and Development
OHCHR	Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte	Office of the High Commissioner for Human Rights

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	Organization for Security and Cooperation in Europe
PAROS	Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum	Prevention of an Arms Race in Outer Space
PBC	VN-Kommission für Friedenskonsolidierung	Peacebuilding Commission
PBF	Fond der VN-Kommission für Friedenskonsolidierung	Peacebuilding Fund
PBSO	Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung	Peacebuilding Support Office
PORBOS	Weltraum Verhaltenskodex	Principles for Responsible Behaviour in Outer Space
SALW	Kleinwaffen und leichte Waffen	Small Arms and Light Weapons
SDG	Nachhaltige Entwicklungsziele	Sustainable Development Goals
SRÜ	Seerechtsübereinkommen von 1982	UN Convention on the Law of the Sea
TPB	Terrorismuspräventionseinheit im VN-Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung (UNODC)	Terrorism Prevention Branch
UIL	UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen	UNESCO Institute for Lifelong Learning
UNAIDS	Programm der Vereinten Nationen gegen HIV/AIDS	Joint United Nations Programme on HIV/AIDS
UNAMA	VN-Unterstützungsmission in Afghanistan	United Nations Assistance Mission in Afghanistan
UNAMI	VN- Unterstützungsmission im Irak	United Nations Assistance Mission for Iraq
UNAMID	Mission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Darfur	United Nations – African Union Mission in Darfur
UNCCD	VN-Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung	United Nations Convention to Combat Desertification
UNCITRAL	VN-Kommission für Internationales Handelsrecht	United Nations Commission on International Trade Law
UNCOL	VN-Mission in Kolumbien	UN Mission in Colombia
UNCOPOUS	Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums der VN	Committee on the Peaceful Uses of Outer Space

UNCTAD	VN-Konferenz für Handel und Entwicklung	United Nations Conference on Trade and Development
UNDAC	Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen	United Nations Disaster Assessment and Coordination Teams
UNDC	VN-Abrüstungskommission	United Nations Disarmament Commission
UNDP	VN-Entwicklungsprogramm	United Nations Development Programme
UNECE	VN-Wirtschaftskommission für Europa	United Nations Economic Commission for Europe
UNEP	VN-Umweltprogramm	United Nations Environment Programme
UNESCO	VN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UN-ESCO-UN-EVOC	Internationales Zentrum der UNESCO für Berufsbildung	International Centre for Technical and Vocational Education and Training
UNFCCC	Rahmenübereinkommens der VN über Klimaänderungen (Klimarahmenkonvention)	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNFF	Waldforum der VN	United Nations Forum on Forests
UNFPA	VN-Bevölkerungsfonds	United Nations Fund for Populations Activities
UN-HABITAT	Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen	United Nations Human Settlements Program
UNHCHR	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte	United Nations High Commissioner for Human Rights
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	UN High Commissioner for Refugees
UNICEF	VN-Kinderhilfswerk	United Nations International Children's Emergency Fund
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	United Nations Institute for Disarmament Research
UNIDO	Organisation für die industrielle Entwicklung der VN	United Nations Industrial Development Organization
UNIFEM	VN-Entwicklungsfonds für Frauen	United Nations Development Fund for Women

UNIFIL	VN-Interimstruppe in Libanon	United Nations Interim Force in Lebanon
UNIOGBIS	Integriertes Büro der VN für Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau	United Nations Integrated Peacebuilding Office in Guinea-Bissau
UNISDR	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge der VN	United Nations Office for Disaster Risk Reduction
UNITAR	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	United Nations Institute for Training and Research
UNMAS	Entminungsdienst der VN	United Nations Mine Action Service
UNMIK	VN-Mission in Kosovo	United Nations Mission in Kosovo
UNMIL	VN-Mission in Liberia	United Nations Mission in Liberia
UNMIS	VN-Mission im Sudan	United Nations Mission in Sudan
UNOAU	VN-Büro bei der Afrikanischen Union	United Nations Office to the African Union
UNOCA	Regionales Büro der VN für Zentralafrika	United Nations Regional Office for Central Africa
UNOCI	VN-Mission in der Côte d'Ivoire	UN Mission of the Coast of Ivory
UNODA	VN-Büro für Abrüstungsfragen	UN Office for Disarmament Affairs
UNODC	VN-Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung	United Nations Office on Drugs and Crime
UNOG	VN-Büro in Genf	United Nations Office at Geneva
UNOOSA	VN-Büro für Weltraumfragen	United Nations Office for Outer Space Affairs
UNOWA	Unterstützung der VN für die Gemischte Kommission von Kamerun und Nigeria	United Nations support for the Cameroon-Nigeria Mixed Commission
UNPoA	VN-Aktionsprogramm gegen den illegalen Handel von Kleinwaffen und leichten Waffen	UN Programme of Action on Preventing, Combating and Eradicating Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons
UNRCCA	Regionales Zentrum für präventive Diplomatie in Zentralasien	United Nations Regional Centre for Preventive Diplomacy for Central Asia

UNRGID	UN Repräsentant für die Genfer Internationalen Gespräche (Georgien, Anm. der Redaktion)	United Nations Representative to the Geneva International Discussions
UNRIC	Regionales VN-Informationszentrum für Westeuropa	United Nations Regional Information Centre for Western Europe
UNRWA	VN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Middle East
UNSCO	Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahen Osten	Office of the United Nations Special Coordinator for the Middle East Peace Process
UNSCOL	Büro des Sonderkoordinators des Generalsekretärs für Libanon	Office of the United Nations Special Coordinator for Lebanon
UNSMIL	VN Unterstützermmission in Libyen	United Nations Support Mission in Libya
UNSONM	VN-Unterstützermmission in Somalia	United Nations Assistance Mission in Somalia
UN-SPIDER	UN Plattform für Weltraumdaten zur Unterstützung von Katastrophenverbeugung und -management	UN Platform for Space-based Information for Disaster Management and Emergency Response
UNSSC	Wissenszentrum für Nachhaltige Entwicklung	Knowledge Centre for Sustainable Development
UNU-EHS	Universität der Vereinten Nationen – Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit	United Nations University – Institute for Environment and Human Security
UNU-FLORES	Institut für nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung	Institute for Integrated Management of Material Fluxes and of Resources
UNU-VIE	Universität der Vereinten Nationen – Vizerektorat in Europa	United Nations University – Vice-Rectorate in Europe
UNU-VIE-SCYCLE	Universität der Vereinten Nationen – Vizerektorat in Europa – Programm für nachhaltige Kreisläufe	United Nations University – Vice-Rectorate in Europe – Programme for Sustainable Cycles
UNV	Freiwilligenprogramm der VN	United Nations Volunteers Programme
UNWTO	Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen	United Nations World Tourism Organization
UPR	Universelles Staatenüberprüfungsverfahren	Universal Periodic Review
WCADR	Weltkonferenz für Katastrophenverbeugung	World Conference on Natural Disaster Reduction

<b>WFP</b>	Welternährungsprogramm	World Food Programme
<b>WHO</b>	Weltgesundheitsorganisation	World Health Organization
<b>WHO-ECEH</b>	Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit der WHO	European Center for Environment and Health
<b>WHS</b>	Humanitärer Weltgipfel	World Humanitarian Summit
<b>WIPO</b>	Weltorganisation für geistiges Eigentum	World Intellectual Property Organization
<b>WMO</b>	Weltorganisation für Meteorologie	World Meteorological Organization
<b>WSIS</b>	VN-Weltgipfel zur Informationsgesellschaft	World Summit on Information Society
<b>WTO</b>	Welthandelsorganisation	World Trade Organization
<b>ZIF</b>	Zentrum für Internationale Friedenseinsätze	Center for International Peace Operation

## Stichworte nach Sachgebieten

Die aufgeführten Schlüsselbegriffe verweisen (→) auf die in Frage kommenden Stichworte der Broschüre, in denen der jeweilige Begriff thematisiert wird.

### Abrüstung

→ Abrüstung und Rüstungskontrolle	19
→ Berichtssystem für Militärausgaben	34
→ Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen	122
→ Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)	126
→ Kleinwaffenkontrolle	162
→ Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)	208
→ Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)	209
→ OVCW-VN Joint Investigative Mechanism (JIM)	211
→ United Nations Secretary General's Mechanism (UNSGM)	268
→ VN-Waffenübereinkommen (CCW) – Antipersonenminenkonvention und Streumunitionskonvention	274
→ Waffenregister	279

### Bildung und Forschung

→ Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)	30
→ Model United Nations (MUN)	195
→ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	204
→ UNESCO-Bildungsinstitute in Deutschland	266
→ Universität der Vereinten Nationen (UNU)	270
→ Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	289

## Deutschland in den Vereinten Nationen

→ Bonn als VN-Standort . . . . .	37
→ Deutsche Gesellschaft für Vereinte Nationen (DGVN) . . . . .	55
→ Deutsche Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen . . . . .	56
→ Deutsche VN-Politik . . . . .	56
→ Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen . . . . .	58
→ Deutsches Personal in den Vereinten Nationen . . . . .	59
→ Europäische Union und Vereinte Nationen . . . . .	72
→ Institutionen der Vereinten Nationen in Deutschland . . . . .	127

## Drogenpolitik

→ Drogenbekämpfung . . . . .	62
→ Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB) . . . . .	148
→ Suchtstoffkommission (CND) . . . . .	253

## Entwicklungspolitik

→ Addis Abeba Action Agenda (AAAA/Financing for Development) . . . . .	21
→ Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) . . . . .	36
→ Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS) . . . . .	46
→ Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) . . . . .	89
→ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) . . . . .	65
→ Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen . . . . .	66
→ Ernährung und Landwirtschaft . . . . .	68
→ Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF) . . . . .	157
→ Kinderrechte in den Vereinten Nationen . . . . .	159
→ Kommission für Soziale Entwicklung (CSocD) . . . . .	167
→ Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) . . . . .	169
→ Least Developed Countries (LDC) . . . . .	175
→ Migration und Entwicklung in den Vereinten Nationen . . . . .	188
→ Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) . . . . .	206
→ Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT) . . . . .	220
→ Recht auf Entwicklung . . . . .	223

→ Technologietransfer . . . . .	257
→ Weltberichte . . . . .	283
→ Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) . . . . .	295

### Finanzorganisationen

→ Internationaler Währungsfonds (IWF) . . . . .	149
→ Weltbankgruppe . . . . .	280

### Flüchtlingspolitik und Migration

→ Flüchtlingsschutz . . . . .	80
→ Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) . . . . .	85
→ Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration (GCM) . . . . .	111
→ Globaler Pakt für Flüchtlinge (GCR) . . . . .	110
→ Internationale Organisation für Migration (IOM) . . . . .	136

### Frauen- und Gleichstellungspolitik

→ Frauen- und Gleichstellungsfragen in den Vereinten Nationen (einschließlich UN Women) . . . . .	85
→ Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW) . . . . .	87
→ Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane . . . . .	180
→ Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen . . . . .	186
→ VN-Sicherheitsratsresolution 1325 und die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit . . . . .	276

### Friedenssicherung

→ Abrüstung und Rüstungskontrolle . . . . .	19
→ Friedenskonsolidierung und Krisenprävention in den Vereinten Nationen . . . . .	94
→ Friedensmissionen der Vereinten Nationen . . . . .	90
→ Friedenspolitik der Vereinten Nationen . . . . .	93
→ Gewaltverbot . . . . .	102

→ Kollektive Sicherheit . . . . .	164
→ Kommission für Friedenskonsolidierung (PBC) . . . . .	164
→ Konfliktprävention . . . . .	170
→ Politische Missionen der Vereinten Nationen . . . . .	214
→ Regionale Abmachungen und Einrichtungen . . . . .	226
→ Sanktionen . . . . .	235
→ Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) . . . . .	236
→ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC) . . . . .	241
→ Terrorismusbekämpfung . . . . .	257
→ Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen . . . . .	303

**Gerichtsbarkeit**

→ Internationale Sonderstrafgerichtshöfe . . . . .	139
→ Internationaler Gerichtshof (IGH) . . . . .	144
→ Internationaler Seegerichtshof (ISGH) . . . . .	145
→ Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) . . . . .	146
→ Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ) . . . . .	168

**Geschichte der VN**

→ UNAIDS . . . . .	266
→ Weltgesundheitsorganisation (WHO) . . . . .	284

**Humanitäre Hilfe**

→ Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe(UN-OCHA) . . . . .	44
→ Humanitäre Hilfe . . . . .	120
→ Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen . . . . .	122
→ Katastrophenerkundungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen (UNDAC) . . . . .	158
→ Katastrophenvorsorge . . . . .	158

## Kinderrechte

- Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane . . . . . 180
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC). . . . . 241

## Luft- und Raumfahrt

- Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO). . . . . 142
- Weltraumausschuss (UNCOPUOS) . . . . . 291
- Weltraum-Verhaltenskodex (PORBOS) . . . . . 293

## Menschenrechtsschutz

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte . . . . . 23
- Interventionsverbot . . . . . 153
- Menschenhandel – Verhütung und Bekämpfung . . . . . 179
- Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane . . . . . 180
- Menschenrechtsrat (HRC) . . . . . 185
- Minderheitenschutz und Schutz vor Diskriminierung . . . . . 191
- Schutzverantwortung (Responsibility to Protect). . . . . 236
- Sexuelle Ausbeutung und Missbrauch . . . . . 240
- Todesstrafe . . . . . 259
- Wirtschaft und Menschenrechte in den Vereinten Nationen . . . . . 297

## Nachhaltige Entwicklung

- Agenda 2030 . . . . . 22
- Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen. . . . . 102
- Nachhaltige Entwicklungsziele (SDG) . . . . . 197

**Partnerschaften der VN**

→ Allianz für den Multilateralismus . . . . . 24

→ Global Compact . . . . . 108

→ Global Governance und die Vereinten Nationen . . . . . 112

→ Nichtregierungsorganisationen in den Vereinten Nationen (NGO) . . . . . 199

→ Privatsektor und Vereinte Nationen . . . . . 218

→ Vereinte Nationen und Partnerschaften mit Wirtschaft, Wissenschaft und  
Zivilgesellschaft . . . . . 273

**Satzung**

→ Charta der Vereinten Nationen . . . . . 49

→ Feindstaatenklauseln . . . . . 77

→ Gewaltverbot . . . . . 102

→ Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen . . . . . 114

→ Sanktionen . . . . . 235

→ Selbstbestimmungsrecht . . . . . 240

→ Uniting for Peace . . . . . 269

→ Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen . . . . . 303

**Seefahrt**

→ Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) . . . . . 135

→ Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) . . . . . 138

→ Internationaler Seegerichtshof (ISGH) . . . . . 145

→ Seerecht . . . . . 237

**Struktur und Arbeitsweise**

→ Amts- und Arbeitssprachen . . . . . 25

→ Aufsicht/Revision/Rechnungsprüfung . . . . . 26

→ Beobachterstatus . . . . . 33

→ Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution . . . . . 35

→ COP – „Conference of the Parties“ – Vertragsstaatenkonferenz . . . . . 50

→ Finanzierung der Vereinten Nationen . . . . .	78
→ Generalsekretär . . . . .	97
→ Generalversammlung der Vereinten Nationen . . . . .	98
→ Generalversammlung, Ausschüsse . . . . .	100
→ Genfer Gruppe . . . . .	101
→ Gruppenbildung . . . . .	115
→ Haushalt der Vereinten Nationen . . . . .	119
→ Jugenddelegierte . . . . .	155
→ Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen . . . . .	192
→ Organe der Vereinten Nationen . . . . .	203
→ Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen . . . . .	219
→ Reformen der Vereinten Nationen . . . . .	225
→ Sekretariat der Vereinten Nationen . . . . .	238
→ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC) . . . . .	241
→ Sicherheitsratsreform . . . . .	245
→ Sonderorganisationen der Vereinten Nationen . . . . .	247
→ Standorte der Vereinten Nationen . . . . .	248
→ Stimmrecht und Abstimmungsverfahren . . . . .	251
→ System der Vereinten Nationen . . . . .	254
→ Treuhandrat . . . . .	261
→ Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA) . . . . .	294
→ Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) . . . . .	295
→ Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen . . . . .	303

## Umweltfragen

→ Agenda 2030 . . . . .	22
→ Gipfel- und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen . . . . .	102
→ Globale Umweltfazilität (GEF) . . . . .	113
→ Internationale Meeresbodenbehörde (IMB) . . . . .	135
→ Klimarahmenkonvention (UNFCCC) . . . . .	163
→ Kyoto-Protokoll . . . . .	171
→ Nachhaltige Entwicklungsziele (SDG) . . . . .	197
→ Pariser Klimaabkommen (Übereinkommen von Paris) . . . . .	213
→ Technologietransfer . . . . .	257
→ Umweltpolitik der Vereinten Nationen . . . . .	263
→ Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) . . . . .	264

→ Weltorganisation für Meteorologie (WMO) . . . . .	289
→ Wüstenbildung (Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung – UNCCD) . . . . .	299

**Völkerrechtsentwicklung**

→ Internationaler Strafgerichtshof (IStGH) . . . . .	146
→ Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) . . . . .	166
→ Rechtsstaatlichkeit/Herrschaft des Rechts . . . . .	223
→ Völkerrechtsentwicklung durch die Vereinten Nationen . . . . .	277

**Wirtschaft, Handel und Technologie**

→ Cyber-Sicherheit . . . . .	51
→ Cyber- und Digitalpolitik . . . . .	52
→ Digitale Entwicklung . . . . .	61
→ Global Compact . . . . .	108
→ Internationale Arbeitsorganisation (IAO) . . . . .	130
→ Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) . . . . .	132
→ Internationale Fernmeldeunion (ITU) . . . . .	133
→ Internationaler Währungsfonds (IWF) . . . . .	149
→ Internationales Handelszentrum (ITC) . . . . .	150
→ Internet Governance Forum . . . . .	151
→ Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) . . . . .	166
→ Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) . . . . .	206
→ Privatsektor und Vereinte Nationen . . . . .	218
→ Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen . . . . .	227
→ Statistikkommission . . . . .	250
→ Technologietransfer . . . . .	257
→ Weltberichte . . . . .	283
→ Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) . . . . .	286
→ Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) . . . . .	288
→ Weltorganisation für Meteorologie (WMO) . . . . .	289
→ Weltpostverein (UPU) . . . . .	291
→ Welttourismusorganisation (UNWTO) . . . . .	293
→ Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) . . . . .	295



## — Anmerkung der Redaktion zur überarbeiteten 10. Auflage (Stand: Oktober 2020)

Die Konzeption und Gliederung der 9. Auflage 2017 wurden beibehalten. Ein Reihe von Stichworten wurde gestrichen, neue Stichworte hinzugefügt.

Einen umfassenden Überblick über die Politik der Bundesregierung im komplexen System der Vereinten Nationen enthalten der im Sommer 2020 erneut vorgelegte „Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen und den einzelnen, global agierenden, internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2018 und 2019“ sowie der 2019 vorgelegte „13. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung“. Sie können als Broschüren über die Broschürenstelle des Auswärtigen Amtes bezogen werden ([broschuerenstelle@auswaertiges-amt.de](mailto:broschuerenstelle@auswaertiges-amt.de)).

## — Bildnachweis

Titelbild: UN Photo/Loey Felipe; Umschlag innen: shutterstock.com; S. 4 Auswärtiges Amt; S. 6 picture alliance/Oliver Berg/dpa; S. 18 picture alliance/Daniel Kalker; S. 32 UN Photo/Manuel Elias; S. 48 UN Photo/Tobias Hofsaess; S. 54 UN Photo/Amanda Voisard; S. 64 UN Photo/Martine Perret; S. 76 picture alliance/blickwinkel/Blinkcatcher; S. 96 UN Photo/Evan Schneider; S. 118 picture alliance/Angelos Tzortzinis/dpa; S. 124 UN Photo/Loey Felipe; S. 154 UN Photo/Eskinder Debebe; S. 156 UN Photo/KM Asad; S. 174 UN Photo/Nektarios Markogiannis; S. 178: UN Photo/Jean-Marc Ferré; S. 196 UN Photo/Manuel Elias; S. 202 UN Photo/Eskinder Debebe; S. 212 picture alliance/ZUMA Press; S. 222 UN Photo/Manuel Elias; S. 234 UN Photo/Mark Garten; S. 256 picture alliance/chromorange; S. 262 UN Photo/Isaac Billy; S. 272 UN Photo/Agnieszka Mikulska; S. 287 picture alliance/Global Warming Images; S. 302 UN Photo/Laura Jarriel; S. 304 UN Photo/Manuel Elias



Herausgeber

**Auswärtiges Amt**

Abteilung für Internationale Ordnung,  
Vereinte Nationen und Rüstungskontrolle  
Werderscher Markt 1

10117 Berlin

Tel.: 01888 17-0

[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

[poststelle@auswaertiges-amt.de](mailto:poststelle@auswaertiges-amt.de)

Stand

Dezember 2020

Gestaltung

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,  
Frankfurt am Main